

ABTEILUNG 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SKIWETTKAMPFARTEN

	§§
Einteilung der Wettkämpfe	1
Anwendung der FIS-Reglemente	2
Arten der Wettkämpfe	3
Internationaler Skikalender, internationale Kalenderzusammenkunft und Ausschreibung	4
Programm	5
Organisation	6
Sitzungen der Komitees	7
Zulassung der Wettkämpfer	8
Lizenzen	9
Anmeldungen	10
Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen	11
Die Auslosung	12
Der Nummernaufruf	13
Preise	14
Veröffentlichung der offiziellen Resultate	15

ABTEILUNG I

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
FÜR ALLE SKIWETTKAMPFARTEN**

§ 1

Einteilung der Wettkämpfe

Folgende Wettkämpfe werden unter Aufsicht der FIS organisiert:

a) *Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.*

Alle der FIS angeschlossenen Verbände haben das Recht zur Teilnahme an den Ski-Weltmeisterschaften und müssen durch den organisierenden Verband zu diesem Zwecke eingeladen werden.

b) *Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe.*

Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe sind Veranstaltungen, die von den nationalen Verbänden oder unter deren Verantwortung organisiert werden. Sie werden im internationalen Skikalender angekündigt. Alle oder einzelne der FIS angeschlossene Verbände können daran teilnehmen. Es steht dem veranstaltenden Verband frei, darüber zu entscheiden.

Die internationalen alpinen Rennen (mit Ausnahme der Olympischen Winterspiele und Ski-Weltmeisterschaften), die im FIS-Kalender aufgeführt sind, werden eingeteilt in:

1. Rennen, die durch den Internationalen Skiverband (TD) kontrolliert werden. Diese Rennen werden im Internationalen Skikalender mit I bezeichnet.
2. Rennen, die durch den organisierenden nationalen Verband kontrolliert werden.

In Übereinstimmung mit § 4 muß der veranstaltende Verband die Wettkämpfe zum voraus ausschreiben. Sie sind neben den Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen die einzigen Skiwettkämpfe, die öffentlich als internationale Skiveranstaltungen angekündigt werden dürfen.

c) *Regionale Skiwettkämpfe.*

Die der FIS angeschlossenen Verbände, oder mit deren Erlaubnis auch Klubs, können Verbände oder Klubs der Nachbarländer zu internationalen Skiveranstaltungen regionalen Charakters einladen oder entsprechenden Einladungen Folge leisten. Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich nur für die Bewohner der entsprechenden Gebiete offen, wie z.B. «Wettkämpfe der Alpenländer», «Wettkämpfe von Nordamerika», «Nordische oder skandinavische Wettkämpfe» und «Flachlandwettkämpfe». Diese Art der Skiveranstaltungen darf nicht als internationaler Wettkampf angekündigt werden. Der rein regionale Charakter muß klar zum Ausdruck kommen.

d) *Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung.*

Der FIS angeschlossene Verbände oder deren Klubs dürfen in besonderen Fällen Skiläufer anderer angeschlossener Verbände zu nationalen Wettkämpfen persönlich einladen, unter der Voraussetzung, daß diese Skiläufer gemäß § 9 eine Starterlaubnis ihres Verbandes vorweisen können.

Der Vorstand der FIS hat das Recht, einen angeschlossenen Verband zu ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation zu Wettkämpfen gemäß lit. b oder c einzuladen oder eine Einladung einer solchen anzunehmen. Jedoch kann eine der FIS nicht angeschlossene Organisation nie zu den Ski-Weltmeisterschaften eingeladen werden.

§ 2

Anwendung der FIS-Reglemente

Die Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfe, die im Skikalender angekündigt wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden.

Dies gilt auch für alle regionalen Skiwettkämpfe; die veranstaltenden und teilnehmenden Verbände haben jedoch die Möglichkeit, geringfügige Abweichungen der Reglemente und Vereinfachungen durch gegenseitiges Übereinkommen zu beschließen. Solche Vereinbarungen müssen aber dem FIS-Präsidium mitgeteilt werden.

Nationale Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung können nach der Wettlaufordnung des veranstaltenden Verbandes durchgeführt werden, unter der Bedingung, daß dies in der Einladung klar zum Ausdruck kommt.

Veranstalter, die bei normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten, daß die Abhaltung dieser Rennen von der Jury oder dem TD der FIS verboten wird, sind mit einer 2jährigen Veranstaltungssperre zu bestrafen.

§ 3

Arten der Wettkämpfe

Internationale Ski-Wettkämpfe können umfassen:

- a) 10 km Langlauf und mehr (die normalen Distanzen sind 10, 15, 30 und 50 km);
- b) 5 und 10 km Langlauf für Damen;
- c) Staffellauf (3×10 km oder 4×10 km für Herren; 3×5 km für Damen);
- d) Skisprung;
- e) Kombination 15 km Langlauf und Skisprung (nordische Kombination);
- f) Abfahrt;
- g) Slalom;
- h) Riesenslalom;
- i) Alpine Kombination;
- j) andere mögliche Kombinationen.

§ 4

Internationaler Skikalender, internationale Kalenderezusammenkunft und Ausschreibung

Jedes Jahr wird die FIS, wenn möglich im Zusammenhang mit dem internationalen FIS-Kongreß, eine internationale Kalenderezusammenkunft abhalten. Diese Zusammenkunft muß vor dem 30. Juni stattfinden.

Ausgehend von den Beschlüssen der internationalen Kalenderezusammenkunft sollen die nationalen Verbände vor dem 1. August dem FIS-Vorstand eine Liste vorlegen, in welcher die Wettkämpfe, die sie zu organisieren gedenken, aufgeführt sind. Diese hat Angaben über Namen, Ort, Datum und Disziplin jeder Veranstaltung zu enthalten.

Der FIS-Vorstand wird den internationalen Skikalender vor dem 1. September herausgeben.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des internationalen Kalenders, spätestens bis zum 15. Oktober, sollen die nationalen Verbände die Ausschreibungen der beabsichtigten Veranstaltungen an alle eingeladenen Verbände senden. (Für Verbände der südlichen Hemisphäre zwei Monate vor Anfang ihrer Wintersaison.)

Diese sollen folgende Minimalangaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der verschiedenen Wettkämpfe und die Zulassungsbestimmungen für die Wettkämpfer;
- b) Daten und Durchführungsorte der Wettkämpfe sowie Angaben über die Strecken (Name, Länge, Höhendifferenz) und bei Sprungkonkurrenzen die Zahl der Sprünge (2 oder 3);
- c) Meldeschluß (spätestens 3 Tage vor dem Wettkampfbeginn) und Anmeldestelle;
- d) Ort und Zeit der Auslosung der Startreihenfolge;
- e) exakte Zeitangaben über den genauen Beginn des offiziellen Trainings für Abfahrtsläufe;
- f) Einzelheiten über den Start zu den verschiedenen Wettkämpfen;
- g) Ort und Zeit der Preisverteilung.

Die in lit. c-g verlangten Angaben können auch später bekanntgegeben werden.

Die Organisatoren haben das Recht, die Zahl der Anmeldungen zu beschränken.

Verschiebungen oder Absagen sowie Programmänderungen sind innert kürzester Frist (wenn nötig durch Telegramm) der FIS und allen nationalen Verbänden oder Klubs, die ihre Teilnahme zugesagt haben, mitzuteilen.

§ 5

Programm

Für jeden internationalen Skiwettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben, welches zum mindesten folgende Angaben enthält:

- a) die Namen der wichtigsten Funktionäre und Angaben über ihre Erkennlichmachung (Armbinden);
- b) Angaben über die vorgesehenen Wettkämpfe, ihre Durchführungsdaten, Ort und Zeit des Nummernaufrufs, des Startes usw.;
- c) Startlisten, aus denen die Startreihenfolge, die Klasseneinteilung für jeden Wettkampf, die Startzeit jedes Wettkämpfers, dessen Name und Nationalität (Verein oder Klub) hervorgeht (eventuell nur im Tagesprogramm);
- d) alle notwendigen Mitteilungen über die einfachste Art der Erreichung des Wettkampfgebietes, Einrichtungen für die Zuschauer usw.;
- e) Ort und Zeit der Preisverteilung;
- f) die örtliche Bezeichnung des offiziellen Anschlagbrettes.

INTERNATIONALER SKI-VERBAND

(FIS)

INTERNATIONALE SKIWETTKAMPFORDNUNG

(IWO)

GENEHMIGT DURCH DEN XXVI. INTERNATIONALEN
SIKONGRESS IN BEIRUT

1967

1. Druck

INDEX ZUM REGISTER

	Abteilung
Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkampfsarten	1
Langlauf/Bestimmungen für das Langlaufkomitee	2
Staffellauf	3
Skisprung/Bestimmungen für das Skisprungkomitee	4
Komb. Wettkampf Langlauf/Skisprung	5
Tabellen für Langlauf und Skisprung	6
Bestimmungen für das A/S-Komitee	7
Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und kombinierte Wettkämpfe	7
Abfahrt	8
Slalom	9
Slalomtore und deren Varianten	10
Riesenslalom	11
Komb. Wettkämpfe – FIS Tabellen für Abfahrt/Slalom und Riesenslalom . .	12
Verschiedenes	13
Bestimmungen für das Damenkomitee/Reglementsauszug für Damenwettkämpfe	14
Bestimmungen für die Durchführung der Skiweltmeisterschaften	15
FIS Statuten	16

§ 6

Organisation

Die Vorbereitung und die Kontrolle der Wettkämpfe obliegt folgenden Komitees und Funktionären:

- a) Organisationskomitee (Langlauf §17 , Skisprung § 69, Abfahrt-Slalom § 122);
- b) Rennkomitee (Langlauf § 18, Skisprung § 70, Abfahrt-Slalom § 123);
- c) Kampfgericht (Langlauf § 19, Skisprung § 72, Abfahrt-Slalom § 125);
- d) Funktionäre (Langlauf § 21, Skisprung § 71, Abfahrt-Slalom § 124).

§ 7

Sitzungen der Komitees

Die Einladung zu einer Sitzung eines Komitees gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn jedes Mitglied des Komitees persönlich benachrichtigt wurde.

Für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom außerdem:

- a) wenn ein entsprechender Anschlag am offiziellen Anschlagbrett mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angebracht wird, oder
- b) wenn eine Zusammenkunft in Verbindung mit § 145 (Proteste) abgehalten wird.

In diesem Fall findet die Sitzung statt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mehrheit einer Stimme genügt für die Entscheide an Komiteesitzungen. Der Vorsitzende des betreffenden Komitees hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 8

Zulassung der Wettkämpfer

Kein Skiläufer darf an Wettkämpfen teilnehmen, welcher

- a) gegen Bezahlung gestartet ist;
- b) um Geldpreise gestartet ist;
- c) sich materielle Vorteile verschafft hat durch Verwertung seiner im Sport erworbenen Preise oder Resultate, indem er seinen Namen oder irgendeinen im Sport erworbenen Titel ausnützt;
wenn er die Verwendung seines Namens, seiner Titel und Photographien in Verbindung mit Reklame oder dem Handel mit Waren irgendwelcher Art ohne Einwand duldet, gleichgültig, ob damit ein materieller Vorteil verbunden ist oder nicht.

d) wissentlich mit Skiläufern konkurriert hat, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen disqualifiziert sind.

Ein Skiläufer, der auf Grund einer Verletzung der oben erwähnten Bestimmungen disqualifiziert wurde, kann nach Ablauf eines Jahres wieder qualifiziert werden. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig. Die nationalen Verbände haben die Namen der disqualifizierten Skiläufer dem FIS-Vorstand bekanntzugeben.

Wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Punkte a, b oder d direkt oder indirekt von einem Klub oder einem seiner Funktionäre begangen (mit Einschluß eines Funktionärs, welcher im Organisations- oder Rennkomitee eines Wettkampfes mitwirkt, für welchen Geldpreise abgegeben werden), so ist dieser mit zeitlicher Veranstaltungssperre zu belegen.

Der FIS-Vorstand hat das Recht, den nationalen Verbänden die Erlaubnis zu erteilen, Statuten und Reglemente anzunehmen sowie nationale und internationale Wettkämpfe zu organisieren, die andere Qualifikationsbestimmungen vorsehen, sofern sie die obigen Qualifikationsbestimmungen nicht erweitern.

§ 9

Lizenzen

Der nationale Verband eines Landes, in welchem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skiläufer eines andern Verbandes zulassen, die durch ihre nationalen Verbände angemeldet wurden oder eine Lizenz ihres nationalen Verbandes vorweisen können. Eine solche Lizenz gilt nur für eine begrenzte Zeit, höchstens für die Dauer eines Winters. Für jedes Land kann eine besondere Lizenz ausgestellt werden.

Ein Skiläufer, welcher gemäß den Bestimmungen von § 8 nicht qualifiziert ist, kann an internationalen Wettkämpfen nicht teilnehmen, noch darf ihm eine Lizenz ausgestellt werden.

Für die Dauer eines Winters darf derselbe Skiläufer nur einen nationalen Verband vertreten.

§ 10

Anmeldungen

Alle Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief oder durch Telegramm, welches durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, an das Organisationskomitee zu richten und haben vor dem Meldeschluß im Besitze desselben zu sein (vgl. § 4c).

Die nationalen Verbände sind ausschließlich zuständig für die Anmeldung ihrer Skiläufer zu internationalen Wettkämpfen.

Jede Anmeldung muß wenigstens enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verein oder Klub des Wettkämpfers;
- b) die genaue Angabe des Wettkampfes, für welchen die Anmeldung gilt;
- c) eine Qualifikationsliste der angemeldeten Wettkämpfer; für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom zusätzlich eine Aufstellung, aus welcher die besten in den beiden letzten Jahren erzielten Resultate des betreffenden Läufers hervorgehen.

Wenn keine offizielle Klassierung vorhanden ist bei der Auslosung, ist die Rennleitung berechtigt, die Klassierung zu entscheiden nach ihrer besten Beurteilung.

Mit der Anmeldung bestätigt der nationale Verband und übernimmt gleichzeitig die Haftung dafür, daß für den Wettkämpfer eine genügende Unfallversicherung sowohl für das Training als auch für das Rennen besteht.

Bestimmungen über die Festlegung der Frist für die provisorische und definitive Anmeldung der Teilnehmer an Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sind in den Regeln für die Durchführung der Skiweltmeisterschaften (Sektion 15 dieses Buches) enthalten.

§ 11

Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen

Ein Wettkämpfer ist verpflichtet, die vorliegenden Bestimmungen genau zu studieren und einzuhalten. Außerdem ist er verpflichtet, die besondern Weisungen zu befolgen, die durch das Rennkomitee oder des Kampfgericht erlassen werden.

§ 12

Die Auslosung

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt. Für die Auslosung sind nur Wettkämpfer zu berücksichtigen, deren Anmeldung frist- und vorschriftsgemäß erfolgte. Leere Nummern, die nur das Land oder den Klub bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden.

Vertreter jedes teilnehmenden Landesverbandes sind zur Auslosung einzuladen.

§ 13

Der Nummernaufruf

Das Rennkomitee hat zu bestimmen, ob ein Nummernaufruf stattfinden soll oder nicht.

Bei einem eventuellen Nummernaufruf können die Nummern verteilt und erforderliche Auskünfte gegeben werden (§ 22, Aufgaben des Rennleiters).

§ 14

Preise

Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise, Preise für Rekorde oder außergewöhnlich teure Preise sind verboten.

Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden.

Die Anzahl der abzugebenden Preise wird durch das Organisationskomitee bestimmt.

Zwei oder mehr Wettkämpfer, welche die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang klassiert. In diesem Falle erhalten sie die gleichen Titel, Preise oder Urkunden.

Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Rennens ist nicht gestattet.

§ 15

Veröffentlichung der offiziellen Resultate

Die offizielle Liste der Ergebnisse soll veröffentlicht werden, wie in den folgenden Paragraphen angegeben ist: § 45 (Langlauf), § 91 (Sprunglauf) und § 141 (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom).

LANGLAUF

§§

Bestimmungen für das Langlaufkomitee

A. Weisungen für die TD für Langlauf an Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen usw.	16
--	----

B. Organisation

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben	17
Das Rennkomitee und seine Aufgaben	18
Das Kampfgericht	19
Aufgaben des Kampfgerichtes	20
Die Rennfunktionäre	21
Aufgaben der Rennfunktionäre	22

C. Technische Vorbereitung

Die Laufstrecke	23
Höhenunterschiede	24
Vorbereitung der Laufstrecke	25
Ausmessung der Laufstrecke	26
Markierung der Laufstrecke	27
Start- und Zielplatz	28
Verpflegung während des Rennens	29
Besichtigung der Laufstrecke	30
Gruppenauslosung und Startreihenfolge	31
Zulassung von Ersatzleuten und Nachmeldungen	32

D. Start, Zeitmessung und Rechnungswesen

Startweise	33
Aufstellung des Wettkämpfers beim Start	34
Startbefehle	35
Fehlstart und Nachstart	36
Aufgaben des Starters	37

	§§
Zu verwendende Uhren	38
Elektrische Zeitmessung	39
Ziel	40
Aufgaben des Zeitnehmerchefs	41
Aufgaben des Zielrichters und des Zielkontrolleurs	42
Berechnung der Zeiten	43
Aufgaben des Chefs des Rechnungsbüros	44
Bekanntgabe der Resultate	45

E. Die Wettkämpfer

Alter	46
Ärztliche Untersuchung	47
Markierung der Ski	48
Ausführung des Rennens	49
Disqualifikation	50

F. Proteste

Proteste	51
--------------------	----

BESTIMMUNGEN FÜR DAS LANGLAUFKOMITEE

1. *Umschreibung*

Das Langlaufkomitee, nachstehend L-Komitee genannt, wird durch den FIS Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Langlaufsports.

2. *Aufgaben*

Die Aufgaben des L-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Anträgen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Langlauf;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen Langlaufwettkämpfen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Vorschläge einzureichen zu Händen des FIS Vorstandes für die Ernennung der Mitglieder des Kampfgerichtes und des Technischen Delegierten an Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen, welche durch die FIS zu bezeichnen sind;
- d) Vorschlag zu unterbreiten zu Händen des FIS Vorstandes für einen technischen Delegierten an Langlaufwettkämpfen, bei welchen die FIS vertreten zu sein wünscht;
- e) Genehmigung von Langlaufstrecken für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele;
- f) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee vom FIS Präsidenten, FIS Vorstand oder FIS Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. *Zusammensetzung*

Das L-Komitee besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden. Vorsitzender und Mitglieder sind durch den FIS Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im L-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Damen-Langlaufkomitees sind berechtigt, den Sitzungen des Langlaufkomitees beizuwohnen. Die Vorsitzende des Damenkomitees hat in der Sitzung Stimmrecht.

4. *Kandidaten*

Verbände, welche Kandidaten für das L-Komitee vorschlagen, haben dem FIS Vorstand einen schriftlichen Bericht über dessen Erfahrungen als Rennfahrer und/oder als Organisator von Rennen zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das L-Komitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des L-Komitees erwachsen.

6. *Experten*

Der Vorsitzende des L-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles*

Das L-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen*

Das L-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von vier (4) Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen mit Einwilligung des FIS Präsidenten auf seine eigene Verantwortung zu handeln. Er hat das L-Komitee innert eines Monats über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS Präsidenten rechtzeitig auf jeden Skikongreß zuzustellen ist.

**A. Weisungen
für die Technischen Delegierten (TD) für Langlauf
an Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen usw.**

§ 16

1. Die TD werden vom Vorstand der FIS für Ski-Weltmeisterschaften, Olympische Spiele und – soweit dies notwendig erscheint – für andere internationale Wettkämpfe bezeichnet. Die TD sind die Delegierten der FIS bei der veranstaltenden Organisation und sollen der FIS dafür Gewähr bieten, daß die Wettkämpfe in technischer Hinsicht in Übereinstimmung mit den FIS Regeln durchgeführt werden.
2. Die TD sollen Mitglieder des Langlaufkomitees der FIS sein. Sie sollen die IWO gut kennen und Sprachkenntnisse besitzen, welche ihnen ermöglichen, an Sitzungen, Diskussionen usw. mit den Vertretern des organisierenden Landes teilzunehmen.
3. Die TD sollen wenn möglich nicht vom gleichen Lande sein, welches die Wettkämpfe organisiert.
4. Das Langlaufkomitee der FIS macht dem FIS Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Technischen Delegierten.
5. Die TD sind *ex-officio* Vorsitzende des Kampfgerichtes.
6. Die Reisespesen der TD und ihre Spesen für den Aufenthalt am Wettkampfort werden von der veranstaltenden Organisation bezahlt (siehe A 15/§ 13 der Bestimmungen für die Veranstaltung von SWM).
7. Den TD obliegen folgende Aufgaben:
 - a) *Vor den Wettkämpfen* hat der TD die Pisten mit Hilfe von Profilzeichnungen und anderem Material, das er von den Organisatoren

erhält, zu studieren und, nachdem er sie selbst genehmigt hat, die Ansicht der andern Mitglieder des Langlaufkomitees einzuholen. Die endgültige Genehmigung ist Sache des Langlaufkomitees.

Er soll sich durch persönlichen Augenschein eine genaue Kenntnis des Geländes und der Pisten (mit Einschluß von Ersatzpisten) aneignen. Die Kosten dieser Inspektion sollen ganz von den Organisatoren bezahlt werden. Immerhin kann der TD der Kosten oder anderer Gründe wegen – mit Zustimmung des FIS Vorstandes – ein anderes Mitglied des Langlaufkomitees für die örtliche Inspektion abordnen.

Er soll sich über die Vorbereitungen der Organisatoren stets auf dem laufenden halten und diesen – soweit nötig – Ratschläge geben, Informationen zugehen lassen, Abänderungen, Erweiterungen usw. vorschlagen. Die Verbindung zwischen den Organisatoren und dem TD soll durch die Organisatoren aufrechterhalten werden, indem sie den TD über die wichtigeren Elemente der technischen Arbeit orientieren und ihm wenn möglich die Protokolle der Sitzungen des Organisationskomitees zustellen usw. Zweck dieser Verbindung ist es, den TD mit der technischen Organisation gut vertraut zu machen.

- b) *Während der Wettkämpfe* nimmt der TD an den Arbeiten des Kampfgerichtes gemäß A 2/§ 20 der IWO teil.

Er ist während der ganzen Dauer der Wettkämpfe anwesend und findet sich so frühzeitig am Wettkampfort ein, daß er eine Schlußinspektion der Piste und anderer technischer Einzelheiten, besonders des Start- und Zielplatzes, der Wechselzone bei Staffelläufen usw., vornehmen kann.

Er findet sich rechtzeitig beim Start ein.

Er bleibt beim Start, bis er sich überzeugt hat, daß die Startanordnungen in Übereinstimmung mit der IWO funktionieren.

Er begibt sich ans Ziel und macht die gleiche Inspektion.

Er besichtigt die Wechselzonen.

Er besichtigt andere Stellen, soweit er dies für die Erfüllung seiner Kontrollfunktionen als notwendig erachtet.

Er ist zur Stelle, bis der letzte Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

Wenn Gründe vorliegen, daß er sich vor Ende des Wettkampfes wegbegibt, so informiert er den Rennleiter.

Er kontrolliert, nach seinem eigenen Ermessen, die Ausfertigung der Resultate und der Resultatlisten.

- c) *Nach den Wettkämpfen* reicht er dem Langlaufkomitee und dem FIS Vorstand sobald als möglich einen Bericht über die Organisation und Durchführung der Wettkämpfe ein.

B. Organisation

§ 17

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden Verband oder Verein zu ernennen.

Dem organisierenden Verband, Klub oder Verein untersteht das Organisationskomitee. Diesem untersteht wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen und das Rennkomitee.

§ 18

Das Rennkomitee und seine Aufgaben

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus:

- Rennleiter im allgemeinen (Vorsitzender des Rennkomitees);
- Streckenchef;
- Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen;
- Chef des Ordnungsdienstes;
- Rennsekretär.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe einschließlich der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen.

Für Skiweltmeisterschaften müssen die Strecken durch die FIS genehmigt sein.

Das Rennkomitee ernennt alle Funktionäre (A 2/§ 21), die dem Komitee nicht bereits als Mitglieder angehören.

§ 19

Das Kampfgericht

Das Kampfgericht setzt sich zusammen aus zwei durch die Rennleitung zu bezeichnenden Mitgliedern, im allgemeinen dem Rennleiter und dem Streckenschef sowie einem Vertreter der besuchenden Nationen, der durch die Captains der besuchenden Mannschaften bezeichnet wird.

Bei OS und WM besteht das Kampfgericht aus vier Mitgliedern, von denen zwei das organisierende Land vertreten. Der TD ist *ex-officio* Vorsitzender des Kampfgerichtes und hat im Falle einer Stimmgleichheit Stichentscheid.

Das vierte Mitglied des Kampfgerichtes (siehe A 15/§ 14 lit. c), ist ein Mitglied des Langlaufkomitees, bei Damenwettkämpfen Mitglied des Damen-Langlaufkomitees. Es wird vom FIS Vorstand nach Vorschlag des betreffenden Komitees ernannt.

§ 20

Aufgaben des Kampfgerichts

Das Kampfgericht hat zur Aufgabe:

- zu überwachen*, daß das Rennen gemäß der FIS Wettkampfordnung organisiert und ausgetragen wird;
- zu entscheiden*, ob ein Wettkampf abgesagt, unterbrochen oder verschoben werden soll;
- zu entscheiden*, ob höhere Gewalt der Grund dafür ist, daß ein Wettkämpfer zu spät am Start erscheint;
- zu entscheiden* über Nachmeldungen (Startfolge usw.);
- zu entscheiden* über Proteste und Disqualifikationen;
- zu entscheiden* über alle Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt sind.

Bei OS und WM hat der durch die FIS bezeichnete technische Delegierte der FIS einen Rapport über die Organisation und Durchführung der Wettkämpfe einzureichen.

§ 21

Die Rennfunktionäre

Die Rennleitung ernennt als Minimum folgende Funktionäre:

- a) fünf Gehilfen für den Streckenchef;
- b) den Chef der Kontrollposten und genügend Gehilfen;
- c) den Starter und seine Gehilfen;
- d) den Zeitnehmerchef und Zeitnehmer;
- e) den Zielrichter und seine Gehilfen;
- f) den Chef des Rechnungsbüros und seine Gehilfen und den Kontrollposten am Ziel;
- g) Gehilfen des Chefs für den Ordnungsdienst;
- h) den Arzt und seine Gehilfen (durch das Organisationskomitee bezeichnet).

Für Weltmeisterschaften sind zusätzlich folgende Funktionäre zu ernennen:

- i) der Chef der Zeittafel;
- k) der Chef für Material;
- l) der Chef der Presse (durch das Organisationskomitee bezeichnet).

Während des Wettkampfes hat der Arzt darauf bedacht zu sein, daß seine Gehilfen (mindestens 4) so aufgestellt sind, daß sie in möglichst kurzer Zeit jeden Verletzten erreichen können.

Der Arzt soll für einen Ort sorgen, wohin verletzte Wettkämpfer gebracht werden können (Haus, Spital usw.).

Der Arzt hält sich während des Rennens beim Ziel auf.

Der **Chef der Zeittafel** sorgt dafür, daß die Zeiten und weitere interessante Meldungen am Ziel bekanntgegeben werden.

Er läßt ein Anschlagbrett errichten, worauf die Resultate und wenn möglich die Zwischenzeiten, sobald sie von den zuständigen Funktionären erhältlich sind, bekanntgegeben werden.

Der **Chef für Material** ist verantwortlich für die Beschaffung einer genügenden Anzahl von Schaufeln, Seilen, Markierungsflaggen, Kilometer tafeln, Tischen und Stühlen für die Zeitnehmer usw. Alles hat in gutem Zustande und frühzeitig am Morgen des Rennens bereitzustehen.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß der Starter einen vollständigen Satz von Startnummern rechtzeitig vor dem Nummernaufruf erhält.

Der **Chef der Presse** muß mit den lokalen Verhältnissen vertraut und über die Organisation des Wettkampfes genau orientiert sein.

Er wahrt sowohl die Interessen der Presse als diejenigen des organisierenden Verbandes oder Klubs. Er arbeitet eng mit dem Rennleiter zusammen und sorgt für zweckmäßige Anordnungen für Journalisten, Photographen und Vertreter der Television und des Rundfunks.

Sämtliche Rennfunktionäre haben einen ausführlichen Bericht über jeden Wettkämpfer abzugeben, welcher sich gegen die Wettkampfregeln verstoßen hat oder im Falle des Fortbewegens mit Schrittmachen.

C. Technische Vorbereitung

§ 23

Die Strecke

Eine Langlaufstrecke soll so gelegt werden, daß sie eine tatsächliche Prüfung für die Kraft des Wettkämpfers, seine Ausdauer, Skitechnik und taktischen Kenntnisse darstellt.

Die Länge der Strecke der Junioren darf 5 km für die Damen und 10-15 km für die Herren nicht überschreiten.

Die Langlaufstrecke soll in ständigem Wechsel steigendes, fallendes und ebenes Gelände aufweisen. Anstiege, die zu lang und zu steil sind, sollen ebenso vermieden werden wie sehr schwierige und gefährliche Abfahrtsstrecken und eintönige, offene Teilstrecken. Künstliche Hindernisse sind nicht erlaubt.

Um ungebührliche Anstrengungen soweit wie möglich zu vermeiden, soll der erste Teil der Laufstrecke verhältnismäßig leicht sein. Der schwierigste Teil des Laufes soll ungefähr in der Mitte oder im dritten Viertel der Strecke liegen.

Die Strecke soll so natürlich und abwechslungsreich wie möglich ausgelegt werden. Nur wenn unbedingt erforderlich, soll das Gelände durch Ausschnitte von Traversen usw. abgeändert werden.

Die Spur darf nicht über Hänge gelegt werden, die ein Risiko oder eine Gefahr für die Teilnehmer enthalten. Die Läufer müssen in der Lage sein, mit voller Geschwindigkeit ohne Gefahr von Unfällen laufen zu können.

In der Strecke dürfen keine seitlichen Richtungsänderungen vorkommen, die so nah aufeinanderfolgen, daß der Laufrhythmus unterbrochen und der Läufer gehindert ist, mit voller Kraft zu laufen.

Um das Risiko auszuschalten, daß ein Wettkämpfer in falscher Richtung läuft, sollen die Auslauf- und die Einlaufspur in genügendem Abstand voneinander gelegt werden.

Die Strecken für Damen sollen nicht zu flach und einförmig, sondern abwechslungsreich (kuptiert) sein, so daß sowohl die Ausdauer als auch die Technik auf die Probe gestellt werden.

Eine zu leichte Strecke ist einer zu gefährlichen vorzuziehen.

Bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist es gestattet, die ganze Strecke oder einen Teil davon *zweimal* zu laufen. Bei anderen internationalen Rennen ist es gestattet, die ganze Strecke oder einen Teil davon *mehrere* Male zu laufen.

Laufstrecken für OS und WM müssen durch die FIS genehmigt sein.

Die Profile müssen im Maßstab 1 : 50000 für die Länge der Strecke und im Maßstab 1 : 5000 für die Höhe der Strecke unterbreitet werden, daher in einer zehnfachen Vergrößerung vertikal:

HD (Höhenunterschied) = 85 m

MM (Maximumsteigung) = 75 m

MT (Totalsteigung) = 164 m

§ 24

Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt der Strecke darf nicht mehr betragen als:

100 m bei Laufstrecken von 5 km für Damen;

150 m bei Laufstrecken von 10 km für Damen;

200 m bei Laufstrecken von 10 km für Herren;

250 m bei Laufstrecken von 15 km und mehr.

Während des Wettkampfes hat der Arzt darauf bedacht zu sein, daß seine Gehilfen (mindestens 4) so aufgestellt sind, daß sie in möglichst kurzer Zeit jeden Verletzten erreichen können.

Der Arzt soll für einen Ort sorgen, wohin verletzte Wettkämpfer gebracht werden können (Haus, Spital usw.).

Der Arzt hält sich während des Rennens beim Ziel auf.

Der **Chef der Zeittafel** sorgt dafür, daß die Zeiten und weitere interessante Meldungen am Ziel bekanntgegeben werden.

Er läßt ein Anschlagbrett errichten, worauf die Resultate und wenn möglich die Zwischenzeiten, sobald sie von den zuständigen Funktionären erhältlich sind, bekanntgegeben werden.

Der **Chef für Material** ist verantwortlich für die Beschaffung einer genügenden Anzahl von Schaufeln, Seilen, Markierungsflaggen, Kilometer tafeln, Tischen und Stühlen für die Zeitnehmer usw. Alles hat in gutem Zustande und frühzeitig am Morgen des Rennens bereitzustehen.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß der Starter einen vollständigen Satz von Startnummern rechtzeitig vor dem Nummernaufruf erhält.

Der **Chef der Presse** muß mit den lokalen Verhältnissen vertraut und über die Organisation des Wettkampfes genau orientiert sein.

Er wahrt sowohl die Interessen der Presse als diejenigen des organisierenden Verbandes oder Klubs. Er arbeitet eng mit dem Rennleiter zusammen und sorgt für zweckmäßige Anordnungen für Journalisten, Photographen und Vertreter der Television und des Rundfunks.

Sämtliche Rennfunktionäre haben einen ausführlichen Bericht über jeden Wettkämpfer abzugeben, welcher sich gegen die Wettkampfregeln verstoßen hat oder im Falle des Fortbewegens mit Schrittmachen.

C. Technische Vorbereitung

§ 23

Die Strecke

Eine Langlaufstrecke soll so gelegt werden, daß sie eine tatsächliche Prüfung für die Kraft des Wettkämpfers, seine Ausdauer, Skitechnik und taktischen Kenntnisse darstellt.

Die Länge der Strecke der Junioren darf 5 km für die Damen und 10-15 km für die Herren nicht überschreiten.

Die Langlaufstrecke soll in ständigem Wechsel steigendes, fallendes und ebenes Gelände aufweisen. Anstiege, die zu lang und zu steil sind, sollen ebenso vermieden werden wie sehr schwierige und gefährliche Abfahrtsstrecken und eintönige, offene Teilstrecken. Künstliche Hindernisse sind nicht erlaubt.

Ein und derselbe Anstieg, der durch keine flachen Strecken oder Abfahrten von mindestens 200 m Länge unterbrochen ist (der sogenannte Höchstanstieg), darf nicht mehr Höhenunterschied ergeben als:

75 m bei Laufstrecken für Damen;

100 m bei Laufstrecken für Herren.

Bei Skiweltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sollen folgende Normen für die Totalsteigungen (MT) Gültigkeit haben:

5 km Damen 150-200 m 15 km Herren 450-600 m

10 km Damen 250-350 m 30 km Herren 750-1000 m

10 km Herren 300-450 m 50 km Herren 1200-1500 m

Höhendifferenzen von weniger als 3 m spielen im Profil der Strecke keine Rolle.

§ 25

Vorbereitung der Strecke

Wenn die Laufstrecke vorbereitet wird, müssen vorzugsweise vor dem ersten Schneefall alle Bäume und Baumstrünke möglichst in Höhe des Erdbodens und nicht in Schneehöhe abgeschnitten werden. Die Spur muß in der Regel frei von Ästen und Zweigen unter Manneshöhe sein. Bei Abfahrten ist dies unerlässlich.

In allen Kurven, besonders nach einem Steilhang, muß man den Boden sehr sorgfältig überprüfen, so daß nicht gefährliche Baumstrünke oder Steine in der Strecke zurückbleiben.

Die Strecke darf keine abwärts- oder aufwärtsführenden Teile enthalten, die den Teilnehmer zum Treppenschritt zwingen.

Der Streckenchef hat dafür zu sorgen, daß die Strecke rechtzeitig vor dem Rennen bereit ist.

Er muß in Erwägung ziehen, daß ein Witterungsumschlag die Spur schneller und schwieriger machen kann, als sie es bei ihrer ursprünglichen Festlegung war.

Die Spur muß in der gleichen Richtung angelegt werden, in der sie von den Wettkämpfern durchlaufen wird.

Am Tage des Rennens muß die gesamte Strecke von einer hinreichenden Zahl (wenigstens 10) nicht am Wettkampf beteiligter Skiläufer, der sogenannten Spurmansschaft, durchlaufen werden, um sicherzustellen, daß die Bahn in tadellosem Zustande ist. Bei dieser Gelegenheit sollen Piste und Markierung, falls notwendig, verbessert werden. Es ist sehr wichtig, daß besondere Stockspuren auf beiden Seiten der Skispur angelegt werden.

§ 26

Ausmessung der Strecke

Die Laufstrecke soll vermessen sein. Bei OS und WM soll die Vermessung durch Meßband oder Meßleinen erfolgen. Auch bei andern Rennen ist diesem Verfahren der Vorzug zu geben.

Wenigstens jeder fünfte Kilometer und jeder einzelne der letzten zehn Kilometer soll neben der Spur zur Orientierung der Wettkämpfer durch Kilometertafeln gekennzeichnet sein.

§ 27

Markierung der Strecke

Die Markierung der Laufstrecke soll so klar sein, daß die Teilnehmer niemals über den Verlauf der Spur im Zweifel sind. Dies ist besonders wichtig bei Abfahrtsstrecken und bei Kurven. Zur Markierung sollen Holzpflöcke oder farbige Streifen oder Fähnchen aus Papier oder anderem Material benutzt werden. Rot und blau sind die geeignetsten Farben. Bei ein und demselben Lauf soll nur eine Farbe oder eine Farbenzusammenstellung verwendet werden.

Die Markierung soll an Zweigen oder Ästen usw. angebracht werden.

Die Markierung soll von den Funktionären in der gleichen Richtung erfolgen, in der die Wettkämpfer die Rennstrecke durchlaufen.

Dort wo begriffliche Zweifel über die einzuschlagende Richtung bestehen, z. B. wo die Spur einen Weg verläßt, muß die Markierung mit besonderer Sorgfalt erfolgen, und besondere Schilder (Anschlagstafeln) sollen die Spur markieren (z. B. «10-km-Spur», «50-km-Spur»). An solchen Stellen sollen Kontrollposten aufgestellt werden.

§ 28

Start und Ziel

Start und Ziel (deutlich gekennzeichnet) sollen in der Regel am gleichen Platze sein und in der gleichen Höhe.

Start und Ziel sollen auf ebener Fläche liegen mit hinreichendem Raum für die Bewegungen der Teilnehmer. Sie sollen außerdem in geeigneter Weise gegen die Zuschauer abgesperrt sein.

Der Einlauf ins Ziel soll für die letzten 200 m vor der Ziellinie aus zwei Spuren bestehen.

Am Ziel oder in unmittelbarer Nähe soll ein geheizter Raum mit einer Temperatur von wenigstens 15° C für Teilnehmer zur Verfügung stehen zur Trocknung von Kleidern, zum Umziehen, zum Baden oder Duschen usw.

§ 29

Verpflegung während des Rennens

Bei einem Lauf von 30 km und mehr müssen mindestens zwei, bei einem kürzeren Lauf herunter bis 20 km mindestens eine offizielle Verpflegungsstation eingerichtet werden.

Ein und derselbe Anstieg, der durch keine flachen Strecken oder Abfahrten von mindestens 200 m Länge unterbrochen ist (der sogenannte Höchstanstieg), darf nicht mehr Höhenunterschied ergeben als:

75 m bei Laufstrecken für Damen;

100 m bei Laufstrecken für Herren.

Bei Skiweltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sollen folgende Normen für die Totalsteigungen (MT) Gültigkeit haben:

5 km Damen 150-200 m 15 km Herren 450- 600 m

10 km Damen 250-350 m 30 km Herren 750-1000 m

10 km Herren 300-450 m 50 km Herren 1200-1500 m

Höhendifferenzen von weniger als 3 m spielen im Profil der Strecke keine Rolle.

§ 25

Vorbereitung der Strecke

Wenn die Laufstrecke vorbereitet wird, müssen vorzugsweise vor dem ersten Schneefall alle Bäume und Baumstrünke möglichst in Höhe des Erdbodens und nicht in Schneehöhe abgeschnitten werden. Die Spur muß in der Regel frei von Ästen und Zweigen unter Manneshöhe sein. Bei Abfahrten ist dies unerlässlich.

In allen Kurven, besonders nach einem Steilhang, muß man den Boden sehr sorgfältig überprüfen, so daß nicht gefährliche Baumstrünke oder Steine in der Strecke zurückbleiben.

Die Strecke darf keine abwärts- oder aufwärtsführenden Teile enthalten, die den Teilnehmer zum Treppenschritt zwingen.

Der Streckenchef hat dafür zu sorgen, daß die Strecke rechtzeitig vor dem Rennen bereit ist.

Er muß in Erwägung ziehen, daß ein Witterungsumschlag die Spur schneller und schwieriger machen kann, als sie es bei ihrer ursprünglichen Festlegung war.

Die Spur muß in der gleichen Richtung angelegt werden, in der sie von den Wettkämpfern durchlaufen wird.

Am Tage des Rennens muß die gesamte Strecke von einer hinreichenden Zahl (wenigstens 10) nicht am Wettkampf beteiligter Skiläufer, der sogenannten Spurmansschaft, durchlaufen werden, um sicherzustellen, daß die Bahn in tadellosem Zustande ist. Bei dieser Gelegenheit sollen Piste und Markierung, falls notwendig, verbessert werden. Es ist sehr wichtig, daß besondere Stockspuren auf beiden Seiten der Skispur angelegt werden.

§ 26

Ausmessung der Strecke

Die Laufstrecke soll vermessen sein. Bei OS und WM soll die Vermessung durch Meßband oder Meßleinen erfolgen. Auch bei andern Rennen ist diesem Verfahren der Vorzug zu geben.

Auf den Verpflegungsstationen können die Teilnehmer z. B. heiße Milch, Kaffee, Kakao oder Tee, heißes Zuckerwasser, Malzprodukte, Wasser mit Honig, Suppe, Orangen, Grütze, Zitronenwasser und belegte Brote erhalten, aber unter keinen Umständen irgendwelche Weine oder Spirituosen.

§ 30

Besichtigung der Strecke

Die Wettkämpfer sollen die Möglichkeit haben, die Strecke inspizieren und sie befahren zu können.

Nur in außerordentlichen Fällen kann das Rennkomitee die Strecke schließen oder deren Offenhaltung auf einzelne Teile und gewisse Stunden beschränken.

Am Start von größeren internationalen Wettkämpfen (Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften und alle andern Veranstaltungen im FIS Kalender) sollte eine Tafel mit Einzelheiten über Profil und Temperatur (Luft und Schnee) angebracht werden. Aus dieser Karte ersehen Offizielle und Wettkämpfer Einzelheiten über den Zustand der Strecke und die Temperatur an besondern Stellen der Strecke. Vor allem sollen diese Anhaltspunkte den Wettkämpfern bei den erforderlichen Vorbereitungen für das Wachsen helfen. Die Berichte über die Temperatur sollten gemäß nachfolgendem Schema erfolgen: 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Start, beim Start des ersten Wettkämpfers und $\frac{1}{2}$ Stunde und eine Stunde nach dem ersten Start.

§ 31

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

Die Wettkämpfer, die an einem internationalen Wettkampf teilnehmen, müssen von ihrem Verband entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gereiht werden. Die Gruppierung bezweckt, den besten Läufern auch die besten Rennbedingungen zu geben.

- a) Bei den Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften sollen die Wettkämpfer in vier Gruppen eingeteilt werden. Die besten eines Landes kommen in Gruppe 1, die zweitbesten in Gruppe 2 usw.

Bei einer Anzahl Teilnehmer von weniger als 4 kann der Mannschaftsleiter sich die Gruppen auswählen (Beispiel: Eine Mannschaft von zwei Teilnehmern kann in Gruppen 3 und 4 oder 2 und 4 eingeteilt werden). Die Startreihenfolge der Gruppen ist 4, 3, 2, 1.

Bei der Verlosung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden: Gruppe 4 - 3 - 2 - 1.

- b) Bei anderen internationalen Wettkämpfen sollen die Teilnehmer in zwei oder drei Abteilungen geteilt werden: A – B und eventuell C. A ist die internationale Abteilung, bestehend aus den auswärtigen Teilnehmern und der gleichen Anzahl Teilnehmer des Gastlandes, wie sie das stärkste ausländische Team in diesem Wettkampf stellt.

Die Läufer der Abteilung A sollten wie folgt gruppiert werden: Bei weniger als 20 Läufern in zwei Gruppen, bei 20 bis 50 Läufern in drei Gruppen und bei mehr als 50 Läufern in vier Gruppen.

Wenn die Anzahl der Meldungen einer Nation nicht durch die Anzahl der Gruppen teilbar ist, werden die zwei besten Läufer in die erste Gruppe eingeteilt usw.

Die Abteilung B wird nach Vorschlag des Rennkomitees aus einer bestimmten Anzahl von Läufern des Gastlandes – im Höchsthalle 50 – gebildet.

Die Abteilung C soll aus dem Rest der Teilnehmer gebildet werden.

Die Verlosung wird in der Reihenfolge B – A – C durchgeführt.

Starten die Kombinierten im gleichen Rennen wie die Spezialläufer, bilden sie die Abteilung D. In diesem Fall ist die Startreihenfolge B – D – A – C.

Das Kampfgericht kann bei außergewöhnlichen Umständen die Startreihenfolge in den Abteilungen und Gruppen ändern, jedoch immer nur in der Absicht, den besten Läufern auch die besten Rennbedingungen zu geben. Eine solche Änderung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Läufer wenigstens zwei Stunden vor der neuen Startzeit von dieser Maßnahme unterrichtet werden.

§ 32

Zulassung von Ersatzleuten und Nachmeldungen

Bei OS und WM und solchen Wettkämpfen, zu denen die teilnehmenden Verbände oder Vereine mit einer begrenzten Anzahl von Wettkämpfern gemeldet sind – was in der Einladung zu diesen Wettkämpfen anzugeben ist –, kann ein Ersatzmann den nicht startenden Läufer ersetzen, jedoch nur wenn der gemeldete Wettkämpfer auf Grund einer höheren Gewalt, Krankheit, Unglücksfall o. ä. am Starten verhindert ist.

Eine Nachmeldung soll im allgemeinen nicht zugelassen werden. Wenn jedoch – auf Grund eines Beschlusses des Kampfgerichtes – ein nachgemeldeter Läufer die Starterlaubnis erhält, so darf dieser in keinem Fall irgendeinen andern startenden oder nicht startenden Wettkämpfer ersetzen.

Ein nachgemeldeter Läufer, der vom Kampfgericht zugelassen worden ist, soll in Übereinstimmung mit dem vom Kampfgericht gefaßten Beschluß nach oder vor den andern Wettkämpfern starten, so daß der nachgemeldete Läufer keinen Vorteil vor den andern Wettkämpfern erhält.

Wenn das Kampfgericht der Ansicht ist, daß die Nachmeldung von Umständen außerhalb der Kontrolle des Verbandes, Klubs oder des Wettkämpfers selbst verursacht war, kann der Läufer die Erlaubnis erhalten, vor oder nach der Gruppe zu starten, zu der er gezählt wird.

Falls mehr als ein Wettkämpfer nachgemeldet wird, muß die Startfolge dieser Teilnehmer durch das Los entschieden werden.

D. Start, Zeitmessung und Rechnungswesen

§ 33

Startweise

Ein oder zwei Teilnehmer starten in einem Abstand von je einer halben oder ganzen Minute. Ein Massenstart (alle Teilnehmer gleichzeitig) ist erlaubt. Das Rennkomitee bestimmt, in welchen Zeitabständen gestartet wird. Bei OS und WM starten die Teilnehmer in Halbminuten-Abständen.

§ 34

Aufstellung des Wettkämpfers beim Start

Der Wettkämpfer soll mit beiden Füßen auf der Startlinie starten.

Bei der Anwendung von elektrischer Zeitmessung hat sich der Wettkämpfer auf Anweisung des Starters hin unmittelbar vor der Startlinie aufzustellen, damit er sich zu der für ihn festgesetzten Zeit so nahe als möglich der Startlinie befindet.

§ 35

Startbefehle

Der Starter gibt jedem Teilnehmer 10 Sekunden vor dem Start eine Vorwarnung: «Achtung!». 5 Sekunden vor dem Start soll er zählen: «5 – 4 – 3 – 2 – 1», gefolgt vom Startsignal: «Los – Allez – Go».

Bei Anwendung von elektrischer Zeitmessung soll ein hörbares elektrisches Startsignal verwendet werden. Der Wettkämpfer hat das Recht, auf die Uhr des Starters zu sehen.

§ 36

Fehlstart und Nachstart

Ein Teilnehmer, der zu früh startet, ist zurückzurufen und hat die Startlinie erneut zu passieren (oder die verlängerte Startlinie außerhalb des elektrischen Starttores). In diesem Fall wird seine Zeit von der in der Startliste festgelegten Startzeit gerechnet.

Bei der Anwendung von elektrischem Startsignal gilt die genaue Startzeit eines Teilnehmers, wenn diese zwischen drei Sekunden vor und drei Sekunden nach seiner festgelegten Startzeit liegt. Startet er mehr als drei Sekunden nach dem Startsignal, gilt seine festgesetzte Startzeit. Seine genaue Startzeit sollte notiert werden, falls das Kampfgericht die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückführt.

Startet er mehr als drei Sekunden vor dem Startsignal, ist dies als Fehlstart zu werten.

Ein Teilnehmer, der zu spät startet, darf nicht den Start anderer Teilnehmer behindern.

§ 37

Aufgaben des Starters

Der Starter hat sicherzustellen, daß die Teilnehmer nach der Reihenfolge ihrer Nummern von der Startlinie aus zur richtigen Zeit starten. Ein Gehilfe, einige Meter nach der Startlinie stehend, hat im Falle eines verfrühten Startes die Instruktionen des Starters zu befolgen.

§ 38

Zu verwendende Uhren

Es sind Chronometer mit einem Durchmesser von mindestens vier Zentimetern mit Angabe der Stunden, Minuten und Sekunden zu verwenden. Die Uhren haben einen Zeiger für Zehntelssekunden aufzuweisen.

§ 39

Elektrische Zeitmessung

Elektrische Zeitmessung kann benutzt werden, jedoch mit zusätzlicher Handzeitmessung zur Kontrolle.

Bei elektrischer Zeitmessung ist die Laufzeit (Zeit zwischen Start und Ziel) mindestens auf eine Zehntelssekunde genau zu messen; die Zeit kann aber auch auf Hundertstelssekunden genau genommen werden.

Bei OS und WM ist mittels elektrischer Zeitmessung auf eine Hundertstelssekunde genau zu messen.

Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften ist elektrische Zeitmessung obligatorisch, mit Handzeitmessung zur Kontrolle. Am Start sowie am Ziel ist elektrische Zeitmessung zu verwenden.

Bei der Anwendung von elektrischer Zeitmessung ist die Zeit zwischen Start und Ziel in Zehntelssekunden zu errechnen.

Falls die elektrische Zeitmessung ausfällt, gilt die Handzeitmessung.

§ 40

Ziel

Die Zeit wird genommen, wenn der erste Fuß des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielpfosten kreuzt (bei elektrischer Zeitmessung, wenn der Kontakt ausgelöst wird).

§ 41

Aufgaben des Zeitnehmerchefs

Der Zeitnehmerchef ist in Zusammenarbeit mit einer ausreichenden Anzahl von Zeitnehmern und Schreibern für einwandfreie Zeitmessung verantwortlich.

Die Zeit jedes Teilnehmers soll notiert und sofort ausgerechnet werden.

§ 42

Aufgaben des Zielrichters und des Zielkontrolleurs

Der Zielrichter und seine Gehilfen kontrollieren, daß die Wettkämpfer die Ziellinie mit mindestens einem am Start markierten Ski korrekt passieren.

Der Zielkontrolleur fertigt eine Liste in der Reihenfolge an, in der die Wettkämpfer die Ziellinie durchlaufen.

§ 43

Berechnung der Zeiten

Bei Handzeitmessung ist die Zeit nur in vollen Sekunden abzulesen; Zehntelssekunden gehen auf die nächste volle Sekunde; $\frac{5}{10}$ Sekunden sind als volle Sekunde zu berechnen.

Wenn zwei oder mehrere Läufer die gleiche Zeit erzielen, so erhalten sie auch den gleichen Rang; ihre Reihenfolge auf der Resultatsliste wird vom Kampfgericht ausgelöst. Wenn Titel und/oder Medaillen verteilt werden, sollen beide im toten Rennen den Titel und/oder die Medaille erhalten.

§ 44

Aufgaben des Chefs des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist verantwortlich für die schnelle und genaue Ausrechnung der Ergebnisse wie auch für deren raschmögliche Veröffentlichung.

§ 45

Bekanntgabe der Resultate

Die vorläufige Resultatliste ist so rasch als möglich nach Schluß des Rennens bekanntzugeben.

Die offizielle Liste der Resultate ist zwei Stunden nach Schluß des Rennens zu veröffentlichen oder sobald die Jury ihren Entscheid betreffend eventuellen Protesten gemäß § 51 b getroffen hat.

Die offizielle Liste soll die Anzahl der Wettkämpfer, welche tatsächlich starteten, ferner die Namen jener Wettkämpfer, welche aufgaben, die Zusammensetzung des Kampfgerichtes, die Daten über die Höhenunterschiede (HD, MM, MT) und die meteorologischen Daten enthalten.

E. Die Wettkämpfer

§ 46

Alter

Senioren: Teilnehmer über 18 Jahre bei Damen und 20 Jahre bei Herren;

Junioren: 16 und 17 Jahre bei Damen;
18 und 19 Jahre bei Herren – Junioren I;
16 und 17 Jahre bei Herren – Junioren II.

Junioren dürfen – ausgenommen bei OS und WM, wo Juniorinnen im 5-km-Lauf und Junioren I über 15 km und 10 km starten dürfen – nur in ihrer eigenen Klasse antreten.

Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem Start vorausgeht; das heißt, das betreffende Alter muß vor dem Wettbewerbsjahr erreicht worden sein.

§ 47

Ärztliche Untersuchung

Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der startenden Wettkämpfer verantwortlich.

Auf Verlangen der Rennleitung müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Rennen einer ärztlichen Untersuchung durch den Rennarzt unterziehen.

Wenn der Rennarzt einen Wettkämpfer zurückweist, muß ihm die Rennleitung den Start verbieten.

§ 48

Markierung der Ski

Zum Zwecke der Kontrolle, damit während des Wettkampfes kein unerlaubter Skiwechsel vorgenommen wird, sind beide Ski des Wettkämpfers unmittelbar vor dem Start zu markieren. Die Markierung erfolgt gut sichtbar durch Farbe, Marken oder andere geeignete, zuverlässige Mittel.

Der Wettkämpfer hat selbst darauf zu achten, daß seine Ski vom zuständigen Funktionär markiert werden.

Bei OS und WM ist auf dem Markierungszeichen auch die Startnummer des Läufers zu vermerken.

§ 49

Ausführung des Rennens

Die Wettkämpfer müssen der ausgeflaggten Spur folgen und alle offiziellen Kontrollposten passieren.

Die Wettkämpfer dürfen keine andern Antriebsmittel benutzen als Stöcke und Ski.

Es dürfen keine Schrittmacher vor, neben oder hinter dem Teilnehmer laufen.

Die gesamte Laufstrecke muß auf Ski zurückgelegt werden.

Wenn ein Ski oder die Bindung bricht, kann der Wettkämpfer einen Ski mit Bindung austauschen.

Ein Wettkämpfer, der das Rennen aufgibt, muß so schnell wie möglich den nächsten Funktionär benachrichtigen, noch besser aber die Funktionäre am Ziel in Kenntnis setzen.

Beim Passieren eines Kontrollpostens sollen die Teilnehmer jeden Unfall melden, den sie auf der Laufstrecke wahrgenommen haben.

Der Läufer muß am Ziel mit mindestens einem am Start markierten Ski erscheinen.

Zerbrochene Stöcke können durch neue Stöcke ersetzt werden.

Der Wettkämpfer darf während des Rennens seine Ski wachsen oder seine Ausrüstung reparieren, vorausgesetzt, daß das ohne Hilfe von andern Personen erfolgt. Der Wettkämpfer hat jedoch das Recht, eine Lötlampe oder dergleichen zum Wachsen zu verwenden, auch wenn sie ihm von Drittpersonen zur Verfügung gestellt wird, ebenso Wachs anzunehmen und zu verwenden, das ihm gereicht wird.

Es ist erlaubt, während des Rennens eigene oder angebotene Erfrischungen einzunehmen.

Einem Wettkämpfer ist es gestattet, während des Rennens Auskünfte über Zeit, Zwischenklassement usw. entgegenzunehmen.

Ein Wettkämpfer, der von einem andern Wettkämpfer überholt wird, muß nach der ersten Aufforderung die Strecke freigeben, auch wenn die Strecke zwei Spuren aufweist.

§ 50

Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird durch das Kampfgericht disqualifiziert:

- a) wenn er nicht gemäß A 1/§ 8 qualifiziert ist;
- b) wenn er nicht das erforderliche Alter erreicht hat;
- c) wenn er zu dem Rennen unter falschen Voraussetzungen gemeldet ist;
- d) wenn er auf einer für das Training gesperrten Strecke trainiert (A 2/§ 30);
- e) wenn er nicht der abgesteckten Spur folgt oder nicht alle Kontrollposten passiert (A 2/§ 49);
- f) wenn er während des Rennens irgendeine verbotene Art von Hilfe annimmt (A 2/§ 49);
- g) wenn er auf erstes Verlangen eines Aufholenden die Laufstrecke nicht freigibt (A 2/§ 49);
- h) wenn er das Rennen mit zwei unmarkierten Skis beendet (A 2/§ 49).

F. Proteste

§ 51

- a) Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes dem Rennsekretär einzureichen;
- b) Proteste gegen die Handlung eines andern Wettkämpfers oder Funktionärs müssen innerhalb zwei Stunden nach Schluß des Wettkampfes dem Rennsekretär schriftlich eingereicht werden;
- c) Proteste betreffend Zeitmessung müssen innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste dem Rennsekretär schriftlich eingereicht werden.

ABTEILUNG 3

3

STAFFELLAUF

<i>A. Organisation</i>	§§
Organisation	52
<i>B. Technische Vorbereitung</i>	
Die Laufstrecke	53
Farben der einzelnen Staffelsektionen	54
Anlage der Spur beim Start	55
Startanordnung	56
Wechselplatz und Ablösung	57
Anlage der Spur beim Ziel	58
<i>C. Start, Zeitmessung und Ergebnisse</i>	
Der Start	59
Reihenfolge der Ankunft am Ziel	60
Gleichzeitige Ankunft am Ziel	61
Zeitmessung	62
<i>D. Die Wettkämpfer</i>	
Alter	63
Größe der Mannschaften	64
Meldung für Ski-Weltmeisterschaften	65
Namentliche Meldung der Wettkämpfer	66
Disqualifikation	67
<i>E. Proteste</i>	
Proteste	68

ABTEILUNG 3

STAFFELLÄUFE

A. Organisation

§ 52

Organisation

Die Organisation eines Staffellaufes ist dieselbe wie für den Langlauf. Die Rennleitung ernennt einen Schiedsrichter für den Start und die Wechselzone mit Gehilfen, welche auf dem Übergabepplatz darüber wachen, daß die Ablösungen gemäß A 3/§ 57 erfolgen. Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften ernennt das Kampfgericht ein eigenes Mitglied als Schiedsrichter.

B. Technische Vorbereitung

§ 53

Die Strecke

Die Laufstrecke für Herren soll 3×10 oder 4×10 km betragen.

Bei Ski-Weltmeisterschaften soll der Lauf 4×10 km betragen.

Der Staffellauf für Damen soll 3×5 km betragen.

Die Bestimmungen für die Höhenunterschiede usw. befinden sich in den A 2/§§ 23 und 24.

§ 54

Farben der einzelnen Staffelsektionen

Für jede Staffelsektion ist eine eigene Farbe für die Startnummern und die Markierung der Skis zu verwenden; die Reihenfolge soll gleich sein wie die Staffelsektionen: 1 – rot, 2 – grün, 3 – gelb, 4 – blau.

§ 55

Anlage der Spur beim Start

Jeder Wettkämpfer soll vom Start aus während mindestens 200 m seine eigene Spur haben. Die Distanz zwischen den Spuren soll mindestens 2 m betragen. Die Startspuren laufen hernach in eine einzige Spur

zusammen; dies soll auf einer Strecke von rund 100 m allmählich geschehen.

Die Startlinie ist so zu ziehen, daß alle startenden Mannschaften beim Erreichen der gemeinsamen Spur die gleiche Entfernung zurückgelegt haben.

Während der ersten 2 km der Strecke sind scharfe Drehungen oder Winkel zu vermeiden.

§ 56

Startanordnung

Die Läufer der ersten Staffelstrecke stehen auf der Startlinie. Die Aufstellung der startenden Läufer erfolgt von links nach rechts in Übereinstimmung mit ihren Startnummern.

An den Skiweltmeisterschaften und den Olympischen Winterspielen sollen die Startnummern der verschiedenen Nationen dem Klassement der letzten Olympischen Winterspiele oder der Skiweltmeisterschaften entsprechen. Nr. 1 soll die mittlere Spur, Nr. 2 die erste Spur links davon und Nr. 3 die erste Spur rechts davon besitzen usw. Für Nationen, welche nicht an den letzten Weltspielen teilnahmen, wird das Los unter den verbleibenden Spuren entscheiden.

§ 57

Staffellauf, Zone und Übergabe

Die Übergabe soll innerhalb der Staffellaufzone erfolgen, welche rechteckig und 30 m lang und 10 m breit sein soll. Die Staffellaufzone muß an einem Platz gelegen sein, an dem die Wettkämpfer mit mässiger Geschwindigkeit ankommen.

Die Übergabe geschieht folgendermaßen: Der ankommende Skifahrer berührt mit seiner Hand den startenden Skifahrer.

Die ablösenden Teilnehmer stehen innerhalb der Wechselzone längs der Spur, jedoch nicht in der Spur selbst. Wenn ein ankommender Wettkämpfer angekündigt wird, soll der Ablösende sich zur Ablösung seines Mannschaftskameraden bereitstellen.

Im Falle einer falschen Ablösung werden beide Wettkämpfer in die Wechselzone zurückgerufen, und eine korrekte Ablösung hat stattzufinden, bevor der übernehmende Wettkämpfer starten darf. Der Schiedsrichter der Wechselzone ist für dieses Vorgehen verantwortlich.

§ 58

Anlage der Spur beim Ziel

Die letzten 500 m vor dem Ziel, wenn möglich mehr, sollen mindestens zwei parallele Spuren aufweisen.

Die letzten zum Ziel führenden 100 m (wenn möglich mehr) sollen zur Vermeidung von Zusammenstößen mindestens zwei parallele Spuren in einer geraden Linie aufweisen.

C. Start, Zeitmessung und Ergebnisse

§ 59

Der Start

Der Start findet für die Läufer der ersten Strecke gleichzeitig statt. Das Startsignal ist ein Flaggenzeichen oder ein Schuß.

Hat nach Meinung des Startrichters ein Fehlstart stattgefunden, ist ein neuer Start zu veranlassen.

§ 60

Reihenfolge der Ankunft am Ziel

Die Reihenfolge, in der die Läufer der letzten Strecke am Ziel ankommen, entscheidet die Reihenfolge der Mannschaften (siehe A 2/§ 40).

§ 61

Gleichzeitige Ankunft am Ziel

Wenn zwei oder mehr Wettkämpfer gleichzeitig am Ziel eintreffen, werden die betreffenden Mannschaften im gleichen Rang klassiert.

Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte ein eventuelles gemeinsames Eintreffen von zwei oder mehreren Staffeln am Ziel photographisch festgehalten werden können, so daß das Kampfgericht genau die Reihenfolge des Eintreffens einer jeden Mannschaft feststellen kann.

§ 62

Zeitmessung

Die Ankunftszeit eines Wettkämpfers bei der Ablösungsstelle wird am Beginn der neuen Staffelstrecke gemessen. Diese Zeit ist gleichzeitig die Startzeit für den Ablösenden.

Die Zeit für die Ankunft der Wettkämpfer am Endziel des gesamten Laufs wird wie bei Langläufen gemessen.

D. Die Wettkämpfer

§ 63

Alter

Die Wettkämpfer müssen vor dem 1. Januar, in dem das Rennen stattfindet, das Alter von 16 Jahren bei Damen und 18 Jahren für Herren besitzen.

ABTEILUNG 4

SKISPRUNG

§§

Bestimmungen für das Skisprungkomitee

A. Organisation

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben	69
Das Rennkomitee und seine Aufgaben	70
Die Rennfunktionäre und ihre Aufgaben	71
Das Kampfgericht und seine Aufgaben	72
Die Sprungrichter und ihre Aufgaben	73
Der technische Delegierte für Skisprung und seine Aufgaben	74

B. Technische Vorbereitung

Gruppenauslosung und Startreihenfolge	75
Zulassung von Ersatzleuten und Nachmeldungen	76
Die Sprungschanze und deren Vorbereitung	77
Startbefehle	78
Anzahl Sprünge	79

C. Bewertung, Messung und Ausrechnung der Resultate

Ernennung und Qualifikation von FIS-Sprungrichtern	80
Normen für den Stil	81
Anhang: Weisungen für FIS-Sprungrichter	
Bewertung	82
Messung der Sprunglängen	83
Ausrechnung der Resultate	84

D. Wettkämpfer

Alter	85
Klassen	86

	§§
Training auf der Sprungschanze	87
Während des Wettkampfes	88
Wiederholung des Sprunges	89
Disqualifikation	90

E. Proteste

Proteste	91
--------------------	----

Zusätzliche Bestimmungen

Bau von Sprungschanzen	A 4/I
Anhang: Provisorische Tabellen für den Bau von kleineren Sprung- schanzen	A 4/II
Bestimmungen für die FIS Sprungschanzenkontrolleure	A 4/III
Bestimmungen für die FIS Sprungschanzenexperten	A 4/IV
Bestimmungen für die Durchführung von internationalen Skiflug- veranstaltungen	A 4/V

BESTIMMUNGEN FÜR DAS SKISPRUNGKOMITEE

1. *Umschreibung*

Das Skisprungkomitee, nachstehend Sp.-Komitee genannt, wird durch den FIS Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Skisprungs.

2. *Aufgaben*

Die Aufgaben des Sp.-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Anträgen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Skisprung;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen Sprungkonkurrenzen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Vorschläge einzureichen zu Händen des FIS Vorstandes für die Sprungrichter, den Leiter der Sprungrichter, den Weitenmessenchef und den technischen Delegierten bei Ski-Weltmeisterschaften und olympischen Winterspielen, welche durch die FIS zu bezeichnen sind.
- d) Vorschlag zu unterbreiten zu Händen des FIS Vorstandes für einen technischen Delegierten bei Sprungkonkurrenzen, bei welchen die FIS vertreten zu sein wünscht;
- e) Antragstellung für die Wahl der FIS Sprungrichter, welche ermächtigt sind, bei internationalen Sprungkonkurrenzen zu amtierem;
- f) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee vom FIS Präsidenten, FIS Vorstand oder FIS Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. Zusammensetzung

Das Sp.-Komitee besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern mit Ein- schluß seines Vorsitzenden. Vorsitzende und Mitglieder sind durch den FIS Vorstand unmittelbar nach Abschluß der Kongresse zu ernennen. Dem Sp.-Komitee haben mindestens drei FIS Sprung- richter und mindestens drei Experten für Sprungschancenbau anzu- gehören. Diese Experten müssen bewährte Fachleute sein.

Eine Nation darf im Sp.-Komitee nicht durch mehr als ein Mit- glied vertreten sein.

Dem Sp.-Komitee unterstehen folgende *Unterausschüsse*:

a) *Arbeitsausschuß für Sprungschancen*

Der Arbeitsausschuss für Sprungschancen setzt sich aus vier dem Sp.-Komitee angehörenden Sachverständigen für Sprung- schancenfragen sowie bis zu vier weiteren, durch den FIS Vorstand zu ernennenden Sachverständigen zusammen.

Aufgaben:

Studium und Verbesserung der Baunormen;

Studium und Ausarbeitung von Anleitungen für den Bau und Unterhalt der Sprungschancen sowie deren Bereitstellung für Sprungkonkurrenzen;

Studium und Antragstellung betreffend Sprungstil, soweit dieser die Baunormen beeinflusst.

b) *Arbeitsausschuß für Sprungrichter*

Der Arbeitsausschuß für Sprungrichter setzt sich aus vier dem Sp.-Komitee angehörenden FIS Sprungrichtern sowie bis zu vier weiteren, durch den FIS Vorstand zu ernennenden Sach- verständigen für Sprungrichterfragen zusammen.

Aufgaben:

Unterbreitung der Vorschläge für den Leiter der Sprungrichter, den Weitenmesserchef und für die Sprungrichter, welche durch den FIS Vorstand zu bezeichnen sind an das Sp.-Komitee. Fortlaufende Verbesserung der internationalen Skisprung- bewertung;

Überwachung der Tätigkeit der FIS Sprungrichter.

Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse werden vom FIS Vor- stand ernannt.

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse nehmen an den Sitzungen des Sprungkomitees teil und haben in ihren Fachgebieten Stimm- recht.

c) *Das Komitee für Nordische Kombination*

Das Komitee für Nordische Kombination setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Langlaufkomitees, dem Vorsitzenden des Sprungkomitees sowie je zwei weiteren Experten aus dem Langlauf- bzw. dem Sprungkomitee.

Der Vorsitzende dieses Arbeitsausschusses wird durch den FIS Vorstand nominiert.

Aufgaben:

Ausarbeitung von Anträgen zu Abänderungen und Neufassungen der IWO für Nordische Kombinations-Wettkämpfe, Langlauf/Skisprung.

(Bei den Bestimmungen für das Langlaufkomitee A2 soll dieses neue Komitee für Nordische Kombination ebenfalls verankert werden.)

Anträge und Beschlüsse der Arbeitsausschüsse sind dem Sprungkomitee zu unterbreiten.

4. *Kandidaten*

Verbände, welche einen Kandidaten für das Sp.-Komitee vorschlagen, haben dem FIS Vorstand einen schriftlichen Bericht über dessen Erfahrungen als Springer, Organisator von Sprungkonkurrenzen, Schanzenbaufachmann oder Sprungrichter zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das Sprungkomitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen, welche dem betreffenden Mitglied durch die Teilnahme an Sitzungen des Sprungkomitees erwachsen, aufzukommen.

Der technische Delegierte für Ski-Weltmeisterschaften oder Olympische Winterspiele erhält vom organisierenden Landesverband die Reisespesen und einen angemessenen Betrag für Unterkunft und Verpflegung vergütet. Die Höhe des Betrages wird für jede Veranstaltung durch den FIS Vorstand je nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

6. *Experten*

Der Vorsitzende des Sp.-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles*

Das Sp.-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS Präsidiums berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen*

Das Sp.-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von sechs (6) Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen mit Einwilligung des FIS Präsidiums auf seine eigene Verantwortung zu handeln. Er hat das Sp.-Komitee innert acht Tagen über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees zwischen zwei Kongressen einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS Präsidium rechtzeitig auf jeden internationalen Skikongreß zuzustellen ist.

SKISPRUNG

A. Organisation

§ 69

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben

Sofern nicht die Verbands- oder Klubleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden Verband oder Klub zu ernennen. Dem organisierenden Verein, Klub oder Verband untersteht das Organisationskomitee. Diesem untersteht wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen und das Rennkomitee.

Das Organisationskomitee hat im weiteren dem Präsidium der FIS bis spätestens sechs Wochen nach dem Wettkampf eine vollständige Resultatliste einzureichen. Die Resultatlisten müssen enthalten: Rangordnung, Name, Land, Stilnoten, Weitennoten, Endnoten für jeden Durchgang und die Totalnote des Wettkampfes sowie die Namen der Sprungrichter.

Die Resultatlisten sollen im Detail wie nachfolgend erwähnt erstellt werden:

- a) bei über 60 Teilnehmern nur die ersten 50 Ränge mit Noten usw. detailliert,
- b) bei weniger als 60 Teilnehmern alle Noten usw. detailliert.

§ 70

Das Rennkomitee und seine Aufgaben

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

- a) Rennleiter (Vorsitzender des Rennkomitees);
- b) Schanzenchef;
- c) Chef für den Schanzentisch;
- d) Chef des Ordnungsdienstes (Zuschauerkontrolle usw.);
- e) Rennsekretär.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe einschließlich der Vorbereitung der Sprungschanze zu befassen (s. A 4/§§ 77-79). Das Rennkomitee ernennt alle technischen Funktionäre, die dem Komitee nicht bereits als Mitglieder angehören oder durch das Organisationskomitee bezeichnet wurden.

§ 71

Die Rennfunktionäre und ihre Aufgaben

Das Rennkomitee und das Organisationskomitee haben mindestens folgende Funktionäre zu bezeichnen:

- a) den Weitenmesserchef;
- b) genügend Weitenmesser mit mindestens drei Sekretären;
- c) den Starter und Gehilfen;
- d) genügend Gehilfen für den Chef des Schanzentisches;
- e) den Chef der Probespringer;
- f) genügend Probespringer, mindestens fünf;
- g) den Chef der Tretmannschaft und genügend Gehilfen;
- h) den Arzt und seine Gehilfen (durch das Organisationskomitee ernannt).

Für Weltmeisterschaften müssen außerdem folgende Funktionäre ernannt werden:

- i) der technische Delegierte;
- k) der Chef der Telephonanlagen und Tafeln usw.;
- l) der Chef für das Schanzenmaterial;
- m) der Chef der Presse (durch das Organisationskomitee ernannt).

Es ist sehr wichtig, daß die Funktionäre für die ihnen zugeteilten Aufgaben speziell qualifiziert sind. In der Regel sollte die gleiche Person an einer Veranstaltung nur eine Funktion ausüben. Die Funktionäre sollen durch Armbinden leicht erkennbar sein. Sie müssen rechtzeitig zur Stelle und mit den Bedingungen gut vertraut sein.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen werden der Leiter der Sprungrichter und der Weitenmesserschef durch die FIS bestimmt.

Sie dürfen nicht dem veranstaltenden Lande angehören, sondern müssen Ausländer sein.

Alle am Wettkampf teilnehmenden Landesverbände können einen Weitenmesser stellen, sofern ein solcher mit den erforderlichen Qualifikationen anwesend ist.

Bei andern internationalen Skiwettkämpfen wird der Weitenmesserchef durch das Rennkomitee ernannt. Falls jedoch einer der an einem Wettkampf teilnehmenden nationalen Verbände oder Klubs es verlangt,

muß mindestens einer der Weitenmesser von anderer Staatszugehörigkeit sein als der veranstaltende Verband. Der antragstellende Verband oder Klub muß jedoch auf eigene Kosten einen Weitenmesser stellen. Ein solches Begehren muß gleichzeitig mit den Anmeldungen vorgebracht werden.

- a) Der **Rennleiter** leitet und überwacht die Arbeit aller Funktionäre mit Ausnahme der Sprungrichter. Er hat die Sitzungen der Rennleitung einzuberufen.

Während des Wettkampfes wählt er sich einen Platz, von wo aus er den Wettkampf überblicken kann, wenn möglich unweit der Sprungrichter.

- b) Der **Schanzenchef** ist für die Vorbereitung der Sprungschanze verantwortlich. Er muß mit den örtlichen Schneeverhältnissen gut vertraut sein, so daß er bei Schneefall oder ungünstigen Witterungsverhältnissen den richtigen Entscheid treffen kann (s. A 4/§ 77 lit. a und b). Während des Rennens ordnet er an, wann die Schanze getreten oder sonstwie instandgestellt werden muß.

Er wählt sich seinen Platz auf der Wölbung der Aufsprungbahn, in der Regel gegenüber den Sprungrichtern.

Der Schanzenchef gibt das Zeichen, wenn Aufsprungbahn und Auslauf für den nächsten Sprung bereit sind.

Falls er den Chef für den Schanzentisch nicht erblicken kann, muß er einen zuverlässigen Verbindungsdienst zu diesem einrichten (s. A 4/§ 78).

Der Chef der Tretmannschaft und seine Gehilfen sind dem Schanzenchef unterstellt (siehe auch lit. l).

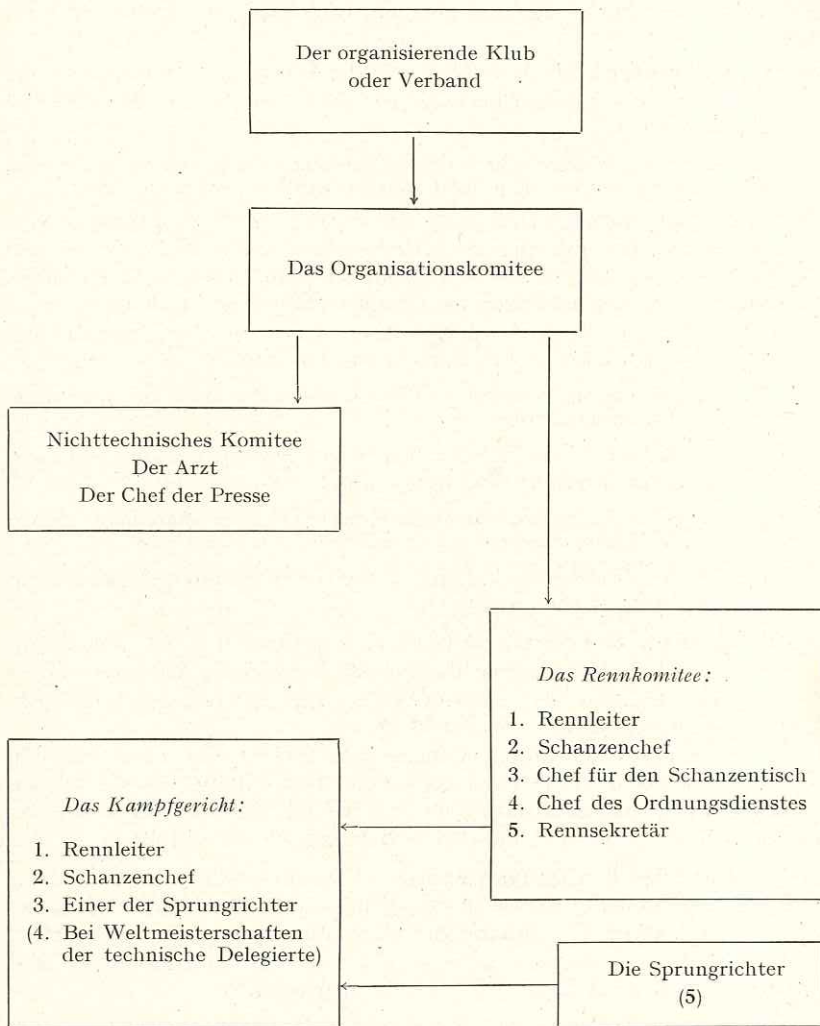
- c) Der **Chef für den Schanzentisch** ist verantwortlich für den Anlauf und den Schanzentisch einschließlich der Vorbereitungen während des Wettkampfes. Es ist von größter Wichtigkeit, daß diese Aufgabe sorgfältig ausgeführt wird (s. A 4/§ 77 lit. a).

Auf ein Zeichen des Schanzenchefs meldet der Chef für den Schanzentisch dem Starter durch ein Zeichen, daß die Schanze für den nächsten Sprung in Ordnung sei (s. A 4/§ 78). Der Chef für die Probefahrer ist dem Chef für den Schanzentisch unterstellt (s. lit. k).

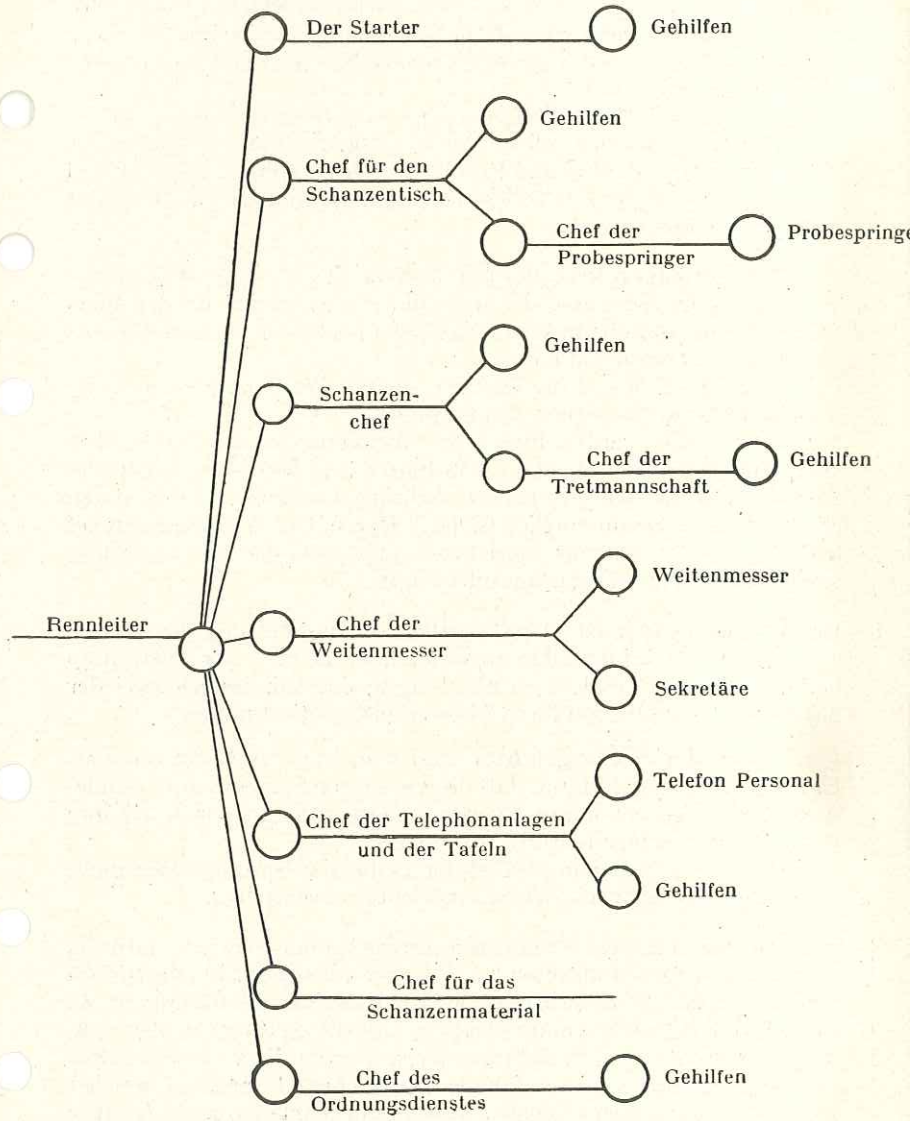
- d) Der **Chef des Ordnungsdienstes** ist verantwortlich dafür, daß die Zuschauer und die Presse in genügendem Abstand von der Schanze gehalten werden, so daß sie die Funktionäre nicht in ihrer Arbeit stören. Er ist verantwortlich, daß außer den Sprungrichtern und ihren Gehilfen niemand den Richterturm betritt.

Er sorgt dafür, daß die Springer während des Wettkampfes einen guten Ausblick auf den Schanzentisch und die Aufsprungbahn haben. Er sorgt für Ordnung auf den Zugangswegen, Treppen und andern Einrichtungen für die Wettkämpfer, Funktionäre und Zuschauer.

KOMITEES UND OFFIZIELLE FÜR



INTERNATIONALE SPRUNGLÄUFE



- e) Dem **Rennsekretär** obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Belange des Wettkampfes. Im besondern soll er die nötigen Maßnahmen treffen, damit alle Tabellen für Bewertung, Messung und Start gut vorbereitet, geordnet und rechtzeitig den Funktionären übergeben werden (s. lit. f.)

Er nimmt allfällige Proteste entgegen und arbeitet als Sekretär des Kampfgerichts. Ferner soll er durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Punkte und Resultate erleichtern (s. A 4/§§ 75 g und 84) und dafür sorgen, daß diese so rasch wie möglich vervielfältigt und veröffentlicht werden.

- f) Der **Weitenmesserchef** leitet und überwacht sowohl die Weitenmesser als auch ihre Schreiber. Er stellt die Weitenmesser auf der einen Seite der Aufsprungbahn so auf, daß jeder höchstens nur eine Distanz von 3 m zu überwachen hat.

Bei OS und WM soll die Distanz, die ein Weitenmesser zu überwachen hat, nur höchstens 2 m betragen.

Die Schreiber werden hinter die Weitenmesser aufgestellt. Die Weitenmesser haben ungefähr 1 m hinter dem Messband zu stehen. Der Weitenmesserchef ist für das richtige Auslegen und Befestigen des Meßbandes verantwortlich (siehe A 4/§ 83). Der Weitenmesserchef hat die Tabellen den Sprungrichtern oder, falls dies so angeordnet wurde, dem Rennsekretär auszuhändigen.

- g) Ein **Weitenmesser** ist verantwortlich für die Messung der Weiten gemäß A 4/§ 83 auf dem ihm zugewiesenen Teilstück der Aufsprungbahn. Er hat sich zudem zu überzeugen, daß mindestens zwei der Sekretäre die Zahlen auf ihren Listen richtig notiert haben.

- h) Der **Leiter der Sprungrichter** wird vom FIS Präsidium ernannt. Er ist verantwortlich dafür, daß die ernannten Sprungrichter mindestens zwei Tage vor ihrem Einsatz an Ort und Stelle sich auf ihre Aufgabe unter seiner Leitung vorbereiten.

Während des Wettkampfes ist der Leiter der Sprungrichter nicht berechtigt, in die Arbeit der Sprungrichter einzugreifen.

- i) Der **Starter** muß dem Nummernaufruf beiwohnen. Er hat dafür zu sorgen, daß die nicht anwesenden Springer auf seiner Liste gestrichen werden. Er soll die Startlisten vom Rennsekretär erhalten (s. lit. f). Der Starter ist dafür verantwortlich, daß die Springer in der richtigen Reihenfolge und in richtiger Weise starten. Er stellt sich selbst oder seine Gehilfen so auf, daß sie das Zeichen «Bahn frei», welches vom Schanzentisch aus gegeben wird, wahrnehmen können (s. lit. e und A 4/§ 78).

- k) Der **Chef der Probespringer** arbeitet zusammen mit dem Chef für den Schanzentisch, von welchem er den Befehl bekommt, wann die Probespringer zu springen haben (s. §§ 71 und 77 lit. a und b). Der Chef der Probespringer muß dafür sorgen, daß ihm eine genügende Anzahl, mindestens fünf qualifizierte, am Rennen nicht teilnehmende Probespringer zur Verfügung stehen.

Sollten die anwesenden Probespringer zu wenig qualifizierte Leute sein, die ein zuverlässiges Einspringen der Anlage nicht ermöglichen, so ist es den teilnehmenden Nationen freigestellt, einen Mann vor der Konkurrenz als Probespringer zu nominieren. Der Entscheid, ob zusätzliche Probespringer eingesetzt werden, liegt ausschließlich beim Kampfgericht.

- l) Der **Chef der Tretmannschaft** untersteht dem Schanzenchef (s. lit. b). Er leitet und überwacht die Arbeit seiner Gehilfen.

Sein Wirkungsfeld beschränkt sich nicht nur auf die Aufsprungbahn, sondern umfaßt auch den Auslauf. Die Ausrüstung der Tretmannschaft muß für diese Arbeit geeignet sein (Sprung- und/oder Slalomski).

- m) Der **Arzt** ist dafür verantwortlich, daß Skischlitten oder Tragbahnen mit warmen Decken, Bekleidung und Material für erste Hilfeleistung am Fuße der Sprungschanze, wo sich der Arzt während des Wettkampfes aufzuhalten hat, verfügbar sind.

Der Arzt ist verantwortlich, daß ein Springer nach einem schweren Sturz untersucht wird. Er muß feststellen, ob der Springer den Wettkampf fortsetzen darf.

Vor dem Wettkampf tritt der Arzt mit dem Organisationskomitee in Verbindung, um einen Ort zu bezeichnen, wohin die verletzten Wettkämpfer zu bringen sind (Haus, Spital usw.).

- n) Der Chef der **Telephonanlagen und Tafeln** sorgt für die notwendigen Telephonverbindungen.

Folgende Verbindungen sind zu empfehlen:

1. vom Sprungrichterstand und dem Platz des Rennleiters zum:
 - a) Schanzenchef;
 - b) Chef für den Schanzentisch;
 - c) Starter (wenn möglich auch vom Sprungrichterstand zu den Notentafeln);
2. vom Starter zum Chef für den Schanzentisch und zu den Startnummertafeln;
3. vom Chef für den Schanzentisch zum Schanzenchef;
4. vom Weitenmesserchef zu den Sprungweitentafeln.

Außerdem ist er verantwortlich, daß die Sprunglängen unmittelbar nach jedem gestandenen Sprung angezeigt werden.

- o) Der **Chef für das Material** ist verantwortlich für die Bereitstellung des Meßbandes und einer genügenden Anzahl Schaufeln, Rechen, Seile usw., wobei alles in gutem Zustand und rechtzeitig vor Beginn des Rennens verfügbar sein muß. Er sorgt auch dafür, daß der Starter vor dem Aufruf einen vollständigen Satz Startnummern erhält.
- p) Der **Chef der Presse** muß mit den lokalen Verhältnissen vertraut und über die Organisation des Wettkampfes gut unterrichtet sein (siehe auch § 77 lit. e).

§ 72

Das Kampfgericht und seine Aufgaben

Das Kampfgericht setzt sich zusammen aus zwei durch das Rennkomitee zu bezeichnenden Mitgliedern, im allgemeinen dem Rennleiter und dem Schanzenchef, sowie einem der Sprungrichter, wenn möglich einem Ausländer. Das Kampfgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Für Weltmeisterschaften und andere internationale Wettkämpfe kann das FIS-Präsidium einen technischen Delegierten bezeichnen, welcher als Mitglied dem Kampfgericht angehört. Bei Stimmengleichheit hat der technische Delegierte den Stichentscheid.

Reisespesen sowie Unterkunft und Verpflegung für den technischen Delegierten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Der technische Delegierte bekommt dafür ein angemessenes Taggeld, dessen Höhe für jede Veranstaltung durch den FIS-Vorstand je nach örtlichen Verhältnissen festgelegt wird.

Die Aufgaben des Kampfgerichts sind:

- a) *zu überwachen*, daß der Wettkampf gemäß den IWO-Bestimmungen organisiert und durchgeführt wird;
- b) *zu überwachen*, daß die Gruppeneinteilung und die Auslosung für die Startreihenfolge gemäß § 75 ausgeführt werden;
- c) *zu überwachen*, daß das Meßband genau ist und sorgfältig ausgelegt wird;
- d) *zu entscheiden*, von welcher Stelle des Anlaufs die Teilnehmer starten sollen. Der Sprungrichterobmann muß sich vor dem Springen mit den Verhältnissen der verschiedenen Startplätze vertraut machen.

Wenn der kritische Punkt in einem Durchgang erreicht ist, darf der Anlauf nicht mehr verlängert werden.

Wird die Länge kritischer Punkt + 10% übersprungen, muß im darauffolgenden Durchgang der Anlauf verkürzt werden.

Die den kritischen Punkt überspringende Weite darf aber in keinem Falle mehr als die Hälfte der M-Strecke ($\frac{1}{2}$ Beruhigungsstrecke) betragen.

Wenn die Geschwindigkeit während der Veranstaltung, auch während eines Durchganges, stark zunimmt, muß der Anlauf gekürzt werden. Sollte dies während eines Durchganges geschehen, fällt die Bewertung dieses Durchganges aus.

Bei gegenteiligen Verhältnissen, d. h. wenn durch besondere Wetter- oder Schneeverhältnisse innerhalb eines Durchganges zu kurz gesprungen wird, kann der Durchgang abgebrochen und annulliert werden. Für alle Teilnehmer wird ein neuer Durchgang angeordnet.

Der kritische Punkt P_c kann im Schneeprofil folgendermaßen bestimmt werden: er liegt bei $P_c = L_1 - L_1 \frac{1}{6}$.

Da sich bei höherer Schneelage auf der Schanze das im Gelände erbaute Profil verändert und sich somit auch der kritische Punkt verschiebt, kann man denselben auf folgende Art nachträglich jederzeit festlegen: Der Punkt K, wo der unterste Teil der Aufsprungbahn in den Auslaufbogen (R_2) übergeht, ist stets sichtbar und kann genau festgelegt werden. Von der Schanzenkante mißt man die Entfernung bis zum Punkt K, teilt diese Länge durch 6 und erhält so die Länge der Beruhigungsstrecke (M). Von der Gesamtlänge L_1 subtrahiert man diese Länge M und bekommt so die Lage des kritischen Punktes P_c .

e) *zu bestimmen*,

1. beim Kombinationspringen, welche vorher festgesetzte Weite einer inoffiziellen Berechnung der Resultate zugrunde gelegt werden soll;
2. beim Spezialspringen, welche Weite bei schlechten Witterungs- und Schneeverhältnissen der Weitennotenberechnung zugrunde gelegt werden soll.

Der Beschluß darüber muß einstimmig gefaßt werden (siehe Abt. 6, Seite 1, Betr. A).

- f) *zu entscheiden*, welche Länge und welche Neigung der Schanzentisch aufzuweisen hat;
- g) *zu entscheiden*, ob ein Wettkampf abgesagt, unterbrochen oder verschoben werden soll, oder ob aus Gründen der Witterung, der Schnee- verhältnisse usw. eine andere Sprungschanze benützt werden soll;
- h) *zu entscheiden*, ob das verspätete Erscheinen eines Wettkämpfers am Start wegen höherer Gewalt zu entschuldigen ist;
- i) *zu entscheiden* über allfällige Proteste;
- k) *zu entscheiden* über alle Fragen, die nicht durch die IWO geregelt sind.

Das Kampfgericht muß einen Wettkampf annullieren, wenn die Wetterverhältnisse (starker Wind, Schneefall, Nebel usw.) den Ablauf des Wettkampfes gefährden.

Bei der Festsetzung des Startpunktes muß das Kampfgericht den Zustand der Sprungschanze am Tage des Wettkampfes berücksichtigen.

Das Kampfgericht hat das Recht, Startpunkt und Schanzentisch während des Wettkampfes zu ändern. Änderungen des Schanzentisches sollen jedoch nur vorgenommen werden, wenn sich solche als absolut notwendig erweisen.

Für alle Teilnehmer der gleichen Klasse und des gleichen Durchganges haben Startpunkt und Profil des Schanzentisches unverändert zu bleiben. Das Kampfgericht hat durch den Rennleiter die Sprungrichter, den Weitenmesserchef und den Starter über alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Änderung des Startpunktes und des Schanzentisches in Kenntnis zu setzen.

§ 73

Die Sprungrichter und ihre Aufgaben

Für Weltmeisterschaften und große internationale Skiveranstaltungen müssen fünf Sprungrichter eingesetzt werden. Von den fünf Noten wird die höchste und die niedrigste gestrichen. Die übrigen drei Noten sind für das Endergebnis maßgebend.

Von fünf Sprungrichtern dürfen höchstens zwei dem veranstaltenden Verband angehören, vorausgesetzt, daß die teilnehmenden ausländischen Verbände die Sprungrichter auf eigene Kosten zur Verfügung des Veranstalters stellen. Ein entsprechendes Angebot ist gleichzeitig mit den Anmeldungen einzureichen.

Für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele bezeichnet das FIS Präsidium die Sprungrichter und den Leiter der Sprungrichter. Diese dürfen bei ihrer Nominierung das 65. Altersjahr nicht überschritten haben. Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen werden die Sprungrichter durch die Landesverbände bezeichnet.

Betreffend Qualifikation und Aufgaben der Sprungrichter siehe A 4/§ 80.

Jeder Sprungrichter beurteilt und bewertet für sich jeden einzelnen Sprung unabhängig von den übrigen Sprungrichtern. Der Sprungrichter selbst schreibt die Haltungsnote in die Sprungrichterliste ein. Es ist verboten, die Haltungsnoten zu ändern. Diese müssen womöglich nach jedem Sprung gezeigt werden (offene Bewertung), ohne daß sie für die Sprungrichter sichtbar sind.

Dies gilt für OS und WM sowie für alle internationalen Skisprungveranstaltungen.

Die Haltungsnoten dürfen nicht durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Nach Beendigung des Wettkampfes haben die Sprungrichter die Pflicht, die Errechnung der Resultate zu überprüfen. Dies gilt in bezug auf die erzielten Längen-, die Weitennoten sowie die Haltungsnoten gemäß A 4/§ 84. Sie sollen ferner mithelfen, damit die Resultate so rasch als möglich veröffentlicht werden können.

§ 74

*Der technische Delegierte für Skisprung und seine Aufgaben**1. Vor dem Wettkampf.*

Der technische Delegierte setzt sich rechtzeitig mit dem Organisationskomitee in Verbindung und ist durch dieses laufend über den Stand der Vorarbeiten zu orientieren. Der technische Delegierte gibt für alle organisatorischen Planungen seinen Rat.

Sofern es der technische Delegierte für notwendig erachtet, kann ein erster Besuch des Wettkampfortes und eine Inspektion der Anlage schon im vorhergehenden Jahr stattfinden. Unter gewissen Umständen und um allzu große Spesen für den Veranstalter zu vermeiden, kann der technische Delegierte für diese erste Inspektion einen fachkundigen Stellvertreter beauftragen.

Der technische Delegierte hat sich frühzeitig vor den Wettkämpfen einzufinden, damit er dem offiziellen Training beiwohnen kann. Er hat auch rechtzeitig vor dem Wettkampf zu überprüfen, ob die Schanze von der FIS geprüft und genehmigten Plänen entspricht. Diese Prüfung erstreckt sich auf das Profil und die Vorbereitung der Schanze, die Anordnung der Startplätze, den Standort und die Etagenhöhe der Sprungrichtertribünen, die Anordnung und Abgrenzung der einzelnen Sprungrichterplätze, das System der offenen Bewertung, die telephonischen Verbindungen, die optische Bekanntgabe der Startreihenfolge, die Bekanntgabe der Sprungweiten usw.

2. Während des Wettkampfes.

Der technische Delegierte hat darüber zu wachen, daß der Wettkampf gemäß den Bestimmungen der IWO durchgeführt wird.

Er hat während des ganzen Rennens anwesend zu sein; sein Standort muß bekannt sein.

3. Nach dem Wettkampf.

Der technische Delegierte hat dem FIS-Präsidium innert Monatsfrist nach dem Wettkampf einen ausführlichen Bericht über die Vorbereitungen, die Organisation des Wettkampfes, den Zustand der ganzen Anlage sowie über den Verlauf der Konkurrenz zuzustellen.

B. Technische Vorbereitung

§ 75

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

Vor der Auslosung soll das Organisationskomitee die Teilnehmer laut eingesandter Qualifikationsliste in Gruppen einteilen.

Wenn keine offizielle Klassierung bei der Auslosung vorliegt, ist die Rennleitung berechtigt, die Klassierung nach ihrer Beurteilung selbst vorzunehmen.

Es gibt zwei Arten der Einteilung:

- a) Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollen die Teilnehmer in 4 Gruppen eingeteilt werden. Die Besten eines Landes kommen in Gruppe 1, die Zweitbesten in Gruppe 2 usw.

Bei einer Anzahl Teilnehmer von weniger als 4 kann der Mannschaftsleiter sich die Gruppen auswählen (Beispiel: eine Mannschaft von 2 Teilnehmern kann in Gruppe 3 und 4 oder 2 und 4 eingeteilt werden).

Die Auslosung erfolgt getrennt für jede Gruppe.

Die Startreihenfolge der Gruppen ist: 4, 3, 2, 1.

- b) Bei anderen internationalen Wettkämpfen werden 2 oder 3 Gruppen gemacht, abhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

Gruppe 1 ist die Elitegruppe, höchstens 10 Teilnehmer von jeder Nation, einschließlich des organisierenden Verbandes. Diese Gruppe wird nach der Gesamtzahl in Untergruppen geteilt. Die Auslosung erfolgt getrennt für jede Untergruppe wie oben unter Punkt a. Bis 20 Teilnehmer zwei Untergruppen, bis 50 drei Untergruppen und mehr als 50 vier Untergruppen.

Die Gruppe 3 besteht aus einheimischen Teilnehmern, nach Entscheidung der Rennleiter bis zu 50 Teilnehmern.

Die Gruppe 2 besteht aus allen anderen Angemeldeten.

Die Startreihenfolge der Gruppen ist: 3, 2, 1.

§ 76

Zulassung von Ersatzleuten und Nachmeldungen

Bei Ski-Weltmeisterschaften und andern Wettkämpfen, bei denen die teilnehmenden Verbände oder Vereine eine begrenzte Anzahl von Wettkämpfern melden, kann für einen nicht startenden Teilnehmer ein Ersatzmann eingesetzt werden.

Bei allen andern Wettkämpfen ist im allgemeinen eine Nachmeldung nicht zuzulassen. Wenn jedoch — gemäß Entscheidung des Kampfge-

richts – einem nachgemeldeten Läufer der Start gestattet wird, so darf dieser Teilnehmer unter keinen Umständen den Platz eines andern startenden oder nicht startenden Teilnehmers erhalten.

Ein allfällig nachgemeldeter Teilnehmer hat vor oder nach den andern Teilnehmern seiner Gruppe zu starten entsprechend der Entscheidung des Kampfgerichts. Bei dieser Entscheidung soll das Kampfgericht Schnee- und Wetterverhältnisse am Wettkampftage in Erwägung ziehen und diesem Teilnehmer keine Vorteile gewähren.

Falls mehr als ein Wettkämpfer nachgemeldet wird, muß die Startfolge dieser Teilnehmer durch das Los entschieden werden.

§ 77

Die Sprungschanze und deren Vorbereitung

Eine Sprungschanze, die für einen internationalen Wettkampf benutzt wird, muß gemäß den Bestimmungen der FIS-Sprungschanzenkontrolle und nach den Regeln für den Bau von Sprungschanzen genehmigt sein.

Für internationale Wettkämpfe darf die Sprungschanze den kritischen Punkt nicht über 90 m haben.

Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele müssen 2 Sprunganlagen zur Verfügung sein, wovon die normale Schanze den kritischen Punkt bei ungefähr 70 m haben soll, und bei der großen Schanze muß der kritische Punkt zwischen 80 und 90 m liegen. Die Differenz der kritischen Punkte der beiden Schanzen soll ungefähr 15 m betragen.

Die normale Schanze muß zugleich für das Kombinationspringen benützt werden. Bei Schanzen mit einem kritischen Punkt von mehr als 80 m sollen Apparaturen für die Messung der Anlaufgeschwindigkeiten und der Windverhältnisse vorhanden sein.

Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sind diese Meßanlagen obligatorisch.

Die Sprungschanze muß mindestens einen Tag, bei W.M. und OS eine Woche, vor dem Wettkampf für Probesprünge offen sein. Das Rennkomitee soll die Schnee- und Wetterverhältnisse in Erwägung ziehen und den Teilnehmern die besten Trainingsmöglichkeiten gewähren.

Die über alle Landesverbände verteilten FIS-Sprungschanzenexperten stehen den Besitzern und Erbauern von Sprungschanzen als Fachberater zur Verfügung.

Der kritische Punkt einer Schanze ist durch eine blaue Linie oder eine Tafel und der Punkt K durch eine rote Linie oder eine entsprechende Tafel zu bezeichnen.

Inhaber von internationalen Sprungschanzen haben im Kampfrichterturn ein von der FIS bestätigtes Zertifikat anzubringen, woraus die wichtigsten Normen ersichtlich sind, d. h.

- L_1 Abstand vom Schanzentisch bis zum Punkt K;
- L Sprungweite bis zum kritischen Punkt P;
- H:N Verhältnis der Vertikale zur Horizontalen;
- R_1 Radius Anlauf zum Schanzentisch;
- R_2 Radius Aufsprung zum Auslauf;
- a Schanzentischneigung;
- b Aufsprungneigung;
- c Anlaufneigung;
- E Anlaufstrecke oberster Start bis U.

Die Vorbereitung der Sprungschanze

Vor dem Wettkampf muß die Sprungschanze durchwegs gut vorbereitet sein und erprobt werden, damit sichergestellt ist, daß sie sich in befriedigendem Zustand befindet.

Diese Prüfung findet statt unter Aufsicht des Rennleiters, des Schanzenchefs und, wenn möglich, auch des Sprungrichters, der Mitglied des Kampfgerichtes ist, und/oder des technischen Experten.

Am Tage des Wettkampfes und lange genug vor dem Start sollen von qualifizierten nicht teilnehmenden Springern Probesprünge ausgeführt werden, deren Ergebnisse den Startpunkt, die Neigung und das Profil des Schanzentisches bestimmen.

Jede vom Kampfgericht angeordnete Änderung muß ausgeführt werden.

a) Zustand von Anlauf und Schanzentisch.

Bei Beginn des Wettkampfes müssen Anlauf und Schanzentisch gut und sorgfältig vorbereitet sein, um allen Wettkämpfern möglichst gleiche Bedingungen zu bieten.

Wenn während des Wettkampfes der Schanzentisch geändert wird und/oder der Anlauf getreten wird, oder der Wettkampf wegen Schneefall und dergleichen unterbrochen wird, sollen Probesprünge ausgeführt werden, bevor der Schanzenchef den nächsten Springer starten läßt.

b) Zustand von Aufsprungbahn und Auslauf.

Aufsprungbahn und Auslauf müssen gut vorbereitet sein, damit allen Wettkämpfern möglichst gleiche Bedingungen geboten werden.

c) Die Sprungrichtertribüne.

Die Sprungrichtertribüne muß bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen eine Mindestbodengröße von 6×3 m haben und entsprechend

den Vorschriften (siehe Bau von Sprungschanzen) aufgestellt sein. Sie soll in fünf getrennte Räume mit festen Zwischenwänden unterteilt werden.

Jeder Sprungrichter soll einen Sprung vom Start bis zum Schluß beobachten können. Die Kabinen müssen so konstruiert sein, daß kein Sprungrichter die Noten seines Kollegen sehen kann. Niemand darf die Sprungrichter in ihrer Arbeit stören. Die fünf Sprungrichterkabinen müssen vom regulären Verkehr gesperrt sein.

d) *Anzeigetafeln*

Es sind gut sichtbare Anzeigetafeln zu verwenden für Startnummern, gesprungene Weiten, Noten.

Die Anzeigetafeln mit den einzelnen Sprungrichternoten sowie den inoffiziell errechneten Endnoten sollen so placiert sein, daß sie von den amtierenden Sprungrichtern nicht gesehen werden können. Hingegen sollen die Anzeigetafeln für die Startnummern so placiert sein, daß sie von den Sprungrichtern gut ersichtlich sind.

e) *Plätze für Presse, Radio, Television, Photo*

Das Rennkomitee soll in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee für Presse, Radio, Television, Photo geeignete und genügende Plätze an der Schanze schaffen.

Die Arbeitsplätze von Presse und Photo, Television usw. sollen so angeordnet sein, daß sie weder die Wettkämpfer noch die Wettkampffunktionäre stören.

Blitzkameras sind verboten, wenn der Springer seinen Sprung durchführt.

Orientierende Pressekonferenzen sollen wenn notwendig vom Pressechef einberufen werden.

§ 78

Startbefehle

Ein Teilnehmer muß seinen Sprung beendet haben, bevor das nächste Startzeichen gegeben wird.

Sobald der Schanzenchef dem Chef für den Schanzentisch anzeigt, daß Aufsprungbahn und Auslauf frei sind und der Chef für den Schanzentisch sich überzeugt hat, daß Anlauf und Schanzentisch bereit sind und daß die Windstärke für den Springer nicht gefährlich ist, läßt der Starter auf ein sichtbares Zeichen den nächsten Teilnehmer ablaufen.

§ 79

Anzahl Sprünge

Beim Spezialspringen führen die Springer zwei oder drei Sprünge aus, wobei alle für das Endresultat zählen. Bei internationalen Veranstaltungen, bei denen nur zwei Sprünge bewertet werden, kann ein Probe sprung vorangestellt werden.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, werden zwei Konkurrenzsprünge durchgeführt. Der Probesprung ist hierbei obligatorisch ins Programm aufzunehmen, aber die Ausnützung dieses Probe sprunges ist dem Springer freigestellt.

Beim Kombinationsspringen führen die Springer drei Sprünge aus, von welchen die zwei besseren Sprünge für das Endresultat zählen.

C. Bewertung, Messung und Ausrechnung der Resultate

§ 80

Ernennung und Qualifikation von FIS Sprungrichtern

Bei internationalen Rennen können nur FIS Sprungrichter oder Kandidaten laut § 80 Punkt 5 werten.

Die Prüfung und Ernennung der FIS Sprungrichter erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Ein Kandidat, der sich einer Prüfung zur Ernennung als FIS Sprungrichter zu unterziehen wünscht, hat sich bei seinem Landesverbande anzumelden.

Die Kandidaten sollen in der Regel das 50. Altersjahr nicht überschritten haben, wenn sie sich zur Prüfung stellen wollen. In besonderen Härtefällen können die Landesverbände Anträge auf Erhöhung der Altersgrenze stellen.

2. Der nationale Landesverband entscheidet, ob der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden soll oder nicht.

Der nationale Landesverband bestimmt auch, wo der Kandidat seine Prüfung abzulegen hat.

Die Prüfung kann an Wettkämpfen, die unter § 1 (gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkampfsarten) aufgeführt sind, abgelegt werden.

3. Der nationale Landesverband bezeichnet den Prüfungsexperten aus den Kreisen der FIS Sprungrichter.
4. Der Prüfungsexperte muß feststellen, ob der Kandidat mit den einschlägigen Bestimmungen der IWO vertraut ist.
Das Resultat dieser Prüfung ist den offiziellen Resultaten beizulegen, die dem nationalen Landesverband (gemäß Punkt 6) eingereicht werden.
5. Der Kandidat hat als offizieller Sprungrichter zusammen mit mindestens drei FIS Sprungrichtern an dieser Konkurrenz zu amtieren.
6. Vier Exemplare der offiziellen Notenblätter sind vom Veranstalter dem entsprechenden Landesverband einzureichen.
7. Der Experte überträgt die Noten der fünf Sprungrichter auf das graphische Papier der FIS.

Diese graphische Darstellung dient als Grundlage für die Beurteilung der Notengebung.

Als allgemeine Richtlinie kann als Maximum folgendes betrachtet werden:

Die Noten der drei von fünf Sprungrichtern, die in der Bewertung geblieben sind, kommen als Richtnoten in Betracht. Die drei Noten werden zusammengezählt und durch drei geteilt. Die so erhaltene mittlere Note wird als maßgebende Note angenommen.

Die Abweichungen von dieser Note nach oben und unten sind:

20 -18 Punkte	$\frac{1}{2}$ Punkt
17,5-16 Punkte	1 Punkt
15,5-13 Punkte	1,5 Punkte
12,5- 6 Punkte	2 Punkte

Bei der praktischen Prüfung darf die Abweichung vom Mittelwert bei höchstens 5% aller durchgeführten Sprünge liegen.

8. Der Experte faßt zu Handen des Landesverbandes ihr Resultat in einem kleinen Bericht zusammen, der einen positiven oder negativen Vorschlag enthält.
9. Der Landesverband seinerseits sendet alle diese Akten an den Vorsitzenden des Sprungrichterausschusses der FIS, der sie seinerseits überprüft und spätestens Ende Winter dem Vorsitzenden des Sprungkomitees der FIS weiterleitet, der den definitiven Vorschlag dem FIS Präsidium unterbreitet.

Die FIS Sprungrichter werden nach abgelegter Prüfung vom FIS Präsidium ernannt.

Die auf diese Weise geprüften und ernannten FIS Sprungrichter erhalten vom FIS Präsidium ein Diplom sowie den FIS Sprungrichterpaß. Sie sind berechtigt, das offizielle FIS Sprungrichterabzeichen zu tragen und jederzeit bei internationalen Wettkämpfen ihr Amt auszuüben.

Im FIS Sprungrichterpaß ist die Tätigkeit des FIS Sprungrichters einzutragen, und zwar sowohl als offizieller Sprungrichter als auch als übender Sprungrichter oder als Teilnehmer an einem Sprungrichterkurs. Die FIS Sprungrichter dürfen bei internationalen Wettkämpfen werten, solange aus den Eintragungen in ihrem Sprungrichterpaß ersichtlich ist, daß sie tätig sind.

10. Jedes zweite Jahr soll der nationale Landesverband die Pässe seiner FIS Sprungrichter einziehen, um deren Tätigkeit zu überprüfen. Der Prüfungsexperte des Landesverbandes soll die Sprungrichterpässe durchgehen und dazu einen kurzen Bericht über die Tätigkeit der einzelnen Sprungrichter geben. Dieser Bericht ist dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sprungrichter zuzustellen und soll speziell Auskünfte geben über diejenigen Sprungrichter, die in den letzten zwei Jahren nicht mehr tätig waren.

Sprungrichter, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Tätigkeit nachweisen können, dürfen bei internationalen Wettkämpfen nicht mehr als FIS Sprungrichter amtieren.

Sie können über ihren Landesverband nach Absolvierung eines FIS Sprungrichterkurses wieder eingesetzt werden, wenn ihre Kenntnisse dies gestatten.

§ 81

Normen für den Stil

(Anhang Weisungen für FIS Sprungrichter)

Der Anlauf

Der Springer nimmt eine dem Anlauf entsprechende, natürliche und lockere Haltung ein.

Der Absprung

Der Absprung erfolgt durch eine rhythmische und schnelle Streckung der Knie und des Körpers.

Der Flug

Im Flug sollen die Skis bis kurz vor der Landung immer ungefähr horizontal sein. Die Skis sollen parallel geführt werden und in derselben Ebene liegen, die Füße zusammen, die Knie gestreckt und die Arm-

führung beherrscht. Die Beine sollen einen spitzen Winkel mit den Skis bilden, der Körper ist gut nach vorwärts gestreckt, ohne zu starke Beugung im Hüftgelenk.

Alle Bewegungen sollen harmonisch und in voller Beherrschung von Körper und Ski ausgeführt werden.

Der Aufsprung

Der Aufsprung soll sicher und elastisch, in geschlossener Skiführung erfolgen. Geschlossene Skiführung heißt, daß der Abstand zwischen den Skiern nicht größer als eine Skibreite ist.

Beim Aufsprung wird der Druck durch Ausfallstellung aufgefangen. Unmittelbar nach dem Aufsprung richtet sich der Springer sichtlich auf und fährt mit geschlossenen Skis in einer sicheren und ruhigen Haltung weiter.

WEISUNGEN FÜR FIS SPRUNGRICHTER

Motto: Der Springer, der sich wochen- und monatelang ernsthaft auf einen Wettkampf vorbereitete, hat ein Anrecht darauf, von Sprungrichtern bewertet zu werden, die sich ebenfalls ernsthaft auf ihre Aufgabe vorbereitet haben. Der Sprungrichter soll vollkommen objektiv sein.

1. Allgemeines

Die Aufgaben des FIS Sprungrichters bei Wettkämpfen sind in der IWO § 73 festgelegt.

Von allen Sprungrichtern muß die genaue Kenntnis der Norm für den Skisprung sowie der Abweichungen davon verlangt werden. Die Sprungrichter müssen sich auch über die Gründe und Auswirkungen vorkommender Abweichungen klar sein.

Der Sprungrichter soll so gut mit dem Skisprung vertraut sein, daß er sich jederzeit in die Lage des zu beurteilenden Springers versetzen, ja sich mit ihm eins fühlen kann.

Wie der Skispringer selbst, bedarf auch der Sprungrichter eines Trainings. Er soll deshalb möglichst oft und möglichst auch an verschiedenen Schanzen als Sprungrichter wirken oder üben.

Um ihre Aufgabe besorgen zu können, müssen die Richter rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes bei der Sprungschanze sein und sich vergewissern, daß sie von ihren Plätzen genügende Sicht haben.

Der Sprungrichter muß seine Noten selbst deutlich in die Sprungrichterkarten eintragen.

Um die Arbeit der Sprungrichter zu erleichtern, können auf deren Wunsch Gehilfen zugezogen werden.

2. Bewertung

Die Grundgesetze für die Bewertung sind in der IWO § 82 festgelegt.

Der ideale Skisprung wird mit Kraft, Kühnheit und Präzision ausgeführt. Er macht aber gleichzeitig den Eindruck von Ruhe, Beherrschung und Sicherheit. Ohne Kraft und Kühnheit wirkt der Sprung schlaff. Andererseits jedoch soll der Sprung nicht so forciert kräftig ausgeführt werden, daß die Beherrschung von Ski und Körper sowie die Ruhe und Präzision des Sprunges darunter leiden.

Im Skisprung kommt die Individualität des Springers stark zur Geltung. Dementsprechend muß ihm, soweit er sich an die wichtigsten Stilnormen hält, ein persönlicher Stil zugebilligt werden. Skisprünge können demnach auf verschiedene Arten ausgeführt werden, die gleichwertig sein und Anspruch auf die gleiche Note haben können.

Dementsprechend müssen auch kleinere Abweichungen von den Normen nicht unbedingt einen Punktverlust bedingen. Größere Abweichungen sind jedoch stets zu bestrafen. Handelt es sich nicht nur um Abweichungen, sondern um eigentliche Ausartungen, so ist es Pflicht der Richter, diese Fehler streng zu bestrafen.

Die Springer haben Anrecht auf einheitliche Bewertung, die ihren Leistungen Rechnung trägt.

Ein häufiger Fehler der Richter ist es, die Noten zu wenig auseinanderzuhalten. Sie versäumen es, für besonders gute Sprünge genügend hohe Noten zu geben und bestrafen andererseits offensichtliche Fehler mit zu geringem Punktabzug.

Der § 81 ist für die Normen des Stils massgebend. Die Bewertung des Sprunges beginnt nach Verlassen der Schanzenkante.

Der Anlauf

Es ist dem Springer verboten, zur Erlangung von Geschwindigkeit Stöcke und ähnliche Hilfsmittel zu benutzen, oder sich durch Drittpersonen abstoßen zu lassen, ansonst er mit Disqualifikation bestraft wird.

Der Absprung

Der Absprung soll mit Kraft, Kühnheit und Präzision erfolgen; dabei soll die angewandte Kraft der Geschwindigkeit und dem Schanzenprofil angepaßt werden.

Die unterschiedlichen Konstruktionen von Anlauf und Schanzentisch bedingen auch eine verschiedene Art des Absprunges. So spielt beispielsweise bei vielen «schnellen» Schanzen die Kraft beim Absprung eine untergeordnete Rolle. Der Absprung kann also auf verschiedene Arten ausgeführt werden, die alle gleichwertig sind.

Die Fehler, die beim Absprung gemacht werden, wirken sich im Fluge sowie in der Weite aus, so dass der Absprung durch die Sprungrichter nicht mehr zu bewerten ist.

Der Flug

Beim Flug werden vor allem die Ruhe, Sicherheit, Skiführung und die Kühnheit bewertet.

Bei der idealen Haltung ist der Körper in den Hüften gestreckt oder leicht gebeugt. Oberkörper und Beine müssen jedoch voll durchgestreckt sein. Der Körper muß insgesamt eine deutliche Vorlage einnehmen (spitzer Winkel zwischen Beinen und Skis). Die Skis sollen während des ganzen Fluges ungefähr horizontal liegen und erst knapp vor der Landung sich der Aufsprungbahnneigung anpassen.

Macht der Springer im ersten Teil des Fluges Fehler und korrigiert diese, so daß sie nicht mehr bestehen, so sind die Fehler nicht so streng zu bestrafen wie dann, wenn die Fehler bleiben oder aber erst im späteren Teil des Fluges korrigiert werden, bzw. entstehen.

Die Landung

Der Druck des Aufsprungs wird in Ausfallstellung bei geschlossen geführten Ski durch elastische Beugung der Knie und der Hüften abfangen. Geschlossene Skiführung heißt, wenn der Abstand zwischen den Skiern nicht größer als eine Skibreite ist.

Eine harte, steife Landung wie auch eine zu tiefe Landung, die dadurch entsteht, daß der Springer Mühe hat, den Landungsdruck aufzufangen, ist zu bestrafen, auch wenn die Landung sicher erscheint.

Übertriebenes Anziehen der Beine gerade vor der Landung muß bestraft werden. Unsicherheit und nicht geschlossene Skiführung sollen bestraft werden.

Das Verhalten des Springers nach der Landung

Nach Überwindung des Aufsprungdruckes nimmt der Springer eine natürliche Abfahrtsstellung ein und hält sich dabei so aufrecht, wie der Druck des Übergangs und der Zustand der Piste dies erlauben.

Unsicherheit und nicht geschlossene Skiführung sollen auch in dieser Phase bestraft werden.

Sobald der Springer in vollem Gleichgewicht die Auslaufebene erreicht hat, gilt der Sprung als gestanden. Der Springer hat damit bewiesen, daß er den Landungsdruck sicher aufzufangen hat, daß er auch den Übergang sicher gemeistert hat, und damit hat er den Sprung beendet.

Ist der Springer nach der Landung unsicher, sei es durch einen Fehler im Flug, bei der Landung oder durch den Übergang hervorgerufen, so steht er weiterhin unter Bewertung, bis er zum Endschwung ansetzt. Fällt der Springer in der Auslaufebene, weil er das bei der Landung verlorene Gleichgewicht nicht wiedererlangt hat, so ist der Sprung als gestürzt zu werten.

Die Bewertung von Stürzen

Außer den unbestritten gestandenen Sprüngen gilt ein Sprung als gestanden, wenn der Springer in vollem Gleichgewicht die Auslaufebene erreicht hat, aber dort aus irgendeinem Grunde stürzt. Bei Konkurrenzen auf Schanzen, bei denen die Auslaufstrecke geländebedingt keine Ebene darstellt (z. B. wenn es ab- oder aufwärts geht), wird den Sprungrichtern empfohlen, vor dem Beginn der Konkurrenz sich auszusprechen, wie die Springer in diesem Teil zu bewerten sind.

Wenn ein Springer im Anlauf stürzt, erhält er für den Sprung die Note 0, sofern der Richter nicht der Auffassung ist, daß der Sturz durch Umstände herbeigeführt wurde, für die der Springer nicht verantwortlich gemacht werden kann. In diesem Fall darf der Springer den Sprung wiederholen. (Der «Dienstweg» nach Art. 89 ist folgender: Der Springer hat sich mit einem Gesuch für eine Wiederholung an das Kampfgericht zu wenden.)

Ist ein Sturz offensichtlich die Folge eines auftauchenden Hindernisses, z. B. einer Person, eines Tieres oder dergleichen, so kann er trotzdem als gestanden bewertet werden. Tritt die Störung so früh auf, daß die Sprungrichter eine solche Bewertung nicht vornehmen können, kann der Sprung wiederholt werden, gleich wie beim Sturz im Anlauf ohne eigenes Verschulden.

Alle andern Sprünge gelten als gestürzt.

Ein Sprung gilt auch als gestürzt, wenn der Springer — bevor er in vollem Gleichgewicht die Auslaufebene erreicht hat — mit einer Hand oder mit beiden Händen den Schnee oder seine Skis berührt, um sich im Gleichgewicht zu halten.

Der Sprungrichter soll einen gestürzten Sprung ebenso sorgfältig bewerten wie einen gestandenen.

Bei einer Sprungkonkurrenz hat ein Springer mit zwei Stürzen keinen Anspruch auf einen Preis.

Punktabelle für Bestrafung der einzelnen Fehler

Gewöhnlich ist der Richter in der Lage, den Gesamteindruck eines Sprunges sogleich in eine Stilnote umzusetzen.

Maßgebend sind dabei die in §§ 81 und 82 der IWO umschriebenen Normen und Bewertungen.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß dem Springer bis zu einem gewissen Grade ein individueller Stil zugebilligt werden muß.

Offensichtliche Verstöße gegen die Normen sind jedoch zu bestrafen, wobei die nachfolgenden Angaben als Anhaltspunkte dienen sollen.

Anlauf

	Punkte
Sturz im Anlauf	20

Flug

Als Fehler gelten: gebeugte Knie, zu ausgeprägte Beugung der Hüften, krummer oder gebogener Rücken, zu wenig Vorlage, Unsicherheit in der Luft, Skispitzen zu stark aufwärts gedreht, Skispitzen zu stark abwärts gedreht, Skis zu Beginn senkrecht oder waagrecht gekreuzt, unverzüglich korrigiert, Skis senkrecht oder waagrecht gekreuzt und nicht korrigiert.

Es können folgende Abzüge gemacht werden:

	Punkte
Für kleine Fehler oder Fehler, die zu Beginn des Fluges entstanden sind und sofort korrigiert werden	$1\frac{1}{2}$ - 2
Für Fehler, die während des ganzen Fluges oder im letzten Teil des Fluges entstanden sind und nicht korrigiert werden . . .	2 - 4

Landung

Als Fehler gelten:

Zu frühe Vorbereitung der Landung, zu wenig Vorlage bei der Landung, steife Landung, zu starke Beugung des Körpers bei der Landung, zu tiefe Landung, Landung mit geschlossenen Füßen (ohne Telemarkstellung), Unsicherheit sofort korrigiert, Unsicherheit nicht sofort korrigiert, Unsicherheit bei der Landung und auf der Absprungbahn.

Berühren des Schnees oder der Skis mit beiden Händen und Wiederaufrichten	8
Berühren des Schnees oder der Skis mit einer Hand und Wiederaufrichten	2 - 4
Telemark mit Variationen	$1\frac{1}{2}$ - 2
Ohne Telemarkstellung, weich, gutes Gleichgewicht	2
Ohne Telemarkstellung, zu tief oder zu steif	3
Ohne Telemarkstellung, zu tief oder zu steif, breit oder in der Hocke geblieben	4

Ohne Telemarkstellung, zu tief oder zu steif, breit oder in der Hocke geblieben, unsicher im Auslauf	6
Sturz bei der Landung oder als Folge davon	10
Sturz im Übergang oder Sturz verursacht durch den Übergang für kleinere Fehler und größere, sofort korrigierte Fehler Abzüge	8-10
für größere Fehler oder kleinere, nicht korrigierte Fehler . . .	1/2- 2
	2- 4

Ausrechnung der Resultate

Nach dem Wettkampf beginnen die Sprungrichter und der Weitemesserchef mit ihren Gehilfen mit der Ausrechnung der Resultate.

Zwecks genauer Kontrolle empfiehlt es sich, daß zwei Gehilfen je eine Karte zusammen bearbeiten.

Die Art der Ausrechnung der Resultate ist in der IWO A 4/§ 82, letzter Absatz sowie in § 84 und A 5/§ 95 gegeben.

Bei kombinierten Wettkämpfen müssen sich die Richter durch Stichproben überzeugen, daß die Ausrechnung der Zeiten und Punkte des Langlaufes richtig ist.

§ 82

Bewertung

Die «Normen für den Stil» sollen die Grundlage für die Bewertung aller Sprungwettkämpfe bilden (siehe A 4/§ 81). Bei der Festsetzung der Note soll der Gesamteindruck des Springers vom Beginn bis zum Schluß seines Sprunges in Betracht gezogen werden. Hauptpunkte bei der Festsetzung der Haltungsnote sind: richtige, gut beherrschte Körperführung, Sicherheit in allen Teilen des Sprunges, Kühnheit im Absprung und in der Luft.

Ein Sprung gilt als gestanden, wenn der Teilnehmer in vollem Gleichgewicht von der Aufsprungbahn in den Auslauf gelangt ist.

Gestandene Sprünge erhalten Haltungsnoten von 20-6, Sprünge, die mit einem Sturz enden, Haltungsnoten von 12-0. Haltungsnoten können in ganzen oder halben Punkten gegeben werden; siehe A4/§ 81 FIS Sprungrichter (2) «Weisungen für FIS Sprungrichter».

§ 83

Messung der Sprunglängen

Ein Metallmeßband mit Metereinteilung oder Fußerteilung soll vor dem Wettkampf an der Oberkante des Schanzentisches befestigt und längs der Aufsprungbahn ausgelegt werden. Sodann werden die Weiten auf jeder Seite des Aufsprungs alle 5 m mit besonderen Zeichen ausgepflockt, siehe A 4/§ 71 lit. f.

Die Länge eines Sprunges wird von der oberen Kante des Schanzen-tisches bis zur Mitte der Aufsprungstelle, mit andern Worten bis zum mittleren Punkt, zwischen den beiden Füßen, dort, wo der Springer den Boden berührt, gemessen. Die Sprungweite soll mit einer Genauigkeit von $\frac{1}{2}$ m gemessen werden, das heißt zum nächstgelegenen halben oder ganzen Meter.

Bei Ski-Weltmeisterschaften ist das Metersystem anzuwenden.

Beispiele:

63,4	=	63,5 m
63,2	=	63,0 m
63,8	=	64,0 m

§ 84

Ausrechnung der Resultate

Jeder Sprung erhält eine Haltungsnote und eine Längennote. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- A. Spezialspringen (lineare FIS Tabelle 1965) und
- B. Kombinationspringen (progressive FIS Tabellen 1961, Mittelleistungsquotient 0,87).

Betrifft A

a) *Haltungsnote*

Die gegebenen Haltungsnoten für jeden Sprung der drei zählenden Sprungrichter werden für jeden Durchgang addiert.

b) *Längennote:*

Der längste Sprung, gestanden oder gestürzt, soll in einem Durchgang 60 Punkte erhalten und ist zugleich bestimmend für die Wahl der Tabellenkolonne, aus der die Punkte der übrigen Wettkämpfer abgelesen werden.

Es kann eine Länge, bei der ein Wettkämpfer 60 Punkte erhalten soll, zum vornherein festgelegt werden. Diese fixierte, zugleich die Tabellenkolonne bestimmende Länge, ergibt sich aus dem Abstand des kritischen Punktes (unteres Ende der Wölbung der Aufsprungbahn) von der Schanzen-tischkante + 10% dieses Abstandes (siehe A 4/I Bau von Sprungschanzen (3)). Sie ist im offiziellen Anschlag der Schanze (offizielles FIS Sprungschanzen-Zertifikat) in Metern bekannt zu geben. Während eines Wettkampfes darf die Tabellenkolonne nicht gewechselt werden. Weitere Bestimmungen siehe A 4/§ 72.

Gestandene oder gestürzte Sprünge, die länger als die oben erwähnte fixierte Länge (60 Punkte) sind, erhalten Überpunkte nach der FIS Tabelle 1965.

Eine allfällige Elimination des schlechtesten Sprunges (eventuell Sprünge) erfolgt erst, wenn jeder Sprung in jedem Durchgang fertig ausgerechnet ist (Summe der Haltungs- und Längennoten).

Während des Wettkampfes können auf Grund vorher festgelegter Tabellenkolonne inoffizielle Resultate ermittelt werden.

Beispiel:

Die Schanze hat als kritischen Punkt 80 m. Es ist der Bereich 75,5–90 m zu verwenden, 1 m $\hat{=}$ 1,4 Punkte. Die fixierte Länge ist der kritische Punkt plus 10%, das sind 80 m + 8 m = 88 m.

Betrifft B

a) *Haltungsnote:*

Die Ermittlung erfolgt wie unter A a) beschrieben.

b) *Längennote:*

Der längste Sprung, gestanden oder gestürzt, soll in jedem Durchgang 60 Punkte erhalten und ist zugleich bestimmend für die Wahl der Tabellenkolonne, aus der die Punkte der übrigen Wettkämpfer abgelesen werden.

Sofern die Länge des längsten Sprunges (60 Punkte) nebst ganzen Metern auch Bruchteile von Metern misst, so ist die vertikale Tabellenkolonne für die nächste Meterzahl über diesem längsten Sprung, der dann *weniger* als 60 Punkte erhält, zu verwenden; siehe Beispiel 3. Weitere Bestimmungen siehe A 4/§ 72.

Eine allfällige Elimination des schlechtesten Sprunges (eventuell Sprünge) erfolgt erst, wenn jeder Sprung in jedem Durchgang fertig ausgerechnet ist (Summe der Haltungs- und Längennoten).

Während des Wettkampfes können auf Grund vorher festgelegter Tabellenkolonne inoffizielle Resultate ermittelt werden.

D. Die Wettkämpfer

§ 85

Alter

Ein Wettkämpfer muß 16 Jahre alt sein, Stichtag 1. Januar des Wettkampfjahres.

Außerdem muß ein Wettkämpfer gemäß A 1/§§ 8 und 9 qualifiziert sein.

In der Ausschreibung ist festzulegen, welche Klassenstart berechtigt sind (siehe A 4/§ 86).

§ 86

Klassen

Bei Weltmeisterschaften starten alle Teilnehmer in einer Klasse.

Bei andern Wettkämpfen können folgende Klassen benutzt werden:

- a) Junioren, 16-19 Jahre (eine Unterteilung dieser Klasse ist gestattet);
- b) Senioren, über 20 Jahre.

(Teilnehmer der Juniorenklasse sind solche, welche das 16., nicht aber das 20. Lebensjahr erreicht haben.)

Junioren haben das Recht, in internationalen Wettkämpfen in der Seniorenklasse zu starten, wenn der Verein oder der nationale Verband des Juniorenspringers es wünscht, ungeachtet des Vorkommens einer Juniorenklasse, aber unter denselben Bedingungen wie die Senioren.

§ 87

Training auf der Sprungschanze

- a) Die Zeit des Trainings sollte der Zeit des Wettkampfes entsprechend festgesetzt werden. Mitteilungen über Trainingszeiten und eventuelle diesbezügliche Änderungen sollen rechtzeitig gemacht werden.
- b) Zur gemeldeten Zeit soll die Sprungschanze so gut wie möglich im selben Zustande sein wie beim Wettkampf und eine genügende Tretmannschaft zur Verfügung stehen.
- c) So wie beim Wettkampf, soll beim Training die Sprunglänge überwacht und der Maximalanlauf bestimmt werden.
- d) Die Sprungrichter und die Trainer sollen schon während des Trainings ihrer Aufgabe entsprechend ruhige Plätze erhalten.
- e) In unmittelbarer Nähe der Schanze soll eine Gelegenheit zur Reparatur kleiner Schäden der Skiausrüstung vorhanden sein.
- f) Eine sachgemäße und schnelle Erste Hilfe muß für eventuelle Unfälle zur Verfügung stehen.

§ 88

Während des Wettkampfes

Für die Vorbereitung des Schanzentisches ist der Chef für den Schanzentisch zuständig. Die Wettkämpfer dürfen sich in keiner Weise in diese Arbeit einmischen und unter keinen Umständen das Profil und den Neigungsgrad ändern.

Das Kampfgericht kann jedoch die Teilnehmer bei dieser Frage zu Rate ziehen.

Ein Wettkämpfer muß, wenn er an die Reihe kommt, am Startpunkt sein; kommt er zu spät, erhält er nur die Erlaubnis zum Springen, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Falle muß sich der Wettkämpfer an das Kampfgericht wenden.

Das Kampfgericht braucht einen Teilnehmer zum zweiten oder dritten Sprung nicht zuzulassen, wenn sein erster oder zweiter Sprung mit einem Sturz endete.

Die Wettkämpfer der gleichen Klasse haben vom gleichen Startpunkt aus zu starten und dürfen weder Stöcke noch irgendeine Art von Hilfe zum Vergrößern der Geschwindigkeit benutzen.

Die Wettkämpfer haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes zu folgen und dürfen sich nicht in den Ablauf des Wettkampfes einmischen.

§ 89

Wiederholung des Sprunges

Wenn ein Teilnehmer durch den Irrtum eines Funktionärs oder durch das Dazwischenkommen eines Zuschauers oder z. B. eines Hundes während des Anlaufs, des Absprungs oder des Aufsprungs behindert wurde, soll er sich an das Kampfgericht wenden, das nach Berücksichtigung der gemeldeten Tatsachen dem Teilnehmer einen weiteren Sprung erlauben kann.

§ 90

Disqualifikation

Ein Teilnehmer muß durch das Kampfgericht disqualifiziert werden:

- a) wenn er nicht gemäß A 1/§§ 8 und 9 qualifiziert ist;
- b) wenn er zum Wettkampf unter falschen Voraussetzungen gemeldet wurde (siehe A 1/§ 10);
- c) wenn er auf der Sprungschanze trainiert, während sie gesperrt ist (siehe A 4/§ 87);
- d) wenn er gegen die Bestimmungen von A 4/§ 88 verstößt.

E. Proteste

§ 91

Proteste

- a) *Proteste betreffend Zulassung*

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes dem Rennsekretär einzureichen.

b) *Proteste während des Wettkampfes*

Ein Wettkämpfer, der gegen das Verhalten eines andern Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Wettkampfes Protest erhebt, hat denselben innerhalb von zwei Stunden nach Schluß des Wettkampfes dem Rennsekretär einzureichen.

c) *Proteste betreffend falsche Ausrechnung und Schreibfehler*

Auf eine Beschwerde, die sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Funktionärs oder eines Wettkämpfers gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzutreten, falls sie mit eingeschriebener Post über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluß des Wettkampfes an den veranstaltenden Verband eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

d) *Proteste betreffend Vorbereitung der Sprungschanze*

Dieselben müssen mindestens vier Stunden vor Beginn des Wettkampfes an das Kampfgericht eingereicht werden.

e) *Behandlung der Proteste*

Ein Protest ist durch das Kampfgericht zu behandeln, sofern er innerhalb der zulässigen Frist mit Begründung und unter Beilage von sFr. 25.— oder einer gleichwertigen Summe in einer andern Währung dem Rennsekretär eingereicht worden ist. Falls sich der Protest als begründet erweist, wird dieser Betrag zurückerstattet.

f) *Erledigung der Proteste*

Das Kampfgericht tritt sofort nach Ablauf der Einsprachefrist zusammen.

g) *Berufung an höhere Instanzen*

Ein Teilnehmer an einem durch einen Klub organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Klub angehört, Berufung einlegen.

Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung seines Landesverbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung einlegen.

Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebener Post innert 14 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird.

h) *Annullierung eines Wettkampfes*

Das Kampfgericht oder die aufgeführten höheren Instanzen sind berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten. Andererseits kann, sofern eine Berufung innert 24 Stunden nach Schluß des Wettkampfes eingereicht und gutgeheißen wird, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden. Bevor jedoch das Kampfgericht einen solchen Beschluß faßt, muß es sich überzeugt haben, daß die Rangliste unrichtig ist oder daß ein grober Verstoß der Funktionäre gegen die Wettkampfbestimmungen vorliegt.

Bau von Sprungschanzen

1. Dem FIS Präsidium sind drei Ausfertigungen der Grundrisse und vorhandenen Profile von internationalen Sprungschanzen zur Prüfung einzureichen. Die Profile sollen *von einem Geometer* im Maßstab 1:500 gezeichnet werden, und zwar gemäß der *einheitlichen Darstellung* für Geländeaufnahmen und Zeichnungen von Sprungschanzen.

Bevor eine Entscheidung über die fragliche Sprungschanze vom FIS Präsidium getroffen werden kann, muß mindestens ein Sprungschanzenberater der FIS dem Präsidium einen Vorschlag auf Genehmigung oder Zurückweisung mit entsprechenden Abänderungsvorschlägen vorlegen.

Nach Fertigstellung einer Neuanlage oder einer umgebauten Sprungschanze hat sich der betreffende nationale Verband zu überzeugen, daß die Sprungschanze in ihrer endgültigen Form mit den Richtlinien der FIS Sprungschanzenberatung übereinstimmt. Nachdem diese Erklärung vorliegt, kann das Präsidium die betreffende Sprungschanze endgültig genehmigen.

Es muß sichergestellt werden, daß sich die Sprungschanze immer in Übereinstimmung mit den FIS Bestimmungen befindet.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Sprungschanze zu genehmigen ist oder nicht, muß das FIS Präsidium die Richtlinien befolgen, die vom Ski-Kongreß erlassen wurden und in den FIS Bestimmungen festgelegt sind.

2. Die folgenden Zeichen sind zu benutzen:

- a = Neigung des Schanzentisches
- b = Neigung des Aufsprungs am kritischen Punkt P_c
- c = Neigung des Anlaufs
- R_1 = Radius des Bogens vom Anlauf bis zum Schanzentisch
- R_2 = Radius des Bogens vom Aufsprung bis zum Auslauf
- R_3 = Radius des Bogens vom Schanzentisch bis zum Aufsprung
- P_c = kritischer Punkt
- K = der Punkt, an dem der Bogen vom Aufsprung zum Auslauf beginnt
- H = senkrechte Projektion von L
- L = Sprungweite bis zum kritischen Punkt P_c
- N = waagrechte Projektion von L
- L_1 = Abstand vom Schanzentisch bis zum Punkt K
- M = Abstand vom Punkt P_c bis zum Punkt K
- T = Länge des Schanzentisches in gerader Linie

- U = Teil des Anlaufs, auf dem die Geschwindigkeit nicht mehr zunimmt
- E = Teil des Anlaufs, auf dem die Geschwindigkeit zunimmt
- V_0 = Geschwindigkeit am Schanztisch in m/sec
- h = Höhe des Anlaufes bis zur Schanztischkante
- F = Länge des Anlaufs
- B = Ende der Wölbung der Aufsprungbahn
- M_1 = Abstand von Punkt P_c zu Punkt B

Im Anlauf sollen sich auf eine Länge $\frac{E}{8}$ gleichmäßig verteilt mindestens 5–7 verschiedene Startplätze befinden; deren Abstand soll etwa $0,05 V_0$ bis $0,07 V_0$ betragen, d. h. 1,5 bis 2 m. Unterster Startplatz bei

$$E - \frac{E}{8}.$$

Der kritische Punkt P_c ist bestimmt durch

$$L = L_1 - M$$

Die Normen müssen mit nachfolgender Tafel übereinstimmen:

$M = 0,5 \div 0,8 V_0$ Zur Berechnung von M wird L der Kolonne

$M_1 = 0 \div 0,5 V_0$ $\frac{H}{N} = 0,6$ entnommen und das entsprechende V_0 bestimmt

$\frac{H}{N} = 0,5 \div 0,6$, am besten $0,55 \div 0,58$

$$R_1 = 0,12 V_0^2$$

$$R_2 = 0,14 V_0^2 \text{ bis } 0,14 V_0^2 + 20$$

R_3 : Der Konstrukteur soll einen Radius des Vorbaus wählen, der am besten der Flugkurve entspricht. Man kann hier einen Korbogen, eine Parabel oder ähnliches verwenden. Als Richtlinien können folgende Formeln benutzt werden:

$$R_3 = 0,20 \div 0,40 V_0^2$$

$$T = 0,20 V_0$$

$$U = 0,015 \div 0,02 V_0^2 \text{ (für Tischneigungen von } 6^\circ \text{ bis } 7^\circ)$$

Wenn die Übergänge parabolisch sind, dann sind R_1 und R_2 die kleinsten Radien dieser Parabeln.

Wenn der Wert für $\frac{H}{N}$ weniger als 0,6 beträgt, kann die Neigung des Schanzentisches bis 6° verkleinert werden (siehe Tafel).

Die geringste *Breite des Aufsprungs* soll bei K betragen: $\frac{L_1}{7} + 4$ m.

Die *Lage des Kampfrichterturmes* ist durch die Maße D und Q bestimmt. Die Werte sind: $D = \text{ca. } \frac{2}{3} \times L_1$ und $Q = 0,25 \div 0,5 \times L_1$.

Die Fallhöhe d , gemessen von der Horizontalen durch die Schanzenkante, ist $d = D \times \text{tg } 15^\circ \div 18^\circ$.

$d + 1,2$ m ist die Fallhöhe zum Fußboden des Richterturmes.

Die Schrägstellung des Kampfrichterturmes zur Bahnachse soll ca. $7-10^\circ$ betragen und zwar nach Schanzengröße so, daß die Sprungrichter alle Startplätze einsehen können.

$\frac{H}{N}$ und L sind durch das Geländeprofil gegeben.

Gesamtlänge des Anlaufs: $F = E + U + T$.

Die Berme für Presse und Abstellplätze ist anschließend an R_2 und zwei Meter außerhalb der Seitenbegrenzung anzulegen.

Die Werte der Profilelemente sind der folgenden L|E-Tabelle zu entnehmen.

Zur Vereinfachung wurden in den vorstehenden Formeln die Dimensionen ausgelassen.
Die Grade der oben angegebenen Neigungen sind Grade alter Teilung (360°).

BEISPIEL

Durch das Gelände sind L, c und $\frac{H}{N}$ gegeben, z. B.:

$$\frac{H}{N} = 0,56 \quad c = 35^\circ \quad L = 84 \text{ m}$$

In der L-Tafel II findet man $L = 84$ und in der linken Spalte entsprechend $V = 26$; in der E-Tafel auf der gleichen Waagrechten mit $V = 26$ unter $c = 35^\circ$, $E = 72$ m. Mit $R_1 = 80$ m ist $U = 14$. Angenommen, a sei $6,5^\circ$ und $T = 5$, dann ist die Gesamtlänge F des Anlaufs:

$$F = E + U + T = 90 + 14 + 5 = 109$$

Als Folge der Verbesserung des Sprungstils kann die Totalanlaufänge F um 5% kürzer gehalten werden für L-Werte der Tabelle I.

Die hauptsächlich benutzten Teile des Anlaufs sollen alle 2 m markiert werden, um die genaue Festlegung des Startpunktes zu erleichtern.

Die Neigung des Schanzentisches und die Neigung der Kurve zwischen Anlauf und Schanzentisch sollen durch fest auf beiden Seiten eingebaute Holz-, Eisen- oder Betonprofile mit dem genauen Gefälle festgelegt werden, damit auch Nichtfachleute bei der Bearbeitung der Sprungschanze mit Schnee das genaue Profil herstellen können.

Anmerkung

In der Regel sollen Sprunghügel, deren L mehr als 50 m ist, nicht mit einer V_0 von weniger als 20 m/sec gebaut werden.

Sprunghügel mit L über 90 m werden von der FIS nicht genehmigt. (Vorbehalten bleiben die «Durchführungsbestimmungen für internationale Skiflugveranstaltungen».)

Es empfiehlt sich, längs des Aufsprungprofils bis in den Auslauf zum Beispiel an Pfosten Profilmarken anzubringen, die die Herstellung des genauen Profils bei hoher Schneelage ermöglichen.

Auch Sprungschanzen mit anderen Konstruktionsmaßen wie oben angegeben können von der FIS genehmigt werden. In solchen Fällen muß jedoch der Schanzenkonstrukteur eine detaillierte Begründung für die Abweichungen beilegen.

Tabelle für den Bau von Sprungschanzen bearbeitet von Dr. Reinhard Straumann

L/E-Tabelle

		E						L		← a													
		20°		30°		35°		40°			← c°												
		E	h	E	h	E	h	E	h														
104	27	71	27	55	26	45	26	39	26	6	4	20	46,5	48	56,2	63	61	59	57	55	43,5	42	35°-37°
118	31	80	30	62	29	52	29	44	29	7,3	4,2	21	56,2	54,5	69,7	63	61	59	57	55	49,2	47,5	36°-38°
136	35	91	33	71	33	58	32	49	32	8,6	4,4	22	63	61	69,7	63	61	59	57	55	49,2	47,5	36°-38°
159	39	104	37	80	37	65	36	54	36	10	4,6	23	69,7	67,5	63	61	59	57	55	53	43,5	42	35°-37°
200	44	120	42	89	41	72	40	60	40	11,3	4,8	24	76,5	74	63	61	59	57	55	60,7	58,5	36°-38°	
	50	139	46	99	45	80	44	67	44	12,6	5	25	82,2	80,5	69	61	59	57	55	66,5	64	37°-39°	
	56	160	52	111	50	90	49	74	48	14	5,2	26	90	87	75	61	59	57	55	72,2	69,5	37°-39°	
	63	195	57	124	55	100	54	81	53	15	27	26	93,5	90,2	75	61	59	57	55	81	78	38°-40°	
			63	137	61	110	59	88	58	16	5,6	28	103	100	63	61	59	57	55	83,7	80,5	38°-40°	
			70	150	67	120	65	95	64	17	5,8	29	110	106	93	61	59	57	55	89,5	86	39°-41°	
			78	163	74	130	71	103	70	18	6	30	117	113	105	61	59	57	55	95,2	91,5	39°-41°	
																				101	97	40°-42°	

Die Höhe des Anlaufes kann mit etwa 5% reduziert werden bei Sprungschanzen, die in erster Linie für die «Spitzenklasse konstruiert und gedacht sind.

Bestimmungen für die FIS Sprungschanzenkontrolleure

1. Der FIS Vorstand soll vier Sprungschanzenkontrolleure ernennen.
2. Die Sprungschanzenkontrolleure haben sich in Ausübung ihres Amtes an die Richtlinien zu halten, die vom FIS Kongreß oder vom FIS Vorstand erlassen werden und in den internationalen Skiwettkampfbestimmungen niedergelegt sind.
3. Sprungschanzen für internationale Wettkämpfe müssen von der FIS genehmigt sein.
4. Es werden nur Sprungschanzen bis zu einem kritischen Punkt von 90 m genehmigt. (Vorbehalten bleiben die «Durchführungsbestimmungen für internationale Skiflugveranstaltungen».)
Die FIS führt ein offizielles Verzeichnis der genehmigten Schanzen, die einen kritischen Punkt zwischen 60 und 90 m haben.
5. Einem Verband oder Verein, der die Bestimmungen unter Punkt 3 verletzt, kann die Veranstaltung internationaler Sprungwettkämpfe verboten werden.
6. Ein Verband, der um Überprüfung und Abnahme einer Sprungschanze durch die FIS nachsucht, hat folgendes zu unternehmen:
 - a) dem FIS Präsidenten sind drei Ausfertigungen des Grundrisses und des vorhandenen Profils zur Genehmigung einzureichen;
 - b) das Profil soll im Maßstab 1:500 gezeichnet sein, und zwar nach einheitlicher Darstellung der Geländeaufnahme und der Sprungschanze;
 - c) die Profilzeichnung soll alle Maße, Entfernungen und Werte enthalten, die in der «Norm für Schanzenprofile» angegeben sind. Profilzeichnungen für neue Sprungschanzen sollen der FIS vor Beginn der Ausführung vorgelegt werden.
7. Das FIS Präsidium übersendet die Ausfertigungen des Grundrisses und Profils an die FIS Sprungschanzenkontrolleure.
8. Der Sprungschanzenkontrolleur genehmigt oder verwirft den Plan und gibt an, welche notwendigen Änderungen gemacht werden müssen. Der Sprungschanzenkontrolleur sendet zwei Ausfertigungen von Plan und Profil an das FIS Präsidium zurück und behält eine für seine Akten.
9. Das FIS Präsidium übersendet eine Ausfertigung des Profils mit den Anmerkungen des Sprungschanzenkontrolleurs an den betreffenden

Verband und behält eine Ausfertigung von Plan und Profil bei seinen Akten.

10. Das FIS-Präsidium erteilt nur dann die *endgültige Genehmigung* für die Sprungschanze, wenn es vom betreffenden Verband eine Erklärung darüber erhalten hat, daß die Anlage der Sprungschanze in Übereinstimmung mit dem Plan erfolgt ist und daß alle vom Sprungschanzenkontrolleur angegebenen Änderungen ausgeführt wurden.
11. Die angeschlossenen Verbände sollen dem FIS-Präsidium bis zum 1. Oktober eine Liste der früher genehmigten Sprungschanzen ihres Landes überreichen, die nicht mehr den FIS-Bestimmungen entsprechen.

Bestimmungen für die FIS-Sprungschanzenexperten

Ernennung und Qualifikation

Die im Sprungstil erzielten Fortschritte erfordern genaue Profilierung der Sprungschanzen. Um diese Entwicklung im Schanzenbau zu fördern und zu beraten, ernennt das FIS-Präsidium FIS-Sprungschanzenexperten. Die Ernennung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Kandidaten werden durch die Landesverbände dem FIS-Präsidium vorgeschlagen.
2. Diese Vorschläge werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Komitee von im Schanzenbau erfahrenen Vertrauensleuten in bezug auf die fachliche Eignung der Kandidaten geprüft. Das Komitee stellt dem FIS-Präsidium Antrag.
3. Das Dreierkomitee wird anlässlich des Skikongresses durch den FIS-Vorstand auf zwei Jahre ernannt.
4. Die Kandidaten müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen an einer technischen Hochschule oder an einem Technikum studiert und das Studium mit erfolgreicher Diplomprüfung abgeschlossen haben.
 - b) Sie sollen das Amt aus Freude am Skispringen übernehmen und bereit sein, Opfer an Zeit und Arbeit zu erbringen und ihre beratende Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.
 - c) Sie müssen die Probleme des Skisprunges und des Schanzenbaues aus praktischer Erfahrung kennen und erfolgreich bearbeitet haben.

A 4/V Skiflugveranstaltungen (I)

- d) Die Landesverbände sollen nur Kandidaten vorschlagen, die die Qualifikationen a, b und c erfüllen.
5. Die FIS-Sprungschanzenexperten treffen sich etwa alle zwei Jahre zu einer Besprechung der Lage im Skisprung und Schanzenbau zwecks Abklärung und Vereinheitlichung der Auffassungen.
Diese Treffen können auch als Konferenzen von Delegierten der verschiedenen Regionen Skandinavien, Osteuropa, Zentraleuropa, Amerika usw. durchgeführt werden.
6. Die FIS-Sprungschanzenexperten erhalten vom FIS-Präsidium einen persönlichen Ausweis in Form einer Karte mit Lichtbild.
7. Die FIS-Sprungschanzenexperten sollen ihrem Landesverband beim Bau und der Erhaltung der Sprungschanzen beratend zur Verfügung stehen.
Sie leisten ihre Arbeit ehrenamtlich, haben aber Anrecht auf Vergütung der Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit aus Reise und Unterkunft entstehen.
8. Die FIS-Sprungschanzenexperten sind verpflichtet, ihrem Landesverband Sprunghügel zu melden, die revisionsbedürftig sind oder den Vorschriften der IWO nicht entsprechen.
9. Das FIS-Präsidium führt eine Liste der ernannten FIS-Sprungschanzenexperten.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONALE SKIFLUGVERANSTALTUNGEN

I. Durchführung

1. Die FIS vergibt jährlich nur eine internationale Skiflugveranstaltung.
2. Das Kampfgericht, das aus vier Mitgliedern besteht, muß international zusammengestellt sein. Neben zwei Mitgliedern des veranstaltenden Verbandes nominiert das FIS-Präsidium zwei weitere technische Experten. Hievon muß der eine Experte im allgemeinen mit allen Sprungfragen vertraut sein, der andere muß ein Sprungschanzenexperte sein.

Bei Stimmgleichheit im Kampfgericht hat der Sprungschanzexperte den Stichentscheid.

3. Die Spesen dieser zwei technischen Experten, d.h. Reise, Unterkunft und Verpflegung, gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Bei Skiflugveranstaltungen sollen die Sprünge bewertet werden. Der Veranstalter soll sich möglichst an die Bestimmungen für internationale Skiwettkämpfe halten.

5. Bei Skiflugveranstaltungen soll an drei Tagen gesprungen werden.
Am ersten Tage findet das offizielle Training mit bis zu vier Versuchen statt, am zweiten und am dritten Tage werden nur mehr jeweils drei Versuche durchgeführt.

Gewertet werden die zwei besten Flüge des zweiten und dritten Tages für den Gesamtrang.

Falls ungünstige Verhältnisse die Nichtdurchführung oder den Abbruch der Veranstaltung an einem oder den beiden letzten Tagen nötig machen würden, ist folgendes zu beachten:

- a) Es müssen an beiden Wertungstagen wenigstens zwei Flüge durchgeführt werden, von welchen der bessere Flug zählt, damit der Tag für das Endresultat herangezogen werden kann.
- b) Falls man auf diese Weise keinen Flug oder nur noch einen Flug für das Endresultat erhält, werden die zwei besten bzw. der beste Flug vom Freitag für das Endresultat herangezogen.

Bei Flugveranstaltungen müssen die Weiten mit 1 m Genauigkeit gemessen werden.

6. Das Kampfgericht bestimmt den Startpunkt.
Wenn der kritische Punkt in einem Durchgang erreicht ist, darf der Anlauf nicht mehr verlängert werden. Wird die Länge kritischer Punkt +10% übersprungen, muß im darauffolgenden Durchgang der Anlauf verkürzt werden.

Die den kritischen Punkt übersprungene Weite darf aber in keinem Falle mehr als die Hälfte der M-Strecke ($\frac{1}{2}$ Beruhigungsstrecke) betragen.

7. Der Veranstalter muß dafür sorgen, daß bei Skiflugveranstaltungen ein elektrischer Geschwindigkeitsmesser vorhanden ist, damit die Anlaufgeschwindigkeit ständig kontrolliert werden kann. Wenn die Geschwindigkeit während der Veranstaltung, auch während eines Durchganges, stark zunimmt, muß der Anlauf gekürzt werden. Sollte dies während eines Durchganges geschehen, fällt die Bewertung dieses Durchganges aus.

A 4/V Skiflugveranstaltungen (3)

Bei gegenteiligen Verhältnissen, d.h. wenn durch besondere Wetter- oder Schneeverhältnisse innerhalb eines Durchganges zu kurz gesprungen wird, kann der Durchgang abgebrochen und annulliert werden. Für alle Teilnehmer wird ein neuer Durchgang angeordnet.

8. Der Veranstalter muß auch dafür sorgen, daß Windmessungsapparate, die eine ständige Kontrolle der Windgeschwindigkeit ermöglichen, vorhanden sind.

Außerdem sind Ballone in ungefährer Höhe der Flugbahn anzu bringen, und zwar so, daß die Springer am Start diese ebenfalls beobachten können. Der Rennleiter ist verantwortlich, daß die Bahn nur bei günstigen Verhältnissen freigegeben wird.

9. Die Landesverbände übernehmen die Verantwortung für die Qualifikation der gemeldeten Springer. Falls das Kampfgericht jedoch feststellt, daß ein Springer unfähig ist, muß er von der Veranstaltung ausgeschieden werden.

Alle Teilnehmer an Skiflugveranstaltungen müssen an Ort und Stelle vom für die Veranstaltung verantwortlichen Arzt untersucht werden.

Nach einem schweren Sturz muß der Teilnehmer vom Arzt untersucht werden, bevor er zum nächsten Sprung wieder zugelassen wird.

10. Zur Ermittlung der Rangordnung kann die objektive Bewertung nach Straumann angewendet werden.

II. Skiflugschanzen

1. Das FIS-Präsidium kann Profile von Skiflugschanzen, die den Normentabellen und den Vorschriften der internationalen Wettlaufordnung entsprechen, genehmigen.
2. Skiflugschanzen dürfen nur mit Genehmigung des FIS-Vorstandes gebaut werden.
3. Die Länge L darf nicht größer sein als 120 m. An den bestehenden Skiflugschanzen hat sich das H/N -Verhältnis mit 0,60 als günstig erwiesen. Bei Neubauten empfiehlt es sich, das H/N -Verhältnis 0,56 bis 0,58 zu wählen. Das Schneeprofil der Skiflugschanze muß den genehmigten Terrainprofilen entsprechen. Die Schanze soll auf einem windgeschützten Hang gebaut werden. $M = L/6$ gibt die günstigste Lösung.

ABTEILUNG 5

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE LANGLAUF – SKISPRUNG

5

	§§
<i>A. Organisation</i>	
Organisation	92
<i>B. Technische Vorbereitung</i>	
Die Sprungschanze	93
Die Laufstrecke	94
<i>C. Ausrechnung der Resultate</i>	
Ausrechnung der Resultate	95
<i>D. Die Wettkämpfer</i>	
Ausführung der Wettkämpfe	96
Die Startreihenfolge	97
Anzahl der Sprünge	98

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE IN LANGLAUF UND SKISPRUNG

A. Organisation

§ 92

Die Langlauf- und Skisprungwettkämpfe müssen nach den Bestimmungen für diese Wettkampfarten ausgetragen werden.

Der Langlauf kann vor dem Skisprung veranstaltet werden. Wenn die Verhältnisse es nicht hindern, werden die Skisprung- und Langlauf-Wettbewerbe an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

Das Organisationskomitee ist zuständig, die Reihenfolge der Wettkämpfe zu bestimmen.

Bei Ski-Weltmeisterschaften soll der Skisprung vor dem Langlauf stattfinden.

B. Technische Vorbereitung

§ 93

Die Sprungszance

Sprungszancen für kombinierte Wettkämpfe sollen ihren kritischen Punkt im allgemeinen zwischen 55 und ungefähr 70 m haben.

Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele soll der kritische Punkt bei der Kombinationsszance bei ungefähr 70 m sein.

§ 94

Die Strecke

Die Laufstrecke beträgt 15 km (siehe A 2/§ 23).

Bei OS und WM sollte die Totalsteigung zwischen 480 und 550 m liegen.

C. Ausrechnung der Resultate

§ 95

Die Endnoten des Skisprunges werden nach den Bestimmungen im § 84 B berechnet.

Die Endnoten für den Langlauf werden nach der FIS Tabelle berechnet.

Die Reihenfolge der Wettkämpfer wird bestimmt durch die Addition der Endnoten von Skisprung und Langlauf.

Wenn zwei oder mehr Wettkämpfer die gleiche Punktzahl erzielen, werden sie im gleichen Rang klassiert.

D. Die Wettkämpfer

§ 96

Ausführung der Wettkämpfe

Für den Langlauf sind die FIS Bestimmungen Abteilung 2 und für den Skisprung die FIS Bestimmungen Abteilung 4 zu befolgen. Ist keine *eigene* Juniorenklasse ausgeschrieben, können die Junioren I mit den Senioren starten (siehe A 2/§ 46).

§ 97

Die Startreihenfolge

Die Verlosung wird für den Langlauf und den Sprung getrennt vorgenommen.

Ein Wettkämpfer, der bei einem Teil des kombinierten Wettkampfes keine Note bekommt, ist nicht berechtigt, in der zweiten Prüfung des Kombinationswettkampfes zu starten.

Startreihenfolge siehe § 31, letzter Absatz.

§ 98

Anzahl Sprünge

Bei internationalen kombinierten Wettkämpfen können die Teilnehmer drei Sprünge ausführen, wovon die zwei besten für das Endergebnis berücksichtigt werden.

Bei kombinierten Wettkämpfen darf der Teilnehmer alle Sprünge ausführen, gleichgültig, ob er beim ersten oder zweiten Sprung gestürzt ist oder nicht.

ABTEILUNG 6

TABELLEN
FÜR LANGLAUF UND SKISPRUNG

ABTEILUNG 7

BESTIMMUNGEN FÜR DAS AIS-KOMITEE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM UND RIESENSLALOM

Bestimmungen für das Abfahrt-Slalom-Komitee	§§
<i>A. Homologation</i>	
Bestimmungen für die Homologation von Abfahrt-, Slalom- und Riesen- slalomstrecken	120
<i>B. TD der FIS</i>	
Weisungen für den TD (Technischer Delegierter) für alpine Wettkämpfe	121
<i>C. Organisation</i>	
Das Organisationskomitee und seine Aufgaben	122
Das Rennkomitee und seine Aufgaben	123
Die Rennfunktionäre	124
Tabellen der Rennfunktionäre	
Das Kampfgericht (Jury)	125
Der Schiedsrichter und seine Aufgaben	126
Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben	127
<i>D. Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen</i>	
Telephon	128
Aufgaben des Starters	129
Aufgaben des Hilfsstarters	130
Aufgaben des Protokollführers (am Start)	131
Verschiedene Arten der Zeitmessung	132
Zu verwendende Uhren	133
Ziel	134
Aufgaben des Zeitnehmerchefs	135
Aufgaben der Hilfszeitnehmer	136
Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel	137
Versagen der elektrischen Zeitmessung	138
Berechnung der Zeiten	139
Aufgaben des Chefs des Rechnungsbureaus	140
Ausrechnung der Resultate	141
<i>E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen</i>	
Gruppenauslosung und Startreihenfolge	142
Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldungen	143
<i>F. Mannschaftsrennen</i>	
Austragung und Errechnung der Resultate	144
<i>G. Proteste</i>	
Proteste	145

BESTIMMUNGEN FÜR DAS ABFAHRT-SLALOM-KOMITEE

1. *Umschreibung.*

Das Abfahrt-Slalom-Komitee, nachstehend A.S.-Komitee genannt, wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS-Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung der alpinen Disziplinen.

2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des A.S.-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für die alpinen Disziplinen;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen alpinen Wettkämpfen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Jedes an einem internationalen Wettkampf anwesende Mitglied des A.S.-Komitees der FIS hat das Recht, eine besondere Sitzung des Kampfgerichtes zwecks Prüfung einer vermuteten Verletzung der Wettkampfbestimmungen zu verlangen mit dem Recht der Teilnahme an einer solchen Sitzung;
- d) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für die von der FIS zu bestimmenden Mitglieder des Kampfgerichtes bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- e) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für den Schiedsrichter und den technischen Delegierten bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- f) Genehmigung der für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele ausgewählten alpinen Strecken;

A 7/Komitee Abfahrt/Slalom (2)

- g) Homologierung von alpinen Wettkampfstrecken entsprechend den Anforderungen für
 - 1. Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele,
 - 2. andere internationale Rennen.
- h) Vorschläge zur Ernennung von internationalen Aussteckern von alpinen Wettkampfstrecken. Solche Ernennungen sind für 1 Jahr gültig.
- i) Einteilung der Abfahrts- und Slalom-Wettkämpfer in die für internationale Rennen maßgebenden Gruppen.
- k) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee durch den Präsidenten, den FIS-Vorstand oder den FIS-Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. *Zusammensetzung.*

Das A.S.-Komitee besteht aus höchstens 12 Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden. Vorsitzender und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im A.S.-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertin im A.S.-Komitee (mit Stimmrecht).

4. *Kandidaten.*

Verbände, welche Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen als Rennfahrer und oder als Organisatoren von Rennen zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des A.S.-Komitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen erwachsen.

6. *Experten.*

Der Vorsitzende des A.S.-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles.*

Das A.S.-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. Sitzungen

Das A.S.-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchentliche Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. Beschlußfähigkeit

Das Komitee ist bei Anwesenheit von sechs (6) Mitgliedern beschlußfähig.

10. Erledigung dringlicher Fragen

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen auf seine eigene Verantwortung hin zu handeln. Er hat den Präsidenten der FIS und das A.S.-Komitee innert Monatsfrist über seine Schritte zu unterrichten.

11. Berichte

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

12. Unterausschüsse

- a) Das A.S.-Komitee ist ermächtigt, spezielle Unterausschüsse zu bilden. Seit Mamaia (1965) wurden folgende Unterausschüsse gebildet:
 - aa) Unterausschuß für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer,
 - ab) Unterausschuß für alpine Rennstrecken.
- b) Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Unterausschüsse werden durch den FIS Vorstand ernannt, unter den gleichen Voraussetzungen wie jene Mitglieder des Komitees.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM, RIESENSLALOM UND KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

A. Homologation

§ 120

Bestimmungen

für die Homologation von Abfahrts-, Slalom- und Riesenslalomstrecken

1. Wettkämpfe auf Abfahrts-, Slalom- und Riesenslalomstrecken bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und internationalen Veranstaltungen, die im FIS Wettlaufkalender erscheinen, dürfen nur auf Rennstrecken ausgetragen werden, die von der FIS homologiert wurden.
2. Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken hat durch den jeweiligen Landesverband an das A.S.-Komitee gerichtet zu werden. Das Komitee leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die FIS weiter.
3. Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in dreifacher Ausführung beigelegt werden; davon verbleibt eine Serie Exemplare in den Akten des A.S.-Komitees, währenddem die beiden andern an den jeweiligen Landesverband, respektive Ski-Club, zurückerstattet werden.
4. Die Homologationseingabe muß enthalten:
 - a) eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht: Name, Lage und Exposition (Himmelsrichtung), die genaue Lage der Start- und Zielpunkte, die Eigenarten der Strecke und besondere Schwierigkeiten, bei Abfahrtsstrecken Angabe der Kontrolltore;
 - b) eine Karte im Maßstab 1:25 000 mit Schichtenlinien und eingezeichneter Rennstrecke;
 - c) ein Längsprofil im Maßstab 1:10 000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke zu ersehen sind;
 - d) eine große, sehr instruktive, photographische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist;

- e) eine Beschreibung der Zugangsmöglichkeiten und der mechanischen Transportmittel,
Angaben über die telephonische Verbindung zwischen Start und Ziel, Angaben über die Unterkunftsmöglichkeiten für Rennläufer und Funktionäre,
Angaben über eine Unterstandsmöglichkeit für die Rennläufer in der Nähe des Starts des Rennens;
 - f) eine statistische Aufstellung der Schneefälle auf der Strecke während der letzten 10 Jahre;
 - g) eine Skizze, auf der die Hauptpunkte der Strecke eingetragen sind.
5. Das A.S.-Komitee wird die Homologationseingabe prüfen, alle nötigen Informationen einholen und Inspektionen der Strecke durchführen.

Der Inspektor sollte nach Möglichkeit nicht dem Lande angehören, welches um die Homologation ersucht. Die Inspektionsberichte sollen in drei Sprachen verfaßt und an folgende Instanzen versandt werden: ein Exemplar an den Klub, dessen Strecke inspiziert wurde, ein Exemplar an den nationalen Verband, ein Exemplar zuhanden des Inspektors, ein Exemplar zuhanden des Vorsitzenden des Unterausschusses für alpine Rennstrecken.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß §§ 146, 161, 175 der IWO entsprechen.

Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromißloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrts- und Riesenslalomstrecken muß die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder Straße, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

- 6. Der Landesverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem A.S.-Komitee zu melden.
- 7. Die FIS wird alljährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.
- 8. Sämtliche Spesen für die Homologation einer Strecke gehen zu Lasten des jeweiligen Landesverbandes.

Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Einsendung der Homologationseingabe an den Vorsitzenden des Unterausschusses für alpine Rennstrecken eine Summe von sFr. 100.— zu überweisen, zur Deckung der administrativen Spesen.

9. Zusammenhänge zwischen Homologation und Schnee- und Wetterverhältnissen und besonderen Bedingungen:
 Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und außergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei außerordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.
10. *Gültigkeitsdauer der Homologation*
- a) *Riesenslalom und Slalom:*
 Die Homologation behält ihre Gültigkeit solange die Strecke keine nachteiligen künstlichen oder naturbedingten Veränderungen erfahren hat. Im Falle einer solchen Veränderung wird die Homologation jedoch ungültig.
- b) *Abfahrt:*
 Die Homologation hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, jedoch nur, wenn die Strecke innerhalb dieser Dauer keine nachteiligen künstlichen oder naturbedingten Veränderungen erfahren hat.
11. Der Vorsitzende des Unterausschusses für alpine Rennstrecken wird zur Bestätigung der Homologation dem Antragsteller und dem nationalen Verband je ein Homologationszertifikat zusenden.

B. Der Technische Delegierte (TD) der FIS

§ 121

Weisungen für den TD des FIS für alpine Wettkämpfe

- Der TD wird von der FIS ernannt. Er übt ein Amt als Delegierter der FIS bei den Veranstaltern der Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und den internationalen Rennen der Kategorie I aus.
 Bei Rennen der Kategorie B muß der nationale Skiverband, in dessen Bereich das Rennen ausgetragen wird, die Kontrolle des Rennens übernehmen.
- Der Technische Delegierte soll Mitglied des A.S.-Komitees oder ein vom A.S.-Komitee delegierter Experte sein.
 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß der TD Mitglied des A.S.-Komitees sein.
- Der TD soll nicht Angehöriger des organisierenden Landes sein.
- Die Ernennung des TD erfolgt auf Vorschlag des A.S.-Komitees.
- Der TD ist im Rahmen der Veranstaltung von Rechts wegen Mitglied aller Kampfgerichte.

6. Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten des TD, sowohl bei Rennen als bei vorherigen Inspektionen, gehen zu Lasten der Veranstalter.
7. Die Aufgaben des TD bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sind:

A. Vor den Wettkämpfen

- a) die zweimalige Inspektion der Rennstrecken und Wettkampfvorbereitungen für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.
Bei der Inspektion sind die offiziellen und Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu prüfen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen.

Die Inspektion betrifft:

- aa) die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der §§ 120, 146, 161, 175;
 - bb) zweckmäßige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmaßnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der §§ 146, 161, 175;
 - cc) besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken;
 - dd) die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen;
 - ee) die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts;
 - ff) die Verbindungen zwischen Start und Ziel im Sinne des § 128;
 - gg) die ärztliche Betreuung während und nach den Rennen;
 - hh) Ausweichstrecken oder Straßen auf Abfahrts- und Riesenslalomstrecken und Unterkunftstände am Start der Strecken im Sinne der Homologationsregeln für alpine Strecken.
- b) Nach jeder der besagten Inspektionen verfaßt der TD einen Bericht zuhanden der FIS und des A.S.-Komitees.

Die definitive Begutachtung der Rennstrecken bleibt dem A.S.-Komitee vorbehalten.

- c) Die Kosten dieser Inspektionen gehen, wie oben erwähnt, zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus andern Gründen ein anderes Mitglied des A.S.-Komitees zu delegieren, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- d) Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen. Durch die Organisatoren hat er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen informiert zu werden. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und dem TD ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten den TD über alle wichtigen Fragen der technischen Vor-

bereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden bleibt.

B. Während der Wettkämpfe

- a) Der TD hat mindestens eine Woche vor Beginn der Rennen am Austragungsort zu sein, um das Training der Mannschaften verfolgen zu können und sich von der endgültigen Instandsetzung der Rennstrecken und Installationen zu überzeugen. Der TD hat das Recht, wenn erforderlich, den Organisatoren Weisungen zu geben.
- b) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein und an den Sitzungen der Kampfgerichte teilzunehmen.
- c) Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalomkurssetzern die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 162 IWO). Der TD hat das Recht, den offiziellen Kurssetzern Weisungen für die Aussteckung der Kurse zu geben.
- d) Während der Austragung der Wettkämpfe hat er die technische und organisatorische Durchführung zu überwachen.

C. Nach den Wettkämpfen

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhanden der FIS und des A.S.-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

8. Aufgaben des TD bei internationalen Rennen der Kategorie I:

A. Vor den Wettkämpfen

- a) Eintreffen am Wettkampfort mindestens einen Tag vor dem Beginn des offiziellen Trainings.
- b) Arbeit im Kampfgericht gemäß § 125.
- c) Entscheidungen gemäß §§ 125, 126, 149.

B. Während der Wettkämpfe

- a) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein.
- b) Es obliegt ihm, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalomkurssetzern, die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 162).
- c) Er hat Entscheidungen gemäß §§ 125, 126 zu treffen.

C. Nach den Wettkämpfen

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhanden der FIS und des A.S.-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

9. Haftpflichtversicherung für den TD:

Um den TD bei seiner gegebenenfalls sehr schwerwiegenden Entscheidung vor Schwierigkeiten zu schützen, hat der Veranstalter für den TD der FIS eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

C. Organisation

§ 122

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden Verband oder Verein zu ernennen. Dem organisierenden Verein, Klub oder Verband untersteht das Organisationskomitee. Diesem untersteht wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen und das Rennkomitee.

§ 123

Das Rennkomitee und seine Aufgaben

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

Rennleiter;

Streckenchef (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom);

Chef der Kontrollposten (Flaggenwarte, Torrichter);

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen;

Rennsekretär und allfälligen weiteren durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe einschließlich der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen.

Für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS Wettlaufkalender aufgeführt sind, müssen die Strecken durch die FIS genehmigt sein.

Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden Verband oder Verein bestimmt sind.

§ 124

Die Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäß § 123 durch den organisierenden Verband oder Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein. Im Einvernehmen mit dem Arzt ist er für den Sanitätsdienst verantwortlich.

Der Streckenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecke gemäß Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees verantwortlich.

Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein, um bei Schneefall oder schlechtem Wetter die richtigen Entschiede treffen zu können.

Der Kurssetzer, welcher gleichzeitig als Streckenchef walten kann, ist bei Abfahrtsrennen und bei Riesenslalom für das Setzen der Kontroll- und Richtungsflaggen, und bei Slalom für das Ausflaggen der Tore auf den vom Rennkomitee ausgewählten Strecken verantwortlich. Bei Abfahrtsrennen und in dringlichen Fällen hat das Kampfgericht jedoch das Recht, Maßnahmen zugunsten der Sicherheit der Läufer zu treffen (vgl. §§ 125 und 126).

Der Chef für Zeitrechnung und Rechenwesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und Ziel, einschließlich Zeitmessung und Rechenwesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (§ 166). Unter seiner Leitung arbeiten: der Starter, der Hilfsstarter, der Protokollführer, der Zeitnehmerchef, die Hilfszeitnehmer, der Kontrollposten am Ziel sowie der Chef des Rechenbüros mit seinen Mitarbeitern. (Vergleiche Unterabteilung D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechenwesen.)

Der Chef der Kontrollposten (Torrichter) organisiert den Einsatz der Kontrollposten und leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Kontrollposten seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Am Schluß des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Kontrollposten, zwecks Ablieferung an den Schiedsrichter, einzusammeln.

Die Kontrollposten in Abfahrt und Riesenslalom üben die Aufsicht über die Kontrolltore aus. Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel.

Jeder Kontrollposten hat mit einer Startliste versehen zu sein, auf der die Startnummern und die Namen aller Wettkämpfer verzeichnet sind. Die einwandfreie Durchfahrt eines Wettkämpfers durch das Kontrolltor wird durch einfaches Abhaken der Startnummer auf der Kontrollkarte, Disqualifikationen werden mit einem «D» vermerkt. Die Kontrollkarte enthält die Startnummer und einen Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers. Die Kontrollposten haben sämtliche von Wettkämpfern oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen zu entfernen und Zuschauer von der Strecke zu weisen.

Am Schluß des Rennens haben sie sich zum Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten abzugeben. Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher einer Disqualifikation zugrundeliegt, zu erklären.

Ein Kontrollposten im Slalom (Torrichter) soll nicht mehr als 4 Tore beaufsichtigen.

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Die Kontrollpflicht eines Kontrollpostens beginnt, wenn ein Wettkämpfer das letzte Tor durch-

fährt, welches oberhalb des ersten von ihm zu kontrollierenden Tores liegt, und endet, wenn der Wettkämpfer das letzte von ihm kontrollierte Tor durchfährt.

Der Kontrollposten hat auf jede von einem Wettkämpfer an ihn gerichtete Frage nur mit «weiter» oder «zurück» zu antworten. Nur diese zwei Antworten sind gestattet. Er hat «weiter» zu antworten, wenn ein Wettkämpfer das Tor korrekt passiert hat. Er darf nur dann «zurück» antworten, wenn der Wettkämpfer sich die Strafe der Disqualifikation zuzugewogen hat.

Jeder Kontrollposten ist für den Zustand der Strecke zwischen seinen Toren und dem unmittelbar vorangehenden Tor verantwortlich und hat, nach Möglichkeit, Unebenheiten der Piste infolge von Stürzen und gefährliche Rillenbildungen auszugleichen.

Nach der Durchfahrt der Wettkämpfer muß der Kontrollposten die etwaig schiefgestellten oder umgeworfenen Stangen sofort wieder senkrecht aufrichten. Die folgenden Konkurrenten sollen nicht durch die schiefe Stellung oder den unregelmäßigen Standort der Stangen ungerechterweise behindert oder begünstigt werden.

Am Schluß des Rennens haben sich die Kontrollposten an das Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten zu überreichen. Aus diesen Kontrollkarten muß eindeutig hervorgehen, ob der Wettkämpfer die Tore korrekt passiert oder sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher jeder Disqualifikation zugrundeliegt, zu erklären. Dem Kontrollposten ist es untersagt, irgend jemandem während des Rennens über Disqualifikationen Auskünfte zu geben.

Der Chef des Ordnungsdienstes hat umfangreiche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine große Masse von Zuschauern erwartet wird, sind zeitgerecht Absperrseile anzubringen. Für einen geregelten An- und Abmarsch der Zuschauer ist Sorge zu tragen.

Der Arzt ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der bestimmten Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich.

Es sollen mindestens vier Schlitten oder Kanadier mit warmen Decken, Kleidern und Material für die erste Hilfeleistung der Strecke entlang zur Verfügung stehen (Sanitätsposten). Während des Wettkampfes hat der Arzt dafür zu sorgen, daß seine Hilfskräfte – zum mindesten 8 – so stationiert sind, daß sie in möglichst kurzer Zeit jeden Verletzten erreichen können.

Vor dem Wettkampf hat der Arzt mit dem Rennleiter zusammenzuarbeiten und telephonische oder drahtlose Verbindungen zwischen mindestens zwei Posten der Abfahrtsstrecke einzurichten. Er soll außerdem Hinweise des Rennleiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Maßnahmen treffen.

Der Arzt hat die Räumlichkeiten einzurichten, wohin verletzte Wettkämpfer transportiert werden können (Haus, Spital).

Während des Rennens soll der Arzt mit seinen Hilfskräften in telephonischer Verbindung stehen.

Die Tatsache, daß weniger Zeit beansprucht wird, um zu einem verletzten Wettkämpfer hinunterzufahren als zu ihm hinaufzusteigen, soll bei der Festlegung der Sanitätsposten berücksichtigt werden.

Die vorstehend angeführten Empfehlungen beziehen sich auf Abfahrt und Riesenslalom.

Dem **Rennsekretär** obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, daß die offiziellen Ranglisten die gemäß § 15 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Kampfgericht- und Mannschaftsführerbesprechungen.

Im besonderen soll er die nötigen Maßnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Nötigenfalls soll er als Sekretär für die Rennausschüsse arbeiten und, falls das Kampfgericht in diesem Sinne entscheidet, allfällige Proteste entgegennehmen.

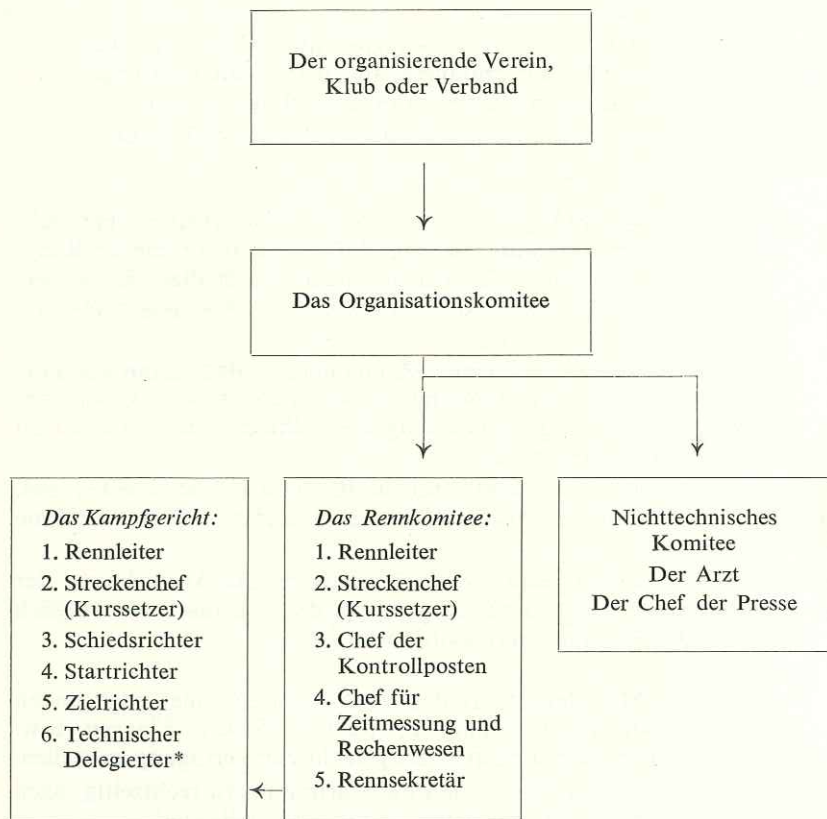
Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, daß diese so rasch wie möglich nach Schluß des Rennens vervielfältigt werden.

Der **Chef für Material** ist für das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von brauchbaren Schaufeln, Rechen, Seilen, Flaggen usw. verantwortlich. Diese Geräte hat er zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß die Startnummern rechtzeitig, nach den Beschlüssen des Kampfgerichtes, an Ort und Stelle sind.

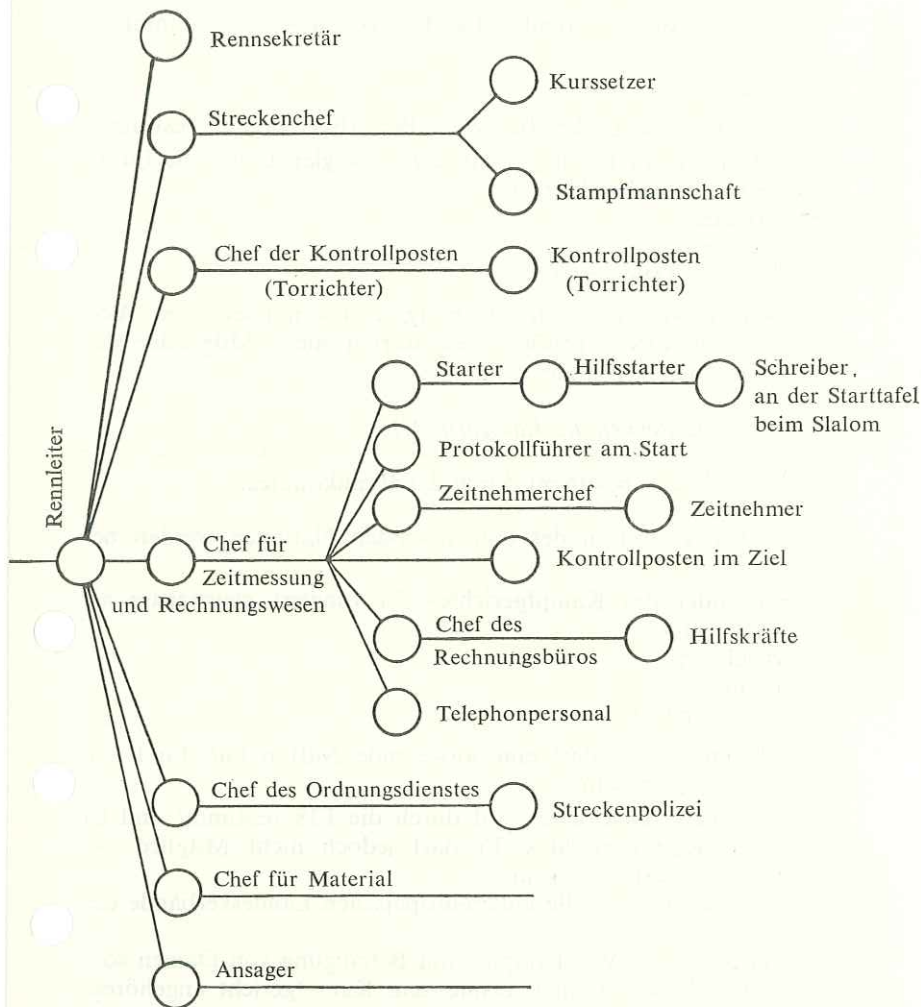
Dem **Chef der Presse** obliegen die Anordnungen für die Zeitungsberichterstatter, Photographen und Radioreporter gemäß den Weisungen des Rennkomitees.

KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



* Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und Rennen der Kategorie A/I.

KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



Das Kampfgericht (Jury)

1. Zusammensetzung

a) Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.

Durch den organisierenden Landesverband werden nominiert:

- 1 Rennleiter;
- 1 Streckenchef.

Durch die FIS werden für jeden Bewerb gesondert bestimmt:

- 1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er übt gleichzeitig die Funktion eines Schiedsrichters aus.
- 1 Startrichter;
- 1 Zielrichter;
- 1 Technischer Delegierter.

Sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes müssen dem A-S-Komitee der FIS angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des organisierenden Verbandes sein.

b) Internationale Rennen der Kategorie A/I.

- 1 Rennleiter
 - 1 Streckenchef
- } bestimmt durch das Rennkomitee.

Aus den Vertretern der teilnehmenden Nationen werden bestimmt:

- 1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er fungiert gleichzeitig als Schiedsrichter.
- 1 Startrichter;
- 1 Zielrichter;
- 1 Technischer Delegierter.

Im Kampfgericht darf eine anwesende Nation nur durch ein Mitglied vertreten sein.

Der Technische Delegierte wird durch die FIS bestimmt und ist Mitglied des Kampfgerichtes. Er darf jedoch nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Von dieser Regel sind die außereuropäischen Landesverbände der FIS befreit.

Bei internationalen Wettkämpfen mit Beteiligung von Damen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

Innerhalb der Jury wird aus den drei Nationenvertretern ein Vorsitzender gewählt.

c) *Andere internationale Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind:*

Für alle anderen internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie A/I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt. Die Überwachung obliegt dem Landesverband.

Sollte ein Mitglied des A-S-Komitees der FIS anwesend sein, so amtiert es als TD der FIS mit gleichen Rechten und Pflichten.

Bei der Bildung der Jury haben Mitglieder des Abfahrt- und Slalom-Komitees, des Damen-Komitees und in der FIS-Liste aufgeführte nationale Kampfrichter den Vorrang.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

2. *Zusammentritt des Kampfgerichtes.*

Das Kampfgericht hat sich spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

3. *Aufgaben des Kampfgerichtes.*

a) *Auslosung.*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich. (Siehe § 142)

b) *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes im Hinblick auf die korrekte Durchführung des offiziellen Trainings.*

Überprüfung der Rennstrecke vor Beginn des offiziellen Trainings auf einen technisch einwandfreien Zustand; im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- aa) ausreichende Schneeverhältnisse innerhalb und am Rande der Piste;
- bb) einwandfreie und gleichmäßige Schneepräparierung der Piste. Bei Abfahrtsstrecken ist grundsätzlich die Verwendung von Schneezement verboten;
- cc) ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee-, Strohmauern, Matratzen oder Fangnetze;
- dd) genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- ee) bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Pflichttore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position der Pflichttore, Entfernung von Pflichttoren oder Setzen von zusätzlichen Pflichttoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings

es erfordern. Den Wettkämpfern muß jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens 2 Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;

- ff) Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- gg) Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziele;
- hh) Kontrolle der Absperrungsmaßnahmen;
- ii) bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Gesamttrainingslauf alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;
- jj) Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, daß aufgezeigte kleinere Mängel in der Frist von wenigen Stunden behoben werden können. Das offizielle Training muß jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können.

Ist dies nicht der Fall, muß nach § 149 Punkt 1 verfahren werden.

4. Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes beim Wettkampf.

- a) Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes hat sich am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Ziel- bzw. Startrichters aus.
- b) Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu kürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Absagegründe sind im Einzelnen:

- aa) zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- bb) schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke innerhalb der Piste;
- cc) ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- dd) Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- ee) mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;

- ff) Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

Der Beschluß über die Unterbrechung eines Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wieder aufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Es steht dem Kampfgericht in Ausnahmefällen zu, das Rennen in regelmäßig kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn es für die Sicherheit der Konkurrenten notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in § 126 festgelegt.

5. Rechte und Pflichten des TD im Rahmen des Kampfgerichtes.

- a) Unter normalen Voraussetzungen arbeitet der TD der FIS als technischer Berater mit Sitz und Stimme innerhalb des Kampfgerichtes.
- b) Befolgt das Kampfgericht die technischen Ratschläge des TD in sehr kritischen Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD der FIS das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.
- c) Bei Auftreten von akuten unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD der FIS, sofern er davon zeitgerecht Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Anhören des Kampfgerichtes sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

6. Protokolle

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist schriftliches Protokoll zu führen.

7. Proteste und durch die Wettkampfbestimmungen nicht geklärte Fragen.

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

Der Schiedsrichter und seine Aufgaben

Der Schiedsrichter wird gemäß § 125 für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt.

Der Schiedsrichter hat das Recht, die Strecke unverzüglich nach deren Ausflagung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen.

Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, sofern sie hierüber einstimmig beschließen, zusätzliche Kontrolltore zu verlangen oder Kontrolltore zu ändern.

Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen.

Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluß endgültig.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

Der Schiedsrichter entscheidet über die provisorische Zuerkennung eines Wiederholungslaufes im Slalom (vergleiche § 172).

Der Schiedsrichter hat sich am Schluß des Rennens zum Ziel zu begeben, um die Rapporte der Start- und Zielrichter und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen Anschlagbrett hat er eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Bestimmung, auf Grund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen; er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlags schriftlich beizufügen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen hat der Schiedsrichter der FIS einen Bericht über das Rennen mit seinen Bemerkungen über Strecke und Organisation zuzustellen.

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD der FIS zusammenzuarbeiten. Die Weisungen des TD der FIS in sehr kritischen Situationen und bei Auftreten akuter Gefährdung der Wettkämpfer sind auch für den Schiedsrichter verbindlich.

§ 127

Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben

Die Start- und Zielrichter werden für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt. Sie sind Mitglieder des Kampfgerichts (§ 125).

Der *Startrichter* sorgt, daß die jeder Wettkampffart eigenen Regeln für Startweise und Startbefehle und sonstige Startvorschriften richtig befolgt werden.

Er trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstart (§§ 154, 155, 168, 169).

Der *Zielrichter* trifft die Entscheide gemäß § 134.

Die Start- und Zielrichter sorgen für die genaue Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichts.

D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechenwesen

§ 128

Telephon

Bei allen internationalen Wettkämpfen muß zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Feldtelephon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

§ 129

Aufgaben des Starters

Der Starter hat seine Uhren mit denjenigen des Hilfsstarters, des Protokollführers und durch Telephon mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

§ 130

Aufgaben des Hilfsstarters

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat darauf zu achten, daß der Wettkämpfer mit beiden Füßen hinter der Startlinie steht. Die Ski-stöcke dürfen jedoch vor der Startlinie (oder vor dem Kontaktfaden respektive Stab) eingesetzt werden.

§ 131

Aufgaben des Protokollführers (am Start)

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

§ 132

Verschiedene Arten der Zeitmessung

Für alle Abfahrts-, Slalom- und Riesenslalomwettkämpfe ist elektrische Zeitmessung mit Verbindung zwischen Start und Ziel zu verwenden. Handzeitmessung hat in jedem Fall zusätzlich zur elektrischen Zeitmessung zu erfolgen.

In allen Fällen, auch beim Start in Abständen, sind die genauen Zeiten des Kreuzens der Startlinie und Ziellinie sowohl durch die elektrische Zeitmessung als auch durch die Handzeitmessung festzuhalten.

§ 133

Zu verwendende Uhren

Starter, Zeitmesserchef und die Hilfszeitmesser müssen, auch wenn elektrische Zeitmessung erfolgt, über Stoppuhren mit einem Durchmesser von nicht weniger als 4 cm verfügen, welche Stunden, Minuten und Sekunden angeben. Die Uhren haben mit einem doppelten Sekundenzeiger (Rattrapant), welcher Zehntelssekunden anzeigt, versehen zu sein

§ 134

Ziel

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die

Linie zwischen den Zielstangen kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne daß beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muß der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuß des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

Der Zielrichter trifft die diesbezügliche Entscheidung.

§ 135

Aufgaben des Zeitnehmerchefs

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig als möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Sofern Feldtelephone verwendet werden, hat die Synchronisierung unmittelbar vor dem Start und unmittelbar nach Schluß des Rennens zu erfolgen.

Der Chef der Zeitmessung ist verpflichtet, die inoffizielle Resultatliste so rasch als möglich am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen. Dabei ist die offizielle Bekanntmachung der Disqualifikationen nicht abzuwarten. Der Chef der Zeitmessung hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

§ 136

Aufgaben der Hilfszeitnehmer

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren mit Sekundenzeiger gemäß § 133. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den Zeiten aller Wettkämpfer.

§ 137

Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel

Der Kontrollposten am Ziel ist für die Aufzeichnung der Reihenfolge des Einlaufens sämtlicher das Rennen beendiger Wettkämpfer verantwortlich.

§ 138

Versagen der elektrischen Zeitmessung

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche der durchschnittlichen Zeitdifferenz zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von der Hand gestoppten Zeiten.

§ 139

Zeitmessung

Die Zeiten sind auf Zehntelsekunden oder besser auf Hundertstel-sekunden zu messen.

Bei OS und WM ist die Zeitmessung auf Hundertstelsekunden obligatorisch. Es ist ebenfalls gestattet, bei alpinen Wettkämpfen Apparate zu verwenden, welche Tausendstelsekunden messen können, jedoch dürfen in den Resultatslisten nur Hundertstelsekunden bekanntgegeben werden.

§ 140

Aufgaben des Chefs des Rechenbüros

Der Chef des Rechenbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

§ 141

Ausrechnung der Resultate

Die offiziellen Resultate in Abfahrt, Slalom und Riesenslalom werden auf Grund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, welche nicht disqualifiziert wurden.

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom, respektive Abfahrt, Slalom und Riesenslalom oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und mit Hilfe der speziellen FIS Tabellen errechnet werden.

Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, werden sie auf der offiziellen Resultatliste im gleichen Rang aufgeführt.

Die Namen und Startnummern der disqualifizierten Läufer sind in den Resultatlisten aufzunehmen.

Die offizielle Resultatliste ist durch das Kampfgericht zu unterzeichnen, unter Angabe des Zeitpunktes dieser Unterzeichnung.

E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen

§ 142

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

Bei allen internationalen Wettkämpfen wird für die Bestimmung der Startreihenfolge die Gruppenauslosung angewendet.

Die Gruppenauslosung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen wird von der Jury durchgeführt.
2. Die Wettkämpfer werden auf Grund ihrer Rennerfolge in Gruppen eingeteilt.
3. Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die von der FIS ausgearbeiteten Wertungslisten zu verwenden. Es sind möglichst die beiden letzten Jahresnoten und die Resultate des laufenden Rennjahres zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury.

Grundsätzlich werden die Noten der Wertungslisten aus dem arithmetischen Mittel aus zwei der besten zur Verfügung stehenden Rennergebnissen eines Wettkämpfers ermittelt. Außerdem entscheidet die Jury von Fall zu Fall, ob eine Disqualifikation im Slalom oder ob Einzelresultate besonders bewertet werden. Die Jury hat das Recht, die zweite und dritte Gruppe, wenn erforderlich für Slalom, in zwei Teile zu teilen.

Ist ein Wettkämpfer in den Wertungslisten nicht oder ungenügend erfaßt, erfolgt seine Einteilung in die Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings.

4. Die Festlegung der Gruppenstärken wird wie folgt geregelt:
 - a) Die obere Grenze der Gruppenstärke für Herren und Damen wird mit 15 festgelegt.
 - b) Die Jury hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der Wertungsliste wünschenswert erscheinen.

- c) Die nachstehende Regel ist nur für den Slalom gültig; Nationenuntergruppen werden beim Abfahrtslauf und Riesenslalom nicht gebildet.

Die Gruppen sind im einzelnen wie folgt zu bilden:

Die erste Gruppe wird gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Die zweite Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Aber es stehen zusätzlich in der zweiten Gruppe drei Plätze für je einen Wettkämpfer von jenen Nationen zur Verfügung, die noch nicht in der ersten und zweiten Gruppe, welche auf Grund der Wertungslisten gebildet wurden, enthalten sind.

Bei Teilung der zweiten Gruppe entscheidet die Jury über die Aufteilung der Nationenuntergruppe.

Die dritte Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Zusätzlich stehen in der dritten Gruppe vier Plätze für je einen Vertreter von jenen Nationen zur Verfügung, die weder in der ersten noch in der gesamten zweiten oder in dem Teil der dritten Gruppe, der auf Grund der Wertungslisten gebildet wurde, vertreten sind. Bei einer Teilung der dritten Gruppe wird im gleichen Sinne wie bei der zweiten Gruppe verfahren. Die vierte und die weiteren Gruppen werden gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet.

Die Auswahl der Wettkämpfer in die Nationenuntergruppe erfolgt gemäß Wertungsliste.

Die Plätze für die Reserven sind vor den Nationenuntergruppen freizuhalten.

5. Von einer Nation können nicht mehr als vier Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als vier Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden.
6. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.
7. Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.
Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung der Startnummern Läufer innerhalb der von der Jury festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch nur innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich.
8. In der Regel startet die erste Gruppe, in der die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
9. Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen (§ 149/7).

§ 143

*Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldungen*1. *Reserven.*

Für alle Wettkämpfe, in welchen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, können Ersatzleute gemeldet werden. Die Ersatzleute werden durch das Kampfgericht in Gruppen aufgeteilt. Das Kampfgericht entscheidet, wie viele und welche Plätze auf der Startliste offengehalten werden.

2. *Verspätete Anmeldungen.*

Verspätete Anmeldungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Wenn solche trotzdem zugelassen werden, entscheidet das Kampfgericht über die Startnummer. Sie soll jedoch auf keinen Fall die eines Wettkämpfers sein, der seine Anmeldung zurückgezogen hat, nachdem seine Startzeit oder seine Startnummer bereits veröffentlicht worden war. Das Kampfgericht hat dafür zu sorgen, daß ein nachgemeldeter Wettkämpfer dem rechtzeitig gemeldeten Wettkämpfer auf keinen Fall vorgezogen wird. Falls mehrere Nachmeldungen vorliegen, ist die Startreihenfolge derselben durch das Los zu bestimmen.

F. Mannschaftsrennen

§ 144

Austragung und Errechnung der Resultate

1. Die Zahl der Läufer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Läufern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.

2. Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet:

Die mittlere Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird genommen.

Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die mittlere Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte, welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche mittlere Zeit im Abfahrtsrennen oder Slalom haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viel Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

3. Ohne gegenteilige Abmachung müssen alle bis auf einen Läufer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen andern nur im Slalom starten lassen.
4. Ein Läufer, der für Abfahrt oder Slalom aufgestellt worden war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen andern ersetzt werden, vorausgesetzt, daß der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, daß der betreffende Läufer nicht startfähig sei.
5. Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Läufer mehr als die doppelte Zeit des besten Läufers in seiner Mannschaft angerechnet werden.

G. Proteste

§ 145

a) *Proteste gegen Zulassungen.*

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

b) *Proteste gegen die Strecke.*

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmäßige Strecke, Markierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training schriftlich einzureichen.

c) *Proteste während des Rennens.*

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhalten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen beim Schiedsrichter am Ziel einzulegen.

d) *Proteste gegen Disqualifikationen.*

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb einer Stunde nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen.

e) *Proteste gegen die Zeitmessung.*

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen.

f) *Proteste wegen falscher Ausrechnung und Schreibfehler.*

Auf eine Beschwerde, die sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Funktionärs oder eines Wettkämpfers gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzugehen, wenn sie mit eingeschriebener Post über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluß des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

g) *Behandlung der Proteste.*

Ein Protest ist durch das Kampfgericht nur dann zu behandeln, wenn

1. der Protest innerhalb der unter a, b, c, d und e dieses § angeführten Fristen eingereicht wurde;
2. der Protest begründet wurde und der Betrag von 25 Schweizer Franken oder eine gleichwertige Summe in einer andern Währung dem Rennsekretär oder an die zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle eingereicht wurde.

h) *Erledigung der Proteste.*

Das Kampfgericht versammelt sich zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.

i) *Berufung an höhere Instanzen.*

Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein oder Klub organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein oder Klub angehört, Berufung einlegen.

Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung seines Landesverbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung einlegen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate, kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebener Post innerhalb 14 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird.

k) *Annullierung eines Wettkampfes.*

Das Kampfgericht oder eine höhere Instanz sind berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten. Andererseits kann, sofern eine Berufung innerhalb 24 Stunden nach Schluß des Wettkampfes eingereicht und gutgeheißen wird, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

Bevor das Kampfgericht einen solchen Beschluß faßt, muß es sich überzeugt haben, daß die Rangliste unrichtig ist wegen eines Versagens der Uhren oder der Zeitmesser oder eines groben Verstoßes der Funktionäre gegen die Wettkampfbestimmungen.

ABTEILUNG 8

ABFAHRT

	§§
Die Strecke	146
Markierung	147
<i>Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken (Anhang I zu § 147)</i>	
<i>Schema zur Anbringung von Auffangnetzen (Anhang II zu § 147)</i>	
Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke	148
Offizielles Training	149
Streckenveränderungen beim Training	150
Vorläufer und Schlußläufer	151
Startweise	152
Startbefehle	153
Verspätung am Start	154
Gültiger Start und Fehlstart	155
Ausführung des Rennens	156
Wiederholung der Abfahrt	156 A
Sturzhelm	157
Disqualifikationen	158
Haftpflichtversicherung	159

ABTEILUNG 8

ABFAHRT

Motto: Die Abfahrt ist eine Prüfung, in der sich der Rennläufer über eine ausgezeichnete Fahrtechnik, Gewandtheit, ständige Konzentration, große körperliche Widerstandsfähigkeit und Ausdauer (Kondition), aber auch über Mut auszuweisen hat. Die Abfahrtsstrecke muß daher so angelegt werden, daß sie durch die Summe vieler technischer Schwierigkeiten den Wettkämpfer auf die geforderten Eigenschaften prüft.

§ 146

*Die Strecke**1. Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken – Herren und Damen*

Abfahrtsstrecken für die Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspiele und internationalen Veranstaltungen, die im FIS Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt sein.

Allgemeines:

Es muß möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muß sorgfältig von Steinen, Baumstrünken und dergleichen gesäubert sein, so daß auch bei mäßig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Maßnahmen ausgeschaltet werden. Dies kann durch das Setzen einer ausreichenden Anzahl von Pflichttoren, welche die Durchschnittsgeschwindigkeit vermindern, erreicht werden. Der TD der FIS muß mit besonderem Nachdruck auf die Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

Anlage der Rennstrecke:

Die Strecke darf keine zu harten und jähren Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Läufer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die Piste keine jähren Bodenkanten aufweisen, die den Läufer über weite Strecken in

die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach außen kegelmantelförmig abfallenden Kurven enthalten. Wo mittelmäßige und hohe Geschwindigkeiten auftreten, sind Engstellen zu vermeiden. Vielmehr muß sich dort die Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern.

An der Außenseite von Kurven, die mit mittelmäßiger und großer Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen außen und unten hinderisfreie Räume geschaffen werden, die sicherstellen, daß ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen nicht verletzen kann (Sturzraum).

Hindernisse, gegen welche die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohmauern, bzw. Fangnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen.

In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Pflichttore zu setzen. Solche Pflichttore sollen, wenn möglich, senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Beim Setzen von Pflichttoren hat der Setzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß alle Passagen des Parcours weit über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung könnten bei zu großer Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

Startzeit und Trainingszeit:

Die Startzeit für Abfahrtsläufe ist kompromißlos nach den besten Sichtverhältnissen festzulegen. Dabei sind die Beleuchtung (Licht und Schatten) sowie die Einwirkung der Sonne auf die Strecke besonders zu beachten. Es ist zu vermeiden, daß auf Geländeteile, die in der prallen Sonne liegen, unmittelbar Geländeteile, die in tiefem Schatten sind, folgen. Die Veranstalter haben die offiziellen Trainingszeiten und die Festsetzung der Startzeit für das Abfahrtsrennen unter Berücksichtigung der Beleuchtungsverhältnisse als besonders wichtige Faktoren zu beachten.

Ziel:

Besondere Bedeutung muß einer ungehinderten, breiten, langen, sanft auslaufenden und ebenen Zielausfahrt beigemessen werden.

Transportmöglichkeiten:

Für alle Strecken muß eine geeignete Transportmöglichkeit zum Erreichen des Startes vorhanden sein.

Nachrichtentechnische Verbindung:

Zwischen Start und Ziel muß eine nachrichtentechnische Verbindung errichtet werden, welche bereits während des offiziellen Trainings der Jury funktionsbereit zur Verfügung steht.

*2. Die Strecke der Herren**Technische Daten:*

- a) minimaler Höhenunterschied: 800 m (nur in Ausnahmefällen 750 m);
- b) maximaler Höhenunterschied: 1000 m;
- c) lichte Breite der Pflichttore: 8 m (mindestens);
- d) bei OS und WM soll die Bestzeit der Herren-Abfahrt nicht weniger als 2 Minuten 15 Sekunden betragen.

*3. Die Strecke der Damen**Technische Daten:*

- a) minimaler Höhenunterschied bei OS und WM: 500 m;
- b) maximaler Höhenunterschied bei OS und WM: 700 m;
- c) minimaler Höhenunterschied bei anderen internationalen Wettkämpfen: 400 m;
- d) maximaler Höhenunterschied bei anderen internationalen Wettkämpfen: 700 m;
- e) lichte Breite der Pflichttore: 8 m (mindestens);
- f) bei OS und WM soll die Bestzeit der Damen-Abfahrt nicht weniger als 1 Minute 50 Sekunden betragen.

Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausflagung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Pflichttore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschließen. Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.

§ 147

Markierung

Die Strecke ist wie folgt zu markieren:

1. Richtungsfähnchen:

Im Sinne der Abfahrt sind auf der linken Seite rote, auf der rechten grüne Richtungsfähnchen in genügender Zahl zu stecken, damit der

Wettkämpfer auch bei schlechter Sicht den Streckenverlauf erkennen kann.

2. *Pflichttore:*

Ein Pflichttor besteht aus zwei Flaggen. Für die Flaggen sind rechteckige Stoffbahnen zu verwenden. Die Flaggen sind an je zwei lotrecht gesetzten, aus splitterfreiem und solidem Material bestehenden Stangen so zu befestigen, daß der untere Rand des Tuches ungefähr 1 m über den Schnee gespannt ist. Dabei sind die Stangen im Schnee zu fixieren, daß sie fluchtend in einer Geraden senkrecht zur Fahrtrichtung liegen. In welligem Gelände, wo die Übersicht erschwert ist, soll der untere Rand des Tuches mehr als 1 m vom Boden entfernt sein, so daß die Stoffbahn von weitem erkannt werden kann.

Die Tore müssen vor der Abfahrt in Richtung Ziel numeriert werden.

Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Pflichttoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite des Pflichttores muß mindestens 8 m betragen.

Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen Pflichttoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite der Pflichttore muß mindestens 8 m betragen.

Anhang I zu § 147

Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken

Der Pistenchef (Ausstecker) muß mit besonderer Vorsicht und Überlegung ans Werk gehen, wenn er auch nicht allein die Verantwortung für das Ausflaggen trägt (§§ 124, 125, 126).

1. *Abfahrtspisten* sollen die vorgeschriebenen Breitenmaße aufweisen und sich in einem Gelände entwickeln, das von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert worden ist, so daß auch bei mäßiger Einschneigung keine objektiven Gefahren für den Rennläufer bestehen.
2. *Beim Setzen von Kontrolltoren* sind, abgesehen von der Gestaltung des Geländes, noch zwei Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) die jeweiligen besonderen Schnee- und Pistenverhältnisse,
 - b) die Klasse der Konkurrenten.
3. *Damenabfahrtsstrecken.* Für das Ausstecken von Damenstrecken sind unter § 146, 3., eindeutige Normen festgelegt, die genau zu befolgen sind. Die Geschwindigkeit der Konkurrentinnen soll in angemessenen Grenzen gehalten werden und 65 km nicht übersteigen.

4. *Herrenabfahrtsstrecken.* Ein Abfahrtsrennen für Herren soll eine der Klasse der Konkurrenten angemessene Prüfung von Mut, technischem Können, athletischer Leistung und Körperbeherrschung sein; es soll nie in ein Spiel mit unberechenbaren Gefahrenmomenten ausarten.

Um dieser Disziplin diesen Charakter zu erhalten, werden, wo es angebracht erscheint, Kontrolltore gesteckt.

5. *Die Anzahl und der Platz der Tore* müssen klug überlegt werden; denn ein falsch gesetztes Tor führt meist zu gegenteiligen Auswirkungen.

6. *Kontrolltore sollen gesteckt werden:*

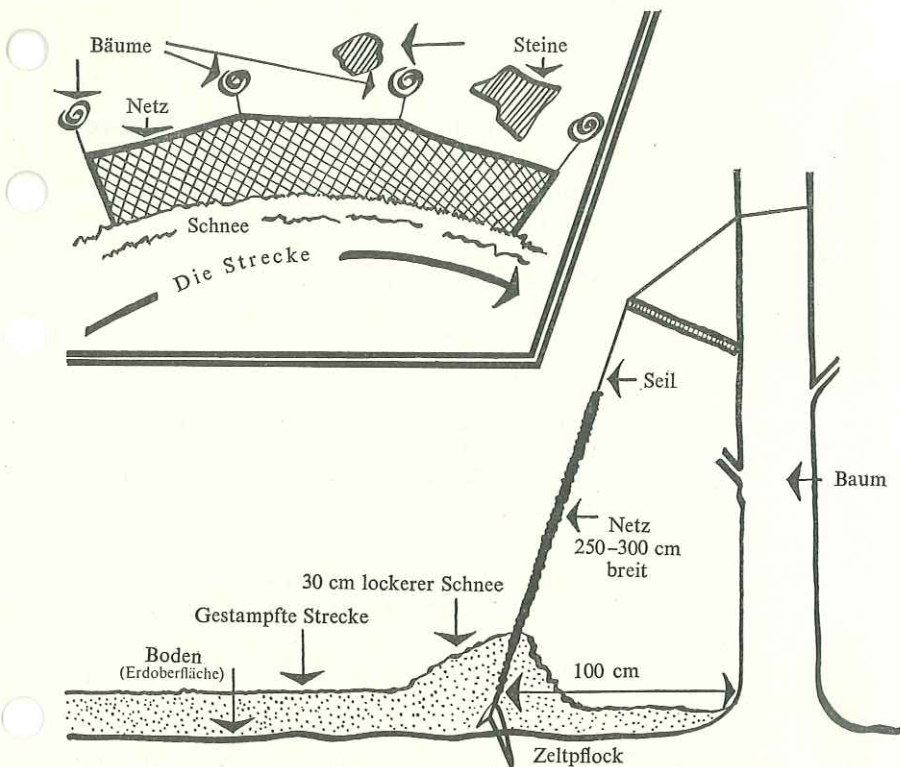
- a) stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Läufer diese kontrolliert und in korrekter Haltung anfahren kann;
- b) an übermäßig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so placiert werden, daß diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;
- c) bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, daß dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang placiert werden;
- d) wenn der Ausstecker es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken und wenn er es angebracht findet, den Konkurrenten die genaue Fahrtrichtung zu deuten. Tore, die diesen besonderen Zweck haben, werden allgemein als «Direktions-Tore» bezeichnet. Sie sollen möglichst breit gesteckt werden; also mehr als 8 m.
- e) bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen. Die Tore sind dort so zu placieren, daß die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden. Die Tore sind Direktionsstore.
- f) an Stellen, wo die Konkurrenten gefährliche Abkürzungen befahren könnten.
- g) Kontrolltore sind stets in den Kurven so zu setzen, daß der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).

Kontrolltore sind weiter so zu setzen, daß der Läufer von Hindernissen ferngehalten wird.

7. *Abfahrtsstrecken* dürfen keine technischen Slalomfiguren enthalten. Wenn es jedoch zur Kontrolle einer besonderen Streckenpartie notwendig erscheint, können auch mehrere Tore hintereinander in angemessener Entfernung gesetzt werden.
8. *Der Start* soll:
 - a) so hergestellt werden, daß die Konkurrenten möglichst entspannt auf der Abfahrtslinie stehen können;
 - b) so placiert werden, daß die Konkurrenten ohne lange Stockhilfe rasch in Fahrt kommen.
9. *Das Ziel* soll möglichst breit sein, in gut sichtbarer Lage und vor allem einen entsprechend gut vorbereiteten Auslauf haben, der leichtes Anhalten ermöglicht.
10. *Zielschüsse* — holperige und vereiste und dazu sehr schnelle Zielschüsse sind, vorwiegend nach langen Abfahrten, zu verhüten oder entsprechend zu kontrollieren.
11. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
12. Es wird empfohlen, bei der Ausschlägerung von Abfahrtsstrecken besonders darauf zu achten, daß die scharfen Drehpunkte an flacheren Geländeteilen angelegt werden. Es wird damit verhindert, daß die Wettkämpfer übermäßig nach außen gedrängt werden und sich gelegentlich in bedrohlichem Maße den die Strecke begrenzenden Bäumen nähern.

An gefährlichen Stellen sollen Auffangnetze Verwendung finden.

Auffangnetze für Abfahrtsrennen



Das Netz ist möglichst senkrecht und gespannt anzubringen, ca. 100 cm von der gefährlichen Stelle entfernt.

§ 148

Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke

Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt sein.

Während dieser Zeit haben alle Wettkämpfer das Recht, auf der Strecke zu den vom Kampfgericht festgesetzten Stunden zu trainieren.

Das Kampfgericht kann diese Trainingszeiten jederzeit aufheben, wenn der Zustand der Strecke es seiner Ansicht nach erfordert.

Grundsätzlich muß das Training, im besondern der Gesamttrainingslauf, zur gleichen Stunde (Tageszeit) wie später der Wettbewerb angesetzt werden.

§ 149

Offizielles Training

Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Für die Durchführung des offiziellen Trainings hat der Veranstalter von Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und anderen internationalen Skiwettkämpfen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wettkampfstrecken müssen an drei Tagen vor dem Wettkampf für das offizielle Training vollkommen rennfertig präpariert sein (vgl. § 148).

Ebenso ist der Auslauf nach dem Ziel auf das beste vorzubereiten und abzusperren.

Wenn sich bei normalen winterlichen Bedingungen die Rennstrecke an einem Tage des offiziellen Trainings nicht in einwandfreiem Zustand befindet, kann das Rennen nicht abgehalten werden. Das Rennen muß so verschoben werden, daß dann insgesamt drei Tage für das offizielle Training bei einwandfreien Bedingungen zur Verfügung stehen werden.

Das offizielle Training muß nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.

Wenn infolge höherer Gewalt ein Trainingstag ausfallen muß, kann das offizielle Training auf zwei Trainingstage reduziert werden. Zwei Trainingstage sind aber unbedingt erforderlich. Lassen die äußeren Umstände ein Training an zwei Tagen bei einwandfreien Bedingungen, auch trotz eventueller Verschiebung des Renntermines, nicht zu, kann das Rennen nicht abgehalten werden.

2. Alle Absperrmaßnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
3. Der Rettungs- und Sanitätsdienst muß während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
4. Die Veranstalter haben Sorge zu tragen, daß den Wettkämpfern während des Trainings an den mechanischen Bergverkehrsmitteln Vorrang gesichert wird, damit ohne Wartezeit die Trainingszeit voll ausgenützt werden kann.
5. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß das Kampfgericht die trainierenden Wettkämpfer ungehindert beobachten kann.
6. Bei allen Trainingsfahrten innerhalb der offiziellen Trainingszeit haben die Wettkämpfer Trainingsnummern *rennmäßig* zu tragen. Widersetzt sich ein Konkurrent dieser Anweisung, wird er disqualifiziert.

Die Trainingsnummern werden bei Eintreffen der Konkurrenten am Wettkampfort *nationenweise* ausgegeben.

7. Nonstop-Training

Das Nonstop-Training ist nach folgenden Grundsätzen zu organisieren:

- a) Die Veranstalter haben neben allen anderen während des offiziellen Trainings geforderten technischen Vorkehrungen auch die Kontrolltore mit Kontrollposten zu besetzen.
- b) Das Nonstop-Training ist für die Teilnehmer am Abfahrtslauf obligatorisch.
- c) Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen.
- d) Die Wettkämpfer haben mit den ausgelosten Rennnummern das Training durchzuführen.
- e) Nimmt ein Wettkämpfer am Nonstop-Training nicht teil, so hat der Mannschaftsführer bei der auf das Nonstop-Training folgenden Sitzung der Jury den Grund des Fernbleibens des Wettkämpfers schriftlich anzugeben. Die Jury entscheidet über Startmöglichkeit oder Startverbot des Läufers.
- f) Die Organisatoren haben eine Startliste für das Nonstop-Training vorzubereiten.

- g) Das Startintervall beträgt mindestens eine Minute. Der Startbefehl darf nie auf die volle Minute erfolgen, so daß private Zeitmessungen unmöglich gemacht werden.
- h) Der Wettkämpfer hat in einer Zeit von 15 Sekunden nach dem Startbefehl sein Training zu beginnen. Beginnt der Wettkämpfer 15 Sekunden nach dem Startbefehl nicht mit dem Trainingslauf, so wird er disqualifiziert.
- i) Die offizielle Zeitnehmung (elektrische Zeitnehmung und Handzeitmessung) darf während des Nonstop-Trainings nicht in Funktion gesetzt werden.
- j) Das Nonstop-Training muß durch Vorfahrer eingeleitet werden. Die Anzahl der Vorfahrer bestimmt die Jury.
- k) Ein Wettkämpfer, der z. B. durch Sturz sein Training für längere Zeit unterbrechen muß, hat sich sofort von der Rennstrecke zu entfernen.
- l) Wettkämpfer, die das Training aus irgendeinem Grund unterbrechen müssen, dürfen nicht später während des laufenden Nonstop-Trainings ihre Fahrt auf der Rennstrecke fortsetzen. Fährt ein Wettkämpfer trotzdem nach dem Aufenthalt wieder in die Rennstrecke ein, so wird er disqualifiziert. Es ist ebenso verboten, daß Wettkämpfer während des laufenden Nonstop-Trainings ein zweites Mal die Strecke abfahren. Die Torposten haben die außer der Reihe fahrenden Läufer zu notieren und der Jury zu melden.
- m) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen haben die nominierten Reserven das Nonstop-Training zu absolvieren.
- n) Zwischen Start und Ziel und den Standorten der Rettungsschlitten ist eine Sprechverbindung herzustellen, damit die Maßnahmen des Rettungsdienstes sofort in Kraft treten können.
- o) Das Kampfrichter überwacht das Nonstop-Training.
- p) Das Nonstop-Training ist zu jener Tageszeit anzusetzen, zu der später das Abfahrtsrennen stattfindet.
- q) Die Wettkämpfer müssen nach dem Nonstop-Training noch einmal die Möglichkeit haben, die Strecke abschnittsweise im Training zu befahren. Muß die Strecke wegen der Schnee- oder Wetterverhältnisse zur Instandsetzung während des Nonstop-Trainings gesperrt werden, soll den von Rennfunktionären begleiteten Rennfahrern am Tage des Rennens eine letzte Besichtigung der Strecke gestattet sein.

§ 150

Streckenveränderungen beim Training

Den Wettkämpfern ist es unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, zu ändern als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Kontrolltore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen, wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch die Jury zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

§ 151

Vorläufer und Schlußläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, daß mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit derselben sowie die des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt.

Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 152

Startweise

Der Start in Abständen wird in allen Abfahrtsrennen angewendet. Die Wettkämpfer starten in gleichmäßigen Abständen von 60 Sekunden.

Der Startraum ist abzusperren. Innerhalb der Absperrung dürfen sich nur der auf den Start wartende Wettkämpfer und die laut IWO beim Startvorgang unmittelbar beschäftigten Personen aufhalten.

Vor allem soll eine Unterstandsmöglichkeit für die Läufer bestehen (§ 120).

§ 153

Startbefehle

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!». 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

§ 154

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf *höhere Gewalt* zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter ebenfalls eine Ausnahme machen und den Start «sub iudice» erlauben. In diesem Falle startet der verspätete Wettkämpfer in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten, aber wenn der Startrichter und der Wettkämpfer sich einig sind, kann dieser auch im normalen Zeitintervall am Ende seiner Gruppe starten.

Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, denen

- a) wegen Verspätung der Start verweigert wurde;
- b) trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde;
- c) der Start «sub iudice» erlaubt wurde.

§ 155

Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten. Die Zeit des Kreuzens der Startlinie ist gültig, sofern sie innerhalb folgender Grenzen liegt:

- 1 Sekunde vor und 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 1 Sekunde vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert.

Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie *später* als 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrtzeit so angenommen, als sei er 1 Sekunde nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

§ 156

Ausführung des Rennens

Der Wettkämpfer muß die Strecke auf Skiern zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf ersten Anruf die Bahn freizugeben.

Ein Wettkämpfer hat alle Kontrolltore so zu durchfahren, daß seine beiden Füße die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füßen die Ziellinie gekreuzt hat (§ 134).

§ 156 A

Wiederholung der Abfahrt

Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach Passieren des Ziels beim Rennleiter oder Streckenchef um Wiederholung der Abfahrt ersuchen, wenn ihn die folgenden Vorfälle bei der Abfahrt gehindert haben:

- a) Versperrung der Strecke durch einen offiziellen Richter oder durch Zuschauer;
- b) Versperrung der Strecke durch Tiere (Hunde usw.);
- c) Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;
- d) Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers;
- e) Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer bei der Abfahrt hindern;
- f) Fehlen eines Tores, welches durch den vorausgegangenen Wettkämpfer umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
- g) andere, ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers Sturz, wirksame Verlangsamung oder

eine Verlängerung der effektiven Abfahrt des Wettkämpfers zur Folge haben und somit das Resultat seines Wettkampfes empfindlich beeinflussen können;

h) wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

Diese Vorfälle müssen von den Mitgliedern der Jury sowie den Offiziellen des Wettkampfes bezeugt werden. Die Abfahrt muß «sub iudice» wiederholt werden, bis es möglich sein wird, die Gründe für die Verhinderung bei der Abfahrt zu bestätigen.

Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich beim Starter gemeldet hat, oder, gemäß Entscheidung des Startrichters, in normalem Zeitintervall, siehe § 154.

Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Abfahrt berechtigenden Vorfälle disqualifiziert war, so wird diese zweite Abfahrt ungültig.

Selbst wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.

Wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, dann wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

§ 157

Sturzhelm

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich eine Wettkämpferin oder ein Wettkämpfer, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

Den Wettkämpfern wird empfohlen, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte technische Organisationen gutgeheißen werden.

§ 158

Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbedingungen nach § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäß § 150 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht;

- e) wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder zum mindesten auf einem Ski das Rennen beendet;
- f) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;
- g) wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf die Strecke freigibt;
- h) wenn er die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen sämtlicher Kontrolltore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- i) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- k) wenn er eine Abkürzung benützt;
- l) wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält;
- m) wenn sich sein Gesuch um Wiederholung als unbegründet erweist.

§ 159

Haftpflichtversicherung

Den Veranstaltern von Abfahrtsrennen wird dringlichst empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

ABTEILUNG 9

SLALOM

	§§
Definition	160
Die Strecke	161
Vorbereitung und Markierung der Strecke	162
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms – Anhang I zu § 162</i>	
Bekanntgabe der Strecke	163
Die Vorläufer	164
Anzahl der Teilnehmer	165
Startweise	166
Startbefehle	167
Verspätung am Start	168
Gültiger Start und Fehlstart	169
Ausführung des Rennens	170
Passieren der Tore	171
Zuerkennung eines Wiederholungslaufes	172
Disqualifikation	173
<i>Aufgaben der Torrichter bei Slalomwettkämpfen – Anhang I zu Abteilung 9</i>	
<i>Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen – Anhang II zu</i>	
<i>Abteilung 9 – Ausscheidungs-Slalom – Anhang III zu Abteilung 9</i>	

ABTEILUNG 9

SLALOM

§ 160

Definition

Ein Slalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Flaggenpaare (Tore) bestimmten Strecke zu folgen haben. Ein Slalomrennen muß immer in zwei Läufen entschieden werden. Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind zwei verschiedene Pisten vorgeschrieben; bei andern internationalen Rennen sind nach Möglichkeit gleichfalls zwei verschiedene Pisten zu verwenden. Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

§ 161

Die Strecke

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke für Herren soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen 180 bis 220 m, für Damen 120 bis 180 m betragen. Bei andern internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 120 bis 200 m vorgeschrieben. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß wenigstens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, größtmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind.

Vorbereitung und Markierung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf hartem Schnee auszutragen. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, daß bei Stürzen der Wettkämpfer keine Löcher entstehen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, daß der neugefallene Schnee von Zeit zu Zeit getreten wird.

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichfarbigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, daß sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau, rot und gelb. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets in der Reihenfolge blau, rot und gelb gesetzt werden. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stoffähnchen versehen sein.

Die Tore müssen in der Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden. Die lichte Breite der Tore darf nicht weniger als 3,20 m, höchstens aber 4 m betragen, die Distanz zwischen zwei Toren nicht weniger als 0,75 m. Dieser Abstand muß sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Anzahl der Tore Herren: minimal 55, maximal 75.

Anzahl der Tore Damen: minimal 40, maximal 60.

Das Ausstecken der Strecken wird nach folgendem Prinzip gehandhabt:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten internationalen Setzern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten der FIS durchgeführt. Jede Piste wird von einem Setzer gesteckt.
- b) Bei anderen internationalen Rennen wird eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer des organisierenden Landes gesteckt; die zweite Piste von einem internationalen Setzer eines fremden Landes.

- c) Der Setzer des organisierenden Landes wird durch den organisierenden Klub oder Verband bestimmt; der ausländische Setzer durch das Kampfgericht.

Bei einer Piste entscheidet das Kampfgericht über das Setzen derselben.

Anhang I zu § 162

Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms

Da man auf jedem Slalomhang einen Lauf sehr verschiedener Schwierigkeitsstufen ausstecken kann, ist es angebracht, daß der offizielle Slalomsetzer, bevor er darangeht, den Lauf auszuflaggen, sich mit den Mitgliedern des Kampfgerichts verständigt, um eine allgemeine Richtlinie festzulegen; dabei ist das Können der Konkurrenten gebührend zu berücksichtigen. Im allgemeinen sollte der Schwierigkeitsgrad des Kurses dem Durchschnittskönnen der 15 startenden Spitzenläufer entsprechen. Wenn jedoch dieses Prinzip festgelegt ist, muß das Ausstecken selbst das Werk eines Einzelnen sein, damit der fertige Slalom eine durchgehende Linie verrät, die den Stempel seines Setzers trägt. Das Setzen soll mit Muße und Konzentration unter Mitarbeit genügender Hilfskräfte erfolgen. Dem Kurssetzer soll es ermöglicht werden, schon am Vorabend des Rennens den Kurs auszustecken. Die einwandfreie Herrichtung des Kurses dauert meist länger als man annimmt. Wenn die Konkurrenten mit der Besichtigung der Rennstrecke beginnen, muß diese in allen Einzelheiten fertig sein.

1. Die wichtigste Voraussetzung beim Ausstecken eines Slaloms ist die geschickte Ausnützung des Geländes. Bevor der Kurssetzer seine Arbeit angeht, ist es ratsam, daß er den Hang langsam einmal auf- und absteigt, um die beste Linie des Kurses festzulegen und um die vorteilhaftesten Stellen für gewisse Figuren zu ermitteln.
2. Das geeignetste Terrain ist, vorausgesetzt, daß Höhenunterschied und Steilheit im Sinne der IWO gegeben sind, abwechslungsreiches und coupiertes Gelände.
3. Die Durchfahrt eines vorteilhaft gesteckten Slalomlaufes sollte 5–25% mehr Sekunden beanspruchen, als Tore stehen, inbegriffen Ziel und Start.
4. Ein Slalom soll nicht eine einförmige Serie von standardisierten Tor-kombinationen sein; er soll vielmehr eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und

Doppeltore sein, so daß die Strecke einen flüssigen Lauf ermöglicht, jedoch vom Konkurrenten stets ein genaues Studium, umsichtiges Fahren und ständige Skibeherrschung verlangt.

Die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung soll dadurch erreicht werden, daß im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, daß vom Wettkämpfer auch die voll ausgefahrenen Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

5. Tore, die den Fahrer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.
6. Es ist angebracht, daß vor schwierigen «Kombinationen» immer ein Tor gesetzt wird, das den Konkurrenten zu kontrollierter Fahrt zwingt, so daß er möglichst in guter Körperstellung die schwierige Torserie anfährt.
7. Die Entfernung von Tor zu Tor sollte 15 m und einen Höhenunterschied von 4–5 m nicht übersteigen.
8. Die IWO sieht vor, daß die Mindestbreite eines Tores 3,20 m entspricht; das besagt nicht, daß kein Tor diese Breite übersteigen soll (max. 4 m). Es ist vielmehr ratsam, daß vertikale und schräggesetzte Tore an steilen Hängen etwas breiter gehalten werden.
9. Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluß der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollen sogar «schnell» sein, so daß der Fahrer in flotter Fahrt durchs Ziel kommt; das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so placiert sein, daß für den Fahrer und die Zeitnehmer keine Gefährdung besteht; es soll die Fahrer auf die Mitte der Ziellinie lenken.
10. Der Start soll so präpariert werden, daß es den Konkurrenten
 - a) möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten und
 - b) möglichst rasch in Fahrt zu kommen.
11. Das Ziel muß einen großen und glattgetretenen Auslauf haben, welcher leichtes Anhalten ermöglicht.
12. Mit dem Pistenchef verständige sich der Kurssetzer zeitgerecht, damit dieser rechtzeitig die vollständig präparierte Piste zur Ausflagung bereitstellt.

13. Der Materialchef muß dem Kurssetzer rechtzeitig folgendes Material zur Verfügung stellen:
 - a) eine genügende Anzahl von Slalomstangen, getrennt nach Farbe;
 - b) eine genügende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farbe;
 - c) Eisenstange und Schlaghammer für das Einsetzen der Stangen in eisigem Grund;
 - d) Nummernschilder für die Bezeichnung der Tore;
 - e) Farbe für die Bezeichnung der Tore am Boden;
wenn das Rennen auf einem einzigen Kurs ausgetragen wird, muß eine verschiedene Markierfarbe bereit sein, um die umgesteckten Tore für den zweiten Lauf zu kennzeichnen.
14. Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Placierung der Stangen durch den Kurssetzer erfolgen, damit Zeit gespart wird und diese Arbeit auch vom Kurssetzer überwacht werden kann.
15. Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie von oben begonnen werden. Die meisten Kurssetzer setzen von unten nach oben. Diese Art hat den Vorteil, daß die stets notwendigen kleinen Umstellungen des Kurses im Absteigen durchgeführt werden können.
16. Der Kurssetzer soll auch der Lagerung der Reservestangen neben dem Kurs Augenmerk schenken, damit die Konkurrenten bei ihrer Fahrt nicht irregeführt werden.
17. Es wird empfohlen, vom fertiggesetzten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
18. Wenn nur auf einer Piste gefahren wird, soll der Kurssetzer während der ersten Durchfahrt möglichst rasch trachten festzustellen, ob eine Umstellung der Tore für den zweiten Lauf notwendig ist. Im bejahenden Fall ist dies umgehend der Rennleitung und den Teilnehmern bekanntzugeben. Umgestellte Tore werden sodann mit einer andern Farbe am Boden gekennzeichnet.

§ 163

Bekanntgabe der Strecke

Die für den Slalom vorgesehenen Hänge sind am Morgen des Renn-tages für Übungsfahrten zu sperren. Sie können durch Anordnung des Kampfgerichtes bereits an den vorhergehenden Tagen gesperrt werden.

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens anderthalb Stunden vor dem Start beendet zu sein.

Den Teilnehmern an einem Slalom ist es gestattet, auf den Ski durch die Tore aufzusteigen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

Der Kurssetzer hat genau bekanntzugeben, auf welche Weise der Hang übungsweise befahren werden darf. Er kann das Befahren des Hanges gänzlich verbieten.

Wenn zwei Läufe auf einer Piste ausgetragen werden, kann der Kurssetzer die Strecke nach dem ersten Lauf umstecken. In diesem Fall ist die Änderung so frühzeitig als möglich bekanntzugeben. Der Standort der umgesteckten Torstangen ist mit einer andern Farbe zu kennzeichnen.

§ 164

Die Vorläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen. Die Zeit der Vorläufer wird nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

§ 165

Anzahl der Teilnehmer

Die Zahl der Wettkämpfer soll auf 80 beschränkt werden, wenn die gleiche Strecke zweimal befahren wird und auf 140, wenn zwei verschiedene Pisten verwendet werden. Das Rennkomitee hat das Recht, im ersten Fall die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf ein Drittel zu reduzieren und im zweiten Fall auf die Hälfte, vorausgesetzt, daß eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegeben wurde.

Im Rennen sind die beiden Pisten von den Wettkämpfern in der ausgelosten Nummernfolge zu befahren. Es geht nicht an, daß das Rennen gleichzeitig gruppenweise auf beiden Strecken begonnen wird.

§ 166

Startweise

Der Start in Abständen wird in allen Slalomrennen angewendet. Die Abstände können verschieden sein. Der Chef für Zeitmessung und Rechenwesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem

Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Er braucht dabei nicht abzuwarten, bis der vorher gestartete Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

Die Startreihenfolge im Slalom wird wie nachstehend geregelt:

- a) Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.
- b) Im zweiten Durchgang wird innerhalb der Gruppen die Startreihenfolge umgekehrt. Es startet daher in der ersten Gruppe im zweiten Durchgang der Läufer mit der Nummer 15 als erster, der Läufer mit der Nummer 14 als zweiter usw. Diese Regelung gilt für alle Gruppen.
- c) Bei Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und allen internationalen Wettkämpfen, bei denen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, starten die eingesetzten Reserven nach der gleichen Regel.

§ 167

Startbefehle

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen: «Achtung» und einige Sekunden später den Startbefehl (Los! – Go! – Alle!).

§ 168

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf *höhere Gewalt* zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter ebenfalls eine Ausnahme machen und den Start «sub iudice» erlauben. In diesem Falle startet der verspätete Wettkämpfer in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten, aber wenn der Startrichter und der Wettkämpfer sich einig sind, kann dieser auch im normalen Zeitintervall am Ende seiner Gruppe starten.

Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, denen

- a) wegen Verspätung der Start verweigert wurde;
- b) trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde;
- c) der Start «sub iudice» erlaubt wurde.

§ 169

Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

§ 170

Ausführung des Rennens

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf Ski zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem einzigen Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Er muß alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen.

Die Rennzeiten der Wettkämpfer müssen nach der Bekanntgabe am Ziel umgehend an einer am Start befindlichen Tafel angeschrieben werden.

§ 171

Passieren der Tore

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Läufer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat. Der Läufer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

Bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen hat die Rennleitung eine Filmkontrolle einzurichten, die den Ablauf des Slaloms verläßlich festhält. Die notwendigen Einrichtungen zum sofortigen Entwickeln der Filme und für eine Vorführung des Filmes vor der Jury sind zu schaffen.

Der Film kann auch durch eine einwandfreie *Video-Aufzeichnung* ersetzt werden.

§ 172

Zuerkennung eines Wiederholungslaufes

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs oder durch einen Zuschauer oder ein Tier (z. B. Hund) im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter zu wenden.

Falls es dem Schiedsrichter nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann er zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedin-

gung Gültigkeit, daß die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, wenn er auch schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf).

Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.

§ 173

Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäß § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäß § 163 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht;
- e) wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder zum mindesten das Rennen auf einem Ski beendet;
- f) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;
- g) wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- h) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt.

Anhang I zu Abteilung 9

Aufgaben der Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen

Meistens ergeben sich bei der Organisation wichtiger Slalom-Wettkämpfe gewisse Schwierigkeiten, um die erforderliche Anzahl fähiger und erprobter Torrichter (Kontrollposten) aufzubringen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen deshalb auch diesen Faktor eingehend in Betracht ziehen, um dem Wettkampf eine reibungslose Abwicklung zu sichern.

Dem Slalom-Torrichter fällt im Rahmen der Organisation des Wettkampfes eine Aufgabe zu, die große Verantwortung und Aufopferung fordert; sein Amt ist dazu in den letzten Jahren noch schwieriger geworden, sei es wegen der Verschärfung der internationalen Wettkampfbestimmungen, sei es, weil die Strecken immer schneller und schwieriger

ausgesteckt werden. Ein Fehlurteil des Torrichters hat für den Wettkämpfer schwerste Folgen.

Um Fehlentscheidungen möglichst vorzubeugen, wird den Torrichtern und Organisatoren angeraten, nicht nur strikte die Bestimmungen der IWO zu beachten, sondern auch Erfahrungsgrundsätze zu berücksichtigen, die meist nicht in der IWO erscheinen.

Folgende Normen sollten von der Rennleitung beachtet werden:

1. Die ganze Rennstrecke ist so abzugrenzen, daß die Zuschauer mindestens 3 m abseits vom Kurs stehen.
2. Der Torrichter soll isoliert vom Publikum aufgestellt werden, so daß der Wettkämpfer ihn auch während der Fahrt sicher und rasch erkennen kann.
3. Alle Torrichter sollen mit einem einfachen Gerät versehen sein, mit dem sie schnell und ohne große Mühe, nach jedem Durchgang, die entstandenen Rillen und eventuelle Sturzlöcher zudecken können. Mindestens für jeden dritten Torrichter sollte eine Schneeschaufel verfügbar sein, um größere Schäden an der Piste ausbessern zu können.
4. Die Torrichterkarten sollen in allen Details ausgefüllt werden. Sie haben vor dem Rennen folgende Eintragungen zu enthalten:
 - a) Startnummern der Wettkämpfer;
 - b) Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers;
 - c) Vor- und Zuname des Kontrollpostens;
 - d) die Nummern der zugewiesenen Tore (werden vom Chef der Kontrollposten bestimmt);
 - e) Streichung der Startnummern jener Wettkämpfer, die von der Konkurrenz zurückgetreten sind und nicht starten.

Es ist wichtig, daß die Torrichterkarten genau und klar ausgefüllt werden, denn dadurch wird die Kontrollarbeit des Schiedsrichters sehr erleichtert und somit die Veröffentlichung der Resultate sehr beschleunigt. Es ist weiters angebracht, daß die Kontrollkarten in einer Mappe versorgt werden, die mit einem Bleistift Nr. 2 versehen ist. An dem Bleistift ist zweckmäßig eine Schnur zu befestigen, die einen Verlust des Bleistiftes verhindern soll.
5. Längs der Strecke müssen genügend Reservestangen in drei Farben vorhanden sein; diese müssen abseits der Strecke liegend gelagert werden, damit der Wettkämpfer nicht irreführt wird.
6. Den Pressephotographen sollen günstige, jedoch fixe Standplätze angewiesen werden. Diese dürfen nicht zu nahe an die Tore gerückt sein,

damit der Wettkämpfer nicht behindert wird und bei Stürzen keine Unfälle entstehen.

7. Bei schwierigen Torkombinationen oder an Stellen, wo die Strecke mehr Instandsetzungsarbeiten erfordert, sollte dem Torrichter ein Hilfsmann beige stellt werden.
8. Am Tage vor dem Rennen sollten sämtliche Torrichter versammelt und genau über ihre Aufgabe unterrichtet werden.

Anhang II zu Abteilung 9

Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen

1. Der Torrichter muß einwandfrei alle Bestimmungen für Slalom-Wettkämpfe der IWO kennen.
2. Sein Urteil muß immer und bei jeder Gelegenheit klar und unparteiisch sein; sein Benehmen ruhig, wachsam und umsichtig.
3. Während der Durchfahrt eines Wettkämpfers durch die Tore, die seiner Kontrolle unterstellt sind, muß sich der Torrichter völlig konzentrieren, um festzustellen, ob die Durchfahrt korrekt war, das heißt, ob der Konkurrent die Torlinie mit beiden Füßen passiert hat. Er hat folglich vorwiegend die Füße des Läufers zu beobachten. Er hat weiters zu achten, daß der Wettkämpfer, im Falle eines Sturzes, nicht fremde Hilfe annimmt. Auch die kleinste Hilfe von Drittpersonen führt zur Disqualifikation.

Es ist ratsam, daß der Torrichter auch die Durchfahrt der knapp über und unter ihm liegenden Tore beobachtet, denn er könnte in Streitfällen ein wichtiger Zeuge sein.

4. Nach der Durchfahrt des Konkurrenten hat der Torrichter sofort, vor allem andern, den Vermerk auf der Kontrollkarte zu machen. Wenn eine Disqualifikation vorliegt, ist es ratsam, durch eine kleine schematische Skizze den Vorgang festzuhalten, der zur Disqualifikation führte.

Nachdem die Aufzeichnungen gemacht sind, hat der Torrichter sich umgehend weiteren Aufgaben zuzuwenden. Meist wird folgendes zu tun sein:

- a) die Torstangen immer gerade (vertikal) stecken;
- b) gebrochene Torstangen ersetzen;
- c) den Teil der Piste instandsetzen, der zur Beaufsichtigung zugewiesen ist.

5. Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, *wenn er einwandfrei überzeugt ist*, daß ein Fehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muß er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil wird dann auch unanfechtbar sein, es sei denn, daß die Gegenpartei mit photographischen oder Filmaufnahmen beweisen kann, daß ein Fehlurteil vorliegt. Wenn ein Torrichter einen Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muß er genaueste Untersuchungen anstellen, bevor er urteilt. Er kann sogar veranlassen, daß das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen, oder um einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus *unmittelbarer Nähe* den Fall sehen konnte. Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen und desgleichen darf er nicht die Meinung von Zeugen akzeptieren, auch wenn sie sachverständig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.

Für die Torrichter soll das Prinzip gelten:

Es ist besser, ein Fehler bleibt bestraflos, als daß unrichtig bestraft wird.

Wenn ein Wettkämpfer beim Passieren des Tores gegen die Regeln verstößt, so ist der Torrichter verpflichtet, diese Übertretung sofort bekanntzugeben, damit der Wettkämpfer unverzüglich disqualifiziert werden kann.

Die Übertretung wird auf folgende Weise bekanntgegeben:

- a) bei guter Sicht durch Hochheben einer roten Flagge;
 - b) bei Nebel und schlechter Sicht durch akustisches Signal;
 - c) oder durch beliebige andere, vom Organisator vorgesehene Mittel.
6. Der Torrichter muß auch streng darauf achten, daß die Konkurrenten von Drittpersonen nicht behindert werden, und daß er sich nicht auch selbst irgendwo hindernd aufstellt. Sollte jedoch ein solcher Fall zutreffen und der Konkurrent verlangt einen Wiederholungslauf, hat der Torrichter dem Schiedsrichter, der den Wiederholungslauf bewilligen kann, eine sachliche Darlegung des Vorfalles zu geben.
7. Vor Beendigung des Rennens hat der Torrichter *niemandem* zu sagen, ob und bei welchem Wettkämpfer er eine Disqualifikation verfügt hat (Bestimmung der IWO). Die IWO verfügt weiters, daß er während des Wettkampfes nur auf Fragen antworten muß, die ihm der Rennläufer stellt, und in diesem Falle hat er zu antworten, entweder «weiter» oder «zurück». Er antwortet «zurück», wenn der Konkurrent einen Fehler begangen hat, der die Disqualifikation zur Folge hat, und «weiter» in allen andern Fällen. Der Torrichter hat sich strikte an diese Verfügung zu halten, um Irreführungen des Wettkämpfers zu vermeiden.

8. Wenn das Rennen beendet ist, begibt sich der Torrichter ans Ziel und übergibt seine Kontrollkarte, die vorher zu unterzeichnen ist, dem Chef der Kontrollposten. Auf Befragen des Schiedsrichters hat er den Vorgang zu erklären, der zur eventuellen Disqualifikation geführt hat.

Anhang III zu Abteilung 9

Regeln für die Durchführung eines Ausscheidungs- und Final-Slaloms, gültig vorerst für die Ski-Weltmeisterschaften 1962 in Chamonix

A. Ausscheidungs-Slalom:

1. Es wird ein Slalom mit zwei Durchgängen auf zwei verschiedenen Pisten gemäß IWO durchgeführt.
2. Die Auslosung erfolgt nach der neuen Fassung des § 142.
3. Die 15 besten Läufer im ersten Durchgang haben sich für den Final-Slalom qualifiziert und starten im zweiten Durchgang nicht mehr.

Liegt gegen einen der 15 qualifizierten Läufer eine Disqualifikation vor, so hat dieser im zweiten Durchgang zu starten.

Nach Abschluß des zweiten Durchganges werden die Resultatlisten der beiden Slalomdurchgänge gemäß § 126 am offiziellen Anschlagbrett veröffentlicht. Disqualifikationen, gegen die protestiert wird, werden gemäß § 145 behandelt. Erst nach Homologierung der beiden Rennen wird die Startliste für den Final-Slalom erstellt.

4. Wird die Disqualifikation eines oder mehrerer der 15 besten Läufer des ersten Durchganges gutgeheißen, so rückt der nächstfolgende Läufer des ersten Durchganges nach und so fort, bis zum Total von 15 qualifizierten Läufern.
5. Die besten Läufer aus dem zweiten Durchgang ergänzen die Zahl der bereits im ersten Durchgang für den Endslalom qualifizierten Läufer auf 30.
6. Beim Ausscheidungsslalom sind lediglich vier (4) Läufer pro Nation zugelassen, welche jedoch bis zu einem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt (wie bei Abfahrt und Riesenslalom üblich) durch Reserven ersetzt werden können.

B. Final-Slalom:

1. Die Startberechtigten werden gemäß § 142 der IWO ausgelost.
2. Für den Final-Slalom können keine Reserven eingesetzt werden.

ABTEILUNG 10

SLALOMTORE UND DEREN VARIANTEN

A. Einfache Tore

	Nrn.
Offenes Tor	
Blindes vertikales Tor	
Offenes vertikales Tor	1-3

B. Doppeltore

Schräges Doppeltor	
Vertikales Doppeltor	4-5
Haarnadel	
Versetztes vertikales Doppeltor	6-7
Doppeltes Winkeltor	8A-B
Schrägschneise	9

C. Figuren mit 3 Toren

Korridor	
Versetzte Vertikale	10-11
Seelos	
Verkehrtes Seelos	12-13
3-Tor-Haarnadel	
Versetztes Seelos	14-15
Z	
L	16-17

D. Figuren mit 4 Toren

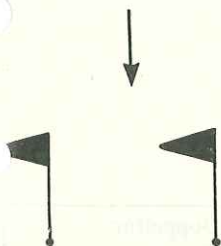
Vierer-Vertikale	
Blockierte Schneise	18-19
C	
Allais-Schikane	20-21

E. Figuren mit mehr als 4 Toren

Fächer	22
Porte «sans nom»	23
Galdhöppigen	
E	24-25
Virotte	26

A. Einfache Tore

1



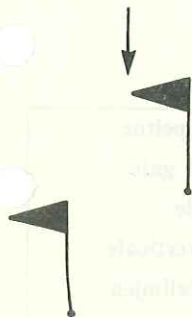
Deutsch	Offenes Tor
English	Open gate
Français	Porte horizontale
Italiano	Porta aperta
Norsk	Åpen port

2



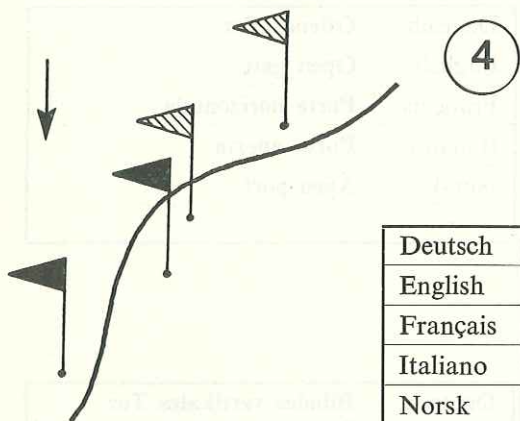
Deutsch	Blindes vertikales Tor
English	Closed vertical gate
Français	Porte verticale
Italiano	Porta verticale chiusa
Norsk	Lukket port

3

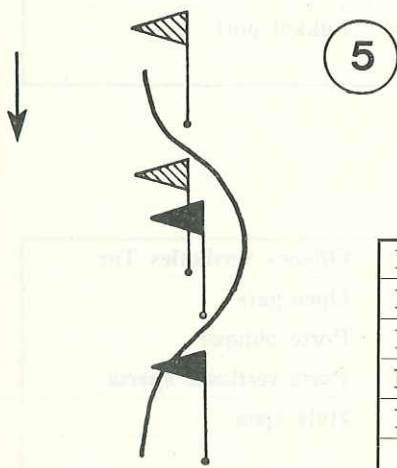


Deutsch	Offenes vertikales Tor
English	Open gate
Français	Porte oblique
Italiano	Porta verticale aperta
Norsk	Halv åpen

B. Doppeltore



Deutsch	Schräges Doppeltor
English	Elbow
Français	Double oblique
Italiano	Porta doppia traversale
Norsk	To lukkede på skrå

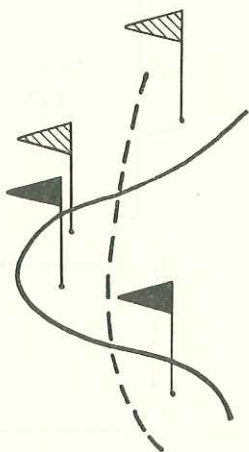


Deutsch	Vertikales Doppeltor
English	Double vertical gate
Français	Double verticale
Italiano	Porta doppia verticale
Norsk	To lukkede i fallinjen

B. Doppeltore

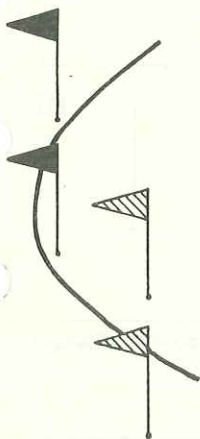


6



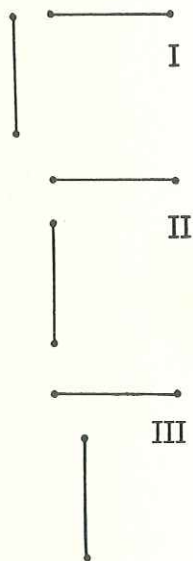
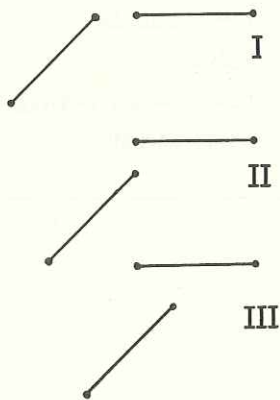
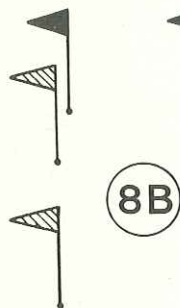
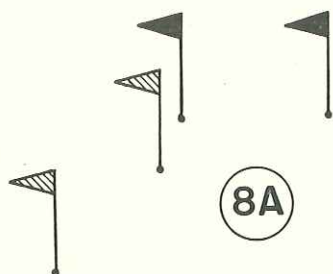
Deutsch	Haarnadel
English	Offset hairpin
Français	Salvis
Italiano	Porta doppia convergente
Norsk	Vridd hårnål

7



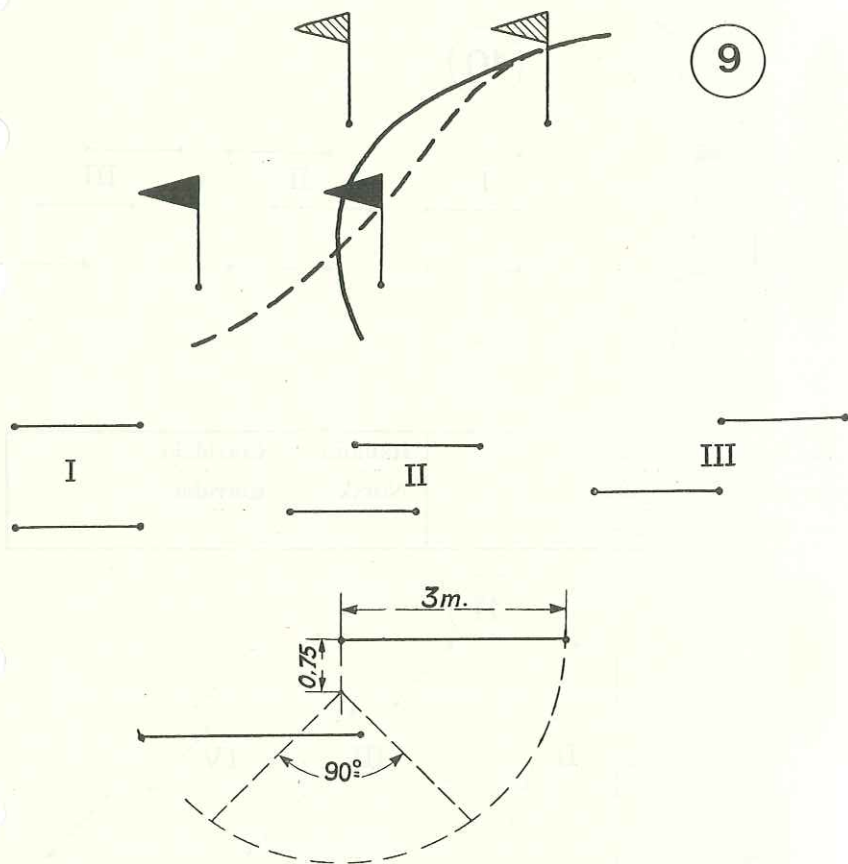
Deutsch	Vers. vertikales Doppeltor
English	Double vertical
Français	Double verticale décalée
Italiano	Doppia verticale spostata
Norsk	New look

B. Doppeltore



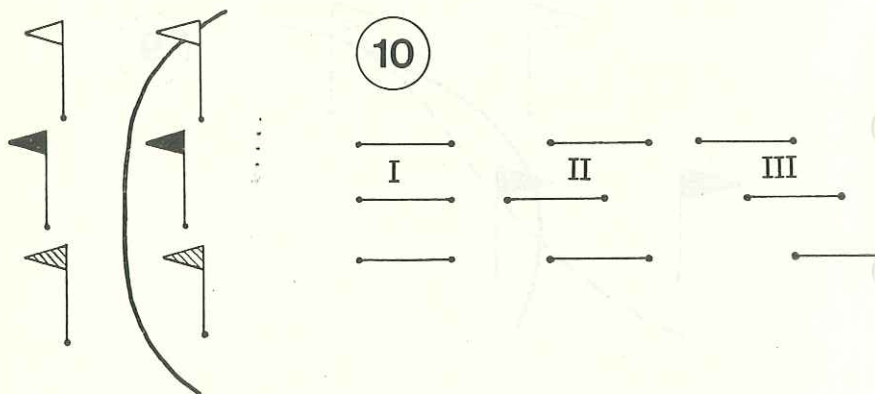
Deutsch	Doppeltes Winkeltor	Italiano	Porta doppia ad angolo
English	Double angle	Norsk	
Français	Double porte d'angle		

B. Doppeltore

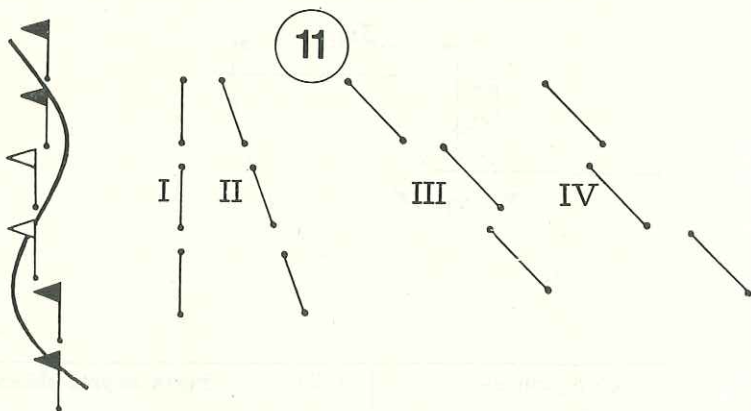


Deutsch	Schrägschneise	Italiano	Porta doppia sbieca
English	Double gate on traverse	Norsk	Skrå korridor
Français	Double horizontale décalée		

C. Figuren mit 3 Toren

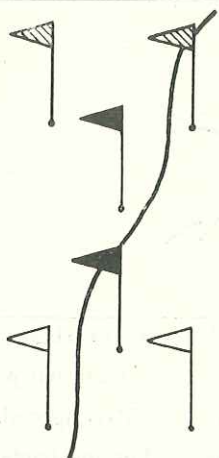


Deutsch	Korridor	Italiano	Corridoio
English	Corridor	Norsk	Korridor
Français	Couloir		



Deutsch	Versetzte Vertikale	Italiano	Pettine spostato
English	Offset flush	Norsk	Vertikal
Français	Chicane à 3 portes		

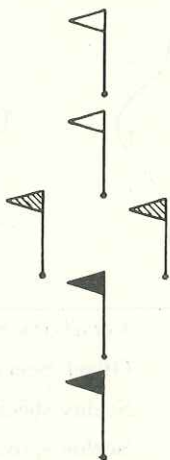
C. Figuren mit 3 Toren



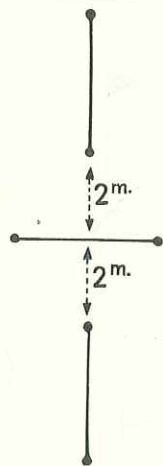
12



Deutsch	Seelos	Italiano	Seelos
English	Seelos	Norsk	Drammenser
Français	Seelos		

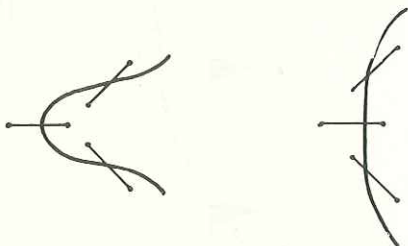
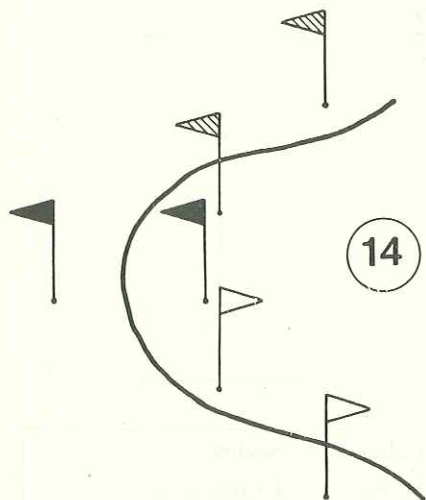


13

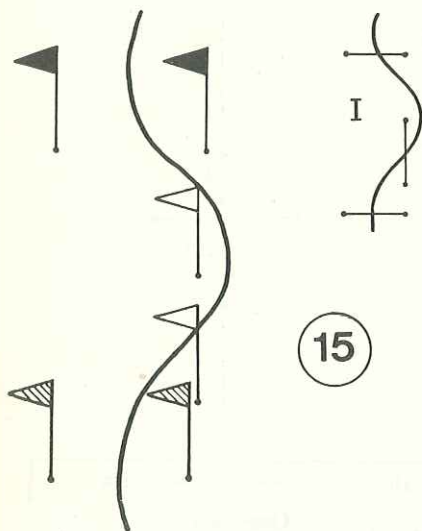


Deutsch	Verkehrtes Seelos	Italiano	Seelos rovesciata
English	Reverse Seelos	Norsk	Omvendt drammenser
Français	Porte en croix		

C. Figuren mit 3 Toren

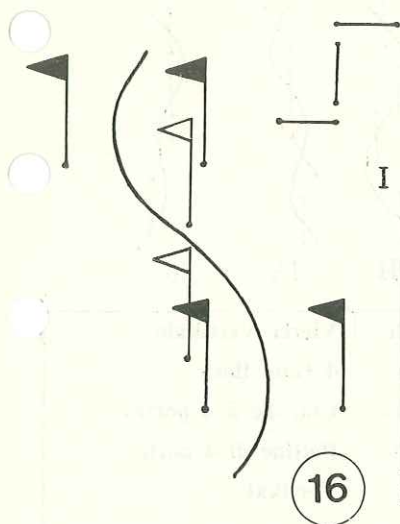


Deutsch	3 Tor Haarnadel
English	3 Gate hairpin
Français	Salvis spéciale
Italiano	Forcina tripla
Norsk	Hårnål 3 porter



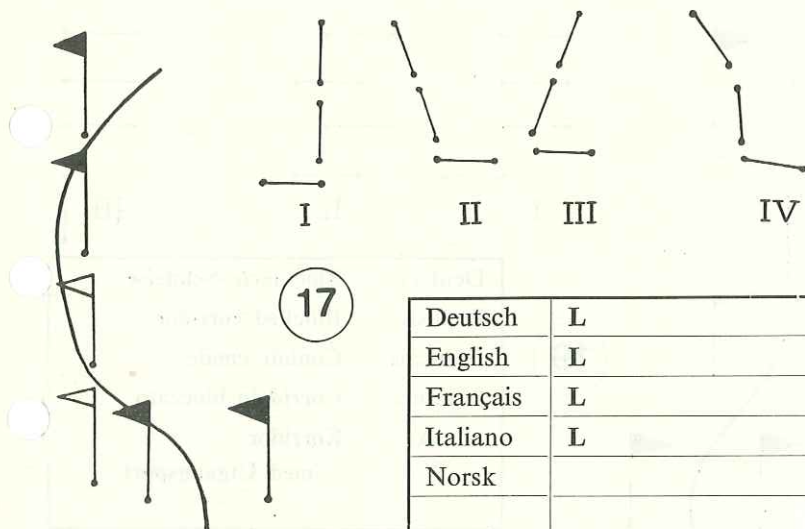
Deutsch	Versetztes Seelos
English	Offset Seelos
Français	Seelos spéciale
Italiano	Seelos spostata
Norsk	Drammenser

C. Figuren mit 3 Toren



16

Deutsch	Z , S
English	Z , S
Français	Z , S
Italiano	Z , S
Norsk	Drammenser



17

Deutsch	L
English	L
Français	L
Italiano	L
Norsk	

D. Figuren mit 4 Toren



18



I



II



III

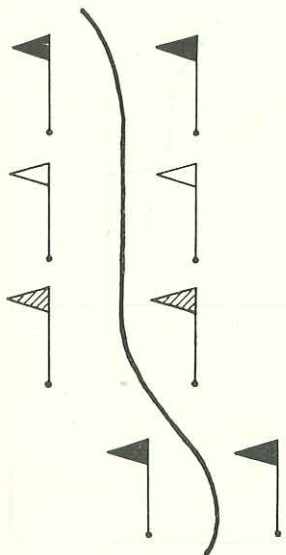


IV

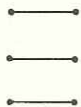


V

Deutsch	Vierer Vertikale
English	4 Gate flush
Français	Chicane à 4 portes
Italiano	Pettine di 4 porte
Norsk	Vertikal



19



I



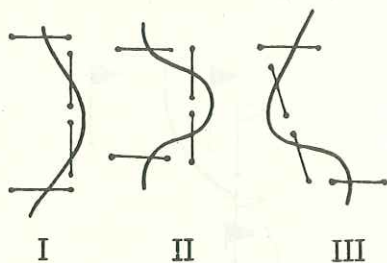
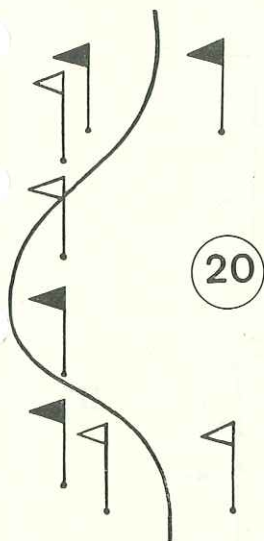
II



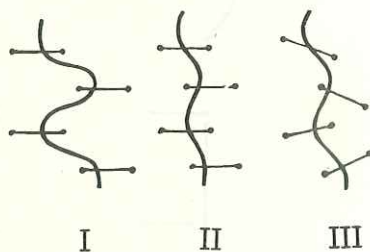
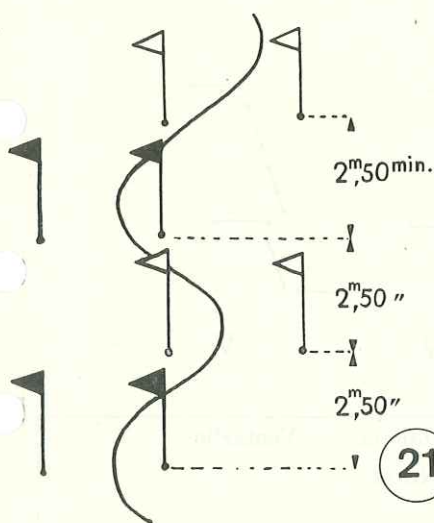
III

Deutsch	Blockierte Schneise
English	Blocked corridor
Français	Couloir coudé
Italiano	Corridoio bloccato
Norsk	Korridor med Utgangsport

D. Figuren mit 4 Toren

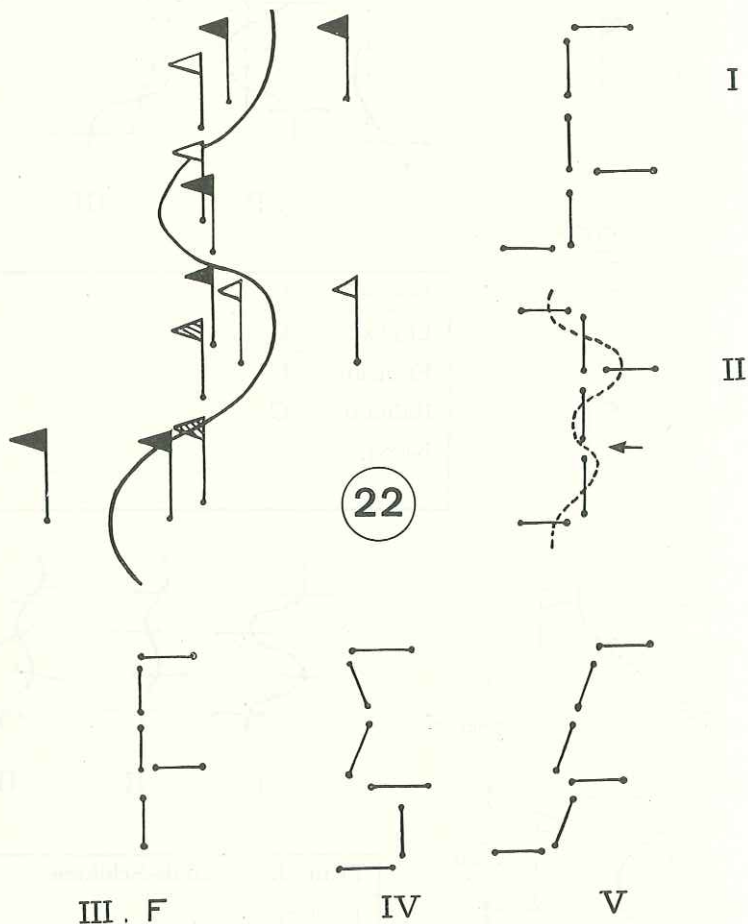


Deutsch	C
English	C
Français	C
Italiano	C
Norsk	



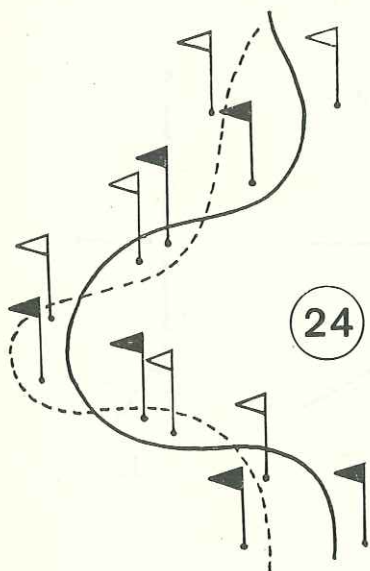
Deutsch	Allais-Schikane
English	
Français	Chicane Allais
Italiano	
Norsk	

E. Figuren mit mehr als 4 Toren



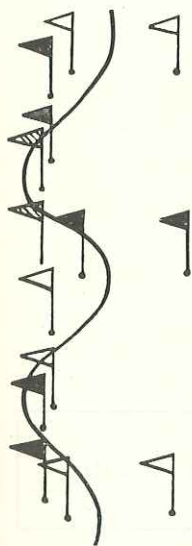
Deutsch	Fächer	Italiano	Ventaglio
English	Fan	Norsk	
Français	Eventail		

E. Figuren mit mehr als 4 Toren



24

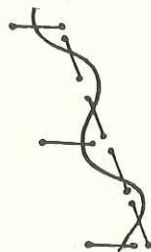
Deutsch	
English	
Français	
Italiano	
Norsk	Galdhöppigen



25



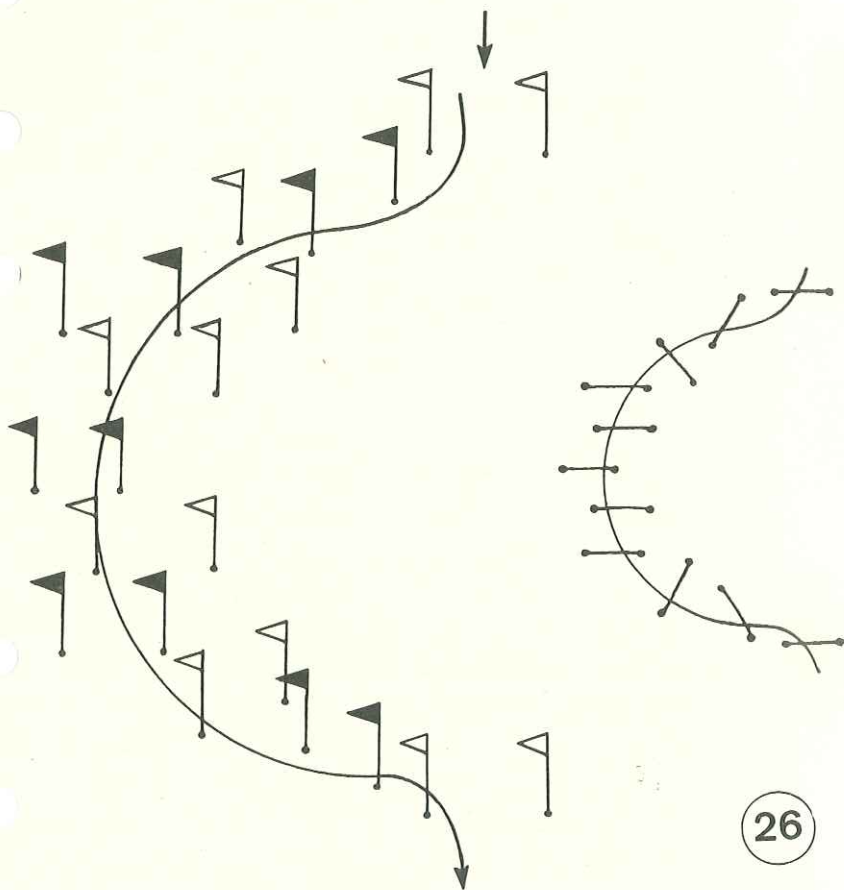
I



II

Deutsch	E
English	E
Français	E
Italiano	E
Norsk	

E. Figuren mit mehr als 4 Toren



26

Deutsch		Italiano	
English		Norsk	
Français	Virotte		

ABTEILUNG 11

RIESENSLALOM

	§§
Definition	174
Die Strecke	175
Vorbereitung der Strecke	176
Das Ausstecken	177
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms (Anhang I zu § 177)</i>	
Bekanntgabe der Strecke	178
Vorläufer und Schlußläufer	179
Der Start	180
Wiederholung der Abfahrt	180 A
Weitere Bestimmungen und Disqualifikation	181

RIESENSLALOM

§ 174

Definition

Ein Riesenslalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Kontrolltore bestimmten Strecke zu folgen haben.

Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

§ 175

Die Strecke

Herren: Bei Riesenslalom mit nur *einem* Durchgang muß der Höhenunterschied mindestens 400 m betragen und darf 600 m nicht überschreiten. Bei Wettkämpfen mit *zwei* Durchgängen muß der Höhenunterschied für einen Durchgang mindestens 250 m betragen.

Damen: Der Riesenslalom für Damen wird nur in *einem* Durchgang durchgeführt. Der Höhenunterschied muß mindestens 300 m und nicht mehr als 450 m betragen. Außer bei OW und WM darf der Höhenunterschied ausnahmsweise weniger als 300 m betragen.

Das Gelände sollte womöglich wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muß eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.

Die FIS kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterschied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Beeinträchtigung erfordern.

§ 176

Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Kontrolltore stehen und auf welchen die Wettkämpfer

Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

§ 177

Das Ausstecken

Ein Riesenslalom muß mindestens 30 Tore, inbegriffen Start und Ziel, aufweisen.

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 5 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, daß sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.

Die Riesenslalomtore werden wie folgt gesetzt:

- a) Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen verwendet (pro Tor vier Stangen). Die Tücher haben die Mindestgröße von 75 cm Breite und 50 cm Höhe. Sie sind an den Stangen so anzubringen, daß der untere Rand etwa 1 m vom Schnee entfernt ist.
- b) Es sind rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weißen Diagonalstreifen.
Aufeinanderfolgende Tore müssen in verschiedenen Farben gesteckt werden.
- c) Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen.
- d) Die Tore müssen von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden.
- e) Bei blinden Toren müssen die Flaggen auf 30 cm eingerollt werden.
- f) Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Anhang I zu § 177

Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms

1. Die für das Ausstecken von Spezialslalomläufen angeführten Weisungen für den Kurssetzer haben auch für den Riesenslalom volle Gültigkeit.
2. Das Prinzip der zweckmäßigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesenslaloms unter Umständen noch wichtiger als beim Spezialtorlauf; denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen

den Toren als wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Terrain gesteckt werden.

Zusammenfassend wird festgelegt, daß ein Riesenslalom große, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten muß. Der Läufer muß Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesenslaloms entlang der Falllinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend beim Kurssetzen auszunützen.

3. Die Höchstgeschwindigkeit auf einer Riesenslalomstrecke sollte 65 km bei einem Herrenlauf und 45 km bei einer Damenkonkurrenz nicht übersteigen.
4. Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren sollte 13 m bei einer Herrenstrecke betragen und 9-10 m bei einer Damenstrecke.
5. Die Tore müssen eine Breite von 4-8 m haben. Es ist aber vorteilhaft, sie möglichst breit zu halten, hauptsächlich Tore, die in schnellerer Fahrt durchfahren werden; weiter ist wichtig, daß solche Tore so gesetzt werden, daß der Konkurrent sie hoch anfahren kann.
6. Der Start soll so präpariert werden, daß es den Konkurrenten
 - a) möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten, und
 - b) diese möglichst rasch in Fahrt kommen.
7. Das Ziel muß breit und gut erkennbar sein; es muß einen entsprechend großen und glattgetretenen Auslauf haben, damit leichtes Anhalten möglich ist.
8. Beim Riesenslalom mit zwei Durchgängen ist es empfehlenswert, daß der Kurssetzer die Strecken derart aussteckt, daß die Differenz der Bestzeit jedes Durchganges nicht zu groß wird (gleiche Tabellenspalte), damit die Klassifizierung der beiden Durchgänge durch Addition der Zeiten erfolgen kann.
9. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.

§ 178

Bekanntgabe der Strecke

Die für einen Riesenslalom ausgewählte Strecke ist vor dem Rennen provisorisch vorzubereiten, wobei die Linienführung lediglich durch Richtungsflaggen bezeichnet wird. Die Wettkämpfer sind in die Lage

zu versetzen, mindestens einen ganzen Tag, wenn möglich länger, auf dem Hang zu trainieren.

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Kontrolltore müssen wenigstens zwei Stunden vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abfahren. Bei der Abfahrt ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

§ 179

Vorläufer und Schlußläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit der Vorläufer und des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt. Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenz über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

§ 180

Der Start

Die Wettkämpfer starten in Zeitabständen von mindestens einer Minute.

In Wettkämpfen mit zwei Riesenslalom ist das Kampfgericht ermächtigt, nur eine Auslosung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Startreihenfolge im zweiten Lauf innerhalb der Gruppen umgekehrt. Es startet somit der Läufer mit der Nummer 15 im zweiten Lauf als erster usw.

§ 180 A

Wiederholung der Abfahrt

Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach Passieren des Ziels beim Rennleiter oder Streckenchef um Wiederholung der Abfahrt ersuchen, wenn ihn die folgenden Vorfälle bei der Abfahrt behindert haben:

- a) Versperrung der Strecke durch einen offiziellen Richter oder durch Zuschauer;

- b) Versperrung der Strecke durch Tiere (Hunde usw.);
- c) Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;
- d) Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers;
- e) Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer bei der Abfahrt behindern;
- f) Fehlen eines Tores, welches durch den vorausgegangenen Wettkämpfer umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
- g) andere, ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers Sturz, wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Abfahrt des Wettkämpfers zur Folge haben und somit das Resultat seines Wettkampfes empfindlich beeinflussen können;
- h) wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

Diese Vorfälle müssen von den Mitgliedern der Jury sowie den Offiziellen des Wettkampfes bezeugt werden. Die Abfahrt muß «sub iudice» wiederholt werden, bis es möglich sein wird, die Gründe für die Verhinderungen bei der Abfahrt zu bestätigen.

Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich beim Starter gemeldet hat, oder, gemäß Entscheidung des Startrichters, in normalem Zeitintervall, siehe § 154.

Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Abfahrt berechtigenden Vorfälle disqualifiziert war, so wird diese zweite Abfahrt ungültig.

Selbst wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.

Wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, dann wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

§ 181

Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrtsrennen einschließlich Disqualifikationen auch für den Riesenslalom.

ABTEILUNG 12

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

	§§
Definition	182
Die Austragungsordnung der Rennen	183
Anmeldungen	184
Startreihenfolge	185
Die Alpine Kombination	186
Berechnung der kombinierten Resultate	187
Erläuterung und Beispiele für die Handhabung der FIS Tabellen für alpine Wettkämpfe	188
FIS Tabellen für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom	

ABTEILUNG 12

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

§ 182

Definition

Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, z. B. Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (§ 186).

Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom.

§ 183

Die Austragungsordnung der Rennen

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

§ 184

Anmeldungen

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muß der organisierende Verband oder Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Rennläufer auf Grund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

§ 185

Startreihenfolge

Für Kombinationswettkämpfe, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, wird die Startreihenfolge durch eine Gruppenauslosung für jede Spezialsdisziplin bestimmt (§ 142).

§ 186

Die Alpine Kombination

Die Alpine Kombination ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom auf Grund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialslalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird durch Gruppenauslosung bestimmt (§ 142).

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer auf Grund der Resultate der vorangegangenen Abfahrt, gemäß folgender Regel bestimmt: der Wettkämpfer der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als Erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, startet im Slalom als Zweiter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Dritter wurde, startet im Slalom als Dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als Vierter und der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Erster wurde, startet im Slalom als Fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung in welcher sie in der Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als Sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den frei gewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht startet, so soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationsslalom als Erster starten.

Im Falle von Ex-äquo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Konkurrenten durch das Los zu bestimmen.

Konkurrenten einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationsslalom teilnehmen. Sie starten jedoch *nach* den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vor-schriftsmäßig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationsslalom zugelassenen Läufer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Wertungsliste der FIS für Slalom bestimmt. Der Läufer mit der besten Note startet zuerst. Diese fünf zuzüglich am Kombinationsslalom zugelassenen Läufer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

§ 187

Berechnung der kombinierten Resultate

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet.

FIS

Tabellen für Slalom
Barèmes pour slalom
Tables for slalom

Diff. zur Bestzeit	50-51,9"		52-53,9"		54-55,9"		56-57,9"		58-59,9"		60-61,9"		62-63,9"		Diff. zur Bestzeit
	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	
1"	10,9	10,9	10,6	10,6	10,2	10,2	9,8	9,8	9,5	9,5	9,2	9,2	8,9	8,9	1"
2"	21,2	10,3	9,8	9,8	20,0	9,8	18,8	9,0	18,5	9,0	17,8	8,6	17,5	8,6	2"
3"	31,0	9,8	30,0	9,2	29,4	9,4	27,6	8,8	27,1	8,6	26,2	8,4	25,5	8,0	3"
4"	40,6	9,6	39,2	9,2	38,4	9,0	36,2	8,6	35,5	8,4	34,4	8,2	33,3	7,8	4"
5"	50,0	9,4	48,2	8,8	47,0	8,6	44,6	8,4	43,7	8,2	42,4	8,0	40,9	7,4	5"
6"	59,2	9,2	57,0	8,6	55,4	8,2	52,8	8,0	51,7	8,0	50,2	7,8	48,3	7,4	6"
7"	68,2	9,0	65,6	8,4	63,6	8,0	60,8	7,8	59,5	7,8	57,8	7,6	55,7	7,2	7"
8"	76,8	8,6	74,0	8,2	71,6	7,8	68,6	7,6	67,0	7,5	65,2	7,4	62,9	7,2	8"
9"	85,2	8,4	82,2	8,0	79,4	7,6	76,2	7,4	74,3	7,3	72,4	7,2	70,1	7,0	9"
10"	93,4	8,2	90,2	7,8	87,0	7,4	83,6	7,2	81,4	7,1	79,4	7,0	77,1	7,0	10"
11"	101,4	8,0	98,0	7,6	94,4	7,2	90,8	7,0	88,4	7,0	86,4	6,8	83,9	6,8	11"
12"	109,2	7,8	105,6	7,4	101,6	7,0	97,8	7,0	95,4	6,8	93,2	6,8	90,5	6,6	12"
13"	116,8	7,6	113,0	7,2	108,6	7,0	104,8	6,8	102,2	6,8	100,0	6,6	97,1	6,4	13"
14"	124,2	7,4	120,2	7,0	115,6	6,8	111,6	6,6	109,0	6,6	106,6	6,6	103,5	6,2	14"
15"	131,4	7,2	127,0	6,8	122,4	6,8	118,2	6,6	115,6	6,6	113,2	6,4	109,7	6,2	15"
16"	138,4	7,0	134,0	6,6	129,2	6,4	124,8	6,4	122,2	6,4	119,6	6,2	115,9	6,0	16"
17"	145,2	6,8	140,6	6,4	135,6	6,4	131,2	6,4	128,6	6,4	125,8	6,0	121,9	6,0	17"
18"	151,8	6,4	147,0	6,2	142,0	6,4	137,6	6,2	135,0	6,0	131,8	6,0	127,9	5,8	18"
19"	158,2	6,2	153,2	6,0	148,4	6,0	143,8	6,0	141,0	5,8	137,8	5,8	133,7	5,6	19"
20"	164,6	6,2	159,2	6,0	154,4	6,0	149,8	6,0	146,8	5,8	143,6	5,8	139,3	5,6	20"
21"	170,8	6,2	165,2	6,0	160,4	6,0	155,8	5,8	152,4	5,6	149,4	5,6	144,9	5,4	21"
22"	177,0	6,0	171,2	5,8	166,4	5,8	161,6	5,8	158,0	5,6	155,0	5,6	150,3	5,2	22"
23"	183,2	6,0	177,2	5,8	172,2	5,8	167,4	5,6	163,6	5,4	160,6	5,4	155,7	5,2	23"
24"	189,2	6,0	183,0	5,8	178,0	5,8	173,0	5,6	169,0	5,4	166,0	5,4	160,9	5,2	24"
25"	195,2	6,0	188,8	5,8	183,8	5,6	178,6	5,6	174,4	5,4	171,4	5,2	166,1	5,2	25"
26"	201,2	5,8	194,6	5,8	189,4	5,6	184,2	5,4	179,8	5,4	176,6	5,2	171,3	5,0	26"
27"	207,0	5,8	200,4	5,8	195,0	5,6	189,6	5,4	185,2	5,2	181,8	5,0	176,3	5,0	27"
28"	212,8	5,8	206,2	5,8	200,6	5,6	195,0	5,4	190,4	5,2	186,8	5,0	181,3	5,0	28"
29"	218,6	5,8	212,0	5,8	206,2	5,4	200,4	5,4	195,6	5,2	191,8	4,8	186,3	5,0	29"
30"	224,4	5,6	217,6	5,6	211,6	5,4	205,8	5,2	200,8	5,2	196,6	4,8	191,3	4,8	30"
31"	230,0	5,6	223,2	5,6	217,0	5,4	211,0	5,2	206,0	5,0	201,4	4,8	196,1	4,8	31"
32"	235,6	5,6	228,8	5,6	222,4	5,4	216,2	5,2	211,0	5,0	206,2	4,6	200,9	4,8	32"
33"	241,2	5,6	234,4	5,6	227,8	5,4	221,4	5,2	216,0	5,0	210,8	4,6	205,7	4,6	33"
34"			240,0	5,6	233,2	5,4	226,6	5,2	221,0	5,0	215,4	4,6	210,5	4,6	34"
35"					238,6	5,4	231,8	5,2	225,8	4,8	220,0	4,6	215,1	4,6	35"
36"					244,0	5,4	237,0	5,2	230,6	4,8	224,6	4,6	219,7	4,6	36"
37"							242,2	5,2	235,4	4,8	229,2	4,6	224,3	4,6	37"
38"									240,2	4,8	233,8	4,6	228,9	4,6	38"
39"											238,4	4,6	233,5	4,6	39"
40"											243,0	4,6	238,1	4,6	40"
41"													242,7	4,6	41"

Diff. zur Bestzeit	64-65,9"		66-69,9"		70-73,9"		74-77,9"		78-81,9"		82-87,9"		88-93,9"		Diff. zur Bestzeit
	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	
1"	8,6	8,6	8,1	8,1	7,9	7,9	7,4	7,4	7,0	7,0	6,6	6,6	6,2	6,2	1"
2"	16,8	8,2	15,7	7,6	15,4	7,5	14,4	7,0	13,7	6,7	13,0	6,4	12,2	6,0	2"
3"	24,8	8,0	23,1	7,4	22,6	7,2	21,2	6,8	20,1	6,3	19,2	6,2	18,1	5,9	3"
4"	32,6	7,8	30,3	7,2	29,6	7,0	27,8	6,6	26,4	6,2	25,2	6,0	23,9	5,8	4"
5"	40,2	7,6	37,3	7,0	36,4	6,8	34,4	6,6	32,6	6,2	31,0	5,8	29,6	5,7	5"
6"	47,6	7,4	44,3	7,0	43,0	6,6	40,8	6,4	38,7	6,1	36,8	5,8	35,2	5,6	6"
7"	54,8	7,2	51,1	6,8	49,4	6,4	47,0	6,2	44,7	6,0	42,5	5,7	40,7	5,5	7"
8"	61,8	7,0	57,9	6,6	55,8	6,4	53,0	6,0	50,5	5,8	48,2	5,7	46,1	5,4	8"
9"	68,6	6,8	64,5	6,6	62,0	6,2	59,0	6,0	56,2	5,7	53,8	5,6	51,4	5,3	9"
10"	75,2	6,6	71,1	6,4	68,2	6,2	64,8	5,8	61,8	5,6	59,4	5,6	56,6	5,2	10"
11"	81,6	6,4	77,5	6,4	74,2	6,0	70,6	5,8	67,4	5,6	64,9	5,5	61,6	5,0	11"
12"	87,8	6,2	83,9	6,2	80,2	5,8	76,3	5,7	72,9	5,5	70,3	5,4	66,4	4,8	12"
13"	94,0	6,0	90,1	6,2	86,0	5,8	81,9	5,6	78,3	5,4	75,5	5,2	71,1	4,7	13"
14"	100,0	6,0	96,3	6,0	91,8	5,8	87,4	5,5	83,6	5,3	80,5	5,0	75,7	4,6	14"
15"	106,0	6,0	102,3	6,0	97,4	5,6	92,8	5,4	88,8	5,2	85,5	5,0	80,3	4,6	15"
16"	112,0	6,0	108,3	6,0	103,0	5,6	98,1	5,3	93,9	5,1	90,3	4,8	84,8	4,5	16"
17"	117,8	5,8	114,1	5,8	108,4	5,4	103,3	5,2	98,9	5,0	95,1	4,8	89,3	4,5	17"
18"	123,6	5,8	119,9	5,8	113,8	5,2	108,4	5,1	103,9	5,0	99,7	4,6	93,7	4,4	18"
19"	129,4	5,6	125,5	5,6	119,0	5,2	113,4	5,0	108,8	4,9	104,3	4,6	98,1	4,4	19"
20"	135,0	5,6	131,1	5,4	124,2	5,2	118,4	5,0	113,7	4,9	108,9	4,6	102,5	4,4	20"
21"	140,6	5,6	136,5	5,2	129,2	5,0	123,3	4,9	118,5	4,7	113,3	4,4	106,9	4,4	21"
22"	146,2	5,4	141,7	5,2	134,2	5,0	128,2	4,9	123,2	4,7	117,7	4,4	111,1	4,2	22"
23"	151,6	5,4	146,9	5,2	139,2	5,0	133,0	4,8	127,9	4,7	122,1	4,4	115,3	4,2	23"
24"	157,0	5,4	151,9	5,0	144,0	4,8	137,8	4,8	132,5	4,6	126,3	4,2	119,5	4,2	24"
25"	162,2	5,2	156,9	5,0	148,8	4,8	142,5	4,7	137,1	4,6	130,5	4,2	123,7	4,2	25"
26"	167,4	5,2	161,7	4,8	153,6	4,8	147,2	4,7	141,6	4,5	134,7	4,2	127,7	4,0	26"
27"	172,4	5,0	166,5	4,6	158,4	4,8	151,8	4,6	146,0	4,4	138,9	4,0	131,7	4,0	27"
28"	177,4	5,0	171,1	4,6	163,2	4,8	156,4	4,6	150,4	4,4	142,9	4,0	135,7	4,0	28"
29"	182,4	4,8	175,7	4,4	167,8	4,6	160,9	4,5	154,7	4,3	146,9	4,0	139,7	4,0	29"
30"	187,2	4,8	180,1	4,4	172,4	4,6	165,4	4,4	158,9	4,2	150,9	4,0	143,5	3,8	30"
31"	192,0	4,8	184,5	4,4	177,0	4,6	169,8	4,4	163,1	4,1	154,9	4,0	147,3	3,8	31"
32"	196,8	4,6	188,9	4,4	181,6	4,3	174,2	4,4	167,2	4,1	158,7	3,8	151,1	3,8	32"
33"	201,4	4,6	193,3	4,4	185,9	4,3	178,5	4,3	171,2	4,0	162,5	3,8	154,9	3,8	33"
34"	206,0	4,6	197,7	4,4	190,2	4,3	182,8	4,3	175,2	4,0	166,3	3,8	158,7	3,8	34"
35"	210,6	4,4	202,1	4,4	194,5	4,3	187,0	4,2	179,2	4,0	170,1	3,8	162,5	3,8	35"
36"	215,0	4,4	206,5	4,4	198,6	4,1	191,1	4,1	183,1	3,9	173,9	3,8	166,1	3,6	36"
37"	219,4	4,4	210,8	4,3	202,7	4,1	195,1	4,0	187,0	3,9	177,7	3,8	169,7	3,6	37"
38"	223,8	4,4	215,1	4,3	206,8	4,1	199,1	4,0	190,9	3,8	181,5	3,8	173,3	3,6	38"
39"	228,2	4,4	219,4	4,3	210,9	4,1	203,0	3,9	194,7	3,8	185,3	3,8	176,9	3,6	39"
40"	232,6	4,4	223,7	4,3	215,0	4,1	206,9	3,9	198,5	3,8	189,1	3,8	180,5	3,6	40"
41"	237,0	4,4	228,0	4,3	219,0	4,0	210,8	3,9	202,3	3,8	192,7	3,6	184,1	3,6	41"
42"	241,4	4,4	232,3	4,3	223,0	4,0	214,6	3,8	206,1	3,7	196,3	3,6	187,5	3,4	42"
43"			236,6	4,3	227,0	4,0	218,4	3,8	209,8	3,7	199,9	3,6	190,9	3,4	43"
44"			240,9	4,3	231,0	4,0	222,2	3,8	213,5	3,7	203,5	3,6	194,3	3,4	44"
45"					235,0	4,0	226,0	3,8	217,2	3,7	207,1	3,6	197,7	3,2	45"
46"					239,0	4,0	229,8	3,8	220,9	3,6	210,7	3,6	200,9	3,2	46"
47"					243,0	4,0	233,6	3,8	224,5	3,6	214,3	3,6	209,1	3,2	47"
48"							237,4	3,8	228,1	3,6	217,7	3,4	207,3	3,2	48"
49"							241,2	3,8	231,7	3,6	221,1	3,4	210,5	3,2	49"
50"									235,3	3,6	224,5	3,4	213,5	3,0	50"
51"									238,9	3,6	227,9	3,4	216,5	3,0	51"
52"									242,5	3,6	231,3	3,4	219,5	3,0	52"
53"											234,7	3,4	222,5	3,0	53"
54"											238,1	3,4	225,5	3,0	54"
55"											241,5	3,4	228,5	3,0	55"
56"													231,5	3,0	56"

94-99,9"						100-107,9"						108-117,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	5,7	5,7	46"	190,9	3,2	1"	5,2	5,2	46"	180,1	3,0	1"	4,8	4,8	46"	169,3	2,8
2"	11,1	5,4	47"	194,1	3,2	2"	10,2	5,0	47"	183,1	3,0	2"	9,4	4,6	47"	172,1	2,8
3"	16,4	5,3	48"	197,3	3,2	3"	15,1	4,9	48"	186,1	3,0	3"	13,9	4,5	48"	174,9	2,8
4"	21,6	5,2	49"	200,5	3,2	4"	19,9	4,8	49"	189,1	3,0	4"	18,4	4,5	49"	177,7	2,8
5"	26,8	5,1	50"	203,7	3,2	5"	24,7	4,8	50"	192,1	3,0	5"	22,9	4,5	50"	180,5	2,8
6"	31,9	5,1	51"	206,7	3,0	6"	29,4	4,7	51"	195,1	3,0	6"	21,3	4,4	51"	183,3	2,8
7"	37,0	5,1	52"	209,7	3,0	7"	34,1	4,7	52"	198,1	3,0	7"	31,7	4,4	52"	186,0	2,7
8"	42,1	5,0	53"	212,7	3,0	8"	38,7	4,6	53"	201,1	3,0	8"	36,1	4,4	53"	188,7	2,7
9"	47,1	5,0	54"	215,7	3,0	9"	43,3	4,6	54"	203,9	2,8	9"	40,4	4,3	54"	191,4	2,7
10"	52,1	5,0	55"	218,7	3,0	10"	47,9	4,4	55"	206,7	2,8	10"	44,7	4,2	55"	194,1	2,7
11"	57,1	5,0	56"	221,7	3,0	11"	52,3	4,4	56"	209,5	2,8	11"	48,9	4,2	56"	196,8	2,6
12"	61,9	4,8	57"	224,7	3,0	12"	56,7	4,4	57"	212,3	2,8	12"	53,1	4,2	57"	199,4	2,6
13"	66,7	4,8	58"	227,7	3,0	13"	61,1	4,4	58"	215,1	2,8	13"	57,3	4,2	58"	202,0	2,6
14"	71,5	4,6	59"	230,7	3,0	14"	65,5	4,4	59"	217,9	2,8	14"	61,4	4,1	59"	204,6	2,6
15"	76,1	4,6	60"	233,7	3,0	15"	69,9	4,2	60"	220,7	2,8	15"	65,5	4,1	60"	207,2	2,6
16"	80,7	4,4	61"	236,7	3,0	16"	74,1	4,2	61"	223,5	2,8	16"	69,6	4,0	61"	209,8	2,6
17"	85,1	4,4	62"	239,7	3,0	17"	78,3	4,2	62"	226,3	2,8	17"	73,6	4,0	62"	212,4	2,6
18"	89,5	4,2	63"	242,7	3,0	18"	82,5	4,2	63"	229,1	2,8	18"	77,6	3,8	63"	215,0	2,6
19"	93,7	4,0				19"	86,7	4,2	64"	231,9	2,8	19"	81,4	3,8	64"	217,6	2,6
20"	97,7	4,0				20"	90,9	4,0	65"	234,7	2,8	20"	85,2	3,6	65"	220,2	2,6
21"	101,7	4,0				21"	94,9	4,0	66"	237,5	2,8	21"	88,8	3,6	66"	222,8	2,6
22"	105,7	4,0				22"	98,9	4,0	67"	240,3	2,8	22"	92,4	3,6	67"	225,4	2,6
23"	109,7	3,8				23"	102,9	4,0				23"	96,0	3,6	68"	228,0	2,6
24"	113,5	3,8				24"	106,9	3,8				24"	99,4	3,4	69"	230,6	2,6
25"	117,3	3,8				25"	110,7	3,8				25"	102,8	3,4	70"	233,2	2,6
26"	121,1	3,8				26"	114,5	3,8				26"	106,2	3,4	71"	235,8	2,6
27"	124,9	3,8				27"	118,3	3,6				27"	109,6	3,4	72"	238,4	2,6
28"	128,7	3,8				28"	121,9	3,6				28"	113,0	3,3			
29"	132,5	3,6				29"	125,5	3,6				29"	116,3	3,3			
30"	136,1	3,6				30"	129,1	3,6				30"	119,6	3,3			
31"	139,7	3,6				31"	132,7	3,4				31"	122,9	3,3			
32"	143,3	3,6				32"	136,1	3,4				32"	126,2	3,2			
33"	146,9	3,6				33"	139,5	3,4				33"	129,4	3,2			
34"	150,5	3,6				34"	142,9	3,4				34"	132,6	3,2			
35"	154,1	3,4				35"	146,3	3,2				35"	135,8	3,2			
36"	157,5	3,4				36"	149,5	3,2				36"	139,0	3,1			
37"	160,9	3,4				37"	152,7	3,2				37"	142,1	3,1			
38"	164,3	3,4				38"	155,9	3,2				38"	145,2	3,1			
39"	167,7	3,4				39"	159,1	3,0				39"	148,3	3,1			
40"	171,1	3,4				40"	162,1	3,0				40"	151,4	3,1			
41"	174,5	3,4				41"	165,1	3,0				41"	154,5	3,0			
42"	177,9	3,4				42"	168,1	3,0				42"	157,5	3,0			
43"	181,3	3,2				43"	171,1	3,0				43"	160,5	3,0			
44"	184,5	3,2				44"	174,1	3,0				44"	163,5	3,0			
45"	187,7	3,2				45"	177,1	3,0				45"	166,5	2,8			

118-129,9"						130-141,9"						142-159,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	4,5	4,5	51"	170,6	2,7	1"	4,1	4,1	51"	158,9	2,4	1"	3,7	3,7	51"	145,9	2,3
2"	8,8	4,3	52"	173,3	2,7	2"	8,0	3,9	52"	161,3	2,4	2"	7,3	3,6	52"	148,2	2,3
3"	13,0	4,2	53"	175,9	2,6	3"	11,9	3,9	53"	163,7	2,4	3"	10,9	3,6	53"	150,5	2,3
4"	17,2	4,2	54"	178,5	2,6	4"	15,7	3,8	54"	166,1	2,4	4"	14,5	3,6	54"	152,7	2,2
5"	21,3	4,1	55"	181,1	2,6	5"	19,5	3,8	55"	168,4	2,3	5"	18,0	3,5	55"	154,9	2,2
6"	25,4	4,1	56"	183,7	2,6	6"	23,2	3,7	56"	170,7	2,3	6"	21,5	3,5	56"	157,1	2,2
7"	29,4	4,0	57"	186,3	2,6	7"	26,9	3,7	57"	173,0	2,3	7"	24,9	3,4	57"	159,3	2,2
8"	33,4	4,0	58"	188,8	2,5	8"	30,6	3,7	58"	175,3	2,3	8"	28,3	3,4	58"	161,5	2,2
9"	37,4	4,0	59"	191,3	2,5	9"	34,2	3,6	59"	177,6	2,3	9"	31,6	3,3	59"	163,7	2,2
10"	41,3	3,9	60"	193,8	2,5	10"	37,8	3,6	60"	179,9	2,3	10"	34,9	3,3	60"	165,9	2,2
11"	45,2	3,9	61"	196,3	2,5	11"	41,4	3,6	61"	182,2	2,3	11"	38,1	3,2	61"	168,1	2,2
12"	49,1	3,9	62"	198,8	2,5	12"	44,9	3,5	62"	184,4	2,2	12"	41,3	3,2	62"	170,2	2,1
13"	52,9	3,8	63"	201,3	2,5	13"	48,4	3,5	63"	186,6	2,2	13"	44,5	3,2	63"	172,3	2,1
14"	56,7	3,8	64"	203,7	2,4	14"	51,9	3,5	64"	188,8	2,2	14"	47,6	3,1	64"	174,4	2,1
15"	60,4	3,7	65"	206,1	2,4	15"	55,3	3,4	65"	191,0	2,2	15"	50,7	3,1	65"	176,5	2,1
16"	64,1	3,7	66"	208,5	2,4	16"	58,7	3,4	66"	193,2	2,2	16"	53,8	3,1	66"	178,6	2,1
17"	67,8	3,7	67"	210,9	2,4	17"	62,1	3,4	67"	195,4	2,2	17"	56,8	3,0	67"	180,7	2,1
18"	71,4	3,6	68"	213,3	2,4	18"	65,4	3,3	68"	197,6	2,2	18"	59,8	3,0	68"	182,8	2,1
19"	75,0	3,6	69"	215,7	2,4	19"	68,7	3,3	69"	199,8	2,2	19"	62,8	3,0	69"	184,9	2,1
20"	78,6	3,6	70"	218,1	2,4	20"	72,0	3,3	70"	202,0	2,2	20"	65,7	2,9	70"	186,9	2,0
21"	82,0	3,4	71"	220,4	2,3	21"	75,2	3,2	71"	204,2	2,2	21"	68,6	2,9	71"	188,9	2,0
22"	85,4	3,4	72"	222,7	2,3	22"	78,4	3,2	72"	206,4	2,2	22"	71,5	2,9	72"	190,9	2,0
23"	88,8	3,4	73"	225,0	2,3	23"	81,6	3,2	73"	208,6	2,2	23"	74,4	2,9	73"	192,9	2,0
24"	92,2	3,4	74"	227,3	2,3	24"	84,7	3,1	74"	210,8	2,2	24"	77,2	2,8	74"	194,9	2,0
25"	95,4	3,2	75"	229,6	2,3	25"	87,8	3,1	75"	213,0	2,2	25"	80,0	2,8	75"	196,9	2,0
26"	98,6	3,2	76"	231,9	2,3	26"	90,9	3,1	76"	215,2	2,2	26"	82,8	2,8	76"	198,9	2,0
27"	101,8	3,2	77"	234,2	2,3	27"	93,9	3,0	77"	217,4	2,2	27"	85,6	2,8	77"	200,9	2,0
28"	105,0	3,2	78"	236,5	2,3	28"	96,9	3,0	78"	219,6	2,2	28"	88,4	2,8	78"	202,9	2,0
29"	108,2	3,0	79"	238,8	2,3	29"	99,9	3,0	79"	221,8	2,2	29"	91,1	2,7	79"	204,9	2,0
30"	111,2	3,0	80"	241,1	2,3	30"	102,8	2,9	80"	224,0	2,2	30"	93,8	2,7	80"	206,9	2,0
31"	114,2	3,0	81"	243,4	2,3	31"	105,7	2,9	81"	226,2	2,2	31"	96,5	2,7	81"	208,9	2,0
32"	117,2	3,0				32"	108,6	2,8	82"	228,4	2,2	32"	99,2	2,7	82"	210,9	2,0
33"	120,2	3,0				33"	111,4	2,8	83"	230,6	2,2	33"	101,8	2,6	83"	212,9	2,0
34"	123,2	3,0				34"	114,2	2,8	84"	232,8	2,2	34"	104,4	2,6	84"	214,9	2,0
35"	126,2	3,0				35"	117,0	2,8	85"	235,0	2,2	35"	107,0	2,6	85"	216,9	2,0
36"	129,2	3,0				36"	119,8	2,8	86"	237,2	2,2	36"	109,6	2,6	86"	218,9	2,0
37"	132,0	2,8				37"	122,6	2,8	87"	239,4	2,2	37"	112,2	2,6	87"	220,9	2,0
38"	134,8	2,8				38"	125,3	2,7	88"	241,6	2,2	38"	114,7	2,5	88"	222,9	2,0
39"	137,6	2,8				39"	128,0	2,7	89"	243,8	2,2	39"	117,2	2,5	89"	224,9	2,0
40"	140,4	2,8				40"	130,7	2,7				40"	119,7	2,5	90"	226,9	2,0
41"	143,2	2,8				41"	133,4	2,7				41"	122,2	2,5	91"	228,9	2,0
42"	146,0	2,8				42"	136,1	2,6				42"	124,7	2,4	92"	230,9	2,0
43"	148,8	2,8				43"	138,7	2,6				43"	127,1	2,4	93"	232,9	2,0
44"	151,6	2,8				44"	141,3	2,6				44"	129,5	2,4	94"	234,9	2,0
45"	154,4	2,7				45"	143,9	2,6				45"	131,9	2,4	95"	236,9	2,0
46"	157,1	2,7				46"	146,5	2,6				46"	134,3	2,4	96"	238,9	2,0
47"	159,8	2,7				47"	149,0	2,5				47"	136,7	2,4	97"	240,9	2,0
48"	162,5	2,7				48"	151,5	2,5				48"	139,0	2,3	98"	242,9	2,0
49"	165,2	2,7				49"	154,0	2,5				49"	141,3	2,3			
50"	167,9	2,7				50"	156,5	2,4				50"	143,6	2,3			

Bestzeit:

Slalom

160-179,9"						180-205,9"								
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	3,4	3,4	56"	143,0	2,0	1"	3,1	3,1	56"	128,9	1,9	111"	220,0	1,5
2"	6,6	3,2	57"	145,0	2,0	2"	6,0	2,9	57"	130,8	1,9	112"	221,5	1,5
3"	9,7	3,1	58"	147,0	2,0	3"	8,9	2,9	58"	132,7	1,9	113"	223,0	1,5
4"	12,8	3,1	59"	149,0	2,0	4"	11,7	2,8	59"	134,6	1,9	114"	224,5	1,5
5"	15,9	3,1	60"	151,0	2,0	5"	14,5	2,8	60"	136,5	1,9	115"	226,0	1,5
6"	18,9	3,0	61"	153,0	2,0	6"	17,2	2,7	61"	138,4	1,9	116"	227,5	1,5
7"	21,9	3,0	62"	155,0	2,0	7"	19,9	2,7	62"	140,3	1,9	117"	229,0	1,5
8"	24,9	3,0	63"	157,0	2,0	8"	22,6	2,7	63"	142,2	1,9	118"	230,5	1,5
9"	27,9	3,0	64"	159,0	2,0	9"	25,2	2,6	64"	144,0	1,8	119"	232,0	1,5
10"	30,8	2,9	65"	160,9	1,9	10"	27,8	2,6	65"	145,8	1,8	120"	233,5	1,5
11"	33,7	2,9	66"	162,8	1,9	11"	30,4	2,6	66"	147,6	1,8	121"	235,0	1,5
12"	36,6	2,9	67"	164,7	1,9	12"	33,0	2,6	67"	149,4	1,8	122"	236,5	1,5
13"	39,5	2,9	68"	166,6	1,9	13"	35,5	2,5	68"	151,2	1,8	123"	238,0	1,5
14"	42,3	2,8	69"	168,5	1,9	14"	38,0	2,5	69"	153,0	1,8	124"	239,5	1,5
15"	45,1	2,8	70"	170,4	1,9	15"	40,5	2,5	70"	154,8	1,8	125"	241,0	1,5
16"	47,9	2,8	71"	172,3	1,9	16"	43,0	2,5	71"	156,6	1,8			
17"	50,7	2,8	72"	174,2	1,9	17"	45,5	2,5	72"	158,3	1,7			
18"	53,4	2,7	73"	176,1	1,9	18"	47,9	2,4	73"	160,0	1,7			
19"	56,1	2,7	74"	178,0	1,9	19"	50,3	2,4	74"	161,7	1,7			
20"	58,8	2,7	75"	179,9	1,9	20"	52,7	2,4	75"	163,4	1,7			
21"	61,5	2,7	76"	181,8	1,9	21"	55,1	2,4	76"	165,1	1,7			
22"	64,2	2,6	77"	183,7	1,9	22"	57,5	2,4	77"	166,8	1,7			
23"	66,8	2,6	78"	185,6	1,9	23"	59,8	2,3	78"	168,5	1,7			
24"	69,4	2,6	79"	187,5	1,9	24"	62,1	2,3	79"	170,2	1,7			
25"	72,0	2,6	80"	189,3	1,8	25"	64,4	2,3	80"	171,9	1,7			
26"	74,6	2,6	81"	191,1	1,8	26"	66,7	2,3	81"	173,5	1,6			
27"	77,2	2,6	82"	192,9	1,8	27"	69,0	2,3	82"	175,1	1,6			
28"	79,7	2,5	83"	194,7	1,8	28"	71,3	2,3	83"	176,7	1,6			
29"	82,2	2,5	84"	196,5	1,8	29"	73,5	2,2	84"	178,3	1,6			
30"	84,7	2,5	85"	198,3	1,8	30"	75,7	2,2	85"	179,9	1,6			
31"	87,2	2,5	86"	200,1	1,8	31"	77,9	2,2	86"	181,5	1,6			
32"	89,7	2,4	87"	201,9	1,8	32"	80,1	2,2	87"	183,1	1,6			
33"	92,1	2,4	88"	203,7	1,8	33"	82,3	2,2	88"	184,7	1,6			
34"	94,5	2,4	89"	205,5	1,8	34"	84,5	2,2	89"	186,3	1,6			
35"	96,9	2,4	90"	207,3	1,8	35"	86,7	2,1	90"	187,9	1,6			
36"	99,3	2,4	91"	209,1	1,8	36"	88,8	2,1	91"	189,5	1,6			
37"	101,7	2,3	92"	210,9	1,8	37"	90,9	2,1	92"	191,1	1,6			
38"	104,0	2,3	93"	212,7	1,8	38"	93,0	2,1	93"	192,7	1,6			
39"	106,3	2,3	94"	214,5	1,8	39"	95,1	2,1	94"	194,3	1,6			
40"	108,6	2,3	95"	216,3	1,8	40"	97,2	2,1	95"	195,9	1,6			
41"	110,9	2,3	96"	218,1	1,8	41"	99,3	2,1	96"	197,5	1,6			
42"	113,2	2,2	97"	219,9	1,8	42"	101,4	2,1	97"	199,0	1,5			
43"	115,4	2,2	98"	221,7	1,8	43"	103,4	2,0	98"	200,5	1,5			
44"	117,6	2,2	99"	223,5	1,8	44"	105,4	2,0	99"	202,0	1,5			
45"	119,8	2,2	100"	225,3	1,8	45"	107,4	2,0	100"	203,5	1,5			
46"	122,0	2,2	101"	227,1	1,8	46"	109,4	2,0	101"	205,0	1,5			
47"	124,2	2,1	102"	228,9	1,8	47"	111,4	2,0	102"	206,5	1,5			
48"	126,3	2,1	103"	230,7	1,8	48"	113,4	2,0	103"	208,0	1,5			
49"	128,4	2,1	104"	232,5	1,8	49"	115,4	2,0	104"	209,5	1,5			
50"	130,5	2,1	105"	234,3	1,8	50"	117,4	2,0	105"	211,0	1,5			
51"	132,6	2,1	106"	236,1	1,8	51"	119,4	2,0	106"	212,5	1,5			
52"	134,7	2,1	107"	237,9	1,8	52"	121,3	1,9	107"	214,0	1,5			
53"	136,8	2,1	108"	239,7	1,8	53"	123,2	1,9	108"	215,5	1,5			
54"	138,9	2,1	109"	241,5	1,8	54"	125,1	1,9	109"	217,0	1,5			
55"	141,0	2,0				55"	127,0	1,9	110"	218,5	1,5			

FIS

Tabellen für Abfahrt und Riesenslalom

Barèmes pour descente

et slalom géant

Tables for downhill and slalom

Notentabellen

50-54,9"		55-59,9"		60-63,9"		64-67,9"		
1"	12,5	12,5	1"	11,5	11,5	1"	10,0	10,0
2"	24,5	12,0	2"	22,5	11,0	2"	19,6	9,6
3"	36,0	11,5	3"	33,0	10,5	3"	29,0	9,4
4"	47,0	11,0	4"	43,5	10,0	4"	38,2	9,2
5"	58,0	10,5	5"	53,5	9,5	5"	47,2	9,0
6"	68,5	10,0	6"	63,0	9,0	6"	56,0	8,8
7"	79,0	10,5	7"	72,0	9,0	7"	64,6	8,6
8"	89,0	10,0	8"	81,0	9,0	8"	73,0	8,4
9"	99,0	9,5	9"	90,0	8,5	9"	81,2	8,2
10"	108,5	9,0	10"	98,5	8,0	10"	89,2	8,0
11"	118,0	8,5	11"	107,0	7,5	11"	96,8	7,8
12"	127,0	8,0	12"	115,5	7,0	12"	104,2	7,6
13"	136,0	7,5	13"	123,5	6,5	13"	111,4	7,4
14"	144,5	7,0	14"	131,5	6,0	14"	118,4	7,2
15"	153,0	6,5	15"	139,5	5,5	15"	125,2	7,0
16"	161,0	6,0	16"	147,0	5,0	16"	132,0	6,8
17"	169,0	5,5	17"	154,5	4,5	17"	138,6	6,6
18"	176,5	5,0	18"	162,0	4,0	18"	145,2	6,4
19"	184,0	4,5	19"	169,5	3,5	19"	151,6	6,2
20"	191,0	4,0	20"	176,5	3,0	20"	158,0	6,0
21"	198,0	3,5	21"	183,5	2,5	21"	164,2	5,8
22"	205,0	3,0	22"	190,5	2,0	22"	170,4	5,6
23"	212,0	2,5	23"	197,5	1,5	23"	176,4	5,4
24"	219,0	2,0	24"	204,5	1,0	24"	182,4	5,2
25"	226,0	1,5	25"	211,0	0,5	25"	188,4	5,0
26"	233,0	1,0	26"	217,5	0,5	26"	194,2	4,8
27"	240,0	0,5	27"	224,0	0,5	27"	200,0	4,6
			28"	230,5	0,5	28"	205,8	4,4
			29"	237,0	0,5	29"	211,4	4,2
			30"	243,0	0,5	30"	217,0	4,0
						31"	222,6	3,8
						32"	228,2	3,6
						33"	233,6	3,4
						34"	239,0	3,2
						35"	244,4	3,0

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

68-71,9"			72-75,9"			76-79,9"											
1"	9,8	9,8	22"	163,2	6,0	1"	9,5	9,5	22"	155,5	5,8	1"	9,0	9,0	22"	148,4	5,6
2"	19,0	9,2	23"	169,0	5,8	2"	18,3	8,8	23"	161,1	5,6	2"	17,0	8,0	23"	154,0	5,6
3"	27,6	8,6	24"	174,8	5,6	3"	26,7	8,4	24"	166,7	5,4	3"	24,6	7,6	24"	159,6	5,4
4"	36,0	8,2	25"	180,4	5,4	4"	34,7	8,0	25"	172,1	5,2	4"	32,0	7,4	25"	165,0	5,2
5"	44,2	8,0	26"	186,0	5,2	5"	42,5	7,6	26"	177,5	5,0	5"	39,4	7,2	26"	170,4	5,0
6"	52,2	7,8	27"	191,6	5,0	6"	50,1	7,2	27"	182,7	4,8	6"	46,6	7,0	27"	175,8	4,8
7"	60,0	7,6	28"	197,0	4,8	7"	57,5	6,8	28"	187,9	4,6	7"	53,8	6,8	28"	181,0	4,6
8"	67,6	7,4	29"	202,4	4,6	8"	64,7	6,4	29"	193,1	4,4	8"	60,8	7,0	29"	186,2	4,4
9"	75,2	7,2	30"	207,8	4,4	9"	71,9	6,0	30"	198,3	4,2	9"	67,8	7,0	30"	191,2	4,2
10"	82,6	7,0	31"	213,2	4,2	10"	78,9	5,6	31"	203,5	4,0	10"	74,6	6,8	31"	196,2	4,0
11"	90,0	6,8	32"	218,4	4,0	11"	85,9	5,2	32"	208,7	3,8	11"	81,4	6,6	32"	201,0	3,8
12"	97,2	6,6	33"	223,6	3,8	12"	92,7	4,8	33"	213,9	3,6	12"	88,0	6,4	33"	205,8	3,6
13"	104,4	6,4	34"	228,8	3,6	13"	99,5	4,4	34"	218,9	3,4	13"	94,6	6,2	34"	210,4	3,4
14"	111,4	6,2	35"	234,0	3,4	14"	106,1	4,0	35"	223,9	3,2	14"	101,0	6,0	35"	215,0	3,2
15"	118,4	6,0	36"	239,0	3,2	15"	112,7	3,6	36"	228,9	3,0	15"	107,4	5,8	36"	219,6	3,0
16"	125,2	5,8	37"	244,0	3,0	16"	119,1	3,2	37"	233,9	2,8	16"	113,4	5,6	37"	224,2	2,8
17"	131,8	5,6				17"	125,5	2,8	38"	238,9	2,6	17"	119,4	5,4	38"	228,8	2,6
18"	138,4	5,4				18"	131,7	2,6	39"	243,9	2,4	18"	125,4	5,2	39"	233,4	2,4
19"	144,8	5,2				19"	137,9	2,4				19"	131,2	5,0	40"	238,0	2,2
20"	151,0	5,0				20"	143,9	2,2				20"	137,0	4,8	41"	242,6	2,0
21"	157,2	4,8				21"	149,7	2,0				21"	142,8	4,6			

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

Sek. zur Bestzeit	80-83,9"		84-87,9"		88-91,9"		92-95,9"		96-99,9"		100-103,9"		104-109,9"		Sek. zur Bestzeit	
	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.	Punkte	Diff.		
1"	8,0	8,0	7,8	7,7	7,7	7,4	7,4	7,0	7,0	6,6	6,6	6,1	6,1	1"		
2"	15,6	7,6	15,2	7,4	15,0	7,3	14,4	7,0	13,6	6,6	6,3	12,0	5,9	2"		
3"	23,1	7,5	22,4	7,2	22,0	7,0	21,2	6,8	20,1	6,5	6,0	17,7	5,7	3"		
4"	30,5	7,4	29,4	7,0	28,7	6,7	27,8	6,6	26,5	6,4	24,7	5,8	23,4	5,7	4"	
5"	37,8	7,3	36,2	6,8	35,3	6,6	34,2	6,4	32,8	6,3	30,5	5,8	29,0	5,6	5"	
6"	45,0	7,2	43,0	6,8	41,8	6,5	40,4	6,2	39,0	6,2	36,3	5,8	34,6	5,6	6"	
7"	52,1	7,1	49,6	6,6	48,2	6,4	46,5	6,1	45,0	6,0	41,9	5,6	40,0	5,4	7"	
8"	59,1	7,0	56,2	6,6	54,5	6,3	52,5	6,0	50,8	5,8	47,5	5,6	45,4	5,4	8"	
9"	65,9	6,8	62,6	6,4	60,7	6,2	58,4	5,9	56,4	5,6	53,1	5,6	50,6	5,2	9"	
10"	72,5	6,6	69,0	6,4	66,8	6,1	64,2	5,8	62,0	5,6	58,5	5,4	55,8	5,0	10"	
11"	78,9	6,4	75,2	6,2	72,8	6,0	69,9	5,7	67,4	5,4	63,9	5,4	60,8	5,0	11"	
12"	85,1	6,2	81,4	6,0	78,6	5,8	75,5	5,6	72,8	5,4	69,3	5,4	65,8	5,0	12"	
13"	91,3	6,2	87,4	6,0	84,4	5,8	81,0	5,5	78,0	5,2	74,5	5,2	70,8	5,0	13"	
14"	97,3	6,0	93,4	6,0	90,0	5,6	86,4	5,4	83,2	5,2	79,7	5,2	75,6	4,8	14"	
15"	103,3	6,0	99,2	5,8	95,6	5,6	91,8	5,4	88,4	5,2	84,9	5,2	80,4	4,8	15"	
16"	109,1	5,8	105,0	5,8	101,2	5,6	97,0	5,2	93,4	5,0	89,9	5,0	85,2	4,8	16"	
17"	114,9	5,8	110,6	5,6	106,6	5,4	102,2	5,2	98,4	5,0	94,9	5,0	90,0	4,6	17"	
18"	120,7	5,8	116,2	5,6	112,0	5,4	107,4	5,2	103,4	5,0	99,9	5,0	94,6	4,6	18"	
19"	126,3	5,6	121,6	5,4	117,2	5,2	112,4	5,0	108,4	4,8	104,7	4,8	99,2	4,6	19"	
20"	131,9	5,6	127,0	5,4	122,4	5,2	117,4	5,0	113,2	4,8	109,5	4,8	103,8	4,6	20"	
21"	137,5	5,6	132,2	5,2	127,4	5,0	122,4	4,8	118,0	4,8	114,3	4,8	108,4	4,6	21"	
22"	142,9	5,4	137,4	5,2	132,4	4,8	127,2	4,8	122,8	4,8	118,9	4,6	112,8	4,4	22"	
23"	148,3	5,4	142,4	5,0	137,2	4,8	132,0	4,8	127,6	4,8	123,5	4,6	117,2	4,4	23"	
24"	153,7	5,4	147,4	5,0	142,0	4,8	136,8	4,8	132,2	4,6	128,1	4,6	121,6	4,4	24"	
25"	158,9	5,2	152,4	4,9	146,8	4,8	141,4	4,6	136,8	4,6	132,5	4,4	126,0	4,2	25"	
26"	164,1	5,2	157,3	4,9	151,6	4,8	146,0	4,6	141,4	4,6	136,9	4,4	130,2	4,2	26"	
27"	169,3	5,2	162,2	4,9	156,2	4,6	150,6	4,6	146,0	4,6	141,3	4,4	134,4	4,2	27"	
28"	174,3	5,0	167,0	4,8	160,8	4,4	155,2	4,4	150,4	4,4	145,5	4,2	138,6	4,2	28"	
29"	179,3	5,0	171,8	4,8	165,2	4,4	159,6	4,4	154,8	4,4	149,7	4,2	142,8	4,2	29"	
30"	184,3	5,0	176,5	4,7	169,6	4,4	164,0	4,4	159,2	4,4	153,9	4,2	146,8	4,0	30"	
31"	189,1	4,8	181,2	4,7	174,0	4,4	168,4	4,4	163,4	4,2	157,9	4,0	150,8	4,0	31"	
32"	193,9	4,8	185,8	4,6	178,4	4,4	172,8	4,4	167,6	4,2	161,9	4,0	154,8	4,0	32"	
33"	198,7	4,8	190,4	4,6	182,8	4,4	177,2	4,4	171,8	4,2	165,9	4,0	158,8	4,0	33"	
34"	203,3	4,6	194,9	4,5	187,2	4,4	181,6	4,2	176,0	4,0	169,9	4,0	162,6	3,8	34"	
35"	207,9	4,6	199,4	4,4	191,6	4,4	185,8	4,2	180,0	4,0	173,9	4,0	166,4	3,8	35"	
36"	212,5	4,4	203,8	4,4	196,0	4,4	190,0	4,2	184,0	4,0	177,7	3,8	170,2	3,8	36"	
37"	216,9	4,4	208,2	4,3	200,4	4,4	194,2	4,2	188,0	4,0	181,5	3,8	174,0	3,8	37"	
38"	221,3	4,4	212,5	4,3	204,8	4,4	198,4	4,2	192,0	4,0	185,3	3,8	177,8	3,8	38"	
39"	225,7	4,2	216,8	4,3	209,2	4,4	202,6	4,2	195,8	3,8	189,1	3,8	181,4	3,6	39"	
40"	229,9	4,2	221,1	4,2	213,6	4,0	206,6	4,0	199,6	3,8	192,9	3,8	185,0	3,6	40"	
41"	234,1	4,2	225,3	4,2	217,6	4,0	210,6	4,0	203,4	3,8	196,7	3,8	188,6	3,6	41"	
42"	238,3	4,2	229,5	4,2	221,6	4,0	214,6	4,0	207,2	3,8	200,5	3,8	192,2	3,6	42"	
43"	242,3	4,0	233,7	4,2	225,6	4,0	218,6	3,8	211,0	3,8	204,2	3,7	195,8	3,6	43"	
44"			237,9	4,2	229,6	4,0	222,4	3,8	214,8	3,8	207,9	3,7	199,3	3,5	44"	
45"			242,1	4,2	233,6	4,0	226,2	3,8	218,6	3,8	211,6	3,7	202,8	3,5	45"	
46"					237,6	4,0	230,0	3,8	222,4	3,8	215,3	3,7	206,3	3,5	46"	
47"					241,6	4,0	233,8	3,8	226,2	3,8	219,0	3,7	209,8	3,5	47"	
48"							237,6	3,8	230,0	3,8	222,6	3,6	213,3	3,5	48"	
49"							241,4	3,8	233,8	3,8	226,2	3,6	216,8	3,5	49"	
50"								237,6	3,8	229,8	3,6	220,2	3,4	216,8	3,4	50"
51"								241,4	3,8	233,4	3,6	223,6	3,4	223,6	3,4	51"
52"										236,9	3,5	227,0	3,4	227,0	3,4	52"
53"										240,4	3,5	230,4	3,4	230,4	3,4	53"

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

110-115,9"						116-121,9"						122-127,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	5,7	5,7	46"	199,0	3,2	1"	5,5	5,5	46"	191,9	3,2	1"	5,2	5,2	46"	184,2	3,2
2"	11,2	5,5	47"	202,2	3,2	2"	10,7	5,2	47"	195,1	3,2	2"	10,2	5,0	47"	187,4	3,2
3"	16,6	5,4	48"	205,4	3,2	3"	15,8	5,1	48"	198,3	3,2	3"	15,2	4,8	48"	190,6	3,0
4"	22,0	5,4	49"	208,6	3,2	4"	20,9	5,1	49"	201,5	3,2	4"	20,0	4,8	49"	193,6	3,0
5"	27,2	5,2	50"	211,8	3,2	5"	25,9	5,0	50"	204,7	3,2	5"	24,8	4,8	50"	196,6	3,0
6"	32,4	5,2	51"	215,0	3,2	6"	30,9	5,0	51"	207,9	3,2	6"	29,6	4,6	51"	199,6	3,0
7"	37,6	5,0	52"	218,2	3,2	7"	35,9	5,0	52"	211,0	3,1	7"	34,2	4,6	52"	202,6	3,0
8"	42,6	5,0	53"	221,4	3,2	8"	40,7	4,8	53"	214,1	3,1	8"	38,8	4,6	53"	205,6	3,0
9"	47,6	5,0	54"	224,6	3,2	9"	45,5	4,8	54"	217,2	3,1	9"	43,4	4,6	54"	208,6	3,0
10"	52,6	5,0	55"	227,8	3,2	10"	50,3	4,8	55"	220,3	3,1	10"	48,0	4,4	55"	211,6	3,0
11"	57,6	4,8	56"	231,0	3,2	11"	55,1	4,6	56"	223,4	3,1	11"	52,4	4,4	56"	214,6	3,0
12"	62,4	4,8	57"	234,2	3,2	12"	59,7	4,6	57"	226,4	3,0	12"	56,8	4,4	57"	217,6	2,9
13"	67,2	4,8	58"	237,4	3,2	13"	64,3	4,6	58"	229,4	3,0	13"	61,2	4,4	58"	220,5	2,9
14"	72,0	4,8	59"	240,6	3,2	14"	68,9	4,6	59"	232,4	3,0	14"	65,6	4,2	59"	223,4	2,9
15"	76,8	4,6				15"	73,5	4,4	60"	235,4	3,0	15"	69,8	4,2	60"	226,3	2,9
16"	81,4	4,6				16"	77,9	4,4	61"	238,4	3,0	16"	74,0	4,2	61"	229,2	2,9
17"	86,0	4,6				17"	82,3	4,4	62"	241,4	3,0	17"	78,2	4,2	62"	232,1	2,9
18"	90,6	4,6				18"	86,7	4,4				18"	82,4	4,2	63"	235,0	2,9
19"	95,2	4,4				19"	91,1	4,2				19"	86,6	4,0	64"	237,9	2,9
20"	99,6	4,4				20"	95,3	4,2				20"	90,6	4,0	65"	240,8	2,9
21"	104,0	4,4				21"	99,5	4,2				21"	94,6	4,0			
22"	108,4	4,4				22"	103,7	4,2				22"	98,6	4,0			
23"	112,8	4,2				23"	107,9	4,0				23"	102,6	4,0			
24"	117,0	4,2				24"	111,9	4,0				24"	106,6	3,8			
25"	121,2	4,2				25"	115,9	4,0				25"	110,4	3,8			
26"	125,4	4,2				26"	119,9	4,0				26"	114,2	3,8			
27"	129,6	4,0				27"	123,9	3,8				27"	118,0	3,8			
28"	133,6	4,0				28"	127,7	3,8				28"	121,8	3,8			
29"	137,6	4,0				29"	131,5	3,8				29"	125,6	3,8			
30"	141,6	4,0				30"	135,3	3,8				30"	129,4	3,6			
31"	145,6	4,0				31"	139,1	3,8				31"	133,0	3,6			
32"	149,6	3,8				32"	142,9	3,8				32"	136,6	3,6			
33"	153,4	3,8				33"	146,7	3,6				33"	140,2	3,6			
34"	157,2	3,8				34"	150,3	3,6				34"	143,8	3,6			
35"	161,0	3,6				35"	153,9	3,6				35"	147,4	3,6			
36"	164,6	3,6				36"	157,5	3,6				36"	151,0	3,4			
37"	168,2	3,6				37"	161,1	3,6				37"	154,4	3,4			
38"	171,8	3,6				38"	164,7	3,6				38"	157,8	3,4			
39"	175,4	3,4				39"	168,3	3,4				39"	161,2	3,4			
40"	178,8	3,4				40"	171,7	3,4				40"	164,6	3,4			
41"	182,2	3,4				41"	175,1	3,4				41"	168,0	3,4			
42"	185,6	3,4				42"	178,5	3,4				42"	171,4	3,2			
43"	189,0	3,4				43"	181,9	3,4				43"	174,6	3,2			
44"	192,4	3,4				44"	185,3	3,4				44"	177,8	3,2			
45"	195,8	3,2				45"	188,7	3,2				45"	181,0	3,2			

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

128-135,9"						136-145,9"						146-155,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	4,9	4,9	46"	176,9	3,1	1"	4,8	4,8	46"	167,2	3,0	1"	4,4	4,4	46"	157,2	2,8
2"	9,7	4,8	47"	179,9	3,0	2"	9,4	4,6	47"	170,1	2,9	2"	8,7	4,3	47"	160,0	2,8
3"	14,4	4,7	48"	182,9	3,0	3"	13,8	4,4	48"	173,0	2,9	3"	12,9	4,2	48"	162,8	2,8
4"	19,1	4,6	49"	185,9	3,0	4"	18,2	4,4	49"	175,9	2,9	4"	17,1	4,2	49"	165,5	2,7
5"	23,7	4,6	50"	189,9	3,0	5"	22,5	4,3	50"	178,8	2,9	5"	21,2	4,1	50"	168,2	2,7
6"	28,3	4,6	51"	191,9	2,9	6"	26,8	4,2	51"	181,6	2,8	6"	25,3	4,0	51"	170,9	2,7
7"	32,8	4,5	52"	194,8	2,9	7"	31,0	4,2	52"	184,4	2,8	7"	29,3	4,0	52"	173,6	2,7
8"	37,3	4,5	53"	197,7	2,9	8"	35,2	4,2	53"	187,2	2,8	8"	33,3	4,0	53"	176,3	2,7
9"	41,7	4,4	54"	200,6	2,9	9"	39,4	4,1	54"	190,0	2,8	9"	37,2	3,9	54"	178,9	2,6
10"	46,1	4,4	55"	203,5	2,9	10"	43,5	4,1	55"	192,8	2,8	10"	41,1	3,9	55"	181,5	2,6
11"	50,4	4,3	56"	206,4	2,9	11"	47,6	4,1	56"	195,5	2,7	11"	44,9	3,8	56"	184,1	2,6
12"	54,7	4,2	57"	209,2	2,8	12"	51,7	4,0	57"	198,2	2,7	12"	48,7	3,7	57"	186,7	2,6
13"	58,9	4,2	58"	212,0	2,8	13"	55,7	4,0	58"	200,9	2,7	13"	52,4	3,7	58"	189,3	2,6
14"	63,1	4,1	59"	214,8	2,8	14"	59,7	4,0	59"	203,6	2,7	14"	56,1	3,6	59"	191,9	2,6
15"	67,2	4,1	60"	217,6	2,8	15"	63,7	3,9	60"	206,2	2,6	15"	59,7	3,6	60"	194,5	2,6
16"	71,3	4,0	61"	220,4	2,8	16"	67,6	3,9	61"	208,8	2,6	16"	63,3	3,6	61"	197,1	2,6
17"	75,3	4,0	62"	223,2	2,8	17"	71,5	3,8	62"	211,4	2,6	17"	66,8	3,5	62"	199,7	2,6
18"	79,3	4,0	63"	226,0	2,8	18"	75,3	3,8	63"	214,0	2,6	18"	70,3	3,5	63"	202,3	2,6
19"	83,2	3,9	64"	228,8	2,7	19"	79,1	3,7	64"	216,6	2,6	19"	73,8	3,5	64"	204,9	2,6
20"	87,1	3,9	65"	231,5	2,7	20"	82,8	3,7	65"	219,2	2,6	20"	77,2	3,4	65"	207,5	2,6
21"	91,0	3,8	66"	234,2	2,7	21"	86,5	3,6	66"	221,8	2,6	21"	80,6	3,4	66"	210,0	2,5
22"	94,8	3,8	67"	236,9	2,7	22"	90,1	3,6	67"	224,4	2,6	22"	84,0	3,4	67"	212,5	2,5
23"	98,6	3,8	68"	239,6	2,7	23"	93,7	3,6	68"	227,0	2,6	23"	87,3	3,3	68"	215,0	2,5
24"	102,4	3,7	69"	242,3	2,7	24"	97,2	3,5	69"	229,5	2,5	24"	90,6	3,3	69"	217,5	2,5
25"	106,1	3,7				25"	100,7	3,5	70"	232,0	2,5	25"	93,9	3,3	70"	220,0	2,5
26"	109,8	3,7				26"	104,1	3,4	71"	234,5	2,5	26"	97,2	3,3	71"	222,5	2,5
27"	113,5	3,6				27"	107,5	3,4	72"	237,0	2,5	27"	100,4	3,2	72"	225,0	2,5
28"	117,1	3,6				28"	110,9	3,4	73"	239,5	2,5	28"	103,6	3,2	73"	227,5	2,5
29"	120,7	3,6				29"	114,2	3,3				29"	106,8	3,2	74"	230,0	2,5
30"	124,3	3,5				30"	117,5	3,2				30"	109,9	3,1	75"	232,5	2,5
31"	127,8	3,5				31"	120,7	3,2				31"	113,0	3,1	76"	235,0	2,5
32"	131,3	3,5				32"	123,9	3,2				32"	116,1	3,1	77"	237,5	2,5
33"	134,8	3,4				33"	127,1	3,2				33"	119,2	3,1	78"	240,0	2,5
34"	138,2	3,4				34"	130,3	3,2				34"	122,3	3,1			
35"	141,6	3,4				35"	133,5	3,2				35"	125,3	3,0			
36"	145,0	3,3				36"	136,7	3,1				36"	128,3	3,0			
37"	148,3	3,3				37"	139,8	3,1				37"	131,3	3,0			
38"	151,6	3,3				38"	142,9	3,1				38"	134,3	3,0			
39"	154,9	3,2				39"	146,0	3,1				39"	137,2	2,9			
40"	158,1	3,2				40"	149,1	3,1				40"	140,1	2,9			
41"	161,3	3,2				41"	152,2	3,0				41"	143,0	2,9			
42"	164,5	3,1				42"	155,2	3,0				42"	145,9	2,9			
43"	167,6	3,1				43"	158,2	3,0				43"	148,8	2,9			
44"	170,7	3,1				44"	161,2	3,0				44"	151,6	2,8			
45"	173,8	3,1				45"	164,2	3,0				45"	154,4	2,8			

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

156-167,9"						168-183,9"						184-197,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	4,2	4,2	51"	162,5	2,6	1"	3,9	3,9	51"	152,8	2,4	1"	3,6	3,6	51"	141,4	2,3
2"	8,3	4,1	52"	165,0	2,5	2"	7,7	3,8	52"	155,2	2,4	2"	7,1	3,5	52"	143,7	2,3
3"	12,3	4,0	53"	167,5	2,5	3"	11,4	3,7	53"	157,6	2,4	3"	10,5	3,4	53"	146,0	2,3
4"	16,2	3,9	54"	170,0	2,5	4"	15,0	3,6	54"	160,0	2,4	4"	13,9	3,4	54"	148,3	2,3
5"	20,0	3,8	55"	172,5	2,5	5"	18,5	3,5	55"	162,3	2,3	5"	17,2	3,3	55"	150,6	2,3
6"	23,7	3,7	56"	175,0	2,5	6"	22,0	3,5	56"	164,6	2,3	6"	20,5	3,2	56"	152,9	2,3
7"	27,4	3,7	57"	177,5	2,5	7"	25,5	3,5	57"	166,9	2,3	7"	23,7	3,2	57"	155,2	2,3
8"	31,0	3,6	58"	180,0	2,5	8"	28,9	3,4	58"	169,2	2,3	8"	26,9	3,2	58"	157,5	2,3
9"	34,6	3,6	59"	182,5	2,5	9"	32,3	3,4	59"	171,5	2,3	9"	30,0	3,1	59"	159,7	2,2
10"	38,2	3,6	60"	184,9	2,4	10"	35,7	3,4	60"	173,8	2,3	10"	33,1	3,1	60"	161,9	2,2
11"	41,8	3,6	61"	187,3	2,4	11"	39,1	3,4	61"	176,1	2,3	11"	36,2	3,1	61"	164,1	2,2
12"	45,3	3,5	62"	189,7	2,4	12"	42,4	3,3	62"	178,3	2,2	12"	39,3	3,1	62"	166,3	2,2
13"	48,8	3,5	63"	192,1	2,4	13"	45,7	3,3	63"	180,5	2,2	13"	42,3	3,0	63"	168,5	2,2
14"	52,3	3,5	64"	194,5	2,4	14"	49,0	3,3	64"	182,7	2,2	14"	45,3	3,0	64"	170,7	2,2
15"	55,8	3,5	65"	196,9	2,4	15"	52,3	3,2	65"	184,9	2,2	15"	48,3	3,0	65"	172,9	2,1
16"	59,2	3,4	66"	199,3	2,4	16"	55,5	3,2	66"	187,1	2,2	16"	51,3	3,0	66"	175,0	2,1
17"	62,6	3,4	67"	201,7	2,4	17"	58,7	3,2	67"	189,3	2,2	17"	54,2	2,9	67"	177,1	2,1
18"	66,0	3,4	68"	204,1	2,4	18"	61,9	3,2	68"	191,5	2,2	18"	57,1	2,9	68"	179,2	2,1
19"	69,4	3,4	69"	206,5	2,3	19"	65,1	3,2	69"	193,7	2,2	19"	60,0	2,9	69"	181,3	2,1
20"	72,8	3,4	70"	208,8	2,3	20"	68,2	3,1	70"	195,9	2,1	20"	62,9	2,9	70"	183,4	2,1
21"	76,1	3,3	71"	211,1	2,3	21"	71,3	3,1	71"	198,0	2,1	21"	65,7	2,8	71"	185,4	2,0
22"	79,4	3,3	72"	213,4	2,3	22"	74,4	3,1	72"	200,1	2,1	22"	68,5	2,8	72"	187,4	2,0
23"	82,7	3,3	73"	215,7	2,3	23"	77,5	3,1	73"	202,2	2,1	23"	71,3	2,8	73"	189,4	2,0
24"	85,9	3,2	74"	218,0	2,3	24"	80,5	3,0	74"	204,3	2,1	24"	74,1	2,8	74"	191,4	2,0
25"	89,1	3,2	75"	220,3	2,3	25"	83,5	3,0	75"	206,4	2,1	25"	76,9	2,8	75"	193,4	2,0
26"	92,3	3,2	76"	222,6	2,3	26"	86,5	3,0	76"	208,5	2,1	26"	79,6	2,7	76"	195,4	2,0
27"	95,4	3,1	77"	224,9	2,3	27"	89,5	3,0	77"	210,6	2,1	27"	82,3	2,7	77"	197,4	2,0
28"	98,5	3,1	78"	227,2	2,3	28"	92,4	2,9	78"	212,7	2,1	28"	85,0	2,7	78"	199,4	2,0
29"	101,6	3,1	79"	229,5	2,3	29"	95,3	2,9	79"	214,8	2,1	29"	87,7	2,7	79"	201,4	2,0
30"	104,6	3,0	80"	231,8	2,3	30"	98,2	2,9	80"	216,9	2,1	30"	90,4	2,6	80"	203,4	2,0
31"	107,6	3,0	81"	234,1	2,3	31"	101,0	2,8	81"	219,0	2,1	31"	93,0	2,6	81"	205,4	2,0
32"	110,6	3,0	82"	236,4	2,3	32"	103,8	2,8	82"	221,1	2,1	32"	95,6	2,6	82"	207,4	2,0
33"	113,6	3,0	83"	238,7	2,3	33"	106,6	2,8	83"	223,2	2,1	33"	98,2	2,6	83"	209,4	2,0
34"	116,5	2,9	84"	241,0	2,3	34"	109,4	2,8	84"	225,3	2,1	34"	100,8	2,6	84"	211,4	2,0
35"	119,4	2,9				35"	112,1	2,7	85"	227,4	2,1	35"	103,3	2,5	85"	213,4	2,0
36"	122,3	2,9				36"	114,8	2,7	86"	229,5	2,1	36"	105,8	2,5	86"	215,4	2,0
37"	125,2	2,8				37"	117,5	2,7	87"	231,6	2,1	37"	108,3	2,5	87"	217,4	2,0
38"	128,0	2,8				38"	120,2	2,7	88"	233,7	2,1	38"	110,8	2,5	88"	219,4	2,0
39"	130,8	2,8				39"	122,8	2,6	89"	235,8	2,1	39"	113,3	2,4	89"	221,4	2,0
40"	133,6	2,8				40"	125,4	2,6	90"	237,9	2,1	40"	115,7	2,4	90"	223,4	2,0
41"	136,3	2,7				41"	128,0	2,6	91"	240,0	2,1	41"	118,1	2,4	91"	225,4	2,0
42"	139,0	2,7				42"	130,6	2,5				42"	120,5	2,4	92"	227,4	2,0
43"	141,7	2,6				43"	133,1	2,5				43"	122,9	2,4	93"	229,4	2,0
44"	144,3	2,6				44"	135,6	2,5				44"	125,3	2,3	94"	231,4	2,0
45"	146,9	2,6				45"	138,1	2,5				45"	127,6	2,3	95"	233,4	2,0
46"	149,5	2,6				46"	140,6	2,5				46"	129,9	2,3	96"	235,4	2,0
47"	152,1	2,6				47"	143,1	2,5				47"	132,2	2,3	97"	237,4	2,0
48"	154,7	2,6				48"	145,6	2,4				48"	134,5	2,3	98"	239,4	2,0
49"	157,3	2,6				49"	148,0	2,4				49"	136,8	2,3	99"	241,4	2,0
50"	159,9	2,6				50"	150,4	2,4				50"	139,1	2,3			

Bestzeit:

Abfahrt und Riesenslalom

198-215,9"						216-239,9"						240-269,9"					
Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.	Sek.	Punkte	Diff.
1"	3,4	3,4	51"	132,3	2,1	1"	3,1	3,1	51"	122,9	2,0	1"	2,8	2,8	51"	112,0	1,9
2"	6,6	3,2	52"	134,4	2,1	2"	6,1	3,0	52"	124,9	2,0	2"	5,5	2,7	52"	113,9	1,9
3"	9,8	3,2	53"	136,5	2,1	3"	9,0	2,9	53"	126,9	2,0	3"	8,2	2,6	53"	115,7	1,8
4"	12,9	3,1	54"	138,6	2,1	4"	11,9	2,9	54"	128,9	2,0	4"	10,8	2,6	54"	117,5	1,8
5"	16,0	3,1	55"	140,7	2,1	5"	14,8	2,8	55"	130,9	1,9	5"	13,4	2,5	55"	119,3	1,8
6"	19,1	3,0	56"	142,8	2,0	6"	17,6	2,8	56"	132,8	1,9	6"	15,9	2,5	56"	121,1	1,8
7"	22,1	3,0	57"	144,8	2,0	7"	20,4	2,8	57"	134,7	1,9	7"	18,4	2,4	57"	122,9	1,8
8"	25,1	3,0	58"	146,8	2,0	8"	23,2	2,7	58"	136,6	1,9	8"	20,8	2,4	58"	124,7	1,8
9"	28,1	2,9	59"	148,8	2,0	9"	25,9	2,7	59"	138,5	1,9	9"	23,2	2,4	59"	126,5	1,8
10"	31,0	2,9	60"	150,8	2,0	10"	28,6	2,7	60"	140,4	1,9	10"	25,6	2,3	60"	128,3	1,8
11"	33,9	2,9	61"	152,8	2,0	11"	31,3	2,6	61"	142,3	1,9	11"	27,9	2,3	61"	130,1	1,8
12"	36,8	2,8	62"	154,8	2,0	12"	33,9	2,6	62"	144,2	1,8	12"	30,2	2,3	62"	131,9	1,7
13"	39,6	2,8	63"	156,8	2,0	13"	36,5	2,6	63"	146,0	1,8	13"	32,5	2,3	63"	133,6	1,7
14"	42,4	2,8	64"	158,8	2,0	14"	39,1	2,5	64"	147,8	1,8	14"	34,8	2,2	64"	135,3	1,7
15"	45,2	2,8	65"	160,8	2,0	15"	41,6	2,5	65"	149,6	1,8	15"	37,0	2,2	65"	137,0	1,7
16"	48,0	2,7	66"	162,8	2,0	16"	44,1	2,5	66"	151,4	1,8	16"	39,2	2,2	66"	138,7	1,7
17"	50,7	2,7	67"	164,8	2,0	17"	46,6	2,4	67"	153,2	1,8	17"	41,4	2,2	67"	140,4	1,7
18"	53,4	2,7	68"	166,8	2,0	18"	49,0	2,4	68"	155,0	1,8	18"	43,6	2,2	68"	142,1	1,7
19"	56,1	2,7	69"	168,8	2,0	19"	51,4	2,4	69"	156,8	1,8	19"	45,8	2,1	69"	143,8	1,7
20"	58,8	2,7	70"	170,8	2,0	20"	53,8	2,4	70"	158,6	1,8	20"	47,9	2,1	70"	145,5	1,7
21"	61,5	2,6	71"	172,8	2,0	21"	56,2	2,4	71"	160,4	1,8	21"	50,0	2,1	71"	147,2	1,7
22"	64,1	2,6	72"	174,8	2,0	22"	58,6	2,4	72"	162,2	1,7	22"	52,1	2,1	72"	148,9	1,6
23"	66,7	2,6	73"	176,8	1,9	23"	61,0	2,4	73"	163,9	1,7	23"	54,2	2,1	73"	150,5	1,6
24"	69,3	2,6	74"	178,7	1,9	24"	63,4	2,4	74"	165,6	1,7	24"	56,3	2,1	74"	152,1	1,6
25"	71,9	2,6	75"	180,6	1,9	25"	65,8	2,4	75"	167,3	1,7	25"	58,4	2,1	75"	153,7	1,6
26"	74,5	2,6	76"	182,5	1,9	26"	68,2	2,3	76"	169,0	1,7	26"	60,5	2,1	76"	155,3	1,6
27"	77,0	2,5	77"	184,4	1,9	27"	70,5	2,3	77"	170,7	1,7	27"	62,6	2,1	77"	156,9	1,6
28"	79,5	2,5	78"	186,3	1,9	28"	72,8	2,3	78"	172,4	1,7	28"	64,7	2,1	78"	158,5	1,6
29"	82,0	2,5	79"	188,2	1,9	29"	75,1	2,3	79"	174,1	1,7	29"	66,8	2,1	79"	160,1	1,6
30"	84,5	2,5	80"	190,1	1,9	30"	77,4	2,3	80"	175,8	1,7	30"	68,9	2,1	80"	161,7	1,6
31"	87,0	2,4	81"	192,0	1,9	31"	79,7	2,3	81"	177,5	1,7	31"	71,0	2,1	81"	163,3	1,6
32"	89,4	2,4	82"	193,9	1,9	32"	82,0	2,2	82"	179,2	1,7	32"	73,1	2,1	82"	164,9	1,6
33"	91,8	2,4	83"	195,8	1,9	33"	84,2	2,2	83"	180,9	1,7	33"	75,2	2,1	83"	166,5	1,6
34"	94,2	2,4	84"	197,7	1,9	34"	86,4	2,2	84"	182,6	1,7	34"	77,3	2,1	84"	168,1	1,6
35"	96,6	2,4	85"	199,6	1,9	35"	88,6	2,2	85"	184,3	1,7	35"	79,4	2,1	85"	169,7	1,6
36"	99,0	2,3	86"	201,5	1,9	36"	90,8	2,2	86"	186,0	1,7	36"	81,5	2,1	86"	171,3	1,6
37"	101,3	2,3	87"	203,4	1,9	37"	93,0	2,2	87"	187,7	1,7	37"	83,6	2,1	87"	172,9	1,6
38"	103,6	2,3	88"	205,3	1,9	38"	95,2	2,2	88"	189,4	1,7	38"	85,7	2,1	88"	174,5	1,6
39"	105,9	2,3	89"	207,2	1,9	39"	97,4	2,2	89"	191,1	1,7	39"	87,8	2,1	89"	176,1	1,6
40"	108,2	2,3	90"	209,1	1,9	40"	99,6	2,2	90"	192,8	1,7	40"	89,9	2,1	90"	177,7	1,6
41"	110,5	2,3	91"	211,0	1,9	41"	101,8	2,2	91"	194,5	1,7	41"	92,0	2,1	91"	179,3	1,6
42"	112,8	2,3	92"	212,9	1,9	42"	104,0	2,2	92"	196,2	1,7	42"	94,1	2,1	92"	180,9	1,6
43"	115,0	2,2	93"	214,8	1,9	43"	106,2	2,2	93"	197,9	1,7	43"	96,2	2,1	93"	182,5	1,6
44"	117,2	2,2	94"	216,7	1,9	44"	108,4	2,2	94"	199,6	1,7	44"	98,3	2,1	94"	184,1	1,6
45"	119,4	2,2	95"	218,6	1,9	45"	110,6	2,2	95"	201,3	1,7	45"	100,3	2,0	95"	185,7	1,6
46"	121,6	2,2	96"	220,5	1,9	46"	112,7	2,1	96"	203,0	1,7	46"	102,3	2,0	96"	187,3	1,6
47"	123,8	2,2	97"	222,4	1,9	47"	114,8	2,1	97"	204,7	1,7	47"	104,3	2,0	97"	188,9	1,6
48"	126,0	2,2	98"	224,3	1,9	48"	116,9	2,0	98"	206,4	1,7	48"	106,3	2,0	98"	190,5	1,6
49"	128,1	2,1	99"	226,2	1,9	49"	118,9	2,0	99"	208,1	1,7	49"	108,2	1,9	99"	192,1	1,6
50"	130,2	2,1	100"	228,1	1,9	50"	120,9	2,0	100"	209,8	1,7	50"	110,1	1,9	100"	193,7	1,6

Tabelle für Tafeldifferenz

Sek./Diff.	12,5	12,0	11,5	11,0	10,9	10,8	10,6	10,5	10,3	10,2	10,0	9,8	9,6	9,5	9,4	9,2
1/10	1,25	1,20	1,15	1,10	1,09	1,08	1,06	1,05	1,03	1,02	1,00	0,98	0,96	0,95	0,94	0,92
2/10	2,50	2,40	2,30	2,20	2,18	2,16	2,12	2,10	2,06	2,04	2,00	1,96	1,92	1,90	1,88	1,84
3/10	3,75	3,60	3,45	3,30	3,27	3,24	3,18	3,15	3,09	3,06	3,00	2,94	2,88	2,85	2,82	2,76
4/10	5,00	4,80	4,60	4,40	4,36	4,32	4,24	4,20	4,12	4,08	4,00	3,92	3,84	3,80	3,76	3,68
5/10	6,25	6,00	5,75	5,50	5,45	5,40	5,30	5,25	5,15	5,10	5,00	4,90	4,80	4,75	4,70	4,60
6/10	7,50	7,20	6,90	6,60	6,54	6,48	6,36	6,30	6,18	6,12	6,00	5,88	5,76	5,70	5,65	5,52
7/10	8,75	8,40	8,05	7,70	7,63	7,56	7,42	7,35	7,21	7,14	7,00	6,86	6,72	6,65	6,58	6,44
8/10	10,00	9,60	9,20	8,80	8,72	8,64	8,48	8,40	8,24	8,16	8,00	7,84	7,68	7,60	7,52	7,36
9/10	11,25	10,80	10,35	9,90	9,81	9,72	9,54	9,45	9,27	9,18	9,00	8,82	8,64	8,55	8,46	8,28

Sek./Diff.	9,0	8,9	8,8	8,6	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,0	6,8
1/10	0,90	0,89	0,88	0,86	0,84	0,82	0,80	0,78	0,76	0,75	0,74	0,73	0,72	0,71	0,70	0,68
2/10	1,80	1,78	1,76	1,72	1,68	1,64	1,60	1,56	1,52	1,50	1,48	1,46	1,44	1,42	1,40	1,36
3/10	2,70	2,67	2,64	2,58	2,52	2,46	2,40	2,34	2,28	2,25	2,22	2,19	2,16	2,13	2,10	2,04
4/10	3,60	3,56	3,52	3,44	3,36	3,28	3,20	3,12	3,04	3,00	2,96	2,92	2,88	2,84	2,80	2,72
5/10	4,50	4,45	4,40	4,30	4,20	4,10	4,00	3,90	3,80	3,75	3,70	3,65	3,60	3,55	3,50	3,40
6/10	5,40	5,34	5,28	5,16	5,04	4,92	4,80	4,68	4,56	4,50	4,44	4,38	4,32	4,26	4,20	4,08
7/10	6,30	6,23	6,16	6,02	5,88	5,74	5,60	5,46	5,32	5,25	5,18	5,11	5,04	4,97	4,90	4,76
8/10	7,20	7,12	7,04	6,88	6,72	6,56	6,40	6,24	6,08	6,00	5,92	5,84	5,76	5,68	5,60	5,44
9/10	8,10	8,01	7,92	7,74	7,56	7,38	7,20	7,02	6,84	6,75	6,66	6,57	6,48	6,39	6,30	6,12

Sek./Diff.	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5
1/10	0,66	0,64	0,62	0,60	0,58	0,57	0,56	0,55	0,54	0,52	0,51	0,50	0,48	0,47	0,46	0,45
2/10	1,32	1,28	1,24	1,20	1,16	1,14	1,12	1,10	1,08	1,04	1,02	1,00	0,96	0,94	0,92	0,90
3/10	1,98	1,92	1,86	1,80	1,74	1,71	1,68	1,65	1,62	1,56	1,53	1,50	1,44	1,41	1,38	1,35
4/10	2,64	2,56	2,48	2,40	2,32	2,28	2,24	2,20	2,16	2,08	2,04	2,00	1,92	1,88	1,84	1,80
5/10	3,30	3,20	3,10	3,00	2,90	2,85	2,80	2,75	2,70	2,60	2,55	2,50	2,40	2,35	2,30	2,25
6/10	3,96	3,84	3,72	3,60	3,48	3,42	3,36	3,30	3,24	3,12	3,06	3,00	2,88	2,82	2,76	2,70
7/10	4,62	4,48	4,34	4,20	4,06	3,99	3,92	3,85	3,78	3,64	3,57	3,50	3,36	3,29	3,22	3,15
8/10	5,28	5,12	4,96	4,80	4,64	4,56	4,48	4,40	4,32	4,16	4,08	4,00	3,84	3,76	3,68	3,60
9/10	5,94	5,76	5,58	5,40	5,22	5,13	5,04	4,95	4,86	4,68	4,59	4,50	4,32	4,23	4,14	4,05

Sek./Diff.	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3,0	2,9
1/10	0,44	0,43	0,42	0,41	0,40	0,39	0,38	0,37	0,36	0,35	0,34	0,33	0,32	0,31	0,30	0,29
2/10	0,88	0,86	0,84	0,82	0,80	0,78	0,76	0,74	0,72	0,70	0,68	0,66	0,64	0,62	0,60	0,58
3/10	1,32	1,29	1,26	1,23	1,20	1,17	1,14	1,11	1,08	1,05	1,02	0,99	0,96	0,93	0,90	0,87
4/10	1,76	1,72	1,68	1,64	1,60	1,56	1,52	1,48	1,44	1,40	1,36	1,32	1,28	1,24	1,20	1,16
5/10	2,20	2,15	2,10	2,05	2,00	1,96	1,90	1,85	1,80	1,75	1,70	1,65	1,60	1,55	1,50	1,45
6/10	2,64	2,58	2,52	2,46	2,40	2,34	2,28	2,22	2,16	2,10	2,04	1,98	1,92	1,86	1,80	1,74
7/10	3,08	3,01	2,94	2,87	2,80	2,73	2,66	2,59	2,52	2,45	2,38	2,31	2,24	2,17	2,10	2,03
8/10	3,52	3,44	3,36	3,28	3,20	3,12	3,04	2,96	2,88	2,80	2,72	2,64	2,56	2,48	2,40	2,32
9/10	3,96	3,87	3,78	3,69	3,60	3,51	3,42	3,33	3,24	3,15	3,06	2,97	2,88	2,79	2,70	2,61

Sek./Diff.	2,8	2,7	2,6	2,5	2,4	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4
1/10	0,28	0,27	0,26	0,25	0,24	0,23	0,22	0,21	0,20	0,19	0,18	0,17	0,16	0,15	0,14
2/10	0,56	0,54	0,52	0,50	0,48	0,46	0,44	0,42	0,40	0,38	0,36	0,34	0,32	0,30	0,28
3/10	0,84	0,81	0,78	0,75	0,72	0,69	0,66	0,63	0,60	0,57	0,54	0,51	0,48	0,45	0,42
4/10	1,12	1,08	1,04	1,00	0,96	0,92	0,88	0,84	0,80	0,76	0,72	0,68	0,64	0,60	0,56
5/10	1,40	1,35	1,30	1,25	1,20	1,15	1,10	1,05	1,00	0,95	0,90	0,85	0,80	0,75	0,70
6/10	1,68	1,62	1,56	1,50	1,44	1,38	1,32	1,26	1,20	1,14	1,08	1,02	0,96	0,90	0,84
7/10	1,96	1,89	1,82	1,75	1,68	1,61	1,54	1,47	1,40	1,33	1,26	1,19	1,12	1,05	0,98
8/10	2,24	2,16	2,08	2,00	1,92	1,84	1,76	1,68	1,60	1,52	1,44	1,36	1,28	1,20	1,12
9/10	2,52	2,43	2,34	2,25	2,16	2,07	1,98	1,89	1,80	1,71	1,62	1,53	1,44	1,35	1,26

ABTEILUNG 13

VERSCHIEDENES

Provisorische Reglemente für Geschwindigkeitsprüfungen auf Skis
(« Kilomètre lar.cé »)

	§§
Die Ausrüstung	1
Der Läufer	2
Die Strecke	3
Die Zeitmessung	4
Die Organisation	5
Die Klassifizierung	6
Slalom mit einer Stange	7

ABTEILUNG 14

BESTIMMUNGEN FÜR DAS DAMENKOMITEE

REGLEMENTSAUSZUG FÜR DAMENWETTKÄMPFE

<i>A. Allgemeines</i>	§§
Arten der Wettkämpfe	3
<i>B. Langlauf</i>	
Das Kampfgericht	19
Die Laufstrecke bei Langläufen	23
Höhenunterschiede	24
Alter	46
<i>C. Staffellauf</i>	
Die Laufstrecke bei Staffelläufen	53
<i>D. Alpine Wettkämpfe Allgemeines</i>	
Das Kampfgericht (Jury)	125
Gruppenauslosung und Startreihenfolge	142
<i>E. Abfahrt</i>	
Die Strecke	146
Markierung (letzter Absatz: Damen-Abfahrtsstrecken)	147
Kontrolltore: Anhang I/3 bez. Damen-Abfahrtsstrecken	147
Sturzhelm	157

<i>F. Slalom</i>	§§
Die Strecke	161
Vorbereitung und Markierung der Strecke	162
 <i>G. Riesenslalom</i>	
Die Strecke	175
Anhang I/3 bez. Geschwindigkeit	
Anhang I/4 bez. Höhenunterschied zwischen den Toren	177

BESTIMMUNGEN FÜR DAS DAMENKOMITEE

1. Umschreibung.

Das Damenkomitee wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse sind durch den FIS-Vorstand zu genehmigen. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Damenskisportes.

2. Aufgaben.

Die Aufgaben des Damenkomitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Damen;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung der Damen-Skiwettkämpfe in Ergänzung der FIS-Wettkampfbestimmungen;
- c) Genehmigung der bei Ski-Weltmeisterschaften für Damen ausgewählten Abfahrts- und Langlaufstrecken;
- d) Einreichung eines Vorschlages an den FIS-Vorstand für ein weibliches Mitglied des Kampfgerichtes bei Ski-Weltmeisterschaften usw.;
- e) Behandlung sämtlicher durch den FIS-Vorstand dem Komitee übertragenen Angelegenheiten und aller andern den Damenskisport betreffenden Fragen.

3. Zusammensetzung.

Das Damenkomitee besteht aus höchstens 12 Mitgliedern einschließlich seiner Präsidentin (Fachleute in den verschiedenen Disziplinen der Damen). Präsidentin und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im Damenkomitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzenden des Langlauf- und des Abfahrt-Slalom-Komitees sind ständige Experten (mit Stimmrecht) im FIS-Damenkomitee.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertin mit Stimmrecht) im Abfahrt-Slalom-Komitee.

A 14/Damenkomitee (2)

Ein Mitglied des Damenkomitees gehört als Expertin (mit Stimmrecht) dem Langlaufkomitee an.

4. *Kandidatinnen.*

Verbände, welche Kandidatinnen für das Damenkomitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen und Tätigkeit im Damenskisport zu unterbreiten.

Das Damenkomitee hat das Recht, dem FIS-Vorstand ein zur Wahl geeignetes Mitglied vorzuschlagen.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher eine Kandidatin für das Damenkomitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelausgaben aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des Damenkomitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften erwachsen.

6. *Experten.*

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzen.*

Das Damenkomitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das Damenkomitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Die Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern sie den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist eingehalten ist und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurde.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von sechs (6) Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Die Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen mit Einwilligung des FIS-Präsidenten auf ihre eigene Verantwortung zu handeln. Sie hat das Damenkomitee innert Monatsfrist über ihre Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Die Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

ABTEILUNG 14

**REGLEMENTSAUSZUG
FÜR DAMENWETTKÄMPFE****A. Allgemeines**

§ 3

Arten der Wettkämpfe

Internationale Ski-Wettkämpfe können umfassen:

- a) 10 km Langlauf und mehr (die normalen Distanzen sind 10, 15, 30 und 50 km);
- b) 5 und 10 km Langlauf für Damen;
- c) Staffellauf (3 × 10 km oder 4 × 10 km für Herren; 3 × 5 km für Damen);
- d) Skisprung;
- e) Kombination 15–18 km Langlauf und Skisprung;
- f) Abfahrt;
- g) Slalom;
- h) Riesenslalom;
- i) Alpine Kombination;
- j) andere mögliche Kombinationen.

B. Langlauf

§ 19

Das Kampfgericht

Das Kampfgericht setzt sich zusammen aus zwei durch die Rennleitung zu bezeichnenden Mitgliedern, im allgemeinen dem Rennleiter und dem Streckenchef, sowie einem Vertreter der besuchenden Nationen, der durch die Captains der besuchenden Mannschaften bezeichnet wird.

Das Kampfgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst (im allgemeinen den Rennleiter).

Für Weltmeisterschaften wird das ausländische Mitglied durch die FIS bestimmt; es soll dem Langlaufkomitee der FIS angehören; für Damenwettkämpfe ein Mitglied des Damenkomitees.

Außerdem hat die FIS bei Weltmeisterschaften ein weiteres Mitglied des Kampfgerichts als technischen Delegierten zu ernennen. Bei Stimmengleichheit hat der technische Delegierte den Stichentscheid (siehe «Weisungen für die technischen Delegierten für Langlauf an SWM» § 16.

§ 23

Die Laufstrecke bei Langläufen

Eine Langlaufstrecke soll so gewählt werden, daß sie eine tatsächliche Prüfung für die Kraft des Wettkämpfers, seine Ausdauer, Skitechnik und taktischen Kenntnisse darstellt.

Die Länge der Strecke der Junioren darf 5 km der für die Damen nicht überschreiten.

Die Spur soll möglichst natürlich und abwechslungsreich ins Gelände gelegt werden. Das Terrain soll nur in zwingenden Fällen verändert werden durch Einschnitte und dergleichen.

Die Langlaufstrecke soll in ständigem Wechsel steigendes, fallendes und ebenes Gelände aufweisen. Anstiege, die zu lang und zu steil sind, sollen ebenso vermieden werden wie sehr schwierige und gefährliche Abfahrtsstrecken und eintönige, offene Teilstrecken. Künstliche Hindernisse sind nicht erlaubt.

Um ungebührliche Anstrengungen soweit als möglich zu vermeiden, soll der erste Teil der Laufstrecke verhältnismäßig leicht sein. Der schwierigste Teil des Laufes soll ungefähr in der Mitte oder im dritten Viertel der Strecke liegen.

Die Strecke soll so natürlich und abwechslungsreich wie möglich ausgelegt werden. Nur wenn unbedingt erforderlich, soll das Gelände durch Ausschnitte von Traversen usw. abgeändert werden.

Die Spur darf nicht über Hänge gelegt werden, die ein Risiko oder eine Gefahr für die Teilnehmer enthalten. Die Läufer müssen in der Lage sein, mit voller Geschwindigkeit ohne Gefahr von Unfällen laufen zu können.

In der Strecke dürfen keine seitlichen Richtungsänderungen vorkommen, die so nah aufeinanderfolgen, daß der Laufrhythmus unterbrochen und der Läufer gehindert ist, mit voller Kraft zu laufen.

Um das Risiko auszuschalten, daß ein Wettkämpfer in falscher Richtung läuft, sollen die Auslauf- und die Einlaufspur in genügendem Abstand voneinander gelegt werden.

Die Strecken für Damen sollen nicht zu flach und einförmig, sondern abwechslungsreich (kuptiert) sein, so daß sowohl die Ausdauer als die Technik auf die Probe gestellt werden.

Eine zu leichte Strecke ist einer zu gefährlichen vorzuziehen.

Bei Skiweltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist es gestattet, die ganze Strecke oder einen Teil davon zweimal zu laufen. Bei anderen internationalen Rennen ist es gestattet, die ganze Strecke oder einen Teil davon mehrere Male zu laufen.

Laufstrecken für Weltmeisterschaften müssen durch die FIS genehmigt sein.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sollten die Langlaufstrecken mit dem höchsten Punkt 1500 m nicht überschreiten. Liegt der höchste Punkt höher als 1500 m, müssen die Strecken durch das FIS-Langlaufkomitee besonders genehmigt werden.

§ 24

Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt der Strecke darf nicht mehr betragen als:

100 m bei Laufstrecken von 5 km für Damen;

150 m bei Laufstrecken von 10 km für Damen;

200 m bei Laufstrecken von 10 km für Herren;

250 m bei Laufstrecken von 15 km und mehr.

Ein und derselbe Anstieg, der durch keine flachen Strecken oder Abfahrten von mindestens 200 m Länge unterbrochen ist (der sogenannte Höchstanstieg), darf nicht mehr Höhenunterschied ergeben als:

75 m bei Laufstrecken für Damen;

100 m bei Laufstrecken für Herren.

Es ist gestattet, die ganze Strecke oder einen Teil davon zweimal zu laufen.

§ 46

Alter

Junioren sind Wettkämpfer, die mit dem Stichtag 1. Januar das 16. Lebensjahr bei Damen und das 18. bei den Herren erreicht haben.

Mit Ausnahme Olympischer Winterspiele und Weltmeisterschaften können Junioren nur in der eigenen Kategorie starten.

Senioren sind Wettkämpfer, die am Stichtag 1. Januar das Alter von 18 Jahren bei Damen und 20 Jahren bei Herren erreicht haben.

Das entscheidende Datum für die Bestimmung der Kategorie ist der 1. Januar des Jahres, in dem das Rennen stattfindet.

C. Staffellauf

§ 53

Die Laufstrecke bei Staffelläufen

Die Laufstrecke für Herren soll 3×10 oder 4×10 km betragen.

Bei Ski-Weltmeisterschaften soll der Lauf 4×10 km betragen.

Der Staffellauf für Damen soll 3×5 km betragen.

Der maximale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt der Strecke darf nicht mehr als 150 m, der Höhenunterschied einer und derselben Steigung (der sogenannte «Höchstanstieg») jedoch nicht mehr als 100 m betragen.

Die Strecke soll nach Möglichkeit zwei parallele Spuren enthalten; für die letzten 500 m ist diese Regel obligatorisch.

D. Alpine Wettkämpfe / Allgemeines

§ 125

Das Kampfgericht (Jury)

1. Zusammensetzung.

a) *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.*

Durch den organisierenden Landesverband werden nominiert:

1 Rennleiter;

1 Streckenchef.

Durch die FIS werden für jeden Bewerb gesondert bestimmt:

1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er übt gleichzeitig die Funktion eines Schiedsrichters aus.

1 Startrichter;

1 Zielrichter;

1 Technischer Delegierter.

Sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes müssen dem A-S-Komitee der FIS angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des organisierenden Verbandes sein.

b) *Internationale Rennen der Kategorie A/I.*

1 Rennleiter

1 Streckenchef

} bestimmt durch das Rennkomitee.

Aus den Vertretern der teilnehmenden Nationen werden bestimmt:

- 1 Vorsitzender des Kampfgerichtes. Er fungiert gleichzeitig als Schiedsrichter.
- 1 Startrichter;
- 1 Zielrichter;
- 1 Technischer Delegierter.

Im Kampfgericht darf eine anwesende Nation nur durch ein Mitglied vertreten sein.

Der Technische Delegierte wird durch die FIS bestimmt und ist Mitglied des Kampfgerichtes. Er darf jedoch nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Von dieser Regel sind die außereuropäischen Landesverbände der FIS befreit.

Bei internationalen Wettkämpfen mit Beteiligung von Damen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

Innerhalb der Jury wird aus den drei Nationenvertretern ein Vorsitzender gewählt.

c) *Andere internationale Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind:*

Für alle anderen internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie A/I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt. Die Überwachung obliegt dem Landesverband.

Sollte ein Mitglied des A-S-Komitees der FIS anwesend sein, so amtiert es als TD der FIS mit gleichen Rechten und Pflichten.

Bei der Bildung der Jury haben Mitglieder des Abfahrt- und Slalom-Komitees, des Damen-Komitees und in der FIS-Liste aufgeführte nationale Kampfrichter den Vorrang.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

2. *Zusammentritt des Kampfgerichtes.*

Das Kampfgericht hat sich spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

3. *Aufgaben des Kampfgerichtes.*

a) *Auslosung.*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich. (Siehe § 142)

b) *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes im Hinblick auf die korrekte Durchführung des offiziellen Trainings.*

Überprüfung der Rennstrecke vor Beginn des offiziellen Trainings auf einen technisch einwandfreien Zustand; im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- aa) ausreichende Schneeverhältnisse innerhalb und am Rande der Piste;
- bb) einwandfreie und gleichmäßige Schneepräparierung der Piste. Bei Abfahrtsstrecken ist grundsätzlich die Verwendung von Schneezement verboten;
- cc) ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee-, Strohmauern, Matratzen oder Fangnetze;
- dd) genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- ee) bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Pflichttore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position der Pflichttore, Entfernung von Pflichttoren oder Setzen von zusätzlichen Pflichttoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern muß jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens 2 Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;
- ff) Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- gg) Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziele;
- hh) Kontrolle der Absperrungsmaßnahmen;
- ii) bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Gesamttrainingslauf alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;
- jj) Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, daß aufgezeigte kleinere Mängel in der Frist von wenigen Stunden behoben werden können. Das offizielle Training muß jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können.

Ist dies nicht der Fall, muß nach § 149 Punkt 1 verfahren werden.

4. Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes beim Wettkampf.

- a) Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes hat sich am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Ziel- bzw. Startrichters aus.
- b) Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu kürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Absagegründe sind im einzelnen:

- aa) zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- bb) schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke innerhalb der Piste;
- cc) ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- dd) Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- ee) mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;
- ff) Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

Der Beschluß über die Unterbrechung eines Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wieder aufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Es steht dem Kampfgericht in Ausnahmefällen zu, das Rennen in regelmäßig kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn es für die Sicherheit der Konkurrenten notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit Kampfgericht sind in § 126 festgelegt.

5. Rechte und Pflichten des TD im Rahmen des Kampfgerichtes.

- a) Unter normalen Voraussetzungen arbeitet der TD der FIS als technischer Berater mit Sitz und Stimme innerhalb des Kampfgerichtes.

- b) Befolgt das Kampfgericht die technischen Ratschläge des TD in sehr kritischen Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD der FIS das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abzubrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.
- c) Bei Auftreten von akuten unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD der FIS, sofern er davon zeitgerecht Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Anhören des Kampfgerichtes sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

6. *Protokolle*

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist schriftliches Protokoll zu führen.

7. *Proteste und durch die Wettkampfbestimmungen nicht geklärte Fragen.*

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

§ 142

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

Bei allen internationalen Wettkämpfen wird für die Bestimmung der Startreihenfolge die Gruppenauslosung angewendet.

Die Gruppenauslosung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen wird von der Jury durchgeführt.
2. Die Wettkämpfer werden auf Grund ihrer Rennerfolge in Gruppen eingeteilt.
3. Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die von der FIS ausgearbeiteten Wertungslisten zu verwenden. Es sind möglichst die beiden letzten Jahresnoten und die Resultate des laufenden Rennjahres zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury.
Grundsätzlich werden die Noten der Wertungslisten aus dem arithmetischen Mittel aus zwei der besten zur Verfügung stehenden Rennergebnissen eines Wettkämpfers ermittelt. Außerdem entscheidet

die Jury von Fall zu Fall, ob eine Disqualifikation im Slalom oder ob Einzelresultate besonders bewertet werden. Die Jury hat das Recht, die zweite und dritte Gruppe, wenn erforderlich für Slalom, in zwei Teile zu teilen.

Ist ein Wettkämpfer in den Wertungslisten nicht oder ungenügend erfaßt, erfolgt seine Einteilung in die Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings.

4. Die Festlegung der Gruppenstärken wird wie folgt geregelt:
 - a) Die obere Grenze der Gruppenstärke für Herren und Damen wird mit 15 festgelegt.
 - b) Die Jury hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der Wertungsliste wünschenswert erscheinen.

- c) Die nachstehende Regel ist nur für den Slalom gültig; Nationenuntergruppen werden beim Abfahrtslauf und Riesenslalom nicht gebildet.

Die Gruppen sind im einzelnen wie folgt zu bilden:

Die erste Gruppe wird gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Die zweite Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Aber es stehen zusätzlich in der zweiten Gruppe drei Plätze für je einen Wettkämpfer von jenen Nationen zur Verfügung, die noch nicht in der ersten und zweiten Gruppe, welche auf Grund der Wertungslisten gebildet wurden, enthalten sind.

Bei Teilung der zweiten Gruppe entscheidet die Jury über die Aufteilung der Nationenuntergruppe.

Die dritte Gruppe wird ebenso gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet. Zusätzlich stehen in der dritten Gruppe vier Plätze für je einen Vertreter von jenen Nationen zur Verfügung, die weder in der ersten noch in der gesamten zweiten oder in dem Teil der dritten Gruppe, der auf Grund der Wertungslisten gebildet wurde, vertreten sind. Bei einer Teilung der dritten Gruppe wird im gleichen Sinne wie bei der zweiten Gruppe verfahren. Die vierte und die weiteren Gruppen werden gemäß § 142, Pkt. 3, gebildet.

Die Auswahl der Wettkämpfer in die Nationenuntergruppe erfolgt gemäß Wertungsliste.

Die Plätze für die Reserven sind vor den Nationenuntergruppen freizuhalten.

5. Von einer Nation können nicht mehr als vier Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als vier Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden.
6. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.
7. Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.
Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung der Startnummern Läufer innerhalb der von der Jury festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch nur innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich.
8. In der Regel startet die erste Gruppe, in der die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
9. Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen (§ 149/7).

E. Abfahrt

§ 146

Die Strecke

I. Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken - Herren und Damen.

Abfahrtsstrecken für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt sein.

Die Wettkampfstrecken dürfen keine Anstieg- und Flachlaufteile enthalten. Es muß möglich sein, vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände der Abfahrtsstrecken muß sorgfältig von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert sein, so daß auch bei mäßig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein.

Die Strecke darf keine zu harten und jähen Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Läufer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf eine Strecke keine jähen Bodenkanten enthalten, die den Läufer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach außen kegelmantelförmig abfallende Kurven enthalten, denn an solchen Richtungsänderungen wird der Läufer stets an den untern, äußeren Rand der Piste gedrängt.

Die Strecke darf unter gar keinen Umständen dort, wo mittelmäßige und hohe Geschwindigkeiten auftreten, Engstellen enthalten. Vielmehr muß sich die Strecke bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern.

Damit ist nicht gesagt, daß alle Passagen der Strecke weit über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung könnte oft erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

An der Außenseite von Kurven, die mit mittelmäßiger und großer Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen außen und unten hindernisfreie Räume geschaffen werden, die sicherstellen, daß ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen nicht verletzen kann (Sturzraum).

Besondere Bedeutung muß einem ungehinderten, breiten, langen, sanft auslaufenden und ebenen Zielauslauf beigemessen werden.

Ebenso ist es abzulehnen, daß in eine natürliche Strecke künstliche Hindernisse deshalb eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen wenn möglich senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m für Herren und 5 m für Damen aufweisen. Beim Setzen der Kontrolltore hat der Setzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

Durch Setzen einer ausreichenden Anzahl von Pflichttoren ist die Durchschnittsgeschwindigkeit bei Abfahrtsrennen so herabzusetzen, daß überhöhte Gefahren ausgeschaltet werden.

Dieser Vorschrift ist großer Wert beizumessen. Der TD der FIS muß mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

Die Organisatoren haben gleichzeitig mit dem Ausflaggen des Kurses jene Stellen im Gelände anzugeben, wo zusätzliche Kontrolltore zu

setzen sind, sofern die Pistenverhältnisse außerordentliche Geschwindigkeiten zulassen.

Hindernisse, gegen die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohmauern bzw. Fangnetzen abzuschirmen. Die Startzeit für Abfahrtsläufe ist kompromißlos bei den besten Sichtverhältnissen festzusetzen.

Bei der Festlegung der Startzeit sind die Beleuchtungsverhältnisse, die Einwirkung der Sonne auf die Strecke besonders zu beachten. Es ist zu vermeiden, daß auf Geländeteile, die in der prallen Sonne liegen, unmittelbar Geländeteile, die in tiefem Schatten sind, folgen. Die Veranstalter haben die offiziellen Trainingszeiten und die Festsetzung der Startzeit für das Abfahrtsrennen als besonders wichtige Faktoren zu beachten.

Auf allen Strecken hat eine geeignete Transportmöglichkeit für das Erreichen des Startes vorhanden zu sein.

II. *Die Strecke der Damen.*

Die Höhendifferenz einer Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele darf nicht weniger als 500 m und nicht mehr als 700 m betragen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Wettkämpfe hat in der Regel zwischen 400 und 700 m zu liegen.

Die FIS kann eine Strecke mit geringerer oder größerer Höhendifferenz genehmigen, sofern diese für Damen besonders geeignet ist oder den Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschließen.

Der technische Delegierte der FIS kann höhere Geschwindigkeiten zulassen, sofern die Anlage und der Zustand der Piste die Sicherheit der Fahrerinnen nicht gefährden.

Die lichte Breite der Kontrolltore muß mindestens 5 m betragen.

Die Abfahrtsstrecke der Damen ist von derjenigen der Herren zu trennen.

§ 147

Markierung

Damenabfahrtsstrecken werden mit roten und blauen Kontrolltoren in wechselnder Folge markiert, deren Flaggen 70 cm breit und 50 cm

hoch sind. Die lichte Breite der Tore muß mindestens 5 m betragen. Die Tore sind ebenso wie bei Herrenabfahrtsstrecken zu stecken.

Anhang I zu § 147

3. *Damenabfahrtsstrecken.* Für das Ausstecken von Damenstrecken sind unter § 146, Abschnitt III, eindeutige Normen festgelegt, die genau zu befolgen sind. Die Geschwindigkeit der Konkurrentinnen soll in angemessenen Grenzen gehalten werden und 65 km nicht übersteigen.

§ 157

Sturzhelm

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich eine Wettkämpferin oder ein Wettkämpfer, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

F. Slalom

§ 161

Die Strecke

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Damen 120 bis 180 m betragen. Bei andern internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 120 bis 200 m vorgeschrieben. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß wenigstens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, größtmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind.

Vorbereitung und Markierung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf hartem Schnee auszutragen. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, daß bei Stürzen der Wettkämpfer keine Löcher entstehen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, daß der neugefallene Schnee von Zeit zu Zeit getreten wird.

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichfarbigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, daß sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplittendem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau, rot und gelb. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets in der Reihenfolge blau, rot und gelb gesetzt werden. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stoffähnchen versehen sein.

Die Tore müssen in der Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden. Die lichte Breite der Tore darf nicht weniger als 3,20 m, höchstens aber 4 m betragen, die Distanz zwischen zwei Toren nicht weniger als 0,75 m. Dieser Abstand muß sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Anzahl der Tore Damen: minimal 40, maximal 60.

Das Ausstecken der Strecken wird nach folgendem Prinzip gehandhabt:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten internationalen Setzern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten der FIS durchgeführt. Jede Piste wird von einem Setzer gesteckt.
 - b) Bei anderen internationalen Rennen wird eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer des organisierenden Landes gesteckt; die zweite Piste von einem internationalen Setzer eines fremden Landes.
 - c) Der Setzer des organisierenden Landes wird durch den organisierenden Klub oder Verband bestimmt; der ausländische Setzer durch das Kampfgericht.
- Bei einer Piste entscheidet das Kampfgericht über das Setzen derselben.

G. Riesenslalom

§ 175

Die Strecke

Der Höhenunterschied einer Riesenslalomstrecke muß mindestens 300 m für die Damenstrecke betragen.

Das Streckengelände soll wellig sein und Bodenabsätze und Bodenunebenheiten aufweisen.

Die Strecke muß mindestens 30 m breit sein.

Anhang I zu § 177

3. Die Höchstgeschwindigkeit auf einer Riesenslalomstrecke sollte 45 km bei einer Damenkonkurrenz nicht übersteigen.
4. Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren sollte bei einer Damenstrecke 9 bis 10 m betragen.

ABTEILUNG 15

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DER SKI-WELTMEISTERSCHAFTEN

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER SKI-WELTMEISTERSCHAFTEN (SWM)

<i>A. Grundbestimmungen</i>		§§
Eigene Wettkämpfe der FIS		1
Olympische Winterspiele und Ski-Weltmeisterschaften		2
Ski-Weltmeisterschaften, jedes zweite Jahr		3
Daten für Ski-Weltmeisterschaften		4
Ski-Weltmeisterschaften und andere internationale Veranstaltungen		5
Die nationalen Verbände als Veranstalter von Ski-Weltmeisterschaften		6
 <i>B. Bestimmungen für Bewerbungen, Kontrolle der Bewerber usw.</i>		
Bewerbungen zu den SWM		7
Internationale Wettkämpfe, Probewettkämpfe		8
Kontrolle der Bewerber und Empfehlungen an den Kongreß		9
Nicht befolgte Einhaltung der Anmeldefrist		10
 <i>C. Veranstaltungen, Disziplinen, Anzahl der Teilnehmer, Kontrolle der Delegierten usw.</i>		
Veranstaltungen, Disziplinen, Tagesprogramm		11
Anzahl der Teilnehmer		12
Kontrolle der technischen Delegierten und des FIS Büros		13
FIS Funktionäre bei den SWM		14
 <i>D. Einladungen usw.</i>		
Einladungen zu den SWM		15
Anmeldefristen		16
 <i>E. Weitere Bestimmungen</i>		
Preise		17
Finanzen		18
Fernsehen		19
Berichterstattung an die FIS		20
Allgemeiner Bericht		21
Besondere technische Bestimmungen		22

A. Grundbestimmungen

§ 1

Eigene Wettkämpfe der FIS

Ski-Weltmeisterschaften sind die *eigenen* Wettkämpfe der FIS. Alle der FIS angeschlossenen nationalen Verbände haben das Recht daran teilzunehmen. Sie sind in Übereinstimmung mit den Regeln der FIS und unter deren Kontrolle durchzuführen.

§ 2

Olympische Winterspiele und Ski-Weltmeisterschaften

Olympische Winterspiele sind *gleichzeitig* als SWM zu betrachten, vorausgesetzt, daß die gleichen Zulassungsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 3

Ski-Weltmeisterschaften, jedes zweite Jahr

SWM sollen jedes zweite, und zwar jedes gerade Jahr (1966-68-70 usw.) veranstaltet werden.

§ 4

Daten für Ski-Weltmeisterschaften

Damit die SWM unter den bestmöglichen Schneesverhältnissen durchgeführt werden können, finden in der Regel die Veranstaltungen in der zweiten Hälfte des Februars oder Anfang März statt. (Südliche Hemisphäre: Juli-August.)

§ 5

Ski-Weltmeisterschaften und andere internationale Veranstaltungen

Wenn SWM stattfinden, dürfen – ohne besondere Genehmigung des FIS Vorstandes – in keinem andern Land internationale Wettkämpfe gleichzeitig veranstaltet werden, die dieselben Disziplinen enthalten. (Nicht unter diese Bestimmung fallen Wettkämpfe gemäß A1/§ 1 d der Wettkampfbestimmungen.)

§ 6

Die nationalen Verbände als Veranstalter von Ski-Weltmeisterschaften

Die Aufgabe der Veranstaltung und Durchführung der SWM wird einem nationalen Verbands aufgelegt.

Der FIS Kongreß wählt den veranstaltenden nationalen Verband mindestens 2½ Jahre im voraus und setzt zugleich den Ort des Wettkampfes fest.

Der nationale Verband ernennt das Organisationskomitee für die SWM.

B. Bestimmungen für Bewerbungen, Kontrolle der Bewerber usw.

§ 7

Bewerbungen zu den SWM

Ein nationaler Verband, der den Wunsch hat, eine SWM zu veranstalten, muß spätestens bis zum 30. April, vier Jahre vor den Wettkämpfen, eine schriftliche Bewerbung an die FIS einsenden.

Diese Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- a) Nordische, alpine oder beide Disziplinen;
- b) voraussichtliche(r) Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Wettkämpfe sowie Statistiken über Wetter- und Schneeverhältnisse;
- c) Reiseverbindungen mit verschiedenen Ländern und Verbindung zum nächstgelegenen Flugplatz;
- d) Unterkunftsmöglichkeiten (Zahl der Hotels, Betten usw.);
- e) Profile und Beschreibungen der Sprungschanzen und aller Strecken für Langlauf und alpine Disziplinen unter Angabe der Höhendifferenzen usw.;
- f) Angabe der Ersatzorte für die Wettkämpfe;
- g) eine Erklärung, daß der Bewerber – nach besten Kräften – keine Diskriminierung der angeschlossenen nationalen Verbände oder deren Mitglieder aus rassischen, religiösen, politischen oder andern Gründen zuläßt;
- h) andere Informationen von Wert für den Bewerber und die FIS.

Falls zur Zeit der Einreichung der Bewerbung für die Veranstaltung der SWM die technischen Bedingungen wie z.B. Reservepisten und Unterkunftsmöglichkeiten, noch nicht erfüllt sind, muß der Veranstalter in der Lage sein, zu garantieren, daß innerhalb der zwei verbleibenden Jahre vor den Wettkämpfen alles Notwendige unternommen wird. Der Veranstalter muß einen detaillierten Zeiteinhalteplan unterbreiten, in dem alle noch zu erledigenden Konstruktionen verzeichnet sind und zwar mit Zeitlimite für alle Phasen der abzuschließenden Arbeiten.

§ 8

Internationale Wettkämpfe, Probewettkämpfe

Der FIS Vorstand beschließt zusammen mit der FIS Kalenderkonferenz im gleichen Jahre der Bewerbungseingänge bei seiner Sitzung ob und wann im darauffolgenden Winter ein bewerbender nationaler Verband am Bewerbungsorte internationale Wettkämpfe zu veranstalten hat.

§ 9

Kontrolle der Bewerber und Empfehlungen an den Kongreß

Der FIS Vorstand ernennt die folgenden *Inspektoren*:

1. Ein Hauptinspektor (Vorstandsmitglied vorzuziehen) als Vorsteher der *Inspektionsgruppe*.

Zur Beurteilung der Eignung soll der Hauptinspektor den Bewerbungsort von allen Gesichtspunkten untersuchen, wie technische Einrichtungen, Organisation und Finanzen. Ferner soll er die Nachrichtenübermittlungs- und Transportmöglichkeiten im allgemeinen und zwischen den Informationszentren und dem Rennengelände im speziellen eingehend studieren. Er soll auch die Gelegenheiten für Presse, Radio und Fernsehen prüfen und verfolgt schlußendlich den Verlauf der voraussichtlich durchzuführenden internationalen Wettkämpfe (§ 8 oben).

2. Inspektoren für Langlauf, Skisprung und alpine Disziplinen.

Die Inspektoren sollen nach Möglichkeit gewöhnliche oder zusätzliche Mitglieder der entsprechenden technischen Komitees der FIS sein.

Sie sollen die Bewerbungsorte zur Beurteilung der Eignung untersuchen und sollen den Verlauf der verschiedenen Disziplinen der voraussichtlich durchzuführenden internationalen Wettkämpfe (§ 8 oben) studieren.

Die Inspektoren dürfen weder Staatsangehörige des Bewerbungslandes noch eines der Mitbewerbungsländer für die gleichen SWM sein.

Die Inspektoren sollen dem FIS Vorstand und den entsprechenden technischen Komitees der FIS einen schriftlichen Bericht zustellen. In diesem Bericht sollen sie ihre Ansichten über die Eignung des in Frage kommenden Ortes hinsichtlich der Veranstaltung der SWM bekanntgeben. Dieser Bericht ist bis spätestens 30. April, vier Jahre vor den Wettkämpfen, einzusenden.

Die technischen Komitees ziehen eine Bilanz aus den verschiedenen Berichten ihrer Inspektoren und bezeichnen den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbungsort. Hierauf diskutiert der FIS Vorstand zusammen mit dem Hauptinspektor über die eingegangenen Berichte und wird dem im gleichen Jahr stattfindenden FIS Kongreß eine inzwischen ausgearbeitete Empfehlung unterbreiten.

In seiner Empfehlung wird sich der FIS Vorstand grundsätzlich auf folgende Art äußern:

- a) Der Bewerbungsort eignet sich ohne jegliche Einschränkung;
- b) der Bewerbungsort eignet sich, vorausgesetzt, daß innerhalb von zwei Jahren gewisse Konstruktionen (wofür ein detaillierter Zeiteinhalteplan ausgearbeitet wird) beendet sein werden;
- c) der Bewerbungsort eignet sich nicht.

Die Bewerber tragen die vollen Kosten für die Reise der Inspektoren von ihrem Domizil bis zum Bewerbungsort sowie für die Unterkunft während der Inspektion. Der FIS Vorstand erteilt hierzu nähere Angaben.

§ 10

Nicht befolgte Einhaltung der Anmeldefrist

Sollte ein Bewerber nicht in der Lage sein, die gegebene Bewerbungsfrist (§ 7) einzuhalten, wird er seines Rechtes, die SWM zu veranstalten, enthoben. Im gegebenen Falle wird dieses Recht dem bestqualifizierten Bewerber übertragen.

Entscheidungen hierüber trifft der FIS Vorstand.

C. Veranstaltungen, Disziplinen, Anzahl der Teilnehmer, Kontrolle der Delegierten usw.

§ 11

Veranstaltungen, Disziplinen, Tagesprogramm

Die SWM werden durchgeführt in

- a) nordischen Disziplinen
- b) alpinen Disziplinen

an einem Orte oder, wenn es aus speziellen Gründen wünschenswert ist, an verschiedenen Orten.

Das *nordische* Programm enthält folgende Disziplinen:

Herren: Langlauf 15 km, 30 km, 50 km, Staffellauf 4×10 km, Skisprung auf normalen Schanzen, kritischer Punkt bei ca. 70 m, Skisprung auf großen Schanzen, kritischer Punkt 80-90 m, nordische Kombination (Langlauf und Skisprung).

Damen: Langlauf 5 km, 10 km, Staffellauf 3×5 km.

Das *alpine* Programm enthält folgende Disziplinen:

Herren: Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, kombinierte Wettkämpfe.

Damen: Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, kombinierte Wettkämpfe.

Die Wettkämpfe werden vom FIS Kongress festgesetzt.

Das Tagesprogramm muß vom FIS Vorstand, in Zusammenarbeit mit den technischen Komitees der FIS und dem SWM Komitee genehmigt werden.

Das ganze SWM Programm, nordische und alpine Disziplinen, soll innert maximal zehn Tagen ausgeführt werden.

§ 12

Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der Teilnehmer soll pro Land nicht höher sein als:

- 20 Herren in den nordischen Disziplinen (Langlauf, nordische Kombination und Skisprung),
- 5 Damen in den nordischen Disziplinen,
- 8 Herren in den alpinen Disziplinen,
- 6 Damen in den alpinen Disziplinen.

Jedes Mitglied der FIS (nationaler Verband) hat das Recht an jeder Disziplin mit mindestens vier Wettkämpfern teilzunehmen.

In Zusammenarbeit mit den technischen Komitees der FIS und dem Organisationskomitee der SWM entscheidet der FIS Vorstand über die definitive Anzahl der Teilnehmer.

§ 13

Kontrolle der technischen Delegierten und des FIS Büros

Die Rennstrecken und Sprungschancen müssen von der FIS genehmigt sein.

Die direkte Kontrolle der SWM liegt in den Händen der technischen Delegierten (TD), der FIS für Langlauf, Skisprung und die alpinen Disziplinen.

Der FIS Vorstand erteilt die offiziellen Anordnungen für die technischen Delegierten.

Der veranstaltende Verband ist verpflichtet, den Anweisungen der technischen Delegierten Folge zu leisten.

Während der SWM wird die FIS durch das Organisationskomitee der SWM ein offizielles FIS Büro errichten, dessen Aufgabe es ist, die Eintragungen zu kontrollieren und die nichttechnischen Fragen zu behandeln usw.

§ 14

FIS Funktionäre bei den SWM

Der FIS Vorstand wird für die SWM folgende Funktionäre ernennen:

- a) *einen* technischen Delegierten für die Langläufe (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);

- einen* technischen Delegierten für den Skisprung (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
einen technischen Delegierten für die alpinen Disziplinen (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
- b) *einen* Schiedsrichter für jede alpine Disziplin (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
 - c) *ein* Mitglied des Kampfgerichtes für jede Langlauf-Disziplin zusätzlich zum technischen Delegierten;
 - d) *zwei* Mitglieder des Kampfgerichtes für jede alpine Disziplin;
 - e) *einen* Sprungrichterchef;
 - f) je *fünf* Sprungrichter für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
 - g) je *einen* Weitenmesserchef für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
 - h) Kurssetzer für die alpinen Disziplinen.

Der veranstaltende Landesverband trägt die vollen Kosten für die Reise der technischen Delegierten von ihrem Domizil bis zum Wettkampfort sowie für die Unterkunft und Verpflegung in einem Hotel erster Klasse. Dies trifft auch für andere Inspektionsreisen der technischen Delegierten zu. Der FIS Vorstand erteilt hierüber detaillierte Anordnungen.

D. Einladungen usw.

§ 15

Einladungen zu den SWM

Nationale Verbände, die von der FIS mit der Veranstaltung der SWM betraut sind, haben spätestens am 1. Juli des Vorjahres Einladungen herauszugeben. Diese Einladungen sollen grundsätzlich die in A1/§ 4 der IWO umschriebenen Angaben enthalten.

§ 16

Anmeldefristen

Der organisierende Verband muß rechtzeitig vor dem FIS Kongreß, welcher den Meisterschaften vorangeht, an das FIS Präsidium eine provisorische Erklärung über die Anmeldefristen richten (siehe unten). Diese Erklärung ist erst dann gültig, wenn sie vom FIS Vorstand bestätigt worden ist. Die technischen Komitees sollen konsultiert werden.

A. Nationale Anmeldung. Angabe der totalen Anzahl Mannschaften mit detaillierter Angabe hinsichtlich der Anzahl Funktionäre und ungefähre Anzahl Wettkämpfer in allen Disziplinen:

- Langlauf, Herren
- Langlauf, Damen
- Skisprung
- Nordische Kombination
- Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, Herren
- Abfahrt, Riesenslalom, Slalom, Damen
- Alpine Kombination

Zeitlimite: Nicht früher als sechs Monate vor den Meisterschaften.

B. Mannschaftsanmeldung. Namenangabe der Funktionäre und Wettkämpfer, aufgeteilt in Disziplinen wie unter A. Ebenso vorläufige Anzahl Teilnehmer in jeder Einzeldisziplin.

Zeitlimite: 6-18 Tage vor Wettkampfbeginn.

C. Definitive Anmeldung. Angabe von Namen und Gruppenklassifikation der Wettkämpfer gemäß §§ 31, 75 und 142.

Zeitlimite: 1-3 Stunden vor Auslosung der einzelnen Rennen.

Es ist nicht gestattet, einen Wettkämpfer anzumelden, der nicht schon gemäß B angemeldet wurde.

Ort und Zeit für die Auslosung der einzelnen Rennen wird vom Rennkomitee vor den Wettkämpfen und in Übereinstimmung mit dem technischen Delegierten beschlossen.

Zeitlimite: Nicht früher als 72 Stunden und nicht später als 18 Stunden vor der Startzeit des entsprechenden Rennens.

(Die Zeitlimite wie unter Buchstabe C bezieht sich nicht auf die Anmeldung von Staffelmanschaften und die Auslosung für diese Rennen; § 66.)

Nach der Auslosung kann gemäß §§ 32, 76 und 143 eine Reserve den Platz eines nichtstartenden Wettkämpfers einnehmen.

In solchen Fällen muß die Reserve aus der Mannschaft genommen werden, welche ursprünglich gemäß B angemeldet wurde. Bei *Langlauf* und *Skisprung* soll die Reserve den Platz und die Startnummer des nichtstartenden Wettkämpfers einnehmen. Ein Gruppenwechsel zwischen den Wettkämpfern einer Mannschaft ist nach der Auslosung nicht gestattet.

E. Weitere Bestimmungen

§ 17

Preise

An den SWM werden folgende Preise vergeben:

- a) die große FIS Plakette in Gold an den Gewinner jeder Disziplin, die große FIS Plakette in Silber an den Zweiten in jeder Disziplin, die große FIS Plakette in Bronze an den Dritten in jeder Disziplin;

- b) die kleine bronzene FIS Plakette an alle Teilnehmer, die den Wettkampf beenden;
- c) ein Abzeichen in Gold, Silber oder Bronze an jeden Wettkämpfer, der einmal oder mehrmals einen ersten, zweiten oder dritten Rang belegt. (Pro Weltmeisterschaft wird nur ein Abzeichen an den gleichen Wettkämpfer abgegeben);
- d) das FIS Diplom an das erste Drittel der klassierten Teilnehmer in jeder Disziplin.
Diese Preise (a-d) werden von der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.
- e) Andere Andenken an alle Teilnehmer in jeder Disziplin.
Diese Preise werden vom Veranstalter in Übereinkunft mit der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.

§ 18

Finanzen

Der veranstaltende nationale Verband führt die SWM auf eigenes finanzielles Risiko und auf eigene Kosten durch.

Der Veranstalter hat das Recht auf eine Anmeldegebühr von 5 Schweizer Franken für jeden Teilnehmer. Diese Anmeldegebühr wird von den betreffenden nationalen Verbänden bezahlt, und zwar gleichzeitig mit der Einreichung der endgültigen Anmeldung. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Kost und Unterkunft zu einem Preise zur Verfügung zu stellen, der mindestens 25% unter dem normalen Preisniveau des betreffenden Ortes liegt. Diese Ermäßigung, die auch für die Trainingszeit gilt, soll dem FIS Vorstand, den Funktionären der verschiedenen nationalen Verbände und allen Wettkämpfern zugute kommen.

Ferner ist die Beförderung auf Skilifts, Bergbahnen usw. während drei Tagen des offiziellen Trainings ohne Entgelt zu garantieren. Vor der offiziellen Trainingszeit sind Preisermäßigungen im Ausmaß von mindestens 50% gegenüber den ordentlichen Tarifen zu gewähren. Berechtigt zu diesen Vergünstigungen sind die Mitglieder des FIS Vorstandes, der Kampfgerichte, die Wettkämpfer sowie die Funktionäre der verschiedenen nationalen Verbände.

Der Veranstalter hat der FIS die Hälfte der Anmeldegebühren und 5% der Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu den verschiedenen SWM Wettkämpfen sowie 10% der Televisionseinnahmen zu übergeben, mindestens aber sFr. 30000.- für SWM mit allen Disziplinen oder aber je sFr. 15000.- für SWM der nordischen oder alpinen Disziplinen.

Der Veranstalter kann, mit Ausnahme obiger Abgaben, den Rest der Einnahmen behalten. Jeglicher Gewinn aus den SWM soll vom veranstaltenden nationalen Verband zur Förderung des Skisportes verwendet werden.

§ 19

Fernsehen

Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter der SWM und der Fernsehorganisation bezüglich Direktübertragungen der SWM müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden.

Der Veranstalter der SWM hat der FIS 10% der Fernseheinnahmen zu übergeben, mindestens aber sFr. 10000.- für ein vollständiges SWM Programm (nordische und alpine Disziplinen) und sFr. 5000.- für eine Teilübertragung der SWM.

Ausländische Fernsehgesellschaften, die eine SWM Übertragung beabsichtigen, müssen bei ihrem entsprechenden nationalen Skiverband (FIS Mitglied) ein Gesuch einreichen und zwar spätestens einen Monat vor dem Tag der beabsichtigten Übertragung.

§ 20

Berichterstattung an die FIS

Der mit der Organisation beauftragte nationale Verband hat die FIS laufend über den Fortschritt der Organisationsarbeiten zu unterrichten.

§ 21

Allgemeiner Bericht

Sobald wie möglich nach Schluß der Wettkämpfe hat der veranstaltende Verband der FIS einen allgemeinen Bericht über die SWM zuzustellen sowie 150 Exemplare eines Spezialberichtes, welcher alle Resultate der verschiedenen Wettbewerbe enthält.

§ 22

Besondere technische Bestimmungen

Besondere technische Bestimmungen betreffend die SWM sind an anderer Stelle in der IWO enthalten.

ABTEILUNG 16

FIS-STATUTEN

	§§
Name und Zusammensetzung	1
Zweck der FIS	2
Mitgliedschaft	3
Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Rechte der angeschlossenen Landesverbände	5
Pflichten der angeschlossenen Landesverbände	6
Jahresbeiträge	7
Sitz	8
Finanzjahr	9
Offizielle Sprachen	10
Sanktionen	11
Verwaltung	12
Kongreß (Vertretung, Stimmrecht, Tagesordnung, Wahlen, Abstimmungen)	13
Der FIS-Vorstand und seine Aufgaben	14
Der Arbeitsausschuß	15
Das FIS-Präsidium	16
Die technischen Komitees	17
Auflösung der FIS	18
Unvorhergesehene Fälle	19

ABTEILUNG 16

**STATUTEN DES INTERNATIONALEN
SKI-VERBANDES FIS**

§ 1

Name und Zusammensetzung

Die nationalen Skiverbände (Landes-Skiverbände), welche die nachfolgenden Statuten angenommen haben und als Mitglieder aufgenommen wurden, bilden zusammen den Internationalen Ski-Verband (FIS).

Die FIS ist die oberste Behörde in allen den internationalen Skisport betreffenden Fragen.

§ 2

Zweck der FIS

Der Internationale Ski-Verband bezweckt:

1. die Verbreitung und Förderung des Skisportes, die Überwachung und Lenkung der Entwicklung des Skilaufes;
2. die Schaffung und Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den angeschlossenen Verbänden; nach Möglichkeit keine Diskriminierung der angeschlossenen nationalen Verbände oder deren Mitglieder aus rassistischen, religiösen, politischen oder anderen Gründen zuzulassen;
3. die Organisation der Ski-Weltmeisterschaften;
4. die Schaffung genauer Regeln für Skiwettkämpfe sowie für von der FIS anerkannte Sprungschancen und Rennstrecken.
5. die Anerkennung ausschließlich derjenigen internationalen Skiwettkämpfe, welche gemäß den FIS-Vorschriften organisiert sind; die FIS sorgt dafür, daß die Regeln bei diesen Wettkämpfen eingehalten werden;
6. die letztinstanzliche Erledigung von Protesten, welche internationale Wettkämpfe betreffen.

§ 3

Mitgliedschaft

- Von jedem Land (d. h. von jedem autonomen Staat) kann nur eine Skiorganisation (*ein* Landes-Skiverband) in der FIS vertreten sein.
2. Ein Landesverband kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn ihn die FIS als Vertreter der Mehrheit der Skifahrer des betreffenden Landes anerkennt.
 3. Die Landesverbände, welche Mitglieder der FIS zu werden wünschen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den FIS-Vorstand zu richten; dieser Anmeldung sind beizufügen eine Abschrift der Statuten und Wettkampffregeln (in englischer, französischer oder deutscher Sprache) sowie ein Bericht über ihre Mitgliederbestände (eine Liste der angeschlossenen Klubs und ihrer Mitglieder). Wenn die Mehrheit des FIS-Vorstandes die Aufnahme des in Frage stehenden Verbandes gutheißt, wird dieser Verband als provisorisches Mitglied der FIS aufgenommen. Um endgültig zu sein, bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch den nächsten Skikongreß.
 4. Sobald ein Skikongreß ein Beitrittsesuch eines Landesverbandes gutgeheißen hat, sind die Delegierten des aufgenommenen Verbandes berechtigt, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen.
 5. *Ehrenmitglieder.* Personen, die dem Internationalen Ski-Verband besonders große Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern der FIS ernannt werden. Ein solcher Beschluß durch den Kongreß hat einstimmig zu erfolgen. Vorschläge betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen durch den FIS-Vorstand. Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Skikongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes erlischt:

1. wenn dem FIS-Präsidium ein Austrittsgesuch eingereicht wurde. Die Mitgliedschaft erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches beim FIS-Präsidium.
Ein Austrittsgesuch kann nur angenommen werden, wenn der in Frage stehende Verband seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIS nachgekommen ist.
2. wenn ein Landesverband seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat der

Skikongreß zu entscheiden, ob der betreffende Verband aus der FIS ausgeschlossen werden soll;

3. wenn der Skikongreß den Ausschluß eines Landesverbandes infolge Verletzung der Statuten oder der FIS Regeln beschließt.
4. Ein gemäß den Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen ausgeschlossener Landesverband darf der FIS nicht wieder beitreten, bevor er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIS nachgekommen ist.

§ 5

Rechte der angeschlossenen Landesverbände

Jeder Landesverband ist berechtigt:

1. sich am FIS Kongreß durch Delegierte vertreten zu lassen;
 2. seine Skifahrer für Ski-Weltmeisterschaften und für alle von der FIS genehmigten internationalen Skiwettkämpfe zu melden in Übereinstimmung mit den Meldevorschriften der betreffenden Rennen;
 3. internationale Skiwettkämpfe zu organisieren;
- Die FIS hat die Selbständigkeit der Landesverbände stets zu respektieren und darf sich nie in ihre internen Angelegenheiten einmischen.

§ 6

Pflichten der angeschlossenen Landesverbände

Sowohl die der FIS angehörenden Landesverbände als auch deren Mitglieder unterstehen diesen Statuten und den FIS Bestimmungen sowie den vom Skikongreß und dem FIS Vorstand gefaßten Beschlüssen.

Ausgenommen dringende Fälle ist es den angeschlossenen nationalen Verbänden, den ihnen unterstellten Unterorganisationen und Einzelmitgliedern untersagt, mit Gruppen oder Einzelpersonen, welche einem anderen angeschlossenen Verband unterstellt sind, ohne Begrüßung des betreffenden nationalen Verbandes in direkte Verhandlungen zu treten.

§ 7

Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag, hier X-Schweizer Franken (X-sFr.) genannt, wird für die Periode der nächsten zwei Jahre durch den Skikongreß festgesetzt.
Landesverbände bis zu 5000 Mitglieder bezahlen X-sFr.
Landesverbände mit 5000-25000 Mitgliedern bezahlen 3 X-sFr.
Landesverbände mit mehr als 25000 Mitgliedern bezahlen 6 X-sFr.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird alljährlich für alle im internationalen Skikalender verzeichneten Wettkämpfe eine Kalendergebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls durch den Skikongreß für die Periode bis zum nächsten Skikongreß festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist vorauszubezahlen am 1. Oktober eines jeden Jahres. Wenn ein Landesverband bis zu diesem Datum seinen Jahresbeitrag nicht einbezahlt hat und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief innert zwei Monaten seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist, verliert er sein Recht, internationale Skiwettkämpfe zu organisieren, und seine Skifahrer werden zu den von der FIS anerkannten internationalen Skiveranstaltungen nicht zugelassen. Ein solcher Ausschluß vom Recht, internationale Skiwettkämpfe zu organisieren und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, soll den Landesverbänden sofort durch ein Kreisschreiben bekanntgegeben werden.

§ 8

Sitz

Der Sitz der FIS befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

§ 9

Finanzjahr

Das Finanzjahr der FIS beginnt am 1. Mai und endigt am 30. April.

§ 10

Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der FIS sind: Englisch, Französisch und Deutsch.

Jeder Kongreß wird entscheiden, welche dieser Sprachen für den betreffenden Kongreß «Arbeitssprache» oder «Arbeitssprachen» sein sollen.

§ 11

Sanktionen

Für Verletzungen der Statuten, der Regeln für die internationalen Skiwettkämpfe oder der Beschlüsse des Skikongresses oder des FIS Vorstandes, können der FIS Kongreß oder der FIS Vorstand Sanktionen verhängen. Diese sind sofort den Landesverbänden mitzuteilen.

Aufhebung von Rechten

Wenn ein Landesverband ganz oder teilweise seine in § 6 erwähnten Pflichten verletzt oder denselben nicht nachkommt, ist der FIS Vorstand

berechtigt, mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die dem betreffenden Landesverband gemäß § 5 gewährten Rechte ganz oder teilweise aufzuheben. Sofern der betreffende Landesverband seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, ist er immerhin berechtigt, am nächsten Skikongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

Disqualifikation von Skifahrern

Ein Skiläufer, welcher die FIS Statuten verletzt oder wissentlich an einem Wettlauf teilnimmt, der von der FIS verboten ist, soll vom Amateur-Komitee auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren disqualifiziert werden, und während dieser Zeit darf er nicht an internationalen Wettkämpfen, die von der FIS anerkannt sind, teilnehmen. Ein nationaler Skiverband, der einen Läufer nach dessen Disqualifikation durch die FIS gestattet, an Wettläufen teilzunehmen, soll alle Rechte verlieren mit Ausnahme des Rechts, beim nächsten Kongreß vertreten zu sein.

Ausschluß aus der FIS

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann der Skikongreß einen Landesverband aus der FIS ausschließen.

§ 12

Verwaltung

Die FIS wird geleitet durch:

1. den Skikongreß;
2. den FIS Vorstand;
3. den Arbeitsausschuß;
4. das Präsidium.

§ 13

1. *Der ordentliche Skikongreß*

Der ordentliche Skikongreß tritt jedes zweite Jahr zusammen. Der Skikongreß bestimmt Ort und Zeitpunkt des nächsten Kongresses.

2. *Außerordentlicher Skikongreß*

Auf schriftliches Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder des FIS Vorstandes hat der Präsident einen außerordentlichen Skikongreß einzuberufen. Die Einladung zu demselben ist den Landesverbänden spätestens einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Eingabe zuzustellen.

Der Präsident ist verpflichtet, einen außerordentlichen Skikongreß einzuberufen, wenn die Mehrheit der angeschlossenen Landesver-

bände ein begründetes Gesuch einreicht; gleichzeitig mit einem solchen Gesuch ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu unterbreiten. Der FIS Vorstand bestimmt Ort und Zeit des außerordentlichen Skikongresses; dieser soll nicht später stattfinden als drei Monaten nach Eingang des Gesuches beim Präsidenten.

3. *Vertretung*

Jeder der FIS angeschlossene Landesverband ist berechtigt, bis zu drei Vertretern an den Kongreß abzuordnen. Diese Vertreter müssen Mitglieder des sie abordnenden Landesverbandes sein und die gleiche Nationalität wie dieser Landesverband besitzen.

4. *Stimmrecht*

Jeder angeschlossene nationale Verband hat wenigstens *eine Stimme*.

Eine zusätzliche Stimme (gesamthaft zwei Stimmen) – für jeden angeschlossenen nationalen Verband mit mindestens 5000 Mitgliedern, der *eine* der zwei folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) mit Wettkämpfern an den letzten SWM teilgenommen zu haben, nordische oder alpine Disziplinen,
oder
- b) innerhalb der letzten zwei Jahre wenigstens *einen* der im internationalen Skikalender verzeichneten Wettkämpfe pro Jahr veranstaltet zu haben.

Zwei zusätzliche Stimmen (gesamthaft drei Stimmen) – für jeden angeschlossenen nationalen Verband mit mindestens 25000 Mitgliedern, der *beide* der zwei folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) mit Wettkämpfern an den letzten SWM teilgenommen zu haben, nordische oder alpine Disziplinen,
und
- b) innerhalb der letzten zwei Jahre wenigstens *einen* der im internationalen Skikalender verzeichneten Wettkämpfe pro Jahr veranstaltet zu haben.

Obige Zahlen gelten ausschließlich für die Mitglieder der eigentlichen Skivereinigungen.

Ein Landesverband, welcher seinen Jahresbeitrag nicht vollständig bezahlt hat, darf am Kongreß teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.

5. Der *FIS Präsident* leitet die Verhandlungen. Er ist berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet einer der Vizepräsidenten die Verhandlungen.

6. Das *Protokoll* des Kongresses wird vom Generalsekretär der FIS und seinen Mitarbeitern geführt und soll durch drei Zeugen als richtig bestätigt werden.
7. Die *Tagesordnung des ordentlichen Kongresses* soll folgende Traktanden enthalten:
- a) Eröffnung des Kongresses durch den Präsidenten.
 - b) Appell der Vertreter und Bereinigung des Stimmregisters.
 - c) Wahl von drei Zeugen für die Richtigkeit des Protokolls.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die dazugehörenden Belege für das Finanzjahr seit dem letzten Skikongreß zu überprüfen haben.
 - e) Protokoll des letzten Skikongresses.
 - f) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit der FIS seit dem letzten Kongreß.
 - g) Festsetzung des Ortes für die nächsten Ski-Weltmeisterschaften.
 - h) Festsetzung des Ortes des nächsten Skikongresses.
 - i) Rechnungsablage, Bericht der Rechnungsrevisoren, Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung für das Finanzjahr seit dem letzten Skikongreß.
 - k) Voranschlag für die nächsten zwei Jahre.
 - l) Wahl des FIS Vorstandes für die nächste Periode.
 - m) Verschiedenes.
 - n) Schluß des Kongresses.

Die Tagesordnung für den ordentlichen oder außerordentlichen Kongreß soll den angeschlossenen Landesverbänden einen Monat vor Eröffnung des Kongresses zugestellt werden, unter Beifügung der Stimmliste der Verbände.

8. Anträge für den Kongreß:

- a) Die Landesverbände müssen ihre Anträge bis spätestens zum 30. November des Jahres vor dem Kongreß dem FIS Sekretariat einreichen. Die Anträge müssen in Englisch, Französisch und Deutsch verfaßt sein. Das FIS Sekretariat wird den Landesverbänden sämtliche Anträge vor dem 15. Januar zusenden. Die technischen Komitees der FIS werden die jeweils ihr Gebiet betreffenden Anträge behandeln und dem FIS Vorstand noch vor dem 15. Februar des Kongreßjahres ihre Ansichten und Anträge unterbreiten.

Der FIS Vorstand wird diese Anträge behandeln und wird bis spätestens zum 20. März des Kongreßjahres über die eigenen Anträge entscheiden.

Das FIS Sekretariat wird unmittelbar darauf die Landesverbände über die Empfehlungen des FIS Vorstandes orientieren.

- b) Während des Kongresses können Anträge eingereicht werden, vorausgesetzt, daß es um eine neue, wichtige Frage geht, deren Behandlung der FIS Vorstand einstimmig empfiehlt.
9. *Dringlichkeit.* Anträge oder Fragen, welche den Präsidenten später als drei Monate vor Kongreßbeginn gemäß Ziff. 8 vorstehend erreichen und welche infolgedessen nicht auf der Tagesordnung erscheinen, können nur diskutiert oder entschieden werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag oder die Frage als dringend bezeichnen.
10. *Abstimmungen.* Der Kongreß faßt seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen die folgenden Fälle:
- a) Anträge betreffend Abänderung der FIS Statuten erfordern eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit.
- b) Die Internationale Wettkampfordnung (FIS Regeln) kann nur alle vier Jahre und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. In der Zwischenzeit wird ein Antrag auf Änderung der Internationalen Wettkampfordnung dem Kongreß zur Beschlußfassung nur vorgelegt, wenn er vorher vom Vorstand angenommen wurde.
- c) Ein Antrag zur Auflösung der FIS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der angeschlossenen Landesverbände.
- d) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben einer Hand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Abgabe der Stimme oder Stellvertretung bei Abstimmung ist nicht gestattet.
11. Die *Wahl des FIS Vorstandes* erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl des Präsidenten, des Generalsekretärs und der Vizepräsidenten hat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wenn mehrere Kandidaten eine gleich hohe Stimmenzahl erzielen, so entscheidet das Los.
Der Präsident und die übrigen Mitglieder des FIS Vorstandes (und auch die Mitglieder der verschiedenen technischen Komitees) brauchen nicht notwendigerweise Kongreß-Delegierte zu sein; sie

werden einzeln und nicht als Vertreter der betreffenden Landesverbände gewählt.

12. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, treten die Beschlüsse des Kongresses nach Abschluß des Kongresses in Kraft.

§ 14

Der FIS Vorstand

1. Der *FIS Vorstand* besteht aus:

einem Präsidenten,
drei Vizepräsidenten,
einem Generalsekretär (der gleichzeitig auch als Kassier amtiert),
bis zu zehn Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

2. *Aufgaben des FIS Vorstandes:*

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte der FIS.
 - b) Die Ausführung aller vom Skikongreß gefaßten Beschlüsse.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, der internationalen Wettlaufordnung und aller andern Beschlüsse.
 - d) Vorläufige Beschlüsse über die Aufnahme neuer Landesverbände.
 - e) Vorbereitung des Kongresses (insbesondere Bekanntgabe der Traktanden).
 - f) Genehmigung von Sprunghügelanlagen und Rennstrecken, welche für internationale Skiwettkämpfe bestimmt sind.
 - g) Die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen, die sich auf die Resultate der internationalen, von der FIS genehmigten Wettkämpfe beziehen.
 - h) Die Ernennung des Obmannes und der Mitglieder der technischen Komitees, insbesondere der technischen Komitees für Abfahrt-Slalom, Langlauf, Skisprung und des Damenkomitees, sowie die Bezeichnung der Aufgabe dieser Komitees.
 - i) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsausschusses und des Präsidiums.
3. Der FIS Vorstand faßt alle seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Schriftliche Abgabe der Stimme ist gestattet.
4. *Berufung.* Berufungen gegen Entscheide des FIS Vorstandes können beim Kongreß eingereicht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. *Vakanzen.* Wenn ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Kongressen verhindert sein sollte, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Vorstand

im Einvernehmen mit dem Landesverband, dem das betreffende Mitglied angehört, für eine bestimmte Zeit oder bis zum nächsten Kongreß einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 15

Der Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Seine Aufgaben werden vom FIS Vorstand bestimmt.

§ 16

Das FIS Präsidium

Das FIS Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Generalsekretär.

Es verwaltet die Kasse der FIS.

Es hält die Landesverbände und die Mitglieder des FIS Vorstandes über die Geschäfte der FIS auf dem laufenden.

Es beruft die Sitzungen des FIS Vorstandes ein, welche wenn möglich am gleichen Ort und zur gleichen Zeit wie der Skikongreß und die Ski-Weltmeisterschaften stattfinden sollen.

Wenn ein neuer Präsident gewählt ist, übernimmt er seine Funktionen einen Monat nach Schluß des Kongresses.

§ 17

Die technischen Komitees

Der FIS Vorstand ernennt technische Komitees für bestimmte Fragen, insbesondere für solche im Zusammenhang mit Abfahrt-Slalom, Langlauf, Skisprung sowie für Damen-Skirennen.

Die technischen Komitees bestehen aus höchstens zwölf Mitgliedern, welche durch den FIS Vorstand gewählt werden. Dieser bezeichnet auch den Vorsitzenden jedes technischen Komitees.

Der FIS Vorstand umschreibt die Zuständigkeit der technischen Komitees.

Der Vorsitzende eines technischen Komitees ist berechtigt, Experten für beratende Zwecke beizuziehen. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eines Komitees, des Präsidiums der FIS und des nationalen Verbandes eines allfälligen Kandidaten, kann der Vorsitzende auf beschränkte Zeit bis zu zwei zusätzliche Komitee-Mitglieder ernennen.

§ 18

Auflösung der FIS

Der FIS Vorstand ist berechtigt, die Auflösung der FIS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beantragen. Die Auflösung tritt in Rechtskraft, sofern ein Skikongreß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag des FIS Vorstandes zustimmt, und vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Drittel der angeschlossenen Landesverbände am Kongreß vertreten sind.

§ 19

Unvorhergesehene Fälle

Unvorhergesehene Fälle werden durch das FIS Präsidium entschieden, gegen dessen Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit an den nächsten Kongreß besteht.